

**Bericht**  
über die Prüfung  
des  
Jahresabschlusses  
des  
Rheingau-Taunus-Kreises  
für das  
Haushaltsjahr 2016

## Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungstätigkeit .....	4
1.1	Rechtliche Grundlagen, Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang .....	4
1.2	Grundlagen der Finanz- und Haushaltswirtschaft - Prüfungsunterlagen.....	6
1.3	Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung des Vorjahres .....	6
1.4	Grundsätzliche Anmerkungen zum Prüfungsverfahren .....	7
1.5	Wesentliche Eckdaten und Feststellungen .....	7
1.6	Buchführung und Software .....	15
1.7	Prüfungsergebnis und Schlussbemerkungen.....	16
2.	Übersicht über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage zum 31.12.2016.....	17
2.1	Vermögenslage .....	17
2.2	Ertrags- und Aufwandslage.....	18
2.3	Finanzlage.....	18
2.4	Haushaltsrechtliche Aspekte.....	19
2.4.1	Aufstellung der Haushaltssatzung / Haushaltsplan / Genehmigungsverfahren.....	19
2.4.2	Einhaltung des Haushaltsplanes.....	19
2.4.3	Einhaltung des Kassenkreditrahmens .....	23
2.4.4	Inanspruchnahme der Kreditermächtigung.....	24
2.4.5	Einhaltung Sperrvermerke .....	24
3.	Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss 2016.....	25
3.1	Vermögensrechnung .....	25
3.1.1	Aktiva.....	25
3.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände .....	25
3.1.1.2	Sachanlagen .....	25
3.1.1.3	Finanzanlagen .....	30
3.1.1.5	Vorräte – Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.....	34
3.1.1.6	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände .....	34
3.1.1.7	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten .....	39
3.1.1.8	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP).....	39
3.1.1.9	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.....	39
3.1.2	Passiva.....	40
3.1.2.1	Eigenkapital .....	40
3.1.2.2	Sonderposten .....	41
3.1.2.3	Rückstellungen .....	42
3.1.2.4	Verbindlichkeiten .....	46
3.1.2.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP).....	50
3.2	Ergebnisrechnung .....	51
3.2.1	Verwaltungsergebnis.....	51
3.2.1.1	Anmerkungen zu den ordentlichen Erträgen .....	52
3.2.1.2	Anmerkungen zu den ordentlichen Aufwendungen.....	56
3.2.2	Finanzergebnis.....	60
3.2.2.1	Anmerkungen zu den Finanzerträgen .....	60
3.2.2.2	Anmerkungen zu den Finanzaufwendungen .....	60
3.2.3	Ordentliches Ergebnis.....	61
3.2.4	Außerordentliches Ergebnis.....	62
3.2.4.1	Außerordentliche Erträge.....	62
3.2.4.2	Außerordentliche Aufwendungen .....	62
3.2.5	Jahresergebnis.....	63
3.3	Finanzrechnung.....	64
4.	Schwerpunktprüfungen .....	68
4.1	Bericht über die begleitende Prüfung einzelner Leistungsbereiche im Fachbereich II.....	68
4.1.1	Begleitende Prüfung von Leistungsakten (materiell-rechtliche Prüfungen).....	69
4.1.2	Prüfung von Abrechnungsverfahren mit Kosten- und Zuweisungsträgern .....	82
4.1.3	Prüfung der Abrechnungsverfahren im Jobcenter mit der ProJob Rheingau-Taunus GmbH (ProJob).....	82
4.1.4	Prüfung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (VKS) des Jobcenters .....	83
4.1.5	Prüfung und Freigabe des für den Bereich des Sozialwesens eingesetzten finanzrelevanten DV- Verfahren „SAP“, „OPEN/PROSOZ“ und „PROSOZ 14 Plus“ .....	83

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des  
Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2016

---

4.1.6 Prüfung von Verwendungsnachweisen .....	84
4.2 Bericht über verfahrenstechnische und vergaberechtliche Prüfungen von Investitionen .....	85
4.3 Weitere Schwerpunktprüfungen.....	109
4.3.1 Prüfung Fachdienst II.7 Gesundheitsverwaltung .....	109
4.3.2 Prüfung der Beschaffungsvorgänge an den kreiseigenen Schulen .....	113
4.3.3 Prüfung des Fachdienstes I.6 EDV .....	115
5. Anhang zum Jahresabschluss .....	118
6. Rechenschaftsbericht .....	119
7. Jahresabschlussanalyse .....	120

**Anlagen:** Jahresabschluss des Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2016

- Vermögensrechnung
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Rückstellungsübersicht
- Übersicht über die erhaltenen Investitionsförderungen
- Verbindlichkeitenübersicht
- Anhang
- Rechenschaftsbericht

## 1. Prüfungstätigkeit

### 1.1 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang

Für das Berichtsjahr 2016 waren als Rechtsgrundlagen die novellierte Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) als auch die GemHVO vom 02.04.2006 geändert durch die Verordnung vom 07. Dezember 2016 (GVBL. I S. 254) maßgebend.

Nach den Bestimmungen des § 52 HKO in Verbindung mit den §§ 128 und 131 der HGO liegt die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises in der ausschließlichen Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes.

Als Ziele der Prüfung ist gemäß § 128 HGO festzustellen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist.
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist.
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind.
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen.
- die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 erfolgte anhand der vorgelegten Unterlagen mittels Stichproben. Der detaillierte Umfang unserer Prüfungen einzelner Positionen der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung und die Auswahl der jeweiligen Stichproben sind in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Die für die verkürzten Verfahren der Vorjahre herangezogenen Mindeststandards finden allerdings weiterhin Berücksichtigung bei der Prüfung der Buchführung, da sie sich als wirksame Prüfschritte erwiesen haben.

Inhalte dieser Standards sind insbesondere folgende Prüfschritte:

- korrekte Saldenübernahme aus dem Vorjahr
- Abstimmung der Vermögensrechnung mit den Übersichten (Anlagenspiegel, Rückstellungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, Forderungsübersicht etc.)
- Abstimmung der Übersicht der Einzeldarlehen mit der Verbindlichkeitenübersicht
- Abstimmung der offenen Posten Debitoren und Kreditoren mit den Sachkonten Forderungen und Verbindlichkeiten
- Wertberichtigungen auf Forderung
- Plausibilitätsprüfung gebildeter Rückstellungen
- Prüfung wesentlicher Zu- und Abgänge im Anlagevermögen oder den Anlagen im Bau
- Abgleich der Summen der Teilergebnisse mit dem Gesamtergebnis
- Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen
- Prüfung wesentlicher Buchungen im außerordentlichen Bereich
- Abstimmung der Ergebnisrechnung mit den Übersichten
- Abstimmung der Bestände an flüssigen Mitteln gem. Vermögensrechnung mit der Finanzrechnung und den Kontenbeständen
- Plausibilitätsprüfung von Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit mit Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit (Finanzierung von Investitionen)
- Entwicklung der Kassenkredite
- Abgleich der Haushaltsansätze mit den fortgeschriebenen Ansätzen der Ergebnisrechnung
- Einhaltung Haushaltsplan und Deckungsvermerke

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses wurde der Schwerpunkt auf die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Jahresabschlussunterlagen sowie auf die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO gelegt.

Darüber hinaus haben wir im Rahmen eines Projektansatzes eine risikoorientierte (Mehr-)Jahresprüfungsplanung entwickelt. Hierzu wurde eine Prüfungslandkarte erstellt, die sich am organisatorischen Aufbau der Kreisverwaltung orientiert. Daraus haben sich 68 Prüfungsobjekte / Einheiten ergeben, die einer strukturierten Gewichtung des jeweiligen Prüfungsrisikos unterzogen wurden. Eine sich dadurch ergebende Rangfolge wurde für die Auswahl von Prüfungsschwerpunkten zu Grunde gelegt.

Damit soll über einen mehrjährigen Rhythmus sichergestellt werden, dass neben den obligatorischen begleitenden Prüfungen einzelner Leistungsbereiche im Fachbereich II – Soziales und Jugend sowie eine technische Prüfung von Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen ein breit gestreuter Einblick in die Aufgabengebiete und Organisationseinheiten der Kreisverwaltung erfolgt und prüfungsfreie Bereiche vermieden werden.

Die Ergebnisse dieser Schwerpunktprüfungen sind unter Ziffer 4 dieses Prüfungsberichtes aufgeführt.

Über die Prüfung des Jahresabschlusses hinaus, hat das Rechnungsprüfungsamt auf Grundlage des § 131 Abs. 1 HGO im Berichtsjahr 2016 diverse weitere Aufgaben wahrgenommen.

Unterjährig begleitend ist die Prüfung einer Vielzahl von Verwendungsnachweisen durchgeführt worden. Die Verfahren sind in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

In diverse Freigabe- und Prüfungsverfahren der implementierten DV-Programme und deren Updates war das Rechnungsprüfungsamt eingebunden. Über den Prüfungsumfang wird sowohl der Behördenleitung als auch dem Regierungspräsidium gemäß Verfügung vom 16.12.2010 berichtet.

Gemäß Vergabeordnung des RTK vom 23.03.2009 obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Verhandlungsleitung der Submissionen der Vergabeverfahren. Im Berichtsjahr haben 102 Submissionen (Vorjahr 233) mit Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes stattgefunden.

Im Berichtsjahr 2016 hat eine unvermutete Kassenprüfung sowie eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durch das Rechnungsprüfungsamt stattgefunden. Die Niederschriften wurde seitens der Kreisverwaltung dem Kreisausschuss und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gegeben.

Dieser Bericht ist mit dem Jahresabschluss dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen und bildet somit auch die Grundlage für den Beschluss über die Entlastung des Kreisausschusses gemäß § 114 HGO.

## **1.2 Grundlagen der Finanz- und Haushaltswirtschaft - Prüfungsunterlagen**

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016 standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- die Haushaltssatzung 2016 mit Haushaltsplan und dessen Anlagen,
- die Kassenanordnungen mit den zahlungsbegründenden Unterlagen,
- der Beschluss des Kreisausschusses vom 24.04.2017 über die Feststellung des vorläufigen Jahresabschlusses 2016
- die Jahresabschlussunterlagen bestehend aus:
  - der Vermögensrechnung zum 31.12.2016
  - der Ergebnisrechnung vom 01.01. bis 31.12.2016
  - der direkten und indirekten Finanzrechnung zum 31.12.2016
  - den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen
  - dem Anhang zum Jahresabschluss
  - dem Rechenschaftsbericht
  - einem Anlagenspiegel,
  - einer Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht,
  - einem Rückstellungsspiegel,
  - einen Förderspiegel
  - einer Übersicht über die zu übertragenden Planvorträge,
  - sonstige Unterlagen, wie z.B. Sachakten der Verwaltung und Saldenlisten.

Die vom Fachdienst Finanz- und Rechnungswesen bereitgestellten Unterlagen sind von ihrem Aufbau und ihrer Aussagekraft gut geeignet, um als Grundlage für den Einstieg in die jeweiligen Prüfungshandlungen zu dienen.

Insofern kann gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 4 HGO bestätigt werden, dass die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig vorlagen.

## **1.3 Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung des Vorjahres**

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Kreisausschuss den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und den Kreistag unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 24.04.2017 über die Aufstellung des vorläufigen Jahresabschlusses 2016 beschlossen und den Überschuss von 9.919.513,45 € als vorläufiges Rechnungsergebnis zur Kenntnis genommen.

Die Viermonatsfrist zur Aufstellung des Jahresabschlusses wurde somit eingehalten.

Der Kreistag wurde über das vorläufige Rechnungsergebnis 2016 unterrichtet.

Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2015 sowie über die Entlastung des Kreisausschusses ist vom Kreistag in seiner Sitzung vom 06.12.2016 erfolgt.

## 1.4 Grundsätzliche Anmerkungen zum Prüfungsverfahren

Die Ergebnisse zu den Prüfungen der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sind im Detail unter Ziffer 3. „Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss 2016“ zu entnehmen.

Um Doppelungen zu vermeiden, den Berichtsumfang zu reduzieren, aber dennoch die Bereitstellung sachgerechter Informationen zu gewährleisten, haben wir Erläuterungen insbesondere zu den Positionen der Vermögens- und Ergebnisrechnung und ggf. deren Aufgliederung in unseren Bericht nur aufgenommen, sofern entsprechende Informationen im Anhang nicht enthalten waren. Im Übrigen haben wir auf die Ausführungen im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht verwiesen.

Soweit es bei den einzelnen Positionen zu Anmerkungen oder Feststellungen kam, wurden diese bei der jeweiligen Position festgehalten; Positionen ohne entsprechende Bemerkungen wurden ohne Beanstandung geprüft.

Eine Dokumentation der durchgeführten Prüfungen/Prüfungshandlungen ist in unseren Arbeitspapieren angelegt. Auf detaillierte Ausführungen hierzu wird daher in diesem Bericht verzichtet.

Sofern im Rahmen der Prüfung Sachverhalte erkannt wurden, die für die Aussagekraft über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich waren und eine Änderung der vorläufigen Jahresabschlusswerte in Frage kam, wurden diese zeitnah mit dem Fachdienst I.4 erörtert. Die entsprechende buchhalterische Umsetzung erfolgt ggf. im nächsten aufzustellenden Jahresabschluss.

Die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 erfolgte unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes und mit Unterstützung einer Datenanalysesoftware.

Darüber hinaus kamen als Hilfsmittel für die Gesamtschätzung der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und zur Dokumentation des hierbei zu Grunde gelegten Prüfungsumfanges eine seitens des RPA entwickelte Excel-Anwendung und statistische Modelle zum Einsatz.

Zur Gesamtbeurteilung der Jahresabschlussdaten wurden quantitative Wesentlichkeits- und Nichtaufgriffsgrenzen festgelegt. Dies dient dazu, um bei der Auswahl von Prüfungsschwerpunkten und Stichproben ggf. Fehler und Verstöße aufzudecken, die wegen ihrer Größenordnung und/oder Bedeutung maßgeblichen Einfluss auf den Aussagewert des Jahresabschlusses für das Vertretungsorgan der Kommune haben. Dadurch erfolgt eine Konzentration auf entscheidungserhebliche Sachverhalte.

## 1.5 Wesentliche Eckdaten und Feststellungen

Zu den Eckdaten der Vermögens- und Ertragslage des Rheingau-Taunus-Kreises bleibt festzustellen, dass

- die Vermögensrechnung des RTK zum Bilanzstichtag am 31.12.2016 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 100.924.803,19 € ausweist.
- als Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung einen Überschuss i.H.v. 9.919.513,45 € erwirtschaftet wurde. (Vj. - 1.840.411,95 €)
- keine jahresbezogene Nettoneuverschuldung im investiven Bereich im Haushaltsjahr 2016 eingetreten ist; stattdessen hat sich der Bestand an Investitionskrediten um 7.378.592,58 € verringert (siehe Tabelle Seite 46).
- sich das Kassenkreditvolumen von 354.800.002,05 € auf 354.000.000,00 € geringfügig verringert hat.
- der RTK eine weitere Entschuldungshilfe aus dem Schutzschirmprogramm des Landes in Höhe von 10,0 Mio. € erhalten hat. Das Gesamtvolumen dieser Entschuldungshilfen in Höhe von insgesamt 118,5 Mio. € wurde somit ausgeschöpft.

Aus der Prüfung des Jahresabschlusses und seinen gesetzlichen Bestandteilen sowie aus den durchgeführten Schwerpunktprüfungen haben sich folgende Anmerkungen und Handlungsempfehlungen ergeben:

- **Ziffer 3.1.1.6 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (Seite 34 ff.)**

Im Bereich der Forderungen zeigt sich im Wesentlichen im Bereich der Transferleistungen die Notwendigkeit seitens der Fachdienste bei der Sachbearbeitung eine zeitnahe Erstellung von Annahmeanordnungen für den Fall der Rückzahlung (Rückforderung gewährter Leistungen, Darlehenstilgung, Realisierung vorrangiger Leistungen) zu gewährleisten. Insbesondere Zahlungseingänge zu diesen Sachverhalten führen im Falle einer nicht rechtzeitig erteilten Annahmeanordnung zu erheblichem Bearbeitungsaufwand im Fachdienst I.4. Die hierbei zwischenzeitlich festzustellenden Fallzahlen binden mittlerweile erhebliche zeitliche Ressourcen.

Wir empfehlen, die im Subsystem PROSOZ hinterlegten Anordnungsvordrucke automatisiert mit der jeweiligen Bescheiderstellung zu verknüpfen.

- **Ziffer 3.3 Finanzrechnung (Seite 64 ff.)**

Die Einzahlungen und die Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen in der indirekten Finanzrechnung sind unter der Position 19 „Einzahlungen aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen“ saldiert ausgewiesen.

Wir empfehlen im Sinne des Bruttoprinzips, zukünftig einen nach Ein- und Auszahlungen getrennten Ausweis vorzunehmen. Verwaltungsseitig wurde dies bereits im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 berücksichtigt.

Der Grad der Inanspruchnahme der für investive Auszahlungen bereitgestellten Mittel ist von 2012 bis 2015 deutlich gesunken. Im Haushaltsjahr 2016 ist erstmals wieder ein Anstieg auf knapp über 50 % zu erkennen. Verzögerungen bei der Bauausführung von zwei großen Schulbauprojekten haben zu diesem Rückgang in den Vorjahren geführt.

Allerdings spricht auch ein Grad der Inanspruchnahme von rd. 50 % immer noch für einen latenten Umsetzungstau.

Wir empfehlen, bei der Planung der Auszahlungsansätze die aufgelaufenen Investitionsansätze aus Vorjahren zu berücksichtigen, um ein weiteres Auflaufen von Investitionsansätzen zu vermeiden und eine tatsächliche Umsetzung der Maßnahmen zu ermöglichen.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass aufgrund der befristeten Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung für Investitionskredite gem. § 103 Abs.3 HGO unter Umständen ein erhöhtes Finanzierungsrisiko der Investitionen besteht.

Im Rahmen des Abgleiches zwischen den erstellten Finanzrechnungen (direkt und indirekt) ist festzustellen, dass der Ausweis maßgeblicher Positionen in der direkten Finanzrechnung von dem entsprechenden Ausweis in der indirekten Finanzrechnung abweicht. Diese Positionen sind die Zahlungsmittelflüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus Investitionstätigkeit.

Die Zahlungsmittelflüsse aus Finanzierungstätigkeit, aus haushaltsunwirksamen Vorgängen sowie der Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres 2016 stimmen nur unter Berücksichtigung der von dem Fachdienst I.4 vorgenommenen „manuellen Ergebnisänderungen“ und der Einfügung einer „Korrekturzeile verschiedener Positionen“ überein.

Es bleibt anzumerken, dass es der Sachbearbeitung in den Fachdiensten I.4 und I.6 zu verdanken ist, dass durch Eigenentwicklungen die Bereitstellung beider Finanzrechnungen auf Basis der systemischen Daten in SAP grundsätzlich gewährleistet ist.

- **Ziffer 4. Schwerpunktprüfungen (Seite 68 ff.)**  
**4.1 Bericht über die begleitende Prüfung einzelner Leistungsbereiche im Fachbereich II**

#### **Darlehensgewährung gem. SGB II**

Durch die Feststellungen der Prüfgruppe SGB II des BMAS im Rahmen der Schwerpunktprüfung der Jahresabrechnung 2016 wurden die Bundesdarlehen aus den Jahren 2014 und 2015 im Rahmen einer gezielten Stichprobenauswahl geprüft und Beanstandungen zu Lasten des Bundes festgestellt, die jedoch von ihrer finanziellen Tragweite als gering einzuschätzen sind.

Diese Feststellungen wurden unsererseits aufgegriffen und auf kommunale Darlehen erweitert. Hierbei zeigten sich ähnliche systematische Schwächen, die jahresbezogen für die in 2017 durchgeführten Prüfungen von ihren finanziellen Auswirkungen ebenfalls als unwesentlich angesehen werden können und im Vergleich zu den Vorjahren reduziert werden konnten. Die Fortführung der Prüfungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass sich bereits Verbesserungen bei der Darlehensgewährung und der Refinanzierung der Darlehen ergeben haben. Die getroffenen Feststellungen wurden mit den Sachbearbeitungen erörtert. Den systematischen Schwächen in Form nicht zeitnah erstellter Annahmeanordnungen der zu vereinnahmenden Aufrechnungsbeträge (Tilgungsraten der Darlehen) sollte durch geeignete Maßnahmen Rechnung getragen werden.

Die Auswahl des richtigen Sachkontos für die Refinanzierung der Darlehen erscheint für die Sachbearbeitungen immer noch problematisch zu sein. Es wird weiterhin empfohlen, eine Arbeitshilfe für den Bereich der Darlehen, auch mit den erforderlichen Eingaben im System OPEN/PROSOZ, zu entwickeln.

Es ist keine automatisierte Schnittstelle zwischen OPEN/PROSOZ und SAP eingerichtet. Daher sind alle Forderungen, die in OPEN/PROSOZ erfasst werden, manuell über Annahmeanordnungen zum Soll zu stellen. Hierdurch ergibt sich ein erhöhtes Prozessrisiko mit der Ausfertigung der Annahmeanordnung.

#### **Aktenvollprüfung Jobcenter §22 SGB II (Bedarfe für Unterkunft und Heizung)**

In Fallkonstellationen mit bestehenden Untermietverhältnissen wurden die Einkünfte als Einkommen aus Vermietung und nicht mietmindernd bei den Kosten der Unterkunft erfasst.

Es wird angeregt, im Rahmen der turnusmäßigen Dienstbesprechungen den Umgang mit Einnahmen aus Untervermietung anzusprechen.

Die Kosten für Einzugs- und Auszugsrenovierungen und mietvertraglich geschuldeten Schönheitsreparaturen bei Mietverhältnissen gehören zu den Kosten der Unterkunft gem. §22 (1) SGB II, die seitens des Bundes anteilig erstattungsfähig sind. Die Prüfung zeigte auf, dass die Kosten für Renovierungen zu den Wohnungsbeschaffungskosten gem. §22 (6) SGB II zugeordnet worden sind, die rein aus kommunalen Mitteln zu finanzieren sind.

Es wird angeregt, in der Eingabemaske für einmalige Leistungen eine Auswahlmöglichkeit für Renovierungskosten mit Hinterlegung des Sachkontos für Kosten der Unterkunft gem. §22 (1) SGB II zu hinterlegen.

Die pauschale Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe in Höhe von 200,00 EUR gem. §22 (6) SGB II erfolgte bei den in die Prüfung eingebundenen Stichproben überwiegend ohne schriftlichen Antrag des Leistungsberechtigten und ohne Leistungsbescheid. Der grundsätzliche Bedarf konnte der jeweiligen Akte entnommen werden. Ein finanzieller Schaden hat sich aus diesen formellen Versäumnissen nicht ergeben.

Es wird vorgeschlagen, zumindest einen formlosen Antrag zu fordern und über die Gewährung der Pauschale einen Bescheid zu fertigen.

### **§33 SGB II (Übergang von Ansprüchen)**

Es ist insbesondere aufgefallen, dass die in der Dienstanweisung zur Prüfung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen vom 02.10.2013 vorgesehene Rückübertragungsvereinbarung bei einem Großteil der Fälle nicht geschlossen worden ist und insbesondere die Überwachung der Geltendmachung durch die Leistungsberechtigten nicht nachgehalten wurde.

Das bisher angewandte Verfahren sollte ggf. dahingehend geprüft werden, ob eine zentrale Unterhaltsstelle zielführend wäre, wie bei anderen hessischen kommunalen Jobcentern üblich. Die Zusammenarbeit mit der Beistandschaft im FD II.4 bei Unterhalt für minderjährige Kinder könnte ebenfalls genutzt werden.

### **§15 SGB II (Eingliederungsvereinbarung)**

§15 (3) SGB II sieht vor, dass Eingliederungsvereinbarungen regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden sollen. Diese gesetzliche Vorgabe wird im kommunalen Jobcenter jedoch nicht umfassend eingehalten. Eine regelmäßige Fortschreibung im Sinne des §15 (3) SGB II wurde im Regelfall nicht durchgeführt. Die festgestellten Zeiträume sind deutlich größer oder es werden keine Folgeeingliederungsvereinbarungen abgeschlossen.

Es wird angeregt, das System – soweit sachgerecht möglich – den Vorgaben anzupassen.

### **Fallmanagement**

Häufig sind die Wartezeiten für die Einladungen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu lang gewählt. Im Sinne des Gesetzes sind im Rahmen des Förderns und Forderns deutlich kürzere Intervalle angezeigt (siehe auch §15 Eingliederungsvereinbarung).

Es wird angeregt eine engmaschigere Betreuung der Leistungsberechtigten zu praktizieren.

### **Schnittstellen**

Die internen Schnittstellen im kommunalen Jobcenter bestehen insbesondere zwischen der Leistungsbearbeitung und dem Fallmanagement. Während der Prüfung zeigten sich Probleme bei der Abstimmung der Wiederaufnahme von Leistungsfällen. Hier ist es unerlässlich, das Fallmanagement über den Sachverhalt zu informieren, da ansonsten von der Wiederaufnahme oft keine Kenntnis genommen wird und folglich keine Beratung der Leistungsberechtigten stattfinden kann.

### **§52 Automatisierter Datenabgleich**

§ 52 SGB II und die hierzu ergangene Rechtsverordnung zur Regelung des Grundsicherungs-Datenabgleichs (GrSiDAV) räumen der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Jobcentern die Befugnis ein, bei anderen Trägern (z.B. Rentenversicherung, Bundesamt für Finanzen) einen automatisierten Datenabgleich über persönliche Verhältnisse (Einkommensverhältnisse) der Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II vorzunehmen.

Um den Sachbearbeitungen eine Hilfestellung zur Nutzung und Kontrolle des automatisierten Datenabgleichs zu geben wird vorgeschlagen, eine Dienstanweisung zum automatisierten Datenabgleich zu fertigen und die Ergebnisse der Kontrollen zu dokumentieren.

## **4.2 Bericht über verfahrenstechnische und vergaberechtliche Prüfungen von Investitionen (Seite 85 ff.)**

Geprüft wurden Investitionen an den kreiseigenen Schulen mit einem Volumen von insgesamt rd. 17,0 Mio. €. Die Prüfung der ausgewählten Maßnahmen hatte grundsätzlich die Verfahrens- und vergaberechtliche Prüfung, insbesondere die Dokumentation der einzelnen Maßnahmen, zum Inhalt.

Darüber hinaus wurde die Einhaltung der Haushaltsansätze anhand der Übereinstimmung der Rechnungen (Belegexemplare) mit den sogenannten Bauausgabebüchern und stichprobenartig im Buchungsprogramm SAP überprüft.

**Objekt Julius-Alberti-Schule GrHS, Rüdesheim**  
**Projekt Generalsanierung Altbau BT A**  
**AZ: 03-2123-9**

**Auswahl der beteiligten Fachbüros (Planungsleistungen, Gutachten, Fachplanungen etc.)**

Nach Aktenlage wurde ein Architekturbüro für die ursprünglich angedachte Brandschutzsanierung zur Angebotsabgabe aufgefordert und beauftragt. Auch nach der neuen Kostenschätzung wurde aufgrund des bestehenden Planungsauftrages und der geleisteten Vorarbeiten des Büros die weitere Planung nicht neu ausgeschrieben, sondern das Honorar des bereits beauftragten Büros an die neuen anrechenbaren Kosten angepasst. Der zuständige Dezernent hat der Durchführung der Generalsanierungsmaßnahme im August 2013 zugestimmt. Die Auswahl des Planungsbüros (nur eine Anfrage) erfolgte nicht regelkonform.

Die Vergabe der Planungsleistungen in Höhe von 92.882,13 EUR stellt sozusagen eine "Direktvergabe" dar und entspricht somit nicht der Vergabeordnung des Rheingau-Taunus-Kreises.

Dieser Sachverhalt trifft ebenfalls auf die Vergabe eines weiteren Planungsauftrags für eine Kanalsanierungsmaßnahme an das gleiche Architekturbüro zu.

In diesem Fall wäre eine Angebotseinholung – ggf. auch von auf das Leistungsbild spezialisierten Ingenieurbüros – sachgerecht gewesen.

**Objekt Gymnasium, Taunusstein-Bleidenstadt**  
**Projekt Generalsanierung Bauteil B**  
**AZ: 03-2807-11**

**Auswahl der beteiligten Fachbüros (Projektsteuerung)**

Bei der Projektsteuerung handelt es sich wie bei Planungsleistungen um Dienstleistungen, die am freien Markt angeboten werden. Insofern unterliegt auch Projektsteuerung den wettbewerbs- und vergaberechtlichen Regelungen.

Die Auswahl des Projektsteuerungsbüros durch die Dienststellenleitung erfolgte im vorliegenden Fall nicht entsprechend den zugrundeliegenden Regelwerken, da lediglich ein Büro zur Angebotsabgabe aufgefordert wurde.

Die übliche Vorgehensweise bei der Vergabe von Planungs- / Beratungsleistungen hätte die Einholung mehrerer Angebote oder gar ein vorgeschaltetes Interessenbekundungsverfahren bedeutet.

Die gewählte Vorgehensweise entsprach jedoch tatsächlich der zu diesem Zeitpunkt gültigen Vergabeordnung des RTK, die allerdings in dem betreffenden Punkt einen vergaberechtlich unzulässigen Passus enthielt.

Die Formulierung in der Vergabeordnung versetzte den Landrat in die Lage, grundlegende Regeln des Vergaberechts nicht anwenden zu müssen. Die inzwischen seit dem 01.01.2018 gültige Vergabedienstanweisung wurde dahingehend geändert und ersetzt alle bisherigen hausinternen Verfügungen in Bezug auf Vergaberecht, sodass nunmehr die Einhaltung von Vergaberecht durch alle handelnden Personen gewährleistet sein sollte.

Aus dem Schriftverkehr wird ersichtlich, dass die anrechenbaren Kosten mit 19 Mio. EURO netto angegeben wurden, wobei aus den geprüften Akten nicht hervorging, wie dieser Betrag ermittelt wurde.

Die Honorarberechnung auf dieser Grundlage führte zu einer Angebotssumme von 117.572,00 €.

Von der Verwaltung wurde am 04.11.2013 im Laufe des Projektfortschrittes festgestellt, dass die anrechenbaren Kosten nunmehr nur noch 6.326.762 EURO netto betragen. Auf dieser Grundlage wurde verwaltungsseitig konsequenterweise ein angepasstes Honorar in Höhe von 39.150 EURO ermittelt.

Dem Hinweis des Fachdienstes auf die geänderten Voraussetzungen ist die Dienststellenleitung nicht beigetreten. Die Verwaltung wurde angewiesen, die Beauftragung als pauschaliertes Honorar vorzunehmen.

Aufgrund der Verzögerungen in der Maßnahmenumsetzung wurde eine Auftragsverlängerung seitens beauftragten Projektsteuerers initiiert. Das Gesamthonorar für die erweiterte Laufzeit betrug rd. 164.600 €. Bei Berücksichtigung der von der Verwaltung sachgerecht vorgeschlagenen Anpassung wäre auch mit Verlängerung des Leistungszeitraumes ein Gesamthonorar von rd. 54.810 € entstanden.

### **Bauausführung**

Bei allen geprüften Gewerken lagen Preisspiegel sowie Vergabevorschläge der Fachplaner vor. Die jeweils wirtschaftlichsten Angebote wurden in Form von sogenannten VOB-Verträgen (einheitliches Muster) beauftragt.

Vergabevermerke gemäß § 20 VOB/A zu den o.g. Maßnahmen lagen allerdings nicht vor.

### **Objekt IGS Obere Aar, Taunusstein-Hahn**

**Projekt           Generalsanierung**

**AZ:     03-2808-30**

### **Planungsleistungen Generalplaner**

Die Auswahl des Planungsbüros erfolgte regelkonform. Eine Auswertung der Angebote (Bewertungsmatrix) als Entscheidungsgrundlage für die Beauftragung lag vor. Die Vergabe der Generalplanerleistung in Höhe von 2.690.330,58 EURO wurde durch den Kreisausschuss am 24.02.2014 beschlossen. Die schriftliche Zuschlagserteilung erfolgte am 01.04.2014.

Auswertungen aus SAP haben ergeben, dass der Generalplaner für das Objekt per Stichtag 13.04.2015 bereits 917.889,31 EUR erhalten hatte, wobei zu beachten ist, dass aus den stichprobenweise gezogenen Belegen vom (externen) Projektsteuerer erhebliche Rechnungsteile gestrichen bzw. zurückgestellt wurden, weil die Planung zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung noch nicht vollständig vorlag.

Im Rahmen der vorgenannten Prüfung wurde festgestellt, dass der Generalplaner die im Haushalt veranschlagten Planungskosten zu diesem Zeitpunkt bereits größtenteils aufgebraucht hat, obwohl nach dem damaligen Baufortschritt noch mit weiteren erheblichen Planungskosten zu rechnen war und vom Planungsbüro eine erhebliche Aufstockung der Planungskosten verlangt wurde.

Ein Grund für die Erhöhung des Honorars war die Tatsache, dass vom Generalplaner – nachdem das Projekt angelaufen war – eine Vertragsänderung dahingehend erwirkt wurde, dass die ursprüngliche Honorarbemessung (zusammengefasste Betrachtung aller Bauteile in einer Summe) auf die einzelnen Bauteile bezogen neu ermittelt wurde.

Dies ist zwar HOAI-konform, wirft aber die Frage auf, warum der Generalplaner es an der nötigen Sorgfalt bei der Erstellung seines Angebotes hat missen lassen, indem er diesen Punkt nicht zur Aufklärung angemahnt hat.

## Projektsteuerung

Bei der Projektsteuerung handelt es sich wie bei Planungsleistungen um Dienstleistungen, die am freien Markt angeboten werden. Insofern unterliegt auch Projektsteuerung den wettbewerbs- und vergaberechtlichen Regelungen.

Die Auswahl des Projektsteuerungsbüros erfolgte entsprechend den zugrundeliegenden Vergaberegeln. Die anrechenbaren Kosten wurden gemäß Schriftverkehr mit 19 Mio. EURO netto angegeben. Hierbei handelt es sich um die sogenannten „Sowiesokosten“, die in einer Stellungnahme der Verwaltung auf Grundlage der Untersuchung zur Umsetzung des angedachten „Hessencampus“ im Jahre 2009 ermittelt wurden.

Die Projektsteuerung für die Generalsanierung (IGS und BSU) wurde durch den Kreisausschuss am 28.04.2014 beschlossen und mittels Projektsteuerungsvertrag in Höhe von 452.000 EURO bei einer Laufzeit von 36 Monaten beauftragt.

Nach rd. 15 Monaten fand ein Wechsel des Projektsteuerers statt. Der ursprünglich beauftragte Projektsteuerer rechnete seine bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen in Höhe von 138.931,89 EURO ab. Gründe für den Wechsel waren der Aktenlage nicht zu entnehmen.

Die Vergabe der Weiterführung der Projektsteuerung erfolgte in direkter Vergabe auf Grundlage eines einzigen vorliegenden Angebotes. Da ein akuter Handlungsbedarf nicht dokumentiert war, hätte in diesem Fall erneut ein formales Vergabeverfahren durchlaufen werden müssen.

Im Zuge des wie vor beschriebenen Wechsels der Projektsteuerung entstanden zusätzliche Kosten in Höhe von 38.675 EURO als Abstandsumme für Verdienstauffälle des Erstbeauftragten sowie 55.930 EURO für eine "umfangreiche Einarbeitung" des neu beauftragten Projektsteuerers.

Der nunmehr beauftragte Projektsteuerer hat infolge der angepassten Bauzeit (2021) ein Angebot für eine Vertragsverlängerung um 45 Monate zu einem Gesamtwert in Höhe von rd. 610.000 EURO vorgelegt.

Eine Vertragsverlängerung bis 30.04.2018, das heißt für eine Laufzeit von 10 Monaten, mit einer Summe in Höhe von 135.660 EURO brutto ist durch den Landrat sowie einen Kreisbeigeordneten schriftlich am 07.02.2017 erfolgt. Unter Berücksichtigung der Restlaufzeit des ursprünglichen Vertrages und der vorgenannten Vertragsverlängerung ergibt sich für den neu zu beauftragenden Projektsteuerungsvertrag eine Gesamtlaufzeit von 31 Monaten mit einem Auftragsvolumen von rund 420.000 Euro. Somit wäre eine Beteiligung des zuständigen Entscheidungsgremiums (Kreisausschuss) erforderlich gewesen, was der Aktenlage nicht zu entnehmen war.

<b>Auftrag</b>	<b>Laufzeit</b>	<b>Betrag</b>
Projektsteuerer 1	36 Monate	452.000 EURO
Abstand für Verdienstauffall		38.675 EURO
Einarbeitung des neuen Projektsteuerers		55.930 EURO
Projektsteuerer 2	10 Monate	135.660 EURO
<b>Zwischensumme</b>		<b>682.265 EURO</b>
Projektsteuerer 2 (zum Prüfungszeitpunkt noch nicht beauftragt)	35 Monate	474.810 EURO
<b>Gesamt:</b>		<b>1.157.075 EURO</b>

Unter Berücksichtigung der o. a. Honoraransätze bleibt festzuhalten, dass hier für einen erheblichen Betrag Leistungen eingekauft wurden, die grundsätzlich Bauherrenaufgaben sind. Mangels der bereits oben erwähnten Übertragung von Bauherrenkompetenzen würden somit rd. 1,15 Mio. EURO für Bauherrenaufgaben verausgabt, was unseres Erachtens auch mit eigenem Personal hätte erbracht werden können.

## **Bauausführung**

Die geprüften Einzelgewerke im Bereich der Baumaßnahmen wurden i.d.R. öffentlich ausgeschrieben. Das Vergabeverfahren als solches war jeweils regelkonform, allerdings lagen bei zwei Gewerken keine Vergabeunterlagen vor.

Besonders zu erwähnen ist die teilweise hohe Anzahl von Nachträgen sowie die prozentuale Abweichung der Nachtragssumme zum Hauptauftrag in den einzelnen Gewerken. Während lediglich bei zwei Gewerken die Abrechnungssumme gering unter der Auftragssumme lag, fällt andererseits die extrem hohe Anzahl von 22 Nachträgen beim Gewerk Rohbauarbeiten und die daraus resultierende ebenfalls erhebliche Abweichung von 72% zum Hauptauftrag sowie beim Gewerk Dachdeckerarbeiten 4 Nachträge mit einer prozentualen Erhöhung von 25% des Hauptauftrages auf.

Interessant erscheint hier ein Blick auf die Zuständigkeit der jeweiligen Planungen insbesondere der Vorbereitung der Ausschreibungen. Bei denjenigen Ausführungsgewerken, die von Fachplanern zur Ausschreibungsreife gebracht wurden, ist das Nachtragsmanagement als unauffällig zu bezeichnen. Dagegen fallen die vom Generalplaner hauptverantwortlich vorbereiteten Ausführungsgewerke durch die hohe Anzahl von Nachträgen und erhebliche Auftragssteigerungen auf.

### **Fazit:**

Es wird dringend empfohlen, bei der Vergabe von Planungs- und / oder Projektsteuerungsleistungen die wettbewerbs- und vergaberechtlichen Vorgaben zukünftig konsequent anzuwenden.

Aus der Aktenlage war ersichtlich, dass die "Schlecht"-Leistungen des Generalplaners mehrfach durch die beiden Projektsteuerer beanstandet bzw. gerügt wurden. Der auffällige "Umgangston" im Schriftverkehr lässt auf keine gute Zusammenarbeit der am Projekt Beteiligten schließen. Auskunftsgemäß scheinen vielmehr erhebliche "atmosphärische Störungen" den Projektverlauf suboptimalen zu prägen.

Die Gesamtmaßnahme befindet sich weiterhin in der Umsetzung. Wir empfehlen eine regelmäßige Berichterstattung über den Verfahrens- und Kostenverlauf.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere zusammenfassenden Prüfungsfeststellungen zu den geprüften Maßnahmen (Seite 106 ff. dieses Berichtes).

### **4.3.3 Prüfung des Fachdienstes I.6 EDV (Seite 115 ff.)**

#### **IT-Sicherheit**

Hinsichtlich der IT-Sicherheit im Zusammenhang mit der Nutzung von IT-Ressourcen gibt es keine verschrifteten Vorgaben und Richtlinien.

Vorgaben bzgl. der Nutzung der EDV-Ressourcen werden in der Dienstvereinbarung zur Bereitstellung und Nutzung von EDV-Ressourcen vom 05.11.2008 getroffen. Verfahrensregeln hinsichtlich der Gewährleistung der IT-Sicherheit, insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung digitalen Daten- und Informationsaustausches sowie dem Internet im allgemeinen, und Konsequenzen bei Zuwiderhandeln werden dort allerdings nicht festgelegt.

Wir empfehlen, diese Aspekte im Rahmen der notwendigen Weiterentwicklung der Dienstvereinbarung zu berücksichtigen.

## **1.6 Buchführung und Software**

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat für das Haushaltsjahr 2016 das Buchführungsprogramm SAP/ERP eingesetzt. Die Freigabe des Programmes SAP/R3 ist mit Verfügung des Landrates vom 19.12.2001 erfolgt. Die jeweiligen unterjährig notwendigen Updates werden in Kooperation mit den anwendenden Fachdiensten, dem Fachdienst I.6 EDV und dem RPA auf deren ordnungsgemäße Funktionalität geprüft.

Des Weiteren werden organisatorische und terminliche Vorgaben zur Erstellung des Jahresabschlusses über eine Jahresabschlussverfügung der Behördenleitung geregelt.

Als Kontenplan kommt der verbindliche KVKR (Muster 13 zu § 33 Abs. 4 GemHVO) zur Anwendung. Der Kontenplan wird in seiner Tiefe den jeweiligen Anforderungen – insbesondere den statistischen Anforderungen, z.B. seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales - angepasst.

## 1.7 Prüfungsergebnis und Schlussbemerkungen

Auf Basis der geprüften Jahresabschlusswerte für das Haushaltsjahr 2015 haben wir den Jahresabschluss 2016 – bestehend aus Vermögensrechnung, Erfolgsrechnung, Finanzrechnung sowie dem Anhang, dem Rechenschaftsbericht und diversen Übersichten – unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Wesentliche Aufgabe war es hierbei gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 5 und 6 HGO, eine Beurteilung darüber abzugeben, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darstellt und der Rechenschaftsbericht eine zutreffende Einschätzung der Lage des Kreises vermittelt.

Planung und Durchführung der Prüfung war darauf ausgerichtet, Unrichtigkeiten und Verstöße, die unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung maßgeblichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, zu erkennen.

Üblicherweise ist die Prüfung der Angaben in den Bestandteilen des Jahresabschlusses und der Buchhaltung auf der Basis ausgewählter Stichproben erfolgt. Eingebunden wurde hierbei jeweils eine Beurteilung der jeweiligen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.

Sie erfolgte in sachlicher und formeller Hinsicht so umfassend, dass eine ausreichende Beurteilung des Jahresabschlusses und dessen Anlagen - als Grundlage für die Entscheidung des Kreistages über die Entlastung - gewährleistet ist.

Aufbauend auf unsere Prüfungsergebnisse sowie auf Grundlage der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte ergibt sich folgendes

### **Prüfungsergebnis:**

Der vorliegende Jahresabschluss für das Haushaltjahr 2016 ist aus den Zahlen des Jahresabschlusses 2015 sowie der Buchführung und den Vermögens- und Schuldenverzeichnissen des Berichtsjahres grundsätzlich richtig entwickelt worden.

Buchführung und Belegwesen entsprechen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Die Darstellung und Ausweisung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Rheingau-Taunus-Kreises vermitteln ein den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechendes Bild. Die unter Ziffer 1.5 getroffenen Feststellungen sind in ihrer Tragweite nicht geeignet, diese Gesamteinschätzung zu begrenzen.

Aussagen zur Einhaltung des Haushaltsplanes und der entsprechenden kommunalrechtlichen Vorschriften sind unter Ziffer 2.4 – Haushaltsrechtliche Aspekte - getroffen.

**Rechnungsprüfungsamt  
des Rheingau-Taunus-Kreises**

**Bad Schwalbach, 31.10.2018**

**stellvertretend für die an der Prüfung beteiligten Prüferinnen und Prüfer**

gez.

( Imhof )  
Leitung

## 2. Übersicht über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage zum 31.12.2016

### 2.1 Vermögenslage

	31.12.2016 T€	%	31.12.2015 T€	%	Veränderung T€
<b><u>Vermögensstruktur</u></b>					
<b>Anlagevermögen</b>					
Immaterielle Vermögensgegenstände	6.184,7	1,0	6.425,8	1,0	-241
Sachanlagen	370.166,1	59,4	368.955,7	57,9	1.210
Finanzanlagen	21.043,9	3,4	21.158,6	3,3	-115
Sparkassenrechtl. Sonderbez.	84.340,8	13,5	84.340,8	13,2	0
	481.735,5	77,4	480.880,9	75,5	855
<b>Umlaufvermögen</b>					
Vorräte	17,0	0,0	12,4	0,0	5
Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	31.649,6	5,1	26.765,8	4,2	4.884
Flüssige Mittel	516,6	0,1	645,1	0,1	-129
	32.183,2	5,2	27.423,3	4,3	4.760
<b>Rechnungsabgrenzung</b>	7.905,0	1,3	8.284,9	1,3	-380
<b>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	100.924,8	16,2	120.578,1	18,9	-19.653
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>622.748,5</b>	<b>100,0</b>	<b>637.167,2</b>	<b>100,0</b>	<b>-14.419</b>
<b><u>Kapitalstruktur</u></b>					
<b>Eigenkapital</b>					
Nettoposition 01.01.	-15.640,1		-25.640,1		10.000
Rücklagen 01.01.	0,0		266,2		-266
kumulierte Fehlbeträge	-95.204,2		-93.363,8		-1.840
Jahresfehlbetrag/-überschuss nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	9.919,5		-1.840,4		11.760
	100.924,8		120.578,1		-19.653
	0,0	0,0	0,0	0,0	0
<b>Sonderposten</b>	111.180,3	17,9	111.611,7	17,5	-431
<b>Fremdkapital lang-, mittel-, kurzfristig</b>					
Rückstellungen	55.333,8	8,9	55.916,6	8,8	-583
Verbindlichk.aus Kreditaufnahmen für Investitionen	87.092,6	14,0	94.471,2	14,8	-7.379
Verbindlichk. aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	354.000,0		354.800,0		
sonstige Verbindlichkeiten	14.198,1	2,3	19.296,9	3,0	-5.099
	510.624,5	25,2	524.484,7	26,6	-13.060
<b>Rechnungsabgrenzung</b>	943,7	0,2	1.070,8	0,2	-127
<b>Gesamtkapital</b>	<b>622.748,5</b>	<b>43,2</b>	<b>637.167,2</b>	<b>44,3</b>	<b>-13.619</b>

Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Vermögensrechnung sind unter Ziffer 3.1 aufgeführt.

## 2.2 Ertrags- und Aufwandslage

<b>Ertragslage</b>	<b>31.12.2016 T€</b>	<b>%</b>	<b>Fortg. Ansatz 2016 T€</b>	<b>%</b>	<b>Veränderung T€</b>
<b>Erträge</b>					
Privatrechtliche Leistungsentgelte	9,40	0,00	12,80	0,00	-3,40
Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	6.363,40	2,23	5.929,60	1,90	433,80
Kostenersatzl./Kostenerstattungen	5.821,70	2,04	13.882,50	4,45	-8.060,80
Steuererträge	123.816,50	43,38	123.860,70	39,67	-44,20
Erträge aus Transferleistungen	97.664,40	34,22	119.552,60	38,29	-21.888,20
Erträge aus Zuwendg., Zuschüsse etc.	43.270,60	15,16	42.752,20	13,69	518,40
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	4.357,90	1,53	4.185,30	1,34	172,60
Sonstige ordentliche Erträge	4.130,70	1,45	2.089,10	0,67	2.041,60
<b>Summe</b>	<b>285.434,60</b>	<b>100,00</b>	<b>312.264,80</b>	<b>100,00</b>	<b>-26.830,20</b>
<b>Aufwendungen</b>					
Personal- u. Versorgungsaufwand	40.151,70	14,79	44.447,20	14,01	4.295,50
Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	49.425,60	18,21	60.760,30	19,15	11.334,70
Abschreibungen	10.371,80	3,82	10.239,10	3,23	-132,70
Aufw. für Zuweisungen und Zuschüsse	18.591,90	6,85	24.571,90	7,74	5.980,00
Steueraufwendungen	33.358,90	12,29	33.744,50	10,64	385,60
Transferaufwendungen	119.546,20	44,04	143.492,10	45,23	23.945,90
Sonstige ordentliche Aufwendungen.	17,80	0,01	21,20	0,01	3,40
<b>Summe</b>	<b>271.463,90</b>	<b>100,00</b>	<b>317.276,30</b>	<b>100,00</b>	<b>45.812,40</b>
<b>Verwaltungsergebnis</b>	<b>13.970,70</b>		<b>-5.011,50</b>		<b>18.982,20</b>
Finanzerträge	530,30		545,80		15,50
Finanzaufwand	5.355,90		6.166,60		810,70
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-4.825,60</b>		<b>-5.620,80</b>		<b>826,20</b>
<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>9.145,10</b>		<b>-10.632,30</b>		<b>19.808,40</b>
<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>774,40</b>		<b>587,60</b>		<b>186,80</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>9.919,50</b>		<b>-10.044,70</b>		<b>19.995,20</b>

## 2.3 Finanzlage

Eine indirekte Finanzrechnung gemäß Muster 17 zu § 47 Abs. 3 GemHVO ist dem Jahresabschluss beigelegt. Die Finanzlage wurde zutreffend dargestellt. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Finanzrechnung unter Ziffer 3.3 dieses Berichtes (S. 64).

## **2.4 Haushaltsrechtliche Aspekte**

### **2.4.1 Aufstellung der Haushaltssatzung / Haushaltsplan / Genehmigungsverfahren**

Die Grundlage für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2016 bildete die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016, welche am 11.02.2016 durch den Kreistag beschlossen und mit Verfügung vom 19.05.2016 seitens der Aufsichtsbehörde genehmigt wurde. Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 01.06.2016. Der Haushaltsplan wurde in der Zeit vom 06.06. bis 15.06.2016 öffentlich ausgelegt.

Eine Nachtragshaushaltssatzung wurde nicht erlassen.

Der Haushaltsplan 2016 wurde durch die Haushaltssatzung 2016

- im Ergebnishaushalt mit einem Fehlbedarf von 9.707.800 € festgesetzt.
- im Finanzhaushalt mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf von 13.237.180 € festgesetzt.

Das Verfahren zur Aufstellung und Erlass der Haushaltssatzung für das Berichtsjahr 2016 entsprach den gesetzlichen Regelungen.

Durch die Beschlussfassung des Kreistages über die Haushaltssatzung 2016 und deren Inkrafttreten nach Ablauf der Auslegungsfrist am 16.06.2016 kamen die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO für das Haushaltsjahr 2016 bis zum 15.06.2016 zur Anwendung.

Mit Verfügung des Landrates vom 03.12.2015 wurde die Verwaltung auf die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung (§ 99 HGO) hingewiesen und die Budgetverantwortlichen zur strikten Einhaltung verpflichtet.

Die Aufsichtsbehörde hat in ihrer Haushaltsgenehmigung zum Haushalt 2016 am 19.05.2016 darauf hingewiesen, dass gemäß § 92 Abs. 4 HGO i.V.m. § 24 Abs. 4 GemHVO die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht, das die dort definierten Mindestinhalte aufweisen muss. Bei Schuttschirmkommunen wie dem Rheingau-Taunus-Kreis sind die Konsolidierungsmaßnahmen insoweit grundsätzlich bereits in den Schuttschirmverträgen festgelegt.

Die Aufsichtsbehörde und der Kreistag werden über die Einhaltung der Schuttschirmvereinbarung regelmäßig durch Halbjahresbericht, Jahresabschluss und im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsplanes (insbesondere im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes) unterrichtet.

### **2.4.2 Einhaltung des Haushaltsplanes**

Der Fachdienst I.4 hat im Anhang wesentliche Plan-Ist-Abweichungen bei den jeweiligen Positionen der Ergebnisrechnung erläutert. Unterjährig erfolgt über den FD I.4 eine zeitnahe Einbindung der Gremien durch Erstellung von Beschlussvorlagen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Die im Anhang zum Jahresabschluss getroffenen Aussagen zu den wesentlichen Plan-Ist-Abweichungen wurden im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung auf Ihre Nachvollziehbarkeit hin geprüft; die entsprechenden Prüfungsergebnisse sind bei den einzelnen Ergebnis-Positionen in diesem Bericht festgehalten.

Grundlage für die Gesamtbetrachtung waren die Planwerte des Haushaltsplanes 2016 in der Fassung der Haushaltssatzung vom 11.02.2016 sowie der Fortschreibung der Haushaltsansätze durch Mittelübertragungen und genehmigter Mittelüberschreitungen und deren Deckung.

## Grundsätzliches:

Nach § 4 Abs. 1 GemHVO-Doppik bildet jeder Teilhaushalt ein Budget.

Innerhalb eines Budgets sind nach § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik alle veranschlagten Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, sofern im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist (gesetzliche Deckungsfähigkeit).

Teilergebnishaushalte und damit Budgets können nach vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation gegliedert werden.

Bis zum Haushaltsjahr 2014 erfolgt beim Kreis die Gliederung nach der örtlichen Organisation.

Ab dem Haushaltsjahr 2015 ist der Haushalt des Kreises nach Produktbereichen, Produktgruppen und Produkten gegliedert. Die Bewirtschaftungsregeln (Ziff. 5.4 des Haushaltes 2016) sind im Haushaltsplan 2016 entsprechend angepasst.

Damit sind innerhalb der gleichen Erlös- und Kostenartengruppe eines/r Produkts/-gruppe die einzelnen Erlös- bzw. Kostenarten gegenseitig deckungsfähig. In den Fällen, in denen Produktverantwortliche für mehrere Produkte/-gruppen zuständig sind, gilt die Regelung für die Gesamtheit des Aufgabenbereichs.

Seit dem Haushaltsjahr 2010 ist die Deckungsfähigkeit der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen innerhalb eines Budgets auf einzelne Kostenartengruppen beschränkt.

Eine gegenseitige Deckungsfähigkeit über den Gesamthaushalt hinweg besteht

- bei den Personalkosten (KAG 62-65) einschließlich der Versorgungsaufwendungen (KAG 644-646)
- den Abschreibungen (KAG 65 plus Kostenarten 7910100 bis 7942000 - Außerplanmäßige Abschreibungen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen)
- und den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (KAG 77)

Des Weiteren sind Schulbudgets eingerichtet, die bestimmte Kostenarten einer Schule für gegenseitig deckungsfähig erklären.

Grundlage für die Prüfung waren die Deckungsregeln des Haushaltsplanes 2016.

Daneben gibt es spezielle Deckungsregelungen für das kommunale Arbeitsmarktprogramm (Kamp), die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, im Bereich Migration und Notunterkünfte.

Weiterhin sind zweckgebundene Mehrerlöse mit den entsprechenden Mehraufwendungen für unecht deckungsfähig erklärt.

Im Rahmen dieser vielfältigen Deckungsregelungen haben wir 2016 folgende Bereiche geprüft:

### Deckung über den Gesamthaushalt:

#### a) Personalaufwand:

Der Personalaufwand (KAG 62-65) einschließlich der Versorgungsaufwendungen (KAG 644-646) stellt sich im Haushaltsjahr 2016 wie folgt dar:

Kontengruppe/Position	Plan 2016 €	Ist 2016 €	Differenz €
Personalaufwand (KAG 62-65)	41.516.130,00	37.500.823,52	-4.015.306,48
Versorgungsaufwendungen (KAG 644-646)	2.931.100,00	2.650.935,67	-280.164,33
<b>Gesamt:</b>	<b>44.447.230,00</b>	<b>40.151.759,19</b>	<b>-4.295.470,81</b>

Der Personalaufwand war durch Mittelermächtigungen gedeckt.

**b) Abschreibungen:**

Die Abschreibungen (KAG 66) und die Kostenarten 7910100 bis 7942000 – apl. Abschreibungen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen - zeigen folgendes Ergebnis:

Kontengruppe/Position	Plan 2016 €	Ist 2016 €	Differenz €
KAG 66 Planmäßige Abschreibungen	10.239.140,00	10.371.816,13	+132.676,13
7910200 apl. AfA Anlagevermögen kalk.	0,00	379.188,38	+379.188,38
7941000 Verluste aus Abgang Sachanlagevermögen	0,00	388.213,88	+388.213,88
7942000 Verluste aus Abgang Finanzanlagevermögen	0,00	18.226,16	+18.226,16
<b>Gesamt:</b>	<b>10.239.140,00</b>	<b>11.157.444,55</b>	<b>+918.304,55</b>

Die außerplanmäßigen Abschreibungen auf das Anlagevermögen in Höhe von rund 379 T€ resultieren überwiegend aus der Wertberichtigung im Rahmen der General- und Brandschutzsanierung der Turnhalle an der Grundschule Bad Schwalbach (349,8 T€), bei der noch werthaltige Gebäudeteile aus dem Anlagevermögen ausgebucht werden mussten.

Die Verluste aus dem Abgang von Sachanlagevermögen beinhalten im Wesentlichen mit 382,1 T€ den Abgang der Liegenschaft der Leopold-Bausinger-Schule in Geisenheim wegen Verkaufs der Schule. Dem steht allerdings als außerordentlicher Ertrag der Verkaufserlös in Höhe von 451,0 T€ gegenüber, so dass per Saldo im außerordentlichen Ergebnis aus dem Verkauf ein Ertrag von 68,9 T€ zu Buche steht. Die Bruttoverbuchung dieses Abgangs hat buchungstechnische Gründe.

Bei den planmäßigen Abschreibungen handelt es sich um Mehraufwendungen, die zu keinen Auszahlungen führen und die im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt wurden. Es handelt sich gem. § 100 Abs. 4 HGO nicht um genehmigungspflichtige überplanmäßige Aufwendungen.

**c) Zinsen:**

Das Ergebnis der über den Gesamthaushalt hinweg gegenseitig deckungsfähigen Zinsaufwendungen sieht wie folgt aus:

Kontengruppe/Position	Plan 2016 €	Ist 2016 €	Differenz €
KAG 77 Zinsen	*) 6.166.550,76	5.355.940,68	-810.610,08

\*) Planansatz 6.683.600,00 € abzgl. 517.249,24 €, die als Deckungsmittel für üpl. Ausgaben verwendet wurden = fortgeschriebener Ansatz (gem. KA 06.06.2016, HFA 10.06.2016 und KT 04.10.2016).

Im Bereich des Zinsaufwandes wurden die Planvorgaben eingehalten.

**Deckung innerhalb der Produkte/ -gruppen**

Seit 2015 wurden die Deckungsregeln auf Produkte/-gruppen bezogen.

Innerhalb eines Produkts/-gruppe sind die einzelnen Kosten- und Erlösarten einer Kosten- oder Erlösartengruppe (KAG) durch Ziff. 1.1.1 der Deckungsregeln für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Innerhalb der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind gesonderte KAG in Deckungskreisen zusammengefasst.

Der Produktplan des Kreises definiert 74 Produkte/-gruppen (65 für die Verwaltung, 9 für den Schulbereich). Zur Prüfung der Einhaltung dieser Regelung haben wir aus SAP stichprobenweise Berichte für 10 Produkte/-gruppen generiert.

Die Stichproben wurden über die gesamte Produktpalette und Produktverantwortlichen verteilt, wobei neben Produkten mit einem hohen Ausgabenvolumen auch kleinere Produkte einbezogen wurden.

Geprüft wurden folgende Produkte/ -gruppen:

- FI - Finanz- und Rechnungswesen, Kasse
- BKS - Brandschutz/Katastrophenschutz
- GRHS - Grund- und Hauptschulen
- HLU - Hilfe zum Lebensunterhalt
- JC - Jobcenterangelegenheiten
- UVG - Unterhaltsvorschussleistungen
- WIJU - Wirtschaftliche Jugendhilfe
- KE - Kreisentwicklung
- BUD - Bauaufsicht und Denkmalschutz
- AUSL - Ausländerangelegenheiten

Damit wurden von der Gesamtsumme der ordentlichen Aufwendungen des Kreises in Höhe von 271 Mio. € insgesamt 112 Mio. € abgedeckt. Das geprüfte Risiko lag damit bei 41 % der ordentlichen Aufwendungen.

Auf dieser Datenbasis erfolgte ein Abgleich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Ist-Ergebnisse auf KAG-Ebene.

In den Fällen, in denen Mittelüberschreitungen festgestellt wurden, erfolgte eine Analyse innerhalb der Kostengruppen auf Kostenartenebene, um festzustellen, bei welcher Kostenart die Mittelüberschreitung eingetreten ist.

Bei der Ermittlung der Summe der zur Verfügung stehenden Mittel wurde folgendes berücksichtigt:

- der Haushaltsansatz des Jahres 2016
- ggf. aus dem Vorjahr übertragene Ausgabeermächtigungen (Sachkosten)
- von den zuständigen Gremien nach § 100 HGO genehmigte über- oder außerplanmäßige Ausgaben, wobei bei den zur Deckung dieser Ausgaben herangezogenen Ansätzen eine entsprechende Minderung der Haushaltsermächtigung vorgenommen wurde.

Nach Prüfung der Datenauswertungen und der Prüfung der entsprechenden Belege bleibt festzustellen, dass

- alle festgestellten und geprüften Überschreitungen der Ausgabenansätze im Rahmen der Deckungsregelungen gedeckt waren
- oder
- für Mittelüberschreitungen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Kreisgremien einschl. der erforderlichen Deckungsvorschläge vorlagen.

### Schulbudgets:

Der Fachdienst I.4 führt übersichtliche Aufstellungen über die im Haushalt veranschlagten Mittel der einzelnen Schulbudgets, deren Inanspruchnahme und der Übertragung nicht verbrauchter Mittel in das folgende Haushaltsjahr.

Mittelüberschreitungen werden in das nächste Haushaltsjahr als negativer Budgetvortrag übertragen und mit dem Budget des darauffolgenden Jahres verrechnet, so dass die betreffende Schule Budgetüberschreitungen eines Jahres im nächsten Jahr erwirtschaften muss.

Im Haushaltsjahr 2016 waren 45 Schulbudgets sowie 1 Budget für das Medienzentrum eingerichtet. Daneben sind noch in der PCG 3110 (Schulverwaltung allgemein) Haushaltsmittel veranschlagt, die dem Schulbudget zugeordnet sind.

Insgesamt schließen die Schulbudgets wie folgt ab:

Ergebnisvortrag aus 2015	35.330,00 €
Haushaltsansatz 2016	741.650,00 €
<b>Gesamt verfügbar:</b>	<b>776.980,00 €</b>
darauf angeordnet:	671.108,65 €
noch verfügbar:	105.871,35 €

Von den Schulen nicht verbrauchte Mittel wurden in einer Gesamthöhe von 33.470,00 € nach 2017 positiv übertragen.

Von den insgesamt 46 budgetierten Profitcentern hatten 13 (Vorjahr 8) ihr Budget überschritten. Negative Ergebnisvorträge wurden in einer Gesamthöhe von 7.980,00 € (Vorjahr: 2.560,00 €) nach 2017 übertragen.

Die vom Fachdienst I.4 vorgelegten Aufstellungen wurden hinsichtlich der Richtigkeit der aus 2015 übernommenen Ergebnisvorträge sowie der Höhe der verbrauchten Mittel mit den Buchungen der Finanzbuchhaltung geprüft.

Weiterhin geprüft wurde die Vorgabe, dass maximal 10 % der Budgetermächtigung in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden dürfen.

Hier ist anzumerken, dass diese Regelung in Absprache zwischen dem FD I.4 und dem FD I.7 sowohl auf die positiven als auch auf die negativen Budgetüberträge angewandt wurde.

Es ergaben sich dabei keine besonderen Hinweise.

### 2.4.3 Einhaltung des Kassenkreditrahmens

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden dürfen, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung vom 11.02.2016 auf 400.000.000,00 € festgesetzt.

Zum Stichtag am 31.12.2016 wird ein Bestand an Kassenkrediten in Höhe von 354.000.000,00 € ausgewiesen, so dass zum Stichtag der Höchstbetrag der Kassenkredite nicht überschritten war.

Im Rahmen der unterjährig durchgeführten unvermuteten Kassenprüfungen wurden ebenfalls keine Überschreitungen des Kassenkreditrahmens festgestellt.

Zum Abschlussstichtag hat der Rheingau-Taunus-Kreis keine Kassenkredite in fremden Währungen aufgenommen.

#### 2.4.4 Inanspruchnahme der Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2016 zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich war, wurde gemäß § 2 der Haushaltssatzung in der Fassung vom 11.02.2016 auf 9.232.400,00 € festgesetzt. Aus Vorjahren standen entsprechend der Regelungen des § 103 Absatz 3 HGO ebenfalls noch Mittel zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2016 wurden insgesamt 6.064.000,00 € Investitionskredite aufgenommen; teilweise aus der Kreditermächtigung aus Vorjahren.

#### Übersicht über die Kreditermächtigungen

Im Haushaltsjahr 2016 wurde von der Gesamtermächtigung wie folgt Gebrauch gemacht:

<b>Abwicklung Kreditermächtigung</b>	
Kreditermächtigung Haushaltssatzung 2016	9.232.400,00 €
+ Kreditermächtigung aus Vorjahren	16.149.829,29 €
= Kreditermächtigung Berichtsjahr insgesamt	25.382.229,29 €
- Kreditaufnahme vom Kreditmarkt im Haushaltsjahr 2016 ohne Umschuldung	5.000.000,00 €
- Kreditaufnahme Schulbaupauschale	1.064.000,00 €
- verfallene Kreditermächtigungen 2016	5.839.429,29 €
= verbleibende Kreditermächtigung	13.478.800,00 €
Übertrag Kreditermächtigung in das Folgejahr	13.478.800,00 €

Die Überwachung erfolgte in bewährter Weise durch den Fachdienst I.4. Eine entsprechende Übersicht wurde vorgelegt.

Die Übereinstimmung der Daten aus dieser Übersicht mit den Angaben in der Finanzbuchhaltung kann bestätigt werden.

Weiterhin wurden Unterlagen vorgelegt, aus der die Übertragung unverbraucher Budgetermächtigungen in das Haushaltsjahr 2017 ersichtlich ist. Für Projekte im Investitionsmanagement wurden Mittel in Höhe von 8.150.510,42 € übertragen.

Dies steht im Einklang mit den in das Folgejahr übertragenen Kreditermächtigungen (13.478.800,00 €). Für nicht mehr benötigte Mittel wurden Ermächtigungen in Höhe von insgesamt 5.972.658,65 € zurückgegeben; dieser Betrag korrespondiert mit den im aktuellen Haushaltsjahr verfallenen Kreditermächtigungen (5.839.429,29 €). Der Sachverhalt erscheint als Indiz dafür, dass eine zeitnahe Umsetzung der veranschlagten Maßnahmen nur eingeschränkt möglich ist.

#### 2.4.5 Einhaltung Sperrvermerke

Im Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2016 sind keine Sperrvermerke vorgesehen.

Im Investitionsprogramm sind die Haushaltsmittel für den „Erweiterungsbau Kreishaus SWA“ (Progr.-Pos. 01-3500-14, Ansatz 2016: 1,0 Mio. €) mit einem Sperrvermerk und einer Freigabe durch den Kreistag versehen.

Eine Inanspruchnahme des Ansatzes ist nicht erfolgt.

### **3. Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss 2016**

#### **3.1 Vermögensrechnung**

##### **3.1.1 Aktiva**

##### **Anlagevermögen**

###### **3.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände**

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgt grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>6.184.638,00 €</b>
Stand zum 31.12.2015	6.425.762,00 €

Die Bilanzposition hat sich gegenüber dem Vorjahr per Saldo um rd. 241,1 T€ vermindert.

Die Minderung resultiert daraus, dass die Zugänge geringer waren als die Abschreibung im Haushaltsjahr 2016. Bei den Zugängen handelt es sich im Wesentlichen um Lizenzen für EDV-Programme und die vom RTK in 2016 geleistete Investitionszuwendungen an Vereine und Gemeinden zur Sportförderung.

Die in 2016 gewährten Zuwendungen werden gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer richtet sich nach der vertraglich fixierten Dauer der Zweckbindung des Kreiszuschusses. Die planmäßigen Abschreibungen minderten die immateriellen Vermögensgegenstände.

Die Prüfung der Zugänge und Abgänge der immateriellen Vermögensgegenstände sowie der entsprechenden Abschreibungen erfolgte ohne Feststellungen

###### **3.1.1.2 Sachanlagen**

###### **Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Diese Bilanzposition umfasst die unbebauten und bebauten Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte. In dieser Position finden sich auch die Grundstücke der Kreisstraßen (ohne Aufbauten) wieder.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>111.882.134,22 €</b>
Stand zum 31.12.2015	112.256.435,97 €

Die Bilanzposition beinhaltet im Wesentlichen den Wert der bebauten Grundstücke (rd. 111.655,2 T€).

Die Minderung um rd. 374,3 T€ ist im Wesentlichen bedingt durch den Grundstücksverkauf in der Prälat-Werthmann-Straße in Geisenheim (ehemalige Leopold-Bausinger-Schule).

## Gebäude

Diese Bilanzposition beinhaltet alle kreiseigenen Gebäude, z.B. Schulgebäude, Sportanlagen, Verwaltungsgebäude etc.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>215.228.317,62 €</b>
Stand zum 31.12.2015	213.345.259,56 €

Die Veränderung der Gebäudewerte wurde im Anhang (Seite 5) zutreffend erläutert.

Die Bilanzposition hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 1.883,1 T€ erhöht. Diese Veränderung ergibt sich per Saldo aus Zugängen in Höhe von 4.458,5 T€, Umbuchungen von den Anlagen im Bau wegen Fertigstellung in Höhe von 4.082,7 T€, Abgängen in Höhe von 2.089,3 T€ sowie Abschreibungen in Höhe von insgesamt 6.658,1 T€.

Die wesentlichsten Zugänge, einschließlich der Umbuchungen von den Anlagen im Bau, sind der Umbau der Gesamtschule Rüdesheim (4.975,9 T€) und die Generalsanierung des H-Gebäudes der Grundschule Taunusstein-Wehen (2.551,4 T€).

Die aktivierten Beträge wurden in Stichproben geprüft. Hierbei ergaben sich keine Feststellungen. Die Abgrenzung zwischen Investitionsauszahlung und Unterhaltungsaufwand wurde stichprobenweise geprüft und ist nicht zu beanstanden.

Bei den Gebäudeabgängen handelt es sich hauptsächlich um den Abgang (Verkauf) des ehemaligen Schulgebäudes Leopold-Bausinger-Schule (1.845,4 T€).

Bei den im Anlagespiegel ausgewiesenen Anlagenabgänge handelt es sich um die Ausbuchung der historischen Anschaffungs- und Herstellkosten. Bilanzielle Restbuchwerte waren bei diesen Gebäudeabgängen in 2016 nicht mehr vorhanden. Somit entstanden hierbei keine Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen.

Im Haushaltsjahr 2016 wurden neben planmäßigen Abschreibungen auch außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 379,2 T€ vorgenommen. Die außerplanmäßige Abschreibung betrifft im Wesentlichen den Restbuchwert der Turnhalle der Grundschule in Bad Schwalbach (349,8 T€), die in 2017 abgerissen werden sollte und deshalb unter Beachtung des kaufmännischen Vorsichtsprinzips bereits in 2016 abgeschrieben wurde.

Anzumerken bleibt hierzu, dass nach unseren Informationen die Turnhalle zum Zeitpunkt der Berichterstellung (08/2018) nach wie vor im Betrieb ist. Auskunftsgemäß haben Unklarheiten in der Maßnahmendimensionierung des Neubaus (1- oder 2-Feld-Halle) zu Verzögerungen bei der Umsetzung geführt.

Ungeachtet dessen, dass sich die Abschreibung nicht periodengerecht ergebnisrelevant ausgewirkt hat, zeigt es die grundsätzliche Problematik einer zeitverzögerten Maßnahmenumsetzung im investiven Bereich.

Siehe hierzu auch unsere Ausführungen unter Ziffer 3.3 Finanzrechnung – Inanspruchnahme der Auszahlungsansätze für Investitionen (Seite 64).

## Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Diese Bilanzposition umfasst ausschließlich Kreisstraßen und Straßenaufbauten.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>27.288.119,00 €</b>
Stand zum 31.12.2015	27.184.917,00 €

Der geringe Anstieg der Bilanzposition ist im Wesentlichen auf die Fertigstellung und Aktivierung der Kreisstraßen K 669 (Ausbau zwischen Hausen und Fischbach 1.166,3 T€), der K638 (Radweg zwischen Eltville und Walluf 41,7 T€) und der K530 (Ausbau Rückershausen und Landesgrenze 79,0 T€) zurückzuführen.

Bei den im Anlagespiegel ausgewiesenen Anlagenabgängen handelt es sich um die Ausbuchung der historischen Anschaffungs- und Herstellkosten der Altbestände von Kreisstraßen (aus 1971 bis 1977). Bilanzielle Restbuchwerte waren bei diesen Kreisstraßen in 2016 nicht mehr vorhanden. Somit entstanden hierbei keine Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen.

Im Haushaltsjahr 2013 wurde zwischen dem Rheingau-Taunus-Kreis und Hessen Mobil eine Vereinbarung zur Planung und Umsetzung von Investitionen im Straßenbereich abgeschlossen, die zum 31.12.2015 auslief.

Ab dem 01.01.2016 ist eine neue Vereinbarung abgeschlossen worden. Nach § 41 Abs. 2 S. 2 HStrG kann dem Land durch eine Vereinbarung die Verwaltung und Unterhaltung der Kreisstraßen einschließlich des Um- und Ausbaus gegen Ersatz der entstehenden Kosten übertragen werden. Die Rechte des Landkreises als Träger der Straßenbaulast bleiben unberührt.

Dem Landkreis, der zur Erfüllung der ihm als Straßenbaulastträger obliegenden Bauherrenaufgaben verpflichtet ist, wird somit die Möglichkeit eröffnet, personellen Engpässen zu begegnen und Aufgaben an das Land zu übertragen.

Die neue Vereinbarung regelt die Beauftragung des Landes durch den RTK für die Planung und Baudurchführung von Kreisstraßen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Straßenbaulastträgers. Die konkrete Beauftragung erfolgt durch Einzelbeauftragung von Hessen Mobil. Hessen Mobil wiederum kann für die vom Landkreis übertragenen Aufgaben Dritte beauftragen. Die Kosten dieser Aufträge sind unmittelbar durch den Landkreis zu tragen. Die Beauftragung erfolgt durch Hessen Mobil im Namen und für Rechnung des RTK.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir stichprobenmäßig Investitionsrechnungen für Kreisstraßen geprüft. Hierbei stellten wir fest, dass in Rechnungen für den von Hessen Mobil an Dritte weiter gegebenen Auftrag für den Ausbau der K669 zwischen Hausen und Fischbach nicht der RTK als Rechnungsempfänger genannt wurde. Wir empfehlen, zukünftig darauf zu achten, dass der RTK als Rechnungsempfänger vorgesehen wird.

### Vergleich Anlagenzugänge (Investitionen) Infrastrukturvermögen mit jährlicher Abschreibung (Refinanzierung)

Jahr	Zugänge inkl. Umbuchungen von Anlagen im Bau	Abschreibung
2012	1.943.048,00 €	1.226.449,03 €
2013	1.177.333,00 €	1.242.379,78 €
2014	2.034.616,00 €	1.250.182,79 €
2015	769.958,77 €	1.247.041,77 €
2016	1.321.821,17 €	1.218.629,60 €
2017, vorausschauend	333.749,00 €	1.204.335,08 €

Bei den Zugängen für das Jahr 2017 ist zusätzlich ein Betrag in Höhe von 259.896,00 € zu berücksichtigen, der zum Prüfungszeitpunkt dieses Verfahrens noch gesondert als Anlagen im Bau ausgewiesen war.

Aus der Tabelle ist zu erkennen, dass die in dem Vergleichszeitraum getätigten Investitionen relativ gering über den jährlichen Abschreibungen liegen. Zumindest ein Substanzerhalt ist im Betrachtungszeitraum grundsätzlich noch gewährleistet. Eine weitere Betrachtung der Entwicklung wird Gegenstand des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 sein.

**Instandhaltungsmaßnahmen im Vergleich zu den Investitionen bei den Kreisstraßen:**

Jahr	Konto 6100300 Fremdleistungen Land (Vertrag Hessen Mobil)	Konto 6165000 Instandhaltungen Straßen Wege etc.	Summe
2012	828.349,60 €	486.613,06 €	1.314.962,66 €
2013	940.897,12 €	374.959,96 €	1.315.857,08 €
2014	867.248,00 €	307.329,00 €	1.174.577,00 €
2015	882.813,00 €	318.977,00 €	1.201.790,00 €
2016	841.756,00 €	974.330,00 €	1.816.086,00 €
2017, vorausschauend	940.727,00 €	417.039,09 €	1.357.766,09 €

Im dem oben aufgeführten Vergleichszeitraum sind im Haushaltsjahr 2016 höhere Aufwendungen für die Instandhaltung Straßen, Wege etc. entstanden. Im Wesentlichen resultiert der höhere Aufwand aus gebildeten Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen für die K625 (450,0 T€) und K669 (35,0 T€).

Planwerte aus dem Investitionsprogramm des RTK

Investitionsprogramm für Verkehrsflächen und –anlagen aus dem Haushaltsplan	Planwerte
2014	2.070.000,00 €
2015	2.375.000,00 €
<b>2016</b>	<b>0,00 €</b>
2017, ohne Aartalbahnstrecke	840.000,00 €
2018, ohne Aartalbahnstrecke	1.260.000,00 €
Aus 2018 für 2019, ohne Aartalbahnstrecke	1.840.000,00 €
Aus 2018 für 2020, ohne Aartalbahnstrecke	0,00 €
Aus 2018 für 2021, ohne Aartalbahnstrecke	0,00 €

Gemäß der bis zum 31.12.2015 mit Hessen Mobil abgeschlossenen Vereinbarung wurde im Einvernehmen mit dem RTK jährlich ein sogenanntes Planungs- und Bauprogramm mit einer mehrjährigen Vorausschau (5Jahre) erstellt.

Gemäß Auskunft der Verwaltung wird der aktuelle Straßenzustand der Kreisstraßen jährlich zusammen mit den Straßenmeistereien von Hessen Mobil vor Ort überprüft. Der festgestellte Straßenzustand wird kategorisiert in einer Kreisstraßenzustandserfassungsliste fortgeschrieben und in eine Kartenübersicht übertragen.

Auskunftsgemäß ergeben sich aus dieser Liste notwendige Ausbauprojekte, die mit den betroffenen Kommunen abgestimmt werden. Auf dieser Grundlage würden die erforderlichen Ausbaumaßnahmen für die nächsten 2-3 Jahre festgelegt werden. Ein konkretisierender Maßnahmenkatalog, der als vorausschauende Planungsgrundlage für ein kurz- bzw. mittelfristiges Planungs- und Bauprogramm für den Zeitraum ab 01.01.2016 sowie für die entsprechende Veranschlagung von Haushaltsansätzen dienen könnte, wurde allerdings nicht zur Verfügung gestellt.

Wir empfehlen zur Planungssicherheit, zusätzlich zur bestehenden Zustandserfassungsliste eine darin orientierte zeitliche Planung der konkret durchzuführenden Instandsetzungen und Investitionsmaßnahmen sowie deren Aufnahme in die mittelfristige Finanzplanung.

## Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Im Wesentlichen handelt es sich bei dieser Position um Heizungs- und Lüftungsanlagen.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>1.662.853,00 €</b>
Stand zum 31.12.2015	1.791.015,00 €

Der Rückgang der Bilanzposition resultiert aus den planmäßigen Abschreibungen.

## Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören im Wesentlichen die spezielle Schulausstattung, die Küchen- und Kantinenausstattung, das Mobiliar sowie PC und Notebooks.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>6.576.707,00 €</b>
Stand zum 31.12.2015	7.102.100,00 €

Die Verminderung der Bilanzposition ist dem Umstand geschuldet, dass der Wert der in 2016 neu aktivierten Anlagegüter niedriger ist als die planmäßigen Abschreibungen.

Die Zusammensetzung dieser Bilanzposition zum 31.12.2016 wird im Anhang (Seite 6) zutreffend erläutert.

Die stichprobenhafte Prüfung der Zugänge und Abgänge der aktivierten Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie der entsprechenden Abschreibungen erfolgte ohne Feststellungen.

## Anlagen im Bau

Anlagen, die zum Bilanzstichtag noch nicht nutzungsfähig hergestellt waren, werden bis zu ihrer Inbetriebnahme unter der Position „Anlagen im Bau“ verbucht. Nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme und Inbetriebnahme ist die hergestellte Sachanlage dann auf das entsprechende Anlagenkonto umzubuchen, somit ist die Anlage aktiviert und wird entsprechend ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>7.528.002,01 €</b>
Stand zum 31.12.2015	7.275.944,94 €

Die Position weist die zum Bilanzstichtag noch nicht aktivierungsfähigen Herstellungskosten der im Bau befindlichen Maßnahmen aus. Die Maßnahmen verteilen sich auf 3 Baumaßnahmen und 4 kleinere Infrastrukturmaßnahmen.

Die Anlagen im Bau werden im Anhang (Seite 6) zutreffend erläutert.

Bei der Prüfung der Stichproben ergaben sich keine Feststellungen.

## Inventur

Der RTK bedient sich des Instrumentariums der permanenten Inventur im Sinne der Hinweis Nr. 3 zu § 35 GemHVO. Hierbei erfolgt eine laufende Fortschreibung der Bestände über die laufende Inventarisierung in der Anlagenbuchhaltung.

Bei entsprechendem Anlass, wie z.B. Schulausstattungen im Rahmen eines Um- oder Neubaus, erfolgt auskunftsgemäß eine gezielte körperliche Bestandsaufnahme.

Im Haushaltsjahr 2016 wurden auskunftsgemäß an 4 Schulen körperliche Bestandsaufnahmen durchgeführt.

**Anmerkung:**

Das Anlagevermögen wurde von uns in den Vorjahren intensiv geprüft. Durch die stetige Verbesserung der Anlagenbuchhaltung führte unsere Prüfung nur zu geringen Anmerkungen. Außerdem wurde das Prüfungsrisiko insofern minimiert, dass das RPA unterjährig begleitend bei Problemfällen einbezogen wird. Aus dieser Erfahrung heraus, haben wir die Prüfung in der Anlagenbuchhaltung für dieses Verfahren verkürzt.

Insgesamt kann von einer ordnungsgemäß und routiniert geführten Anlagenbuchhaltung gesprochen werden.

### 3.1.1.3 Finanzanlagen

#### Anteile an verbundenen Unternehmen

Diese Position beinhaltet die 100%-igen Anteile des RTK an der RTK Holding GmbH und an dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAW) sowie an der RTV GmbH.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>16.680.265,70 €</b>
Stand zum 31.12.2015	16.680.265,70 €

Die Bilanzposition setzt sich zum 31.12.2016 wie folgt zusammen

#### Anteile an der RTK Holding GmbH

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>* 13.867.847,08 €</b>
Stand zum 31.12.2015	13.867.847,08 €

\* Bilanzwert gemäß dem Jahresabschluss der RTK Holding GmbH zum 31.12.2016 inkl. Bilanzergebnisse: 15.155.928,42 € (Vorjahr 14.616.819,76 €). Eine Anpassung des Wertansatzes ist gem. Hinweis Nr. 16 zu § 41 GemHVO nur dann vorzunehmen, wenn eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt. Dies ist bei Verlusten in drei aufeinanderfolgenden Jahren grundsätzlich anzunehmen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Rheingau-Taunus Kreises lag ein geprüfter Jahresabschluss der RTK Holding GmbH zum 31.12.2016 vor. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 22.05.2017, wird der Jahresüberschuss in Höhe von 539,1 T€ auf neue Rechnung vorgetragen.

Sachverhalte, die eine Anpassung des Anlagewertes erforderlich gemacht hätten, haben sich in 2016 nicht ergeben. Da gemäß § 41 Absatz 1 GemHVO Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert werden dürfen, stellt der Stand zum 31.12.2016 die ursprünglich in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte ohne Jahresgewinne/Jahresverluste dar.

#### Anteile am Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAW).

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>*2.786.848,62 €</b>
Stand zum 31.12.2015	2.786.848,62 €

\* Bilanzwert gemäß dem Jahresabschluss des EAW zum 31.12.2016 inkl. Bilanzergebnisse: 5.779 T€ (Vorjahr: 5.775 T€)  
Eine Zuschreibung der Wertentwicklung ist im kommunalen Haushaltsrecht nicht vorgesehen. Siehe auch Hinweis Nr. 16 zu § 41 GemHVO.

Für das Geschäftsjahr 2016 lag zum Prüfungszeitpunkt ein geprüfter Jahresabschluss vor, demnach wurde ein Jahresgewinn i.H.v. 4.265,81 € (Vorjahresverlust 134.110,68 €) erwirtschaftet. Eine Anpassung des Anlagewertes halten wir noch nicht für erforderlich. Der Bilanzwert übersteigt nach wie vor deutlich den in der Eröffnungsbilanz bilanzierten Anschaffungswert.

### **Anteile an der Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH (RTV)**

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>25.570,00 €</b>
Stand zum 31.12.2015	25.570,00 €

Die Anteile des RTK an der Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH (RTV) betragen unverändert 26 T€. Der RTK hält seit 2012 100% der Anteile an der RTV.

### **Ausleihungen an verbundene Unternehmen**

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>1.084.427,39 €</b>
Stand zum 31.12.2015	1.127.404,35 €

Diese Position beinhaltet die in ihrer Höhe unveränderten Ausleihungen an die RTK Holding GmbH (Anteile Seilbahngesellschaft) in Höhe von 495.953,12 € mit einer Laufzeit von über 5 Jahren.

Des Weiteren beinhaltet diese Position Ausleihungen von weitergeleiteten Krediten an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft in Höhe von 588.474,27 € (Vorjahr 631 T€). Die Verringerung beruht auf der planmäßigen Tilgung durch den Eigenbetrieb.

Die Bilanzposition stimmt mit der entsprechenden Verbindlichkeit aus der Bilanz der RTK Holding GmbH und des EAW zum 31.12.2016 überein

### **Beteiligungen**

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>46.766,40 €</b>
Stand zum 31.12.2015	62.229,16 €

Die Position Beteiligungen beinhaltet Anteile an Zweckverbänden und andere Beteiligungen, die im Anhang (Seite 7) zutreffend erläutert werden.

Die bisherigen Anteile an dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Höhe von rd. 18,2 T€ wurden auf Grund der Auflösung am 23.09.2016 ausgebucht. Die neue Mitgliedschaft an dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd wurde mit einem Erinnerungswert von 1,00 € aktiviert.

### **Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**

Diese Position beinhaltet im Wesentlichen die Ausleihungen an die Kommunale Wohnungsbau GmbH aus gewährten Wohnungsbaudarlehen für verschiedene Sozialwohnungsbauten und der Aufstockung des Personalwohnheimes der Kreiskrankenhäuser in 1997 sowie an die SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH für Photovoltaikanlagen auf Schuldächern.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>2.147.620,70 €</b>
Stand zum 31.12.2015	2.207.931,41 €

Die Verringerung der Bilanzposition resultiert aus den planmäßigen Tilgungen.

## Wertpapiere des Anlagevermögens

Diese Position beinhaltet die Forderung aus der Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG an die KBVK.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>997.295,46 €</b>
Stand zum 31.12.2015	892.737,10 €

Der Wert der Anteile der Versorgungsrücklage bei der KBVK zum 31.12.2016 beträgt 1.225.745,56 €. Da gemäß § 41 Absatz 1 GemHVO Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert werden dürfen, stellt der Stand zum 31.12.2016 die Höhe der an die KBVK gezahlten Beträge ohne positive Wertentwicklung dar. Weitere Erläuterungen werden zutreffend im Anhang (Seite 7) erwähnt.

Die Zuführung zur Versorgungsrücklage erfolgt gem. § 14a Abs.2 BBesG noch bis zum 31.12.2017. Ab dem 01.01.2018 werden die Mittel der Versorgungsrücklage über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen eingesetzt. Eine gesetzliche Regelung zur Entnahme der Mittel aus der Versorgungsrücklage gem. § 7 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetz steht noch aus.

Zur bilanziellen Abbildung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Ziffer 3.1.2.3 – Rückstellungen.

## Sonstige Ausleihungen und Mitgliedschaftsrechte

Diese Position beinhaltet im Wesentlichen die Ausleihungen aus der Zwischenfinanzierung einer Liquiditätshilfe an die Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V. sowie an das Otto-Fricke-Krankenhaus.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>87.533,55 €</b>
Stand zum 31.12.2015	188.079,71 €

Die Ausleiherung in Form einer Liquiditätshilfe an die Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V. (VHS) beträgt im Haushaltsjahr 2016 100.000 €. Die Liquiditätshilfe ist durch den Beschluss des Kreisausschusses vom 02.11.2015 gedeckt. Analog der bisherigen Verfahrensweise wurde die Ausleiherung wertberichtigt.

Bei den Ausleihungen an das Otto-Fricke-Krankenhaus handelt es sich um die Weiterleitung eines SIP-Darlehens, welche nach den Vorgaben des Sonderinvestitionsprogramms nur von den jeweiligen Kommunen aufgenommen werden konnte.

Die Veränderung der restlichen Positionen resultiert aus den laufenden Tilgungen der Ausleihungen.

## Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>84.340.834,98 €</b>
Stand zum 31.12.2015	84.340.834,98 €

Seit 2014 werden in dieser gesonderten Bilanzposition die Anteile des RTK am Sparkassen-Zweckverband Nassau per 31.12.2006 (Beteiligungsquote 16,158 %) nachgewiesen. Maßgeblich für den Bilanzansatz war der Anteil des RTK an der Gewährsträgerhaftung und der Stimmanteile gem. § 2 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 4 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Nassau sowie der Bestand der Sicherheitsrücklage der NASPA per 31.12.2001.

Ungeachtet der seitens der kommunalen Spitzenverbände und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen vorgetragenen Bedenken gegen eine Aktivierung eines Beteiligungswertes an den Sparkassen hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit Erlass vom 19.12.2007 geregelt, dass es unter Hinweis auf § 108 Abs. 3 HGO bei der Bilanzierungspflicht der Sparkassen bleiben soll.

Das anteilige Eigenkapital lag zum 31. Dezember 2016 bei 152.616.478,05 €. Eine Zuschreibung erfolgt aufgrund des Niederstwertprinzips nicht.

## **Beteiligungsbericht**

Als Bestandteil der strategischen Steuerung der Beteiligungen hat die Stabsstelle Controlling für das Jahr 2016 einen Beteiligungsbericht erstellt, der sowohl einen Überblick über die Beteiligungsstruktur des Rheingau-Taunus-Kreises bietet, als auch die Grunddaten sowie rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse der jeweiligen Beteiligung darstellt.

Als Erläuterung zur jeweiligen Situation sind Auszüge aus den Lageberichten der Beteiligungen enthalten sowie Besonderheiten, ggf. Chancen und Risiken, und die jeweiligen Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft des Rheingau-Taunus-Kreises aufgeführt.

Der Beteiligungsbericht wurde sowohl im Kreisausschuss (22.01.2018), als auch im Kreistag (06.02.2018) behandelt und zur Kenntnis genommen. Die öffentliche Bekanntmachung mit Hinweis auf die Einstellung des Beteiligungsberichtes auf die Homepage des Rheingau-Taunus-Kreises ist am 20.02.2018 erfolgt.

## Umlaufvermögen

### 3.1.1.5 Vorräte – Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Zum Vorratsvermögen des RTK gehören Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, wie z.B. Büromaterial, etc.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>17.045,28 €</b>
Stand zum 31.12.2015	12.401,02 €

Anmerkungen hierzu ergeben sich nicht.

### 3.1.1.6 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Der ausgewiesene Forderungsbestand in der Bilanz stimmt mit dem Bestand der Offenen-Posten-Liste der Debitoren überein.

Anzumerken ist lediglich, dass sich bei der Abstimmung der einzelnen Forderungskonten mit den Offenen-Posten-Listen je Forderungskonto Verschiebungen ergeben haben.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass jedem Debitor ein Forderungskonto zugeordnet wird. Wird das zugeordnete Forderungskonto nach Aufstellung des Jahresabschlusses verändert, wird der offene Posten nun in der Offenen-Posten-Liste des neu hinterlegten Forderungskontos angezeigt. Es handelt sich hierbei um eine programmtechnische Problematik. In Summe kann aber eine vollständige Übereinstimmung festgestellt werden.

Einige Forderungskonten werden nicht debitorisch nachgehalten. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Forderungen aus dem Sonderinvestitionsprogramm. Eine debitorische Verbuchung ist hier nicht vorgesehen. Die Bestände werden durch regelmäßige Tilgung durch Land und Bund kontinuierlich abgebaut.

Die kreditorischen Debitoren in Höhe von 205.060,61 € wurden einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Festzustellen ist zunächst, dass alle kreditorischen Buchungen zum Jahresabschluss vollständig umgebucht und korrekt als Verbindlichkeiten ausgewiesen wurden.

Die kreditorischen Debitoren verteilen sich auf Forderungen aus Transferleistungen, Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie auf Sonstige Forderungen.

Die Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Forderungen wurden stichprobenweise geprüft. Es handelt sich zumeist um Einzahlungen, für die zum 31.12.2016 noch keine Anordnung vorlag. Ein Ausgleich erfolgte i.d.R. zeitnah.

Den größten Anteil mit rd. 75 % der Posten sowie über 300 Einzelposten stammt aus dem Bereich der Forderungen aus Transferleistungen. Auch hier wurde eine stichprobenweise Prüfung vorgenommen. Die kreditorischen Debitoren haben hier unterschiedliche Ursachen.

Zum einen handelt es sich auch hier um Einzahlungen, für die noch keine Anordnung erstellt wurde. Aufgrund der fehlenden Anordnung werden nur die Einzahlungen in der Finanzrechnung ausgewiesen, allerdings noch nicht die Erträge in der Ergebnisrechnung. Dadurch wird die Höhe der Erträge nicht vollständig ausgewiesen.

Zum anderen liegen auch Sachverhalte zu Grunde, in denen Ratenzahlungen bzw. Einbehalte durch den Fachdienst erfolgt sind, obwohl die Forderung bereits vollständig ausgeglichen ist.

Hier sollte geklärt werden, warum Einbehalte seitens des Fachdienstes nicht so zeitlich beschränkt werden, dass eine Überzahlung verhindert wird.

In beiden darlegten Fällen ist die Kreiskasse zur Klärung auf die Mitarbeit der Fachdienste angewiesen, um eine Anordnung zu erhalten oder eine ggf. notwendige Rücküberweisung zu klären.

Die Rückfragen der Kreiskasse erfolgen in der Regel direkt an den zuständigen Sachbearbeitenden, soweit dieser der Kreiskasse bekannt ist.

Es ist anzumerken, dass es insbesondere bei tatsächlichen Überzahlungen wichtig ist, eine zeitnahe Klärung herbeizuführen, da sonst ggf. Geld von Bürgern einbehalten wird, obwohl hierfür keine Rechtsgrundlage besteht.

Die Mitteilung darüber, dass eine Überzahlung auf einem Debitor besteht, erfolgt seitens der Kreiskasse in der Regel sehr zeitnah an den zuständigen Fachdienst. Allerdings ist festzustellen, dass die Bearbeitungszeiten in einigen Fachdiensten sehr lang sind. So bestehen einige Überzahlungen aus 2015 und 2016 zum Prüfungszeitpunkt fort, obwohl seitens der Kreiskasse regelmäßig im Fachdienst nachgefragt wird.

Ob hier seitens der betroffenen Bürger ggf. weitergehende Ansprüche (z.B. Zinsen) entstanden sind, wurde nicht geprüft.

Eine konsequente und zügige Bearbeitung sollte in allen Fachdiensten sichergestellt werden.

Insbesondere Zahlungseingänge zu diesen Sachverhalten führen im Falle einer nicht rechtzeitig erteilten Annahmeanordnung zu erheblichem Bearbeitungsaufwand im Fachdienst I.4. Die hierbei zwischenzeitlich feststellenden Fallzahlen binden mittlerweile erhebliche zeitliche Ressourcen. Wir empfehlen, die im Subsystem PROSOZ hinterlegten Anordnungsvordrucke automatisiert mit der jeweiligen Bescheiderstellung zu verknüpfen.

Seitens der Kreiskasse wird regelmäßig gemahnt. Einige Forderungen sind jedoch mit einer sog. Mahnsperre belegt und unterliegen somit nicht dem Mahnverfahren. Es handelt sich insbesondere um Forderungen, für die eine Ratenzahlung vereinbart wurde oder Zahlungen, die vom Fachdienst zwecks Verrechnung einbehalten werden.

Eine Auswertung zum Prüfungszeitpunkt ergab, dass zum 31.12.2016 Forderungen in Höhe von 4.514.910,60 € und somit 14,27 % der Gesamtforderungen vom Mahnverfahren ausgenommen waren.

Diese verteilen sich auf folgende Hintergründe:

Begründung	Forderungsbetrag	% der Gesamtforderungen
Erneute Abgabe an Vollkomm	61,20 €	0,00%
Manuelle Sperre	0,00 €	0,00%
EV geleistet	180.216,97 €	0,57%
Einbehalt Fachdienst	1.403.585,60 €	4,43%
Gerichtliches Mahnverfahren	305.203,69 €	0,96%
Klärung Fachdienst	1.265.963,12 €	4,00%
Ratenzahlung	482.929,95 €	1,53%
Vollstreckung intern	480.445,29 €	1,52%
Vollstreckung extern	396.504,78 €	1,25%
	<b>4.514.910,60 €</b>	<b>14,27%</b>

Es wird deutlich, dass Mahnungen zum großen Teil ausgesetzt werden, wenn Ratenzahlungen bzw. Einbehalte erfolgen oder sich die Forderungen bereits in der Vollstreckung oder im gerichtlichen Mahnverfahren befinden.

Es wurde erstmals auch die Mahnsperre „Erneute Abgabe an Vollkomm“ verwendet. Diese greift dann, wenn die Schnittstelle zwischen Buchhaltungssoftware und Vollstreckungssoftware „Vollkomm“ zum Einsatz kommt. Der Anteil in 2016 liegt jedoch unterhalb einer Aufgriffsgrenze.

Bezüglich der Forderungen, die sich zur Klärung in der Fachabteilung befinden, ist anzumerken, dass es auch hier z.T. zu größeren Verzögerungen kommt.

Aus der systeminternen Dokumentation geht hervor, dass Rückmeldungen aus den Fachabteilungen häufig ausbleiben bzw. nur auf mehrmalige Nachfrage erfolgen.

Die Kontrolle dieser Sachverhalte erfolgt seitens der Kreiskasse mindestens einmal jährlich. Auch hier halten wir eine zügigere Bearbeitung in einzelnen Fachabteilungen für geboten.

Die erläuterte Problematik wirkt sich insbesondere dann aus, wenn Forderungen zur Stornierung oder Niederschlagung in die Fachabteilungen gegeben werden.

Insbesondere die Bearbeitung von Forderungen zur Niederschlagung erfolgt sehr schleppend. Seitens der Kasse erfolgt hier eine Mitteilung an die Fachdienste, dass Sachverhalte vorliegen, wie z.B. Insolvenz, die Anlass zu einer Niederschlagung geben.

Die weitere Bearbeitung muss allerdings entsprechend der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass vom 01.09.2003 in der Fachabteilung erfolgen. Dies führt dazu, dass die Niederschlagung von Forderungen in Teilen nicht oder nur mit großer Verzögerung vorgenommen werden. Dadurch kommt es im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu zusätzlichem Arbeitsaufwand, da diese Forderungen einzelwertberichtigt werden müssen.

Auch die weitere Bearbeitung niedergeschlagener Forderungen erfolgt dezentral. Das heißt, jeder Fachdienst führt eine eigene Niederschlagungsüberwachungsliste und ist somit auch verantwortlich, dafür Sorge zu tragen, dass eine Verjährung verhindert wird.

Die Forderungen werden einzel- und pauschalwertberichtigt. Hinsichtlich der Vorgehensweise wird die Vereinbarung vom 06.07.2011 umgesetzt.

Forderungen in Höhe von mehr als 5.000 € werden einer Einzelüberprüfung unterzogen. Die verbleibenden Forderungen werden, wenn sie älter als 2 Jahre sind, zu 100 % einzelwertberichtigt.

Anzumerken ist hier allerdings, dass aus programmtechnischen Gründen bei der Auswertung der Forderungen, die älter als 2 Jahre sind, Zahlungen nicht mehr berücksichtigt werden, die nach diesem Zeitpunkt erfolgt sind. Das heißt, in Einzelfällen (< 5.000,00 €) kann es vorkommen, dass bei den hierzu erfolgten Pauschalwertberichtigungen der wertberichtigte Betrag höher ist als die zum Stichtag tatsächlich noch bestehende Forderung.

In der Gesamtsumme sollte dies allerdings nur einen überschaubaren Betrag ausmachen.

Die nach dieser Vorgehensweise verbleibenden Forderungen werden zu 40 % pauschalwertberichtigt.

## **Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüsse und Transferleistungen**

Forderungen aus Transferleistungen sind z.B. Zuweisungen, Zuschüsse, Kostenerstattungen von anderen Trägern, etc.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>29.952.743,89 €</b>
Stand zum 31.12.2015	21.717.661,52 €

Die Bilanzposition macht 4,80 % der Bilanzsumme aus. Ein wesentlicher Anteil stammt aus der buchhalterischen Abwicklung des Sonderinvestitionsprogramms des Landes sowie des Zukunftsinvestitionsgesetzes des Bundes in Höhe von insgesamt 13.596.070,87 €. Diese Forderungen werden durch die Tilgung der Darlehen abgebaut; die Forderungen haben sich im Haushaltsjahr 2016 um 560.898,61 € reduziert.

Die Forderungen aus Transferleistungen betragen 16.995.411,43 € und machen somit den größten Anteil der Bilanzposition aus. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Forderungen hier um rd. 11.381 T€ erhöht.

Hier werden zum 31.12.2016 allein Forderungen gegen das Land in Höhe von rd. 9,4 Mio. € für die Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Asylbewerber nach § 89 SGB VIII ausgewiesen. Der Ausgleich dieser Forderungen erfolgte im Haushaltsjahr 2017.

Die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen und Transferleistungen wurden mit 2.253.794,46 € wertberichtigt. Es handelt sich fast ausschließlich um Wertberichtigungen auf Forderungen aus Transferleistungen.

### **Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben**

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>572.363,01 €</b>
Stand zum 31.12.2015	545.874,68 €

Der Bilanzwert beinhaltet Forderungen in Höhe von insgesamt 1.103.473,50 €, die in Höhe von 531.110,49 € wertberichtigt wurden. Bei den wertberichtigten Forderungen handelt es sich weitestgehend um Baugenehmigungs- und Kfz-Zulassungsgebühren sowie Bußgelder. Allerdings ist anzumerken, dass hier auch einige Forderungen aus Transferleistungen falsch zugeordnet sind. Die Einzelbeträge sind geringfügig.

Der Forderungsbestand hat sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig verändert.

### **Forderungen aus Lieferungen und Leistung**

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>78.739,23 €</b>
Stand zum 31.12.2015	79.455,87 €

Der Gesamtbestand dieser Forderungen ist mit insgesamt unter 0,01 % der Bilanzsumme als unwesentlich anzusehen. Dem Ausfallrisiko wurde durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen (ca. 16 T€) Rechnung getragen.

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden auch „Unterbringungsgebühren“ von Asylbewerbern dargestellt. Es handelt sich hierbei um Erträge von anerkannten Asylbewerbern, die weiterhin noch in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen und hierfür eine Gebühr zu entrichten haben.

### **Forderungen an verbundene Unternehmen, gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen**

Diese Position beinhaltet die Forderungen gegenüber der RTK Holding GmbH und dem EAW. Ihr Anteil an der Bilanzsumme mit 0,01 % der Bilanzsumme ist als unwesentlich anzusehen.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>451.916,16 €</b>
Stand zum 31.12.2015	578.360,75 €

Die Position resultiert aus der Avalprovision (129 T€) für die Übernahme der Bürgschaft gegenüber der RTK Holding GmbH zur Finanzierung der stillen Beteiligung an der Nassauischen Sparkasse. Darüber hinaus bestanden gegenüber dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Forderungen i.H.v. 302.601,09 € aus der Verwaltungs- und Personalkostenerstattung. Die bestehenden Forderungen wurden im Folgejahr bei Fälligkeit ausgeglichen.

## Sonstige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Unter sonstigen Vermögensgegenständen sind Ansprüche gegen Dritte auszuweisen, die keiner der anderen Positionen zuzuordnen sind. Sie gehören daher weder zu Forderungen, die z.B. aus Lieferung und Leistung, noch aus Beteiligungen, Ausleihungen u. dgl. entstanden sind. Nähere Erläuterungen sind im Anhang (Seite 9) enthalten.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>593.823,27 €</b>
Stand zum 31.12.2015	3.844.446,50 €

Der Forderungsbestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 3.251 T€ verringert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Vorjahr hier noch Kostenerstattungsansprüche nach dem SGB VIII i.H.v. rund 2,2 Mio. € ausgewiesen wurden, die den Forderungen aus Transferleistungen zuzuordnen sind. Eine Umgliederung wurde vorgenommen.

Zudem wurde die Forderung gegenüber dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung für die Rückforderung der gezahlten Umlagen in Höhe von 1.239.701,61 € aufgelöst, da im Haushaltsjahr 2016 die Liquidation des Zweckverbandes abgeschlossen wurde. Die in gleicher Höhe gebildete Rückstellung für drohende Verluste wurde ebenfalls ausgebucht.

Nähere Erläuterungen zur Liquidation des Zweckverbandes und den daraus resultierenden Folgekosten finden sich unter Ziff. 3.1.2.3 dieses Berichtes.

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind auch Forderungen gegenüber Bediensteten (Hauptkonto 265) enthalten. Offene Forderungen gegenüber Mitarbeitenden werden zum Jahresabschluss nicht ausgewiesen. Das zugehörige Sachkonto ist ausgeglichen. Allerdings wird auf dem Sachkonto 2650002 (Barvorschüsse) zum Jahresabschluss ein Bestand in Höhe von 10.749,50 € ausgewiesen.

Hierbei ist allerdings anzumerken, dass hier auch die Handvorschüsse für die kreisangehörigen Schulen in Höhe von insgesamt 10.067,39 € enthalten sind. Es handelt sich um einzelne Handvorschüsse zwischen 50 und 435 €.

Unterjährig erfolgen zahlreiche Buchungen über das vorgenannte Konto. Neben tatsächlichen Vorschüssen an Mitarbeitende handelt es sich vor allem um kleine Überzahlungsbeträge, die entstehen, wenn Mitarbeitende für einzelne Tage keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben. Diese Beträge werden in den Folgemonaten entsprechend verrechnet. Eine Überwachung durch den zuständigen Fachdienst Personal erfolgt auskunftsgemäß regelmäßig.

Die sonstigen Forderungen des Haushaltsjahres 2016 wurden mit 122.627,99 € einzelwertberichtigt; die Pauschalwertberichtigung wurde für die verbleibende Summe auf 10% festgelegt.

### 3.1.1.7 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>516.620,17 €</b>
Stand zum 31.12.2015	645.073,31 €

Der bilanzierte Wert stimmt mit dem Ausweis des Finanzmittelbestandes in der Finanzrechnung (Muster 17 zu § 47 Abs. 3 GemHVO) überein. Auch die Übereinstimmung mit den Kontoauszügen der Kreditinstitute kann bestätigt werden.

### 3.1.1.8 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwendungen für einen Zeitraum nach diesem Tag darstellen. Sie sind keine Vermögensgegenstände, sondern dienen einer periodengerechten Erfolgsermittlung.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>7.904.958,12 €</b>
Stand zum 31.12.2015	8.284.880,95 €

Die Bilanzposition wurde im Anhang zum Jahresabschluss 2016 zutreffend erläutert.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen überwiegend zum Jahresende 2016 vorausgeleistete Sozialhilfeleistungen und weitere Transferleistungen für Januar 2017 (4.744.676,17 €) sowie die buchhalterische Abwicklung von Ansparraten und Sonderbeiträgen für Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds – Abt. B (2.503.237,03 €).

Als weiterer Betrag ist die Abgrenzung der Jahres-Schülerfahrkarten „CleverCards“ (378.328,51 €) zu nennen. Die Zahlung für ein Schuljahr erfolgt in 8 Raten, die gleichmäßig auf beide Haushaltsjahre verteilt werden. Da die Zahlung der 5. Rate allerdings bereits Ende Dezember erfolgt ist, wurde eine Abgrenzung vorgenommen.

Zudem werden die Beamtenbezüge für Januar 2017, die bereits im Dezember ausgezahlt wurden, dargestellt (218.178,09 €). Daneben sind hier weitere Auszahlungen in 2016 abgebildet, wie z.B. Vorauszahlungen für Miete, Leasing und Versicherung (54.341,42 €), die wirtschaftlich dem Haushaltsjahr 2017 zuzurechnen sind.

### 3.1.1.9 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Decken die Vermögenswerte der Aktivseite der Bilanz nicht mehr die Bestände der Verbindlichkeiten und Sonderposten der Passivseite, ist bei dem sich ergebenden Saldo von Passivkapital die Rede. Dieser Saldo wird als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ als Teil der Aktiva ausgewiesen. Handelsrechtlich stellt dieser Umstand den Sachverhalt der bilanziellen Überschuldung dar. Konkrete Regelungen, wie mit diesem Sachverhalt in der kommunalen Doppik umzugehen ist, bestehen nicht.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>100.924.803,19 €</b>
Stand zum 31.12.2015	120.578.093,25 €

Zur Darstellung und Erläuterung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2016 siehe unsere nachfolgenden Erläuterungen zu Ziff. 3.1.2.1 – Eigenkapital.

### 3.1.2 Passiva

#### 3.1.2.1 Eigenkapital

Der Rheingau-Taunus-Kreis erfährt als Gebietskörperschaft keine Stammkapitalausstattung über einen Satzungsbeschluss. Das Eigenkapital ist auf der Basis des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVVKR) zu ermitteln. Einzelbestandteile des Eigenkapitals sind die Nettoposition, die Rücklagen sowie der Bereich der Ergebnisverwendung.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>0,00 €</b>
Stand zum 31.12.2015	0,00 €

Die komplette Aufzehrung des Eigenkapitals erfolgte bereits zum 31.12.2006. Die Entwicklung wurde bisher durch die erheblichen jährlichen Fehlbeträge geprägt. Für das Haushaltsjahr 2016 wurde erstmals ein Überschuss als Jahresergebnis ausgewiesen. Das negative Eigenkapital zum 31.12.2016 in Höhe von 100.924.803,19 € wird auf der Aktivseite als nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen.

Die Entwicklung des Eigenkapitals zum 31.12.2016 zeigt sich in der vorgelegten Bilanz wie folgt:

Eigenkapital zum 31.12.2015	0,00 €
Entschuldungshilfen 2016	10.000.000,00 €
Veränderung der zweckgebundenen Rücklagen	- 266.223,39 €
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 31.12.2015	- 120.578.093,25 €
Jahresergebnis zum 31.12.2016	9.919.513,45 €
<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 31.12.2016</b>	<b>-100.924.803,19 €</b>

#### Nettoposition

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>- 20.640.143,33 €</b>
Stand zum 31.12.2015	- 25.640.143,33 €

Eine Verrechnung des Fehlbetrages aus dem Haushaltsjahr 2011 mit der Nettoposition gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 GemHVO a.F. erfolgte zutreffender Weise nicht. Die Veränderung der Nettoposition entsprechend der Übersicht erfolgte durch die Entschuldungshilfe nach dem Schutzschirmgesetz. Hierbei werden die Entschuldungshilfen für Kassenkredite und Investitionskredite bilanziell unterschiedlich dargestellt.

Im Berichtsjahr hat der Rheingau-Taunus-Kreis einen Betrag von insgesamt 10,0 Mio. € als Entschuldungshilfe erhalten. Davon wurden zwei Investitionskredite über insgesamt 5,0 Mio. € als Änderung der Nettoposition abgebildet.

In der zur Prüfung vorgelegten Vermögensrechnung werden zusätzlich 5,0 Mio. € aus der Ablösung eines Kassenkredites als Veränderung der Nettoposition dargestellt, so dass unter der zusammengefassten Position 1.1 der Bilanz ein Bestandswert von - 15.640.143,33 € ausgewiesen wird. Siehe auch nachfolgende Anmerkungen bei der Position „Entschuldungshilfen nach § 9 Abs. 2 Schutzschirmverordnung“.

Ab dem Jahresabschluss 2016 ist die bisher in § 25 Abs. 3 S. 2 GemHVO vorgesehene Verrechnung von Fehlbeträgen, die innerhalb von 5 Jahren nicht ausgeglichen werden konnten, mit dem Eigenkapital (hier: Nettoposition) nicht mehr vorgesehen. Gemäß § 60a GemHVO ist § 25 in der am 30. Dezember 2016 geltenden Fassung letztmalig auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 anzuwenden.

Somit hat sich die Nettoposition nur aufgrund der Vorgaben zur bilanziellen Abbildung der Entschuldungshilfen aus dem Kommunalen Schutzschirm verändert.

### Zweckgebundene Rücklagen

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>0,00 €</b>
Stand zum 31.12.2015	266.223,39 €

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben wurden die Rücklagen aus dem Gebührenaussgleich für die Rettungsdienstgebühren (Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der zentralen Leitstelle) in die Position 2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich umgliedert.

### Ergebnisvortrag und Jahresfehlbeträge

Durch die Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2011 bis 2015 ist ein Verlustvortrag

aus ordentlichen Ergebnissen in Höhe von - 81.427.251,66 € und  
aus außerordentlichen Ergebnissen in Höhe von - 13.776.921,65 €

ausgewiesen.

Die Summe der Ergebnisvorträge beläuft sich somit auf - 95.204.173,31 €.

Als Jahresergebnisse 2016 werden gesondert als

ordentliches Ergebnis ein Überschuss von 9.145.085,14 €  
außerordentliches Ergebnis ein Überschuss von 774.428,31 €

in der Bilanz gemäß Vorgaben des verbindlichen Kontenrahmens (KVKR) ausgewiesen.

### Entschuldungshilfen gemäß Schutzschirmgesetz

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>5.000.000,00 €</b>
Stand zum 31.12.2015	0,00 €

Im Berichtsjahr hat der Rheingau-Taunus-Kreis einen Betrag von insgesamt 10,0 Mio. € als Entschuldungshilfe erhalten und davon 5,0 Mio. € als Ablösung eines Kassenkredites im Bereich der Ergebnisverwendung gemäß § 9 Abs. 2 Schutzschirmverordnung bilanziert. Auf einen gesonderten Ausweis in der zur Prüfung vorgelegten Vermögensrechnung zum 31.12.2016 wurde verzichtet.

### 3.1.2.2 Sonderposten

Diese Position beinhaltet die seitens der Gemeinde erhaltenen, nicht zurückzahlbaren Investitionszuschüsse und -beiträge von Dritten, die analog zur Nutzungsdauer des bezuschussten Anlageguts aufgelöst werden.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>111.180.324,71 €</b>
Stand zum 31.12.2015	111.611.646,72 €

Die Bilanzposition wurde zutreffend im Anhang (Seite 12/13) erläutert. Des Weiteren ist dem Jahresabschluss als zusätzliche Unterlage eine „Übersicht über den Stand der erhaltenen Investitionsförderungen (Förderspiegel)“ beigefügt.

Die ausgewiesenen Veränderungen wurden in Stichproben überprüft. Die Veränderung dieser Position ist im Wesentlichen bedingt durch Investitionszuschüsse des Landes für den Straßenbau, vermindert um die Auflösungen 2016, die sich an der Nutzungsdauer der entsprechenden Wirtschaftsgüter anlehnen.

Erstmals wurde im Haushaltsjahr 2016 ein Sonderposten für die Rückzahlung von Umlagen in Höhe von 719.757,23 € gebildet. Hintergrund hierzu ist die Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs, der in § 50 Abs. 3 FAG vorsieht, dass das Aufkommen der Schulumlage die Belastung des Landkreises aus der Schulträgerschaft nicht übersteigen darf.

Abgestellt wird hierbei auf das Ergebnis des Produktbereichs 03 (Schulträgeraufgaben). Wird hier ein Überschuss erwirtschaftet, ist dieser gem. § 41 Abs. 8 GemHVO in der Schlussbilanz des Haushaltsjahres auf der Passivseite als Sonderposten für die Rückzahlung von Umlagen anzusetzen und im folgenden Haushaltsjahr ertragswirksam aufzulösen.

Nähere Erläuterungen zum neuen kommunalen Finanzausgleich sowie den Besonderheiten der Schulumlage finden sich unter Ziff. 3.2.1.1 (Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen) dieses Berichtes.

Durch die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleiches entfallen ab dem Haushaltsjahr 2016 die bisherige Schulbaupauschale und die allgemeine Investitionspauschale. Im Gegenzug werden die Schlüsselzuweisungen erhöht. Gem. Ziffer 6 des Finanzplanungserlasses des HMdLuS vom 21.09.2015 ist es möglich, einen Teilbetrag der Schlüsselzuweisungen als „investive Schlüsselzuweisungen“ zu passivieren. Im Haushaltsjahr 2016 belief sich dieser Anteil auf 2,0 Mio. € und wird pauschal über einen Zeitraum über 10 Jahre ertrags erhöhend aufgelöst.

Da im KVKR bisher noch kein gesondertes Bestandskonto für die beiden neuen Sonderposten vorgesehen sind, erfolgte die Verbuchung korrekt als Unterkonten des Hauptkontos 369 (Sonstige Sonderposten).

Feststellungen haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

### 3.1.2.3 Rückstellungen

§ 39 Abs. 1 GemHVO enthält eine Auflistung der Pflichtrückstellungen. Darüber hinaus können gemäß § 39 Abs. 2 GemHVO weitere Rückstellungen gebildet werden.

Das RPA ist bereits bei der Bildung der Rückstellungen im Rahmen einer begleitenden Vorprüfung eingebunden. Stichprobenartig ist eine Folgeprüfung wesentlicher Rückstellungen durchgeführt worden.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>55.333.787,71 €</b>
Stand zum 31.12.2015	55.916.608,80 €

Die Bilanzposition wurde zutreffend im Anhang (Seite 13-14) erläutert. Des Weiteren verweisen wir an dieser Stelle auf die detaillierte Rückstellungsübersicht als Bestandteil der Jahresabschlussunterlagen.

Entwicklung der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen gem. Gutachten des Kommunalen Dienstleistungszentrums (KDZ):

	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
Aktive Beamte	61	57	58	57	50	46
Pensionäre/ Versorgungsempfänger u.a.	65	67	63	62	66	68
<b>Summe</b>	<b>126</b>	<b>124</b>	<b>121</b>	<b>119</b>	<b>116</b>	<b>114</b>
<b>Rückstellung Pensionen</b>	<b>30.921.800 €</b>	<b>31.681.100 €</b>	<b>32.281.100 €</b>	<b>34.486.118 €</b>	<b>33.105.436 €</b>	<b>33.088.513 €</b>
Veränderung zum Vorjahr	436.000 €	759.300 €	600.000 €	2.205.018 €	- 1.380.682 €	- 16.923 €

Der Ermittlung dieser Rückstellung liegt ein versicherungsmathematisches Gutachten des Kommunalen Dienstleistungszentrums (KDZ) vom Februar 2017 zugrunde.

Betraglich haben sich gegenüber dem Vorjahr kaum Veränderungen ergeben. Zu erwartende Erhöhungen des Rückstellungsbedarfs wurden durch nicht vorhersehbare Veränderungen, wie z.B. dem Ausscheiden von Mitarbeitenden kompensiert.

Die Versorgungsrücklage nach HVersRücklG wurde im Jahresabschluss 2015 zusätzlich in den Pensionsrückstellungen ausgewiesen. Gem. Hinweis Nr. 5 zu § 23 GemHVO ist der Bestand der Versorgungsrücklage allerdings nur als „davon-Vermerk“ anzugeben. Der Ausweis in dieser Form soll den kapitalgedeckten Anteil der Lasten aus Pensionsverpflichtungen dokumentieren.

Zum Jahresabschluss 2016 wurde deshalb der Bestand von 892.737,10 € als außerordentlicher Ertrag ausgebucht.

Der Bestand der Versorgungsrücklage zum 31.12.2016 in Höhe von 1.225.745,57 € ist im Gesamtbestand der Pensionsrückstellung bereits enthalten. Ein Davon-Vermerk, wie in Hinweis Nr.5 zu § 23 GemHVO vorgesehen, wurde in die Vermögensrechnung und die Rückstellungsübersicht allerdings nicht aufgenommen.

Dieser Davon-Vermerk ist allerdings auch nicht in Muster 20 zu § 49 GemHVO (Vermögensrechnung) enthalten. Im Anhang wird der liquiditätsgedeckte Anteil auf Seite 14 allerdings ausgewiesen.

Zudem wurde der in Muster 5 zu § 1 Abs. 4 Nr. 5 GemHVO (Rücklagen- und Rückstellungsübersicht) vorgesehene Davon-Vermerk bzgl. der Versorgungsrücklage in den Haushaltsplan 2017 aufgenommen.

Des Weiteren wurden die sonstigen Rückstellungen näher betrachtet. Sie beliefen sich auf insgesamt 14.709.874,71 € und verteilen sich wie folgt:

- Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	1.301.700,32 €
- Rückstellungen für Brandschutzsanierungen	2.028.500,00 €
- Rückstellungen für drohende Verluste	632.788,00 €
- Personalarückstellungen	4.557.100,00 €
- Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten	150.897,64 €
- Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	6.038.888,75 €

### **Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen und Brandschutzsanierungen**

Bei den Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen und Brandschutzsanierungen wurde bei der Prüfung ein besonderes Augenmerk auf die Inanspruchnahme der Rückstellungen gelegt.

Hierbei wurde nachverfolgt, in wieweit die Rückstellungen aus dem Vorjahr in Höhe von 2.815.000 € in 2016 in Anspruch genommen wurden bzw. wie hoch der Anteil der ertragswirksamen Auflösung war.

Hier ist festzustellen, dass die in 2015 gebildeten Rückstellungen im Haushaltsjahr 2016 bzw. in einem Fall im Haushaltsjahr 2017 in Anspruch genommen wurden und verbleibende Restbeträge konsequent ergebniswirksam aufgelöst wurden.

Die Quote der Inanspruchnahme der Rückstellungen belief sich in 2016 auf 95 %. Somit kann von einer sorgfältigen Rückstellungsbildung ausgegangen werden.

Anzumerken ist aber, dass in den Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen noch ein Restbetrag in Höhe von 450.000 € für ein Planverfahren zur Sanierung des Schulzentrums in Taunusstein-Hahn aus dem Jahr 2012 enthalten ist. Dieser Betrag wurde bisher nicht in Anspruch genommen; eine ergebniswirksame Auflösung ist allerdings auch nicht erfolgt.

Hintergrund hierzu ist, dass es Probleme bei der Umsetzung des Projektes gab und sich dieses immer wieder zeitlich verzögert hat. Auskunftsgemäß ist auch derzeit die Umsetzung und Realisierung des Projektes zeitlich schwer zu benennen. In Anbetracht der Ungewissheit des weiteren Fortgangs ist eine Auflösung der Rückstellung im Haushaltsjahr 2018 vorgesehen.

## **Rückstellungen für drohende Verluste**

Die Rückstellung für drohende Verluste hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich um 1.351.468,61 € reduziert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Rückstellung für mögliche Verlustausgleichszahlungen an den Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Höhe von rd. 1,24 Mio. € zum Jahresabschluss aufgelöst wurde, da im Haushaltsjahr 2016 die Liquidation des Zweckverbandes abgeschlossen wurde.

Allerdings ergeben sich aus der Abwicklung des Zweckverbandes noch Folgekosten, an denen sich der Rheingau-Taunus-Kreis als früheres Mitglied zu beteiligen hat, solange noch Verbindlichkeiten bestehen.

Dies ist insbesondere deshalb der Fall, da noch Kreditverbindlichkeiten in Höhe von rd. 8 Mio. € bestehen, deren Laufzeiten sich bis zum Jahr 2026 hinziehen.

Deshalb wurde, auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse, zu den noch bestehenden Verbindlichkeiten des liquidierten Zweckverbandes bereits zum Jahresabschluss 2015 eine Rückstellung in Höhe von 263.300 € gebildet.

Diese wurde in 2016 bereits in Höhe von rd. 152 T€ in Anspruch genommen. Hierin enthalten ist eine Einmalzahlung in Höhe von 142 T€, die insbesondere Verpflichtungen aus einem Sozialtarifvertrag, aufgelaufene Kassenkredite sowie die Zins- und Tilgungsverpflichtungen für das Haushaltsjahr 2016 abdecken soll.

Ab dem 4. Quartal 2016 werden von Seiten der ehemaligen Mitglieder des Zweckverbandes quartalsweise Abschläge gezahlt. Der Abschlag für den Rheingau-Taunus-Kreis beläuft sich pro Quartal auf rd. 10 T€.

Die gebildete Rückstellung, die zum Jahresabschluss 2016 nochmals um rd. 30.500 € aufgestockt wurde, wird also zunächst ausreichen, um die anteiligen Verpflichtungen zu decken.

Die endgültige Höhe der Verbindlichkeiten und damit der Zahlungsverpflichtung des Rheingau-Taunus-Kreises kann erst geklärt werden, wenn zum einen die Liquidationsschlussbilanz des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung vorliegt und zum anderen die Klageverfahren einiger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgeschlossen wird. Zum Zeitpunkt der Prüfung war dies noch nicht der Fall.

Nach Vorlage der Liquidationsschlussbilanz sollte die Höhe der Rückstellung nochmals überprüft und ggf. angepasst werden.

## **Personalarückstellungen**

In den Personalarückstellungen werden insbesondere die Rückstellungen für Altersteilzeit, für Urlaub und Überstunden sowie die Rückstellung für die Umsetzung des Leistungsentgelts nach § 18 TVöD dargestellt. Die Berechnung der Rückstellungsbeträge ist nachvollziehbar.

Die Rückstellung für die Umsetzung des Leistungsentgeltes nach § 18 TVöD ist zum 31.12.2016 weiter angewachsen auf nunmehr 2.768.100 €. Auch in 2016 wurde zwischen den Beteiligten keine betriebliche Regelung zum Leistungsentgelt getroffen, so dass die Beträge im Berichtsjahr nicht ausbezahlt wurden.

Zwischenzeitlich wurde allerdings mit Beschluss des Kreisausschusses vom 12.06.2017 eine Dienstvereinbarung über die Auflösung der Rückstellungen aus nicht ausgezahltem Leistungsentgelt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rheingau-Taunus-Kreises erlassen. In dieser wurden Regelungen hinsichtlich der Auszahlung der aufgelaufenen Rückstellungsbeträge getroffen.

Die Auszahlung der Altbestände im Dezember 2017 erfolgte auf Grundlage des Beschlusses des Kreisausschusses vom 13.11.2017.

Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die eingerichtete betriebliche Kommission innerhalb eines Jahreszeitraums eine Vereinbarung zur Leistungsbemessung zu treffen hat, die den tariflichen Vorgaben entspricht und spätestens im Jahr 2019 in Kraft treten soll.

In der geschlossenen Dienstvereinbarung ist hierzu ergänzend in § 7 geregelt, dass künftig die aus dem Vorjahr bestehende Rückstellung im Folgejahr ausbezahlt wird, solange keine Dienstvereinbarung zur Regelung der Leistungsbemessung und zur Zahlung einer Leistungsprämie, Erfolgsprämie oder Leistungszulage im Sinne des § 18 TVöD zustande gekommen ist.

Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass nicht wieder Rückstellungsbeträge anwachsen, sondern diese regelmäßig an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgezahlt werden.

Es sollte sich bei dieser Regelung allerdings nur um eine Übergangsregelung handeln. Denn diese entspricht nicht dem eigentlichen Sinn des § 18 TVöD, wonach durch eine leistungs- oder erfolgsorientierte Komponente der Bezahlung die Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden soll.

Diese Auffassung hat auch der Kommunale Arbeitgeberverband Hessen in seiner Stellungnahme vom 22.08.2017 vertreten. Hier wird explizit ausgeführt, dass eine zu schließende Dienstvereinbarung ein System der leistungsorientierten Bezahlung regeln muss und nicht zu einer vollständig pauschalen Ausschüttung des Leistungsentgeltes ohne Leistungsfeststellung führen darf.

Zum Prüfungszeitpunkt lag noch keine Dienstvereinbarung vor. Die Ausarbeitung einer solchen sollte, wie auch im Beschluss des Kreisausschusses festgehalten, von Seiten aller Beteiligten mit Nachdruck verfolgt werden.

### **Rückstellungen für ausstehende Rechnungen**

Die Rückstellungen für noch ausstehende Rechnungen in Höhe von rd. 5,9 Mio. € teilt sich auf die verschiedenen Fachdienste auf. Der Großteil entfällt hierbei auf Rechnungen aus dem Bereich der Sozialhilfe, der Jugendhilfe sowie der Schulen.

Die gebildeten Rückstellungen wurden allerdings nur in Höhe von rd. 4 Mio. € in Anspruch genommen. Die verbleibenden Rückstellungen wurden gegen das außerordentliche Ergebnis ertragswirksam aufgelöst.

Insbesondere die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen für soziale Hilfen im Fachdienst II.3 und im Bereich der Schulen wurden nur zu weniger als 60% in Anspruch genommen.

Auskunftsgemäß liegt dies insbesondere darin begründet, dass bei der Schätzung der Rückstellung eine andere Abrechnungsmethodik mit den Kommunen angenommen wurde sowie darin, dass im Bereich der Krankenhilfe zum Jahreswechsel noch erhebliche Bearbeitungsrückstände bestanden, deren betragliches Ausmaß nur schwer eingeschätzt werden konnte.

Die Erkenntnisse sollten für die Schätzung der Rückstellung für künftige Haushaltsjahre berücksichtigt werden, um den bei der Bildung entstehenden Aufwand sowie hohe Erträge aus der Auflösung der Rückstellungen zu vermeiden.

Der insgesamt hohe Betrag der Rückstellungen für ausstehende Rechnungen ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Buchungsschluss für das Jahr 2016 bereits auf den 13.01.2017 festgelegt wurde bzw. Buchungen im Jobcenter bereits ab dem 03.01.2017 nicht mehr auf das alte Jahr vorgenommen werden konnten. Dies steht in einem engen Zusammenhang damit, dass zum 28.02. jeden Jahres der Bericht über die Umsetzung der Schutzschirmvereinbarungen dem Regierungspräsidium vorzulegen ist.

Dadurch werden zahlreiche Rückstellungen erst notwendig. Dies ist auch daran zu erkennen, dass die Inanspruchnahme der Rückstellungen besonders in den ersten Monaten des Jahres stattfindet. Im ersten Quartal 2017 wurden bereits über 2 Mio. € der Rückstellungen in Anspruch genommen.

### 3.1.2.4 Verbindlichkeiten

#### Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Zur Position "Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten" gehören alle Verbindlichkeiten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gegenüber in- und ausländischen Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditinstituten. Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung werden separat ausgewiesen.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>77.021.905,63 €</b>
Stand zum 31.12.2015	84.196.788,32 €

Die entsprechende Abbildung des Zahlungsmittelflusses in der Finanzrechnung haben wir ohne Feststellungen überprüft.

Die „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei öffentlichen Kreditgebern“ haben sich darüber hinaus durch die planmäßige Tilgung wie folgt entwickelt:

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>10.070.685,52 €</b>
Stand zum 31.12.2015	10.274.395,41 €

Erläuterungen der Bilanzpositionen und die Aufgliederung nach Fristigkeit der Verbindlichkeiten sind ab der Seite 15 des Anhangs zum Jahresabschluss 2016 enthalten.

#### Übersicht zur Nettoneuverschuldung

	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2016</b>
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und der Begebung von Anleihen inkl. Umschuldung	22.191.699,71 €	6.064.000,00 €
./. Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und Anleihen inkl. Umschuldung	- 17.255.785,69 €	- 8.442.592,58 €
<b>Zwischensumme</b>	4.935.914,02 €	- 2.378.592,58 €
<b>Ablösung Investitionskredite durch den Schutzschirm</b>	- 14.000.000,00 €	- 5.000.000,00 €
<b>Nettoneuverschuldung</b>	- 9.064.085,98 €	- 7.378.592,58 €

Der Rheingau-Taunus-Kreis erreicht im Haushaltsjahr 2016 den Verzicht auf eine Nettoneuverschuldung. Hierbei handelt es sich um eine Betrachtung des Zahlungsstromes auf Grundlage der Finanzrechnung.

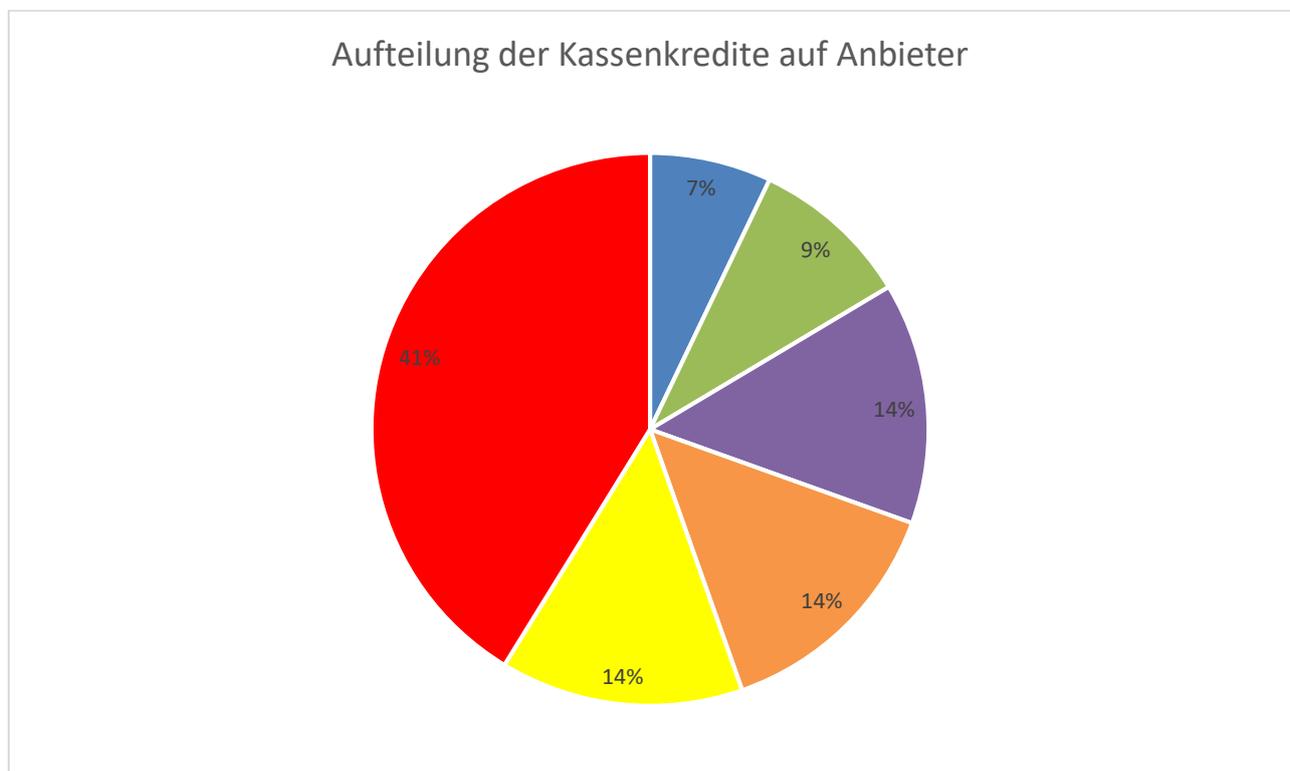
Dies stimmt mit der bilanziellen Veränderung der Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten auf dem Kreditmarkt und von öffentlichen Kreditgebern in Höhe von - 7.378.592,58 € überein.

## Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung

Stand zum 31.12.2016	354.000.000,00 €
Stand zum 31.12.2015	354.800.002,05 €

Zum Ablauf der Aufnahme von Kassenkrediten ist festzustellen, dass jeweils zum Prolongationszeitpunkt mehrere Institute und auch Kreditmakler um ein Angebot gebeten werden.

Der Kreis hat seinen gesamten Kassenkreditbedarf zum Bilanzstichtag über 6 Kreditinstitute finanziert. Dabei finanziert der größte Anbieter 41% der Kreditsumme, die folgenden 3 jeweils 14%. Die Verhältnisse unterliegen einer stetigen Veränderung, so dass man davon ausgehen kann, dass sich der Kreis nicht dauerhaft von einem Anbieter abhängig macht. Die damit erzielte Streuung des Kreditportfolios erscheint ausgewogen.



Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 die „Richtlinie des Rheingau-Taunus-Kreis für das Zins- und Kreditmanagement“ beschlossen. Dort wird unter Punkt 8 die Einrichtung eines Portfoliobeirates festgelegt. Als Teilnehmer werden der Landrat, der/die erste Kreisbeigeordnete und die zuständigen Mitarbeitenden der Kreisverwaltung sowie ggfs. Mitarbeitende der kreiseigenen Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe festgelegt.

Der Portfoliobeirat hat im Haushaltsjahr 2016 insgesamt zwei Mal getagt. Dies entspricht den Vorgaben der Richtlinie. Die Empfehlungen des Beirates hinsichtlich der Zinsfestschreibung und der Inanspruchnahme von Forward-Darlehen wurden durch die Verwaltung umgesetzt und dem Kreistag anschließend darüber berichtet.

## Verbindlichkeiten aus Zuwendungen und Zuschüssen und Transferleistungen

Die Position enthält insbesondere Verbindlichkeiten aus Zuschüssen und Transferleistungen.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>2.377.850,62 €</b>
Stand zum 31.12.2015	3.911.319,18 €

Wesentlicher Anteil dieser Position sind die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen in Höhe von 2.206.917,83 €. Diese Position teilt sich auf in 1.258.757,20 € für Verbindlichkeiten aus der Sozial- und Jugendhilfe und 948.160,63 € aus Verwahrgeldkonten des Fachbereichs II. Von den Verbindlichkeiten aus der Sozial- und Jugendhilfe wurden über 1.000 T€ bereits im Januar 2017 ausgeglichen. Die Verwahrgeldkonten des Fachbereichs II beinhaltet im Wesentlichen die Mittelbewirtschaftung durch den Fachbereich II-Koordinator in Höhe von 678.544,48 €. Den größten Anteil mit einer Summe von 493.358,29 € beinhaltet hierbei die Abgrenzung von Bundeserstattungen.

In diesem Bereich ergeben sich häufig auch in Folgejahren Nachforderungen bzw. Erstattungen. Hierfür werden vorsorglich Mittel zurückgehalten. Gleiches gilt für die Abrechnung einzelner Landesprogramme analog.

Dies ist aus Sicht der Praktikabilität nachvollziehbar. Entsprechend der Anmerkungen aus dem vorherigen Prüfungsbericht wurden zur eindeutigen Zuordnung sog. Zuordnungsziffern verwendet, um die Abrechnungen differenzierter zu verbuchen und damit einfacher zu dokumentieren.

Mit II.K wurde besprochen, dass die Abwicklung von Verwaltungsvorgängen über Verwahrkonten sich auf Ausnahmefälle beschränken sollte. Die zukünftige Inanspruchnahme von Verwahrkonten wird gemeinsam mit dem Fachbereich II-Koordinator fortentwickelt.

Wird eine Maßnahme abgeschlossen, wird der evtl. entstehende Überschuss/Aufwand dem laufenden Haushalt zugeführt bzw. daraus gedeckt. Im Haushaltsjahr 2018 wurde dem Haushalt bis zum Prüfungszeitpunkt 31.000 € zugeführt.

## Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aus Verträgen, bei denen die Zahlung für eine empfangene oder schon erbrachte Leistung noch aussteht.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>1.694.930,42 €</b>
Stand zum 31.12.2015	4.895.178,42 €

Die deutliche Reduzierung der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung ist durch den ungewöhnlich hohen Vorjahresbestand zu erklären. Bis zum 31.01.2017 wurden 1.430.594,34 € der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung ausgeglichen. Die Verbindlichkeiten aus Kostenersatzleistungen und –erstattungen wurden bis zum 10.02.2017 vollständig ausgeglichen.

Die Position wurde im Anhang ausführlich und zutreffend erläutert.

## Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen stellen wie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Verpflichtungen dar, die sich auf bestimmte Transaktionen (z.B. Leistungen oder Darlehen) beziehen.

Da verbundene Unternehmen gegenseitig in einem unmittelbaren Verflechtungsverhältnis stehen, sind diese Verbindlichkeiten - im Vergleich zu Verbindlichkeiten allgemeiner Art - gesondert auszuweisen.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>765.698,29 €</b>
Stand zum 31.12.2015	947.104,34 €

Die Verbindlichkeiten wurden, wie im Anhang zutreffend ausgeführt, bis Februar 2017 getilgt.

Von allen verbundenen Unternehmen liegen Saldenbestätigungen vor, die eine Übereinstimmung dokumentieren.

## Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten Verwahrgelder und Verbindlichkeiten die keiner der obigen Verbindlichkeitspositionen zugeordnet werden können.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>9.359.606,38 €</b>
Stand zum 31.12.2015	9.543.341,75 €

Wesentliche Positionen sind die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Rückübertragung von Grundschulen in Höhe von 4.707.936,17 €, deren Hintergrund bereits Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 war. Darüber hinaus sind die abgegrenzten Kreditzinsen in Höhe 3.227.370,04 € nennenswerter Bestandteil.

Im Gesamtbetrag sind buchhalterisch korrekt die kreditorischen Debitoren enthalten, deren Ursache im Wesentlichen im Bereich der „überzahlten“ Forderungen zu suchen sind. Diese sind insbesondere durch nicht zeitnah erstellte Annahmeanordnungen begründet. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.6 dieses Berichtes.

### 3.1.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP)

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie einen Ertrag für einen Zeitraum nach diesem Tag darstellen. Auszuweisen sind im Voraus erhaltene Zahlungseingänge, die vor dem Bilanzstichtag liegen und als Erträge jedoch erst nach dem Bilanzstichtag zu berücksichtigen sind.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>943.738,07 €</b>
Stand zum 31.12.2015	1.070.779,74 €

Die Bilanzposition wurde im Anhang zum Jahresabschluss 2016 zutreffend erläutert.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten im Wesentlichen Entschädigungsleistungen der Deutschen Bahn AG für zwei Brückenbauwerke mit einer Laufzeit von 80 Jahren (485.850,55 €), eine Mietvorauszahlung der Stadt Eltville für die Turnhalle Hattenheim (368.038,00 €) sowie Ablösekosten der Stadt Wiesbaden für anteilige Erhaltungskosten der Kanalleitungen der K 638 (79.806,00 €).

Es erfolgt eine periodengerechte Auflösung der PRAP.

Zudem werden „erhaltene Vorauszahlungen“ der Deutschen Rentenversicherung dargestellt, die bereits im Dezember eingegangen ist. Die Auflösung erfolgte im Januar 2017.

## 3.2 Ergebnisrechnung

Die Prüfung der Ergebnisrechnung erfolgte auf Grundlage der Daten des Buchhaltungssystems. Dabei wurde anhand gezielt ausgewählter Stichproben zu einzelnen Kostenarten mittels Datenanalyseprogramm die Grundgesamtheit der Prüfungsfälle ermittelt. In einzelnen Fällen wurden die entsprechenden Anordnungen / Belege hinzugezogen.

Zur Ermittlung von Prüfungsschwerpunkten und zur Einschätzung des allgemeinen Fehlerrisikos im Rechnungswesen wurden anerkannte statistische Methoden eingesetzt.

### Anmerkung:

Im Rahmen der Belegstichprobe fiel auf, dass einigen Annahme- bzw. Auszahlungsanordnungen keine ausreichenden belegbegründenden Unterlagen beigelegt waren. Die Kassenleitung teilte mit, dass zwischenzeitlich hierzu eine Information an alle Mitarbeitenden im Haus ergangen ist und ab dem Haushaltsjahr 2018 auf diese Problematik seitens der Kasse ein verstärktes Augenmerk gelegt wird.

Wir weisen darauf hin, dass auch bei Stornobelegen die Nachvollziehbarkeit der vorzunehmenden Buchungen gewährleistet sein sollte.

### 3.2.1 Verwaltungsergebnis

#### Allgemeine Anmerkungen

Die eigentliche Prüfung und Analyse der Einhaltung der Planansätze erfolgte bereits auf Teilhaushaltsebene unter Punkt 2.4 dieses Berichts. Insoweit beschränkt sich die Darstellung auf einen Plan-Ist-Vergleich in der Ergebnisrechnung. Die ausgewiesenen Planansätze beinhalten den fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung der Mittelübertragungen aus dem Vorjahr und ggf. genehmigten überplanmäßigen Aufwendungen.

Das Verwaltungsergebnis beinhaltet die ordentlichen Erträge und Aufwendungen, die regelmäßig der laufenden Verwaltungstätigkeit der Kommune zuzurechnen sind. Da alle ordentlichen Erträge, wie z.B. auch Steuern, Abgaben, Zuwendungen, Umlagen und Transfers, als allgemeine Deckungsmittel sowie alle Aufwendungen (ohne Zinsen) enthalten sind, bildet das Verwaltungsergebnis einen ersten Anhaltspunkt für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Haushaltswirtschaft der Kommune.

	<b>Planansatz</b>	<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>Abweichung</b>
<b>Verwaltungserträge</b>	<b>312.264.800,00 €</b>	<b>285.434.630,04 €</b>	<b>- 26.830.169,96 €</b>
<b>./. Verwaltungsaufwand</b>	<b>317.276.364,75 €</b>	<b>271.463.892,74 €</b>	<b>- 45.812.472,01 €</b>
<b>Verwaltungsergebnis</b>	<b>- 5.011.564,75 €</b>	<b>+ 13.970.737,30 €</b>	<b>+ 18.982.302,05 €</b>

Die Zusammenfassung macht deutlich, dass sich sowohl Mindererträge als auch Minderaufwendungen ergeben haben, die Minderaufwendungen allerdings deutlicher ausfallen, so dass das Verwaltungsergebnis schließlich mit einem Überschuss von rd. 14,0 Mio. € abschließt.

### 3.2.1.1 Anmerkungen zu den ordentlichen Erträgen

#### Privatrechtliche Leistungsentgelte

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>9.431,85 €</b>
<b>Planansatz</b>	<b>12.800,00 €</b>
Ist-Vorjahr	9.955,70 €

Die privatrechtlichen Entgelte machen weniger als 0,01 % der ordentlichen Erträge aus und sind daher von nicht nennenswerter Bedeutung für das Ergebnis des Landkreises.

#### Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>6.363.356,09 €</b>
<b>Planansatz</b>	<b>5.929.550,00 €</b>
Ist-Vorjahr	5.982.403,51 €

Es ergibt sich eine Verbesserung gegenüber dem Planansatz in Höhe von 433.806,09 €. Die entsprechenden Plan-Ist-Abweichungen wurden im Anhang (Seite 18) zutreffend erläutert. Der Anteil der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte an den ordentlichen Erträgen ist mit 2,23 % relativ gering.

#### Kostenersatzleistungen und –erstattungen

Unter dieser Position sind Kostenerstattungen zu verbuchen, die nicht aus einem Sozialleistungsgesetz resultieren. Hierunter fallen insbesondere Personalkostenerstattungen des Landes.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>5.821.736,00 €</b>
<b>Planansatz</b>	<b>13.882.540,00 €</b>
Ist-Vorjahr	6.919.619,58 €

Hier ergibt sich eine deutliche Verschlechterung (Wenigererträge) gegenüber dem Planansatz von 8.060.804,00 €. Diese erhebliche Abweichung ist darauf zurückzuführen, dass mit höheren Flüchtlingszahlen und damit verbunden mit höheren Kostenerstattungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie für Notunterkünfte bei der Aufstellung des Haushaltes kalkuliert wurde. Dieser Minderertrag korrespondiert insofern mit einem Minderaufwand bei den jeweils entsprechenden Aufwandspositionen.

Die Abweichungen, auch gegenüber dem Vorjahr, wurden im Anhang (Seite 18/19) zutreffend erläutert.

Der Anteil der Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen an den gesamten ordentlichen Erträgen kann mit 2,04 % als eher gering angesehen werden.

## Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen

Die Kreis- und Schulumlage gehören zu den Steuern und steuerähnlichen Erträge, die seitens des RTK gegenüber den kreisangehörigen Kommunen erhoben werden.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>123.816.487,56 €</b>
<b>Planansatz</b>	<b>123.860.660,00 €</b>
Ist-Vorjahr	114.206.024,16 €

Die Kreis- und Schulumlage stellt mit einem Anteil von ca. 43 % der gesamten ordentlichen Erträge die wesentlichste Ertragsposition dar.

Zum 01.01.2016 trat das neue Finanzausgleichsgesetz in Kraft und führte zu erheblichen Veränderungen im Bereich des Kommunalen Finanzausgleichs. Auch die Kreis- und Schulumlage wurde einer umfangreichen Erneuerung unterzogen.

In § 50 Abs. 3 FAG ist geregelt, dass das Aufkommen der Schulumlage die Belastung des Landkreises aus der Schulträgerschaft nicht übersteigen darf und zweckgebunden zu vereinnahmen ist. Das heißt, es wurde damit festgeschrieben, dass die Schulumlage kostendeckend zu erheben ist.

Für das erste Ausgleichsjahr, das Haushaltsjahr 2016, erfolgte die Berechnung und Festlegung der Hebesätze für die Kreis- und Schulumlage verbindlich durch das Hessische Ministerium der Finanzen mit Erlass vom 06.10.2015.

Auf Grundlage von Berechnungen des HMdF wurde ein Kreisumlage-Hebesatz von 29,10 % sowie ein Hebesatz für die Schulumlage von 23,61 % ermittelt.

Die Festsetzung dieser Hebesätze für das Haushaltsjahr 2016 erfolgte in § 5 der Haushaltssatzung.

Die Berechnung des HMdF erfolgte unter der grundsätzlichen Annahme, dass das Aufkommen der Kreis- und Schulumlage nicht höher sein darf, als dieses nach der Berechnung auf Grundlage der bis 31.12.2015 gültigen Rechtslage für das Ausgleichsjahr 2016 gewesen wäre.

Für die Berechnung der Schulumlage ist maßgeblich, dass diese kostendeckend für die anfallenden Schulträgeraufgaben sein muss. Hierfür wurde auch auf die Höhe der Schulumlage nach altem Recht abgestellt. Diese wurde sodann allerdings erhöht um die entfallenen Mittel aus dem Schullastenausgleich. Diese auszugleichen den Bedarfszuweisungen des Landes hätten rd. 3,7 Mio. € betragen.

Trotz Festlegung des Hebesatzes für die Schulumlage durch das HMdF wurde eine Kalkulation des Zuschussbedarfs für Schulträgeraufgaben anhand der Erträge und Aufwendungen des Produktbereichs 03 (Schulträgeraufgaben) in den Haushaltsplan 2016 aufgenommen.

Die angesetzten Kosten und Erlöse entsprechen den Vorgaben der Hinweise Nr.10 ff. zu § 4 GemHVO.

Die Kalkulation im Haushaltsplan sah vor, dass die Schulumlage nahezu kostendeckend ist. Es bestand lediglich eine Deckungslücke von rd. 316 T€, die im Rahmen der Haushaltsabwicklung eingespart werden sollte.

Zum Jahresabschluss wurde festgestellt, dass im Rahmen der Haushaltsabwicklung nicht nur die 316 T€ eingespart wurden, sondern dass sich ein Überschuss in Höhe von 719.757,23 € ergeben hat.

Um die Überfinanzierung zu kompensieren, wurde der Überschuss entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 41 Abs. 8 GemHVO in einen Sonderposten für die Rückzahlung von Umlagen eingestellt. Die Buchung erfolgte gegen den Aufwand aus Sach- und Dienstleistungen.

## Erträge aus Transferleistungen

Transfererträge sind Erträge aus dem Ersatz von sozialen Leistungen, die aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich empfangen werden und haben einen Anteil von 34,22 % an den Gesamterträgen des Landkreises.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>97.664.423,20 €</b>
<b>Planansatz</b>	<b>119.552.600,00 €</b>
Ist-Vorjahr	69.842.191,07 €

Der Planansatz für die Transferleistungen wurden im Vergleich zum Vorjahresplan (Planansatz 2016: 69.530 T€) stark erhöht. Im Planansatz wurden insbesondere Mehrerträge in den Fachdiensten II.3 Migration (+31.028,5 T€), hier insbesondere aus Kostenersatz und Erstattungen vom Land und die geplanten Mehrerträge im Fachdienst II.4 (+17.428,50 T€) für die Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Ausländer.

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine deutliche Steigerung der Erträge im Berichtsjahr in Höhe von 27.822 T€, die Ertragssteigerungen ergeben sich zum Großteil aus dem Kostenersatz aus dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) in Höhe von 18.978 T€ und den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Höhe von 10.056 T€, wobei die fortgeschriebenen Planungsansätze nicht erreicht worden sind. Die Mehrerträge ergeben sich aus erhöhten Fallzahlen in den Fachdiensten II.3 (Produkt Migration) und II.4 (Produkt unbegleitete minderjährige Ausländer) und korrespondieren mit erhöhten Aufwendungen in diesen Produkten.

Im Produkt Jobcenterangelegenheiten ist es im Vergleich zum Planansatz in Höhe von 45.713 T€ und den tatsächlichen Erträgen in Höhe von 45.366 T€ zu keinen nennenswerten Abweichungen gekommen.

Das Rechnungsprüfungsamt unterzieht den FB II einer begleitenden Prüfung auf Grundlage analytisch ausgewählter Fallprüfungen und Verfahrensprüfungen. Wir verweisen hierzu auf die entsprechenden Berichtspassagen unter Ziffer 4.1 dieses Berichtes.

## Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

Es handelt sich hierbei um Finanzhilfen zur eigenständigen Erfüllung originärer Aufgaben des RTK. Es muss sich hierbei um überwiegend konsumtive, nicht personenbezogene Erträge handeln.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>43.270.592,16 €</b>
<b>Planansatz</b>	<b>42.752.180,00 €</b>
Ist-Vorjahr	41.276.767,61 €

Der größte Anteil dieser Erträge beinhaltet die Schlüsselzuweisung mit 37.944.787,00 €. Der Anteil der Schlüsselzuweisung an den gesamten ordentlichen Erträgen beträgt somit 13,29 %.

Es ergibt sich gegenüber dem Plan insgesamt eine Verbesserung (Mehrerträge) in Höhe von 518.412,16 €; die entsprechenden Plan-Ist-Abweichungen wurden im Anhang (Seite 20) zutreffend erläutert.

Durch die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs fallen die Bedarfszuweisungen vom Land nach dem FAG fast vollständig weg zu Gunsten der Schlüsselzuweisungen.

Ein Anteil der Schlüsselzuweisung in Höhe von 2,0 Mio. € wurde direkt als Einzahlung im Finanzhaushalt verbucht, um zumindest einen Teil der weggefallenen Schulbaupauschale und der allgemeinen Investitionspauschale zu kompensieren. Diese Vorgehensweise ist gem. Ziffer 6 des Finanzplanungserlasses des HMdLuS vom 21.09.2015 nicht zu beanstanden.

### **Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen, aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen**

Es handelt sich hierbei um die Erträge aus der Auflösung erhaltener, nicht zurückzahlbarer Investitionszuschüsse und –beiträge von Dritten.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>4.357.852,49 €</b>
<b>Planansatz</b>	<b>4.185.350,00 €</b>
Ist-Vorjahr	4.284.144,30 €

Es ergibt sich eine Verbesserung (Mehrerträge) gegenüber dem Planansatz in Höhe von 172.502,49 €; die entsprechenden Plan-Ist-Abweichungen wurden im Anhang (Seite 20) zutreffend erläutert.

### **Sonstige ordentliche Erträge**

Sonstige ordentliche Erträge sind ein Sammelposten für alle betrieblichen Erträge, die Nebenerlöse aus sonstigen Tätigkeiten des RTK darstellen und nicht unter anderen Ertragsposten auszuweisen sind. Im Wesentlichen finden sich hier die Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung und der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>4.130.750,69 €</b>
<b>Planansatz</b>	<b>2.089.120,00 €</b>
Ist-Vorjahr	5.882.959,43 €

Die Mehrerträge resultieren aus höheren Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen sowie Mehrerträgen aus Vermietung und Verpachtung. Gegenüber dem Planansatz ergibt sich hier eine Verbesserung von 2.041.630,69 €, gegenüber dem Vorjahr eine Verschlechterung von 1.752.208,74 €.

Die Verschlechterung gegenüber dem Vorjahr ist auf eine Korrektur der Pensionsrückstellungen im Vorjahr zurückzuführen, die dort zu ungewöhnlich hohen Erträgen führte.

Die Mehrerträge aus Vermietung und Verpachtung gehen insbesondere auf die Weiterberechnung von Mieten für Asylbewerber zurück.

Die Plan-Ist-Abweichung wurde im Anhang (Seite 21) zutreffend erläutert.

### 3.2.1.2 Anmerkungen zu den ordentlichen Aufwendungen

#### Personalaufwendungen

Unter dieser Aufwandsposition werden alle Aufwendungen für die Besoldung der Beamten und für die Vergütung der Beschäftigten ausgewiesen.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>37.500.823,52 €</b>
<b>Planansatz</b>	<b>41.516.130,00 €</b>
Ist-Vorjahr	35.538.057,60 €

Es ergibt sich eine Verbesserung (Wenigeraufwand) gegenüber dem Planansatz i.H.v. 4.015.306,48 €; die entsprechenden Plan-Ist-Abweichungen wurden im Anhang (Seite 22) zutreffend erläutert.

Es wurden Stellen im Bereich Migration nicht oder mit zeitlicher Verzögerung besetzt, da die Flüchtlingszahlen niedriger als erwartet ausfielen.

Der Mehraufwand im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von 1.962.765,92 € ist insbesondere auf die tarifliche Entgelterhöhung zum 01.03.2016 um 2,4 % zurückzuführen.

#### Versorgungsaufwendungen

Unter dieser Aufwandsposition werden alle Aufwendungen für die Versorgung der Beamten und Beschäftigten des RTK ausgewiesen.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>2.650.935,67 €</b>
<b>Planansatz</b>	<b>2.931.100,00 €</b>
Ist-Vorjahr	2.494.124,65 €

Es ergibt sich eine Verbesserung (Minderaufwand) gegenüber dem Planansatz i.H.v. 280.164,33 €; die entsprechende Plan-Ist-Abweichung wurde zutreffend im Anhang (Seite 22) erläutert. Sie resultiert im Wesentlichen aus einem Minderaufwand bei der Bildung der Pensionsrückstellung. Die geplante Zuführung war nicht erforderlich.

Eine Darstellung der Entwicklung der Personalaufwandsquote inklusive Versorgungsaufwand ist Teil der unter Ziffer 7 dieses Berichtes enthaltenen Jahresabschlussanalyse.

#### Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Diese Aufwandsposition umfasst insbesondere Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Waren und Leistungen und somit eine Vielzahl von Einzelpositionen.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>49.425.624,55 €</b>
<b>Planansatz</b>	<b>60.760.256,75 €</b>
Ist-Vorjahr	44.705.480,30 €

Es ergibt sich eine deutliche Verbesserung (Minderaufwand) gegenüber dem Planansatz i.H.v. 11.334.632,20 €; gegenüber dem Vorjahr ergibt sich allerdings ein Mehraufwand von 4.720.144,25 €. Die Abweichungen sowie eine sachgerechte Darstellung der wesentlichen Aufwandsarten sind im Anhang (Seite 23) enthalten.

In den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ist auch der Aufwand für die Bildung des Sonderpostens für die Rückzahlung von Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG in Höhe von 719.757,23 € enthalten.

Wie bereits erläutert, ist die Schulumlage zwingend kostendeckend zu erheben. Sich ggf. ergebende Überdeckungen sind gem. § 41 Abs. 8 GemHVO als Sonderposten für die Rückzahlung von Umlagen auf der Passivseite der Schlussbilanz des Haushaltsjahres auszuweisen. Der Sonderposten ist im folgenden Haushaltsjahr ertragswirksam aufzulösen.

Die Berechnung der Überdeckung ist nachvollziehbar erfolgt. Nach der Verbuchung des Sonderpostens ist der Produktbereich 03 (Schulträgeraufgaben), wie gesetzlich vorgeschrieben, ausgeglichen.

Etwa die Hälfte der Aufwendungen werden den Aufwendungen für bezogene Leistungen (24.839.637,73 €) zugeordnet.

### Abschreibungen

Die Abschreibungen stellen den Werteverzehr bzw. Ressourcenverbrauch des Anlagevermögens innerhalb eines Haushaltsjahres dar.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>10.371.812,77 €</b>
<b>Planansatz</b>	<b>10.239.140,00 €</b>
Ist-Vorjahr	9.834.842,51 €

Es ergibt sich eine Verschlechterung (Mehraufwand) gegenüber dem Planansatz i.H.v. 132.672,77 €; gegenüber dem Vorjahr haben sich die Abschreibungen um 536.970,26 € erhöht. Die Abweichungen wurden im Anhang (Seite 23) zutreffend erläutert.

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen kann die Übereinstimmung der Abschreibungen gemäß Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung der außerordentlichen Abschreibungen mit dem Ausweis in der Anlagenübersicht bestätigt werden.

### Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Unter diese Aufwandsposition fallen Aufwendungen für Zuwendungen, Zuschüsse und besondere Finanzausgaben an den kommunalen Bereich und Zuwendungen und Zuschüsse an Dritte.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>18.591.878,23 €</b>
<b>Planansatz</b>	<b>24.571.940,00 €</b>
Ist-Vorjahr	13.993.461,77 €

Es ergibt sich eine Verbesserung (Minderaufwand) gegenüber dem Planansatz i.H.v. 5.980.061,77 €; allerdings gegenüber dem Vorjahr eine Aufwandssteigerung um 4.598.416,46 €. Die Abweichungen stehen überwiegend im Zusammenhang mit den Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Unterbringung von Flüchtlingen. Diese Aufwendungen stiegen im Vergleich zum Vorjahr deutlich, fielen allerdings geringer aus als geplant. Die entsprechenden Plan-Ist-Abweichungen wurden im Anhang (Seite 25) erläutert.

Das Rechnungsprüfungsamt unterzieht diesen Bereich einer begleitenden Prüfung auf Grundlage ausgewählter Fallprüfungen und Verfahrensprüfungen. Wir verweisen hierzu auf die entsprechenden Berichtspassagen unter Ziffer 4.1 dieses Berichtes.

## Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Aufwendungen setzen sich aus der Umlage an den LWV sowie aus der Krankenhausumlage zusammen.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>33.358.846,00 €</b>
<b>Planansatz</b>	<b>33.744.500,00 €</b>
Ist-Vorjahr	32.751.618,00 €

Es ergibt sich eine geringe Verbesserung (Minderaufwand) gegenüber dem Planansatz i.H.v. 385.654,00 €; die entsprechenden Vorjahresveränderungen wurden zutreffend im Anhang (Seite 26) erläutert.

Die Umlagegrundlagen haben sich gegenüber dem Vorjahr erhöht. Der Hebesatz wurde allerdings gem. Bescheid des LWV vom 21.03.2016 abgesenkt.

## Transferaufwand

Diese Position beinhaltet vor Allem personenbezogene Leistungen, wie z.B. Sozialhilfeleistungen und Jugendhilfe. Es handelt sich daher um eine Vielzahl von Einzelpositionen.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>119.546.200,73 €</b>
<b>Planansatz</b>	<b>143.492.100,00 €</b>
Ist-Vorjahr	105.132.164,65 €

Es ergibt sich eine erhebliche Verbesserung (Wenigeraufwand) gegenüber dem Planansatz i.H.v. 23.945.899,27 €; die entsprechenden Plan-Ist-Abweichungen der maßgeblichen Aufwandsarten wurden insbesondere im Anhang (Seite 27) zutreffend erläutert.

Da Transferaufwand (z.B. Großteile der SGB-II Leistungen) erstattet wird, muss die Steigerung des Transferaufwandes (+ 14.414 T€) im Zusammenhang mit der Verbesserung der Transfererträge (+ 27.822 T€) gesehen werden. Die übersteigenden Mehrerträge im Vergleich zum Aufwand ergeben sich ursächlich aus den Änderungen des Landesaufnahmegesetzes, da hier die Erstattung der monatlichen Pauschalen in Höhe von 652,20 EUR/Monat, ab dem 01.01.2016 auf 940,00 EUR/Monat pro Person angehoben worden ist und für die vergangenen Jahre eine Einmalzahlung in Höhe von rd. 3.600 T€ gewährt wurde.

Der Fehlbetrag zwischen Transferertrag und Transferaufwand beträgt 21.881 T€, da nicht der gesamte Aufwand erstattet wird. Ein Teil verbleibt als Eigenanteil beim Kreis (zum Beispiel die Kosten der Unterkunft im SGB II).

Der Transferaufwand hat sich insgesamt 14.414 T€ im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Die größten Steigerungen haben sich im Bereich der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II (+ 1.768 T€); Arbeitslosengeld II nach §§ 19 ff. SGB II (+ 2.839 T€), Jugendhilfeleistungen innerhalb von Einrichtungen (+ 5.186 T€) und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (+ 4.337) ergeben.

Der Bereich des Transferaufwands wird begleitend unterjährig geprüft. Die Einzelergebnisse der Prüfung sind in diesem Bericht unter Ziffer 4.1 dargestellt.

### **Sonstige ordentliche Aufwendungen**

Unter dieser Aufwandsposition werden lediglich betriebliche Steuern erfasst.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>17.771,27 €</b>
<b>Planansatz</b>	<b>21.198,00 €</b>
Ist-Vorjahr	20.525,66 €

Anmerkungen ergeben sich zu dieser Position nicht.

### 3.2.2 Finanzergebnis

Im Finanzergebnis werden alle Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Geld- und Zahlungsmittelbeständen sowie Krediten der Kommune ausgewiesen.

Das Finanzergebnis als Bestandteil des ordentlichen Ergebnisses stellt sich wie folgt dar:

	<b>Planansatz</b>	<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>Abweichung</b>
<b>Finanzerträge</b>	<b>545.820,00 €</b>	<b>530.288,52 €</b>	<b>- 15.531,48 €</b>
<b>./i. Finanzaufwand</b>	<b>6.166.550,76 €</b>	<b>5.355.940,68 €</b>	<b>- 810.610,08 €</b>
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-5.620.730,76 €</b>	<b>-4.825.652,16 €</b>	<b>+ 795.078,60 €</b>

Der Planansatz für die Finanzaufwendungen wurde im Rahmen der Deckung von überplanmäßigen Aufwendungen um 517.249,24 € reduziert. Der reduzierte Planansatz reichte dennoch aus, um die tatsächlichen Aufwendungen vollständig zu decken.

#### 3.2.2.1 Anmerkungen zu den Finanzerträgen

##### Zinsen und ähnliche Erträge

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>530.288,52 €</b>
<b>Planansatz</b>	<b>545.820,00 €</b>
Ist-Vorjahr	546.677,13 €

Es ergibt sich gegenüber dem Planansatz eine geringfügige Abweichung von 15.531,48 € und gegenüber dem Vorjahresergebnis von 16.388,61 €. Die Zusammensetzung der Position wurde zutreffend im Anhang (Seite 28) erläutert.

Die Ertragsart stellt sich für die Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses mit einem Anteil von 0,19 % der Gesamterträge als unbedeutend dar.

#### 3.2.2.2 Anmerkungen zu den Finanzaufwendungen

##### Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Diese Position beinhaltet insbesondere die Zinsen für Investitionsdarlehen und Kassenkredite.

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>5.355.940,68 €</b>
<b>Planansatz</b>	<b>6.166.550,76 €</b>
Ist-Vorjahr	6.124.436,83 €

Es ergibt sich eine Verbesserung (Wenigeraufwand) gegenüber dem Planansatz i.H.v. 810.610,08 €. Die entsprechenden Plan-Ist-Abweichungen wurden zutreffend im Anhang (Seite 28) erläutert.

### 3.2.3 Ordentliches Ergebnis

Betrachtungsgegenstand des Haushaltsausgleiches als Zielsetzung der kommunalen Haushaltswirtschaft ist gemäß § 95 HGO in Verbindung mit § 24 Abs. 1 GemHVO die Gegenüberstellung der ordentlichen Erträge und der ordentlichen Aufwendungen (Verwaltungsergebnis) unter Berücksichtigung der Finanzerträge und Finanzaufwendungen (Finanzergebnis).

Für den Rheingau-Taunus-Kreis ergibt sich im Zusammenhang mit dem Haushaltsausgleich gemäß § 24 GemHVO folgendes ordentliches Ergebnis:

	<b>Planansatz</b>	<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>Abweichung</b>
<b>Verwaltungsergebnis</b>	<b>- 5.011.564,75 €</b>	<b>+ 13.970.737,30 €</b>	<b>+ 18.982.302,05 €</b>
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-5.620.730,76 €</b>	<b>-4.825.652,16 €</b>	<b>+ 795.078,60 €</b>
<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>- 10.632.295,51 €</b>	<b>+ 9.145.085,14 €</b>	<b>+ 19.777.380,65 €</b>

Die Ergebnisentwicklung im Plan-Ist-Vergleich ist maßgeblich verursacht durch:

Ergebnisverbesserungen:

- Mehrerträge aus Zuweisungen und Zuschüssen 518.412,16 €
- Mehrerträge bei den sonstigen ordentlichen Erträgen 2.041.630,69 €
- Minderaufwand aus Personalaufwand 4.015.306,48 €
- Minderaufwand aus Sach- und Dienstleistungen 11.334.632,20 €
- Minderaufwand aus Zuwendungen und Zuschüssen 5.980.061,77 €
- Minderaufwand aus Transferaufwand 23.945.899,27 €
- Minderaufwand aus Finanzaufwand 810.610,08 €

und

Ergebnisverschlechterungen:

- Mindererträge bei den Kostenerstattungen 8.060.804,00 €
- Mindererträge aus Erträgen aus Transferleistungen 21.888.176,80 €

### 3.2.4 Außerordentliches Ergebnis

Die im außerordentlichen Ergebnis enthaltenen Erträge und Aufwendungen können durch verwaltungsbetriebsfremde, periodenfremde und außergewöhnliche Geschäftsvorfälle und gemäß § 2 Abs. 3 GemHVO durch Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens begründet sein.

Das außerordentliche Ergebnis des RTK für das Haushaltsjahr 2016 stellt sich wie folgt dar:

	<b>Planansatz</b>	<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>Abweichung</b>
<b>außerordentliche Erträge</b>	<b>648.000,00 €</b>	<b>2.860.191,37 €</b>	<b>+ 2.212.191,37 €</b>
<b>./. außerordentliche Aufwendungen</b>	<b>60.433,03 €</b>	<b>2.085.763,06 €</b>	<b>+ 2.025.330,03 €</b>
<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>587.566,97 €</b>	<b>774.428,31 €</b>	<b>+ 186.861,34 €</b>

Bezüglich der Behandlung des außerordentliches Ergebnisses verweisen wir auf die Regelungen der §§ 24 und 25 GemHVO.

#### 3.2.4.1 Außerordentliche Erträge

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>2.860.191,37 €</b>
<b>Planansatz</b>	<b>648.000,00 €</b>
Ist-Vorjahr	961.804,13 €

Gegenüber dem Planansatz ergibt sich eine deutliche Verbesserung (Mehrerträge) i.H.v. 2.212.191,37 €. Die entsprechenden Plan-Ist-Abweichungen wurden im Anhang (Seite 29) zutreffend erläutert. Die Erhöhung resultiert wesentlich aus der Korrektur der Rückstellung für Versorgungsleistungen sowie der Ausbuchung der Verpflichtung aus dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung. Hierzu werden unter Ziff. 3.1.2.3 dieses Berichtes nähere Ausführungen gemacht.

#### 3.2.4.2 Außerordentliche Aufwendungen

<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>2.085.763,06 €</b>
<b>Planansatz</b>	<b>60.433,03 €</b>
Ist-Vorjahr	1.158.246,60 €

Es ergibt sich eine deutliche Verschlechterung (Mehraufwand) gegenüber dem Planansatz i.H.v. 2.025.330,03 €. Die entsprechenden Plan-Ist-Abweichungen wurden im Anhang (Seite 29) erläutert.

Die Verschlechterung ist in großen Teilen auf die Ausbuchung der Umlagenrückforderung an den Zweckverband Tierkörperbeseitigung zurückzuführen. Diese Position ist in gleicher Höhe auf Seiten der außerordentlichen Erträge zu finden.

Im Übrigen ergeben sich sachgerechte außerordentliche Aufwendungen durch außerplanmäßige Abschreibungen auf das Anlagevermögen im Zuge von General- und Brandschutzsanierungen.

### 3.2.5 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis des Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2016 stellt sich wie folgt dar:

		<b>Planansatz</b>	<b>Stand zum 31.12.2016</b>	<b>Abweichung</b>
<b>A</b>	<b>Verwaltungsergebnis</b>	<b>- 5.011.564,75 €</b>	<b>+ 13.970.737,30 €</b>	<b>+ 18.982.302,05 €</b>
<b>B</b>	<b>Finanzergebnis</b>	<b>-5.620.730,76 €</b>	<b>-4-825-652,16 €</b>	<b>+ 795.078,60 €</b>
<b>C</b>	<b>ordentliches Ergebnis (Summe A+B)</b>	<b>- 10.632.295,51 €</b>	<b>+ 9.145.085,14 €</b>	<b>+ 19.777.380,65 €</b>
<b>D</b>	<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>+587.566,97 €</b>	<b>+774.428,31 €</b>	<b>+ 186.861,34 €</b>
	<b>Jahresergebnis (Summe C+D)</b>	<b>- 10.044.728,54 €</b>	<b>+ 9.919.513,45 €</b>	<b>+ 19.964.241,99 €</b>

#### Anmerkung:

In Hessen ist eine Ergebnisspaltung in ein ordentliches und ein außerordentliches Ergebnis vorgesehen. Als maßgeblicher Aspekt dieser Verfahrensweise wird seitens des Verordnungsgebers angeführt, dass insbesondere außerordentliche Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nicht zur Finanzierung des Ergebnisses aus der Verwaltungstätigkeit verwendet werden sollen (s. hierzu auch § 2 Abs. 3 GemHVO).

Die Gliederung der Vermögensrechnung gemäß § 49 Abs. 4 GemHVO sieht vor, Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des außerordentlichen Ergebnisses über gesonderte Unterkonten des Eigenkapitals auszuweisen. Da das Vorjahresergebnis defizitär war, war eine Rücklagenbildung nicht möglich.

Die Ergebnisse sind entsprechend den Regelungen zum Haushaltsausgleich und zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen (§§ 24 und 25 GemHVO) vorzutragen bzw. zur Deckung von Fehlbeträgen zu verwenden.

Das negative ordentliche und außerordentliche Ergebnis des Vorjahres wurde jeweils auf neue Rechnung vorgetragen.

Im Haushaltsjahr 2016 weist sowohl das ordentliche als auch das außerordentliche Ergebnis einen Überschuss aus. Diese wären gemäß § 25 GemHVO im Folgejahr zur (Teil-)Deckung der negativen Ergebnisvorträge aus Vorjahren zu verwenden.

### 3.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung stellt für eine Abrechnungsperiode Herkunft und Verwendung der Liquidität nach verschiedenen Gliederungskriterien dar und zeigt auf, inwieweit eine Kommune Geldmittel in einer Periode aus dem Verwaltungsprozess erwirtschaftet hat und somit für Investitionen und Darlehenstilgung aus eigener Kraft verwenden kann.

Den gesetzlichen Anforderungen zur Erstellung einer Finanzrechnung im Sinne des verbindlichen Musters 16 zu § 47 Abs. 2 GemHVO wird nach Auskunft des FD I.4 wie folgt Rechnung getragen:

*„Mit Hilfe der SAP-Anwendung „Zahlströme“ werden alle Geschäftsvorfälle, die einen Zahlfluss verursachen, in die SQL-Datenbank-Anwendung „DIFIR“ automatisiert übertragen. [...] In der SQL-Datenbank werden die Daten gemäß den statistischen Vorgaben der Viertel- und Jahresstatistiken verdichtet. Die hier gelieferte Datenqualität wurde seitens des Hessischen-Statistischen-Landesamtes im Zuge eines Upstream Dialogue Visit (UDV) der Eurostat positiv erwähnt.“*

*In einem weiteren Schritt werden die verdichteten Daten mit Hilfe eines Makros nach den Anforderungen des Musters 16 (zu § 47 Abs.2 GemHVO) „Finanzrechnung“ zusammengeführt.*

*Eine Plausibilitätsüberprüfung ergibt mögliche Fehlbuchungen, die im Nachgang korrigiert werden müssen.“*

Unsere Prüfungshandlungen und die hierzu nachfolgend aufgenommenen Ausführungen, haben wir anhand der uns vorgelegten indirekten Finanzrechnung gemäß Muster 17 zu § 47 Abs.3 GemHVO vorgenommen.

Anzumerken ist, dass die vorgelegten Finanzrechnungen zwar auf den in SAP verfügbaren Datenbeständen basieren, jedoch manuell aufgearbeitet werden müssen und uns als Ausdruck – auf Grundlage von Excel-Tabellen - zur Verfügung gestellt wurden.

Die systemischen Gegebenheiten machen es erforderlich, dass die uns vorgelegte Finanzrechnung – direkt – seitens des FD I.4 um korrigierende Spalten und Zeilen ergänzt werden müssen.

Der Finanzmittelfluss des RTK stellt sich in der indirekten Finanzrechnung gemäß Muster 17 zu § 47 Abs.3 GemHVO komprimiert wie folgt dar:

Die Vorjahreswerte sind zu Vergleichszwecken mit aufgeführt.

	<b>Bezeichnung</b>	<b>Haushaltsjahr 2015</b>	<b>Haushaltsjahr 2016</b>
A	aus der lfd. Verwaltungstätigkeit erfolgte ein Mittelfluss* saldiert in Höhe von:	- 28.025.863,25 €	+ 6.546.427,94 €
B	aus der Investitionstätigkeit erfolgte ein Mittelfluss* saldiert in Höhe von:	- 8.222.343,07 €	- 8.496.286,45 €
C	aus der Finanzierungstätigkeit erfolgte ein Mittelfluss* saldiert in Höhe von:	+ 4.935.914,02 €	- 2.378.592,58 €
D	aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Veränderungen von Kassenkrediten) saldiert in Höhe von:	+ 31.184.986,77 €	+ 4.199.997,95 €
E	daraus resultieren die zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelbestandes in Höhe von:	- 127.305,53 €	- 128.453,14 €
F	Finanzmittelbestand zum 01.01.	772.378,84 €	645.073,31 €
<b>G</b>	<b>Finanzmittelbestand zum 31.12.</b>	<b>645.073,31 €</b>	<b>516.620,17 €</b>

\*(+ = Mittelzufluss, - = Mittelabfluss)

Der stichtagsbezogene Finanzmittelbestand (Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten) stimmt mit dem zum 31.12.2016 in der Vermögensrechnung ausgewiesenen liquiden Mitteln sowie mit den zu Grunde liegenden Kontoauszügen überein.

Im Berichtsjahr lagen den Jahresabschlussunterlagen durch den Fachdienst I.4 erstellte Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Finanzrechnung bei. Dadurch konnten die einzelnen Positionen der Finanzrechnung grundsätzlich nachvollzogen werden.

Die Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens im Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit stimmen unter Berücksichtigung der außerplanmäßigen Abschreibung - mit den Werten in der Anlagenübersicht überein.

Die Auszahlungen für Investitionen sind unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen mit den Zugängen der Anlagenübersicht abstimbar. Die Aus- und Einzahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen stimmen mit der Anlagenübersicht überein.

Übereinstimmung konnte auch festgestellt werden zwischen Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit bei den Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen und der Übersicht zur Entwicklung der erhaltenen Investitionsförderungen.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten als Bestandteil bei der Ermittlung des Finanzmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit der indirekten Finanzrechnung sind mit der Übersicht zur Entwicklung der erhaltenen Investitionsförderungen abstimbar.

Die Veränderung des Finanzmittelbestandes erläutert sich in Kurzform wie folgt:

Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt + 6.546.427,94 € (Buchstabe A).

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit überstiegen die Einzahlungen um 8.496.286,45 € (Buchstabe B). Die Aufnahme von Investitionskrediten belief sich auf 6.064.000 € und reichte nicht vollständig aus, um den negativen Saldo aus Investitionstätigkeit zu decken. Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit konnte die Deckungslücke kompensieren.

Auch die Tilgungsleistungen in Höhe von insgesamt 8.442.592,58 € konnten zumindest in Teilen durch den Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt werden. Im Übrigen war hierfür die Aufnahme von Kassenkrediten erforderlich.

Zum Bilanzstichtag belief sich der Bestand an Kassenkrediten auf 354.000.000,00 € und hat sich somit im Vergleich zum Vorjahr um rd. 800.000,00 € verringert. In der Finanzrechnung werden die Kassenkredite im Bereich der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge dargestellt.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen im haushaltsunwirksamen Bereich weist zum 31.12.2016 einen Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 4.199.997,95 € aus. Unter Berücksichtigung dessen, dass ein Kassenkredit in Höhe von 5.000.000,00 € im Rahmen der Schutzschirmvereinbarung vom Land übernommen wurde und beim Rheingau-Taunus-Kreis daher nicht zu einem Zahlungsmittelabfluss geführt hat, korrespondiert der Ausweis in der Finanzrechnung mit der bilanziellen Veränderung des Kassenkreditbestandes (Reduzierung um 800 T€).

Anzumerken ist hierzu, dass die Einzahlungen und die Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen in der indirekten Finanzrechnung unter der Position 19 „Einzahlungen aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen“ saldiert ausgewiesen werden.

Wir empfehlen im Sinne des Bruttoprinzips, zukünftig einen nach Ein- und Auszahlungen getrennten Ausweis vorzunehmen.

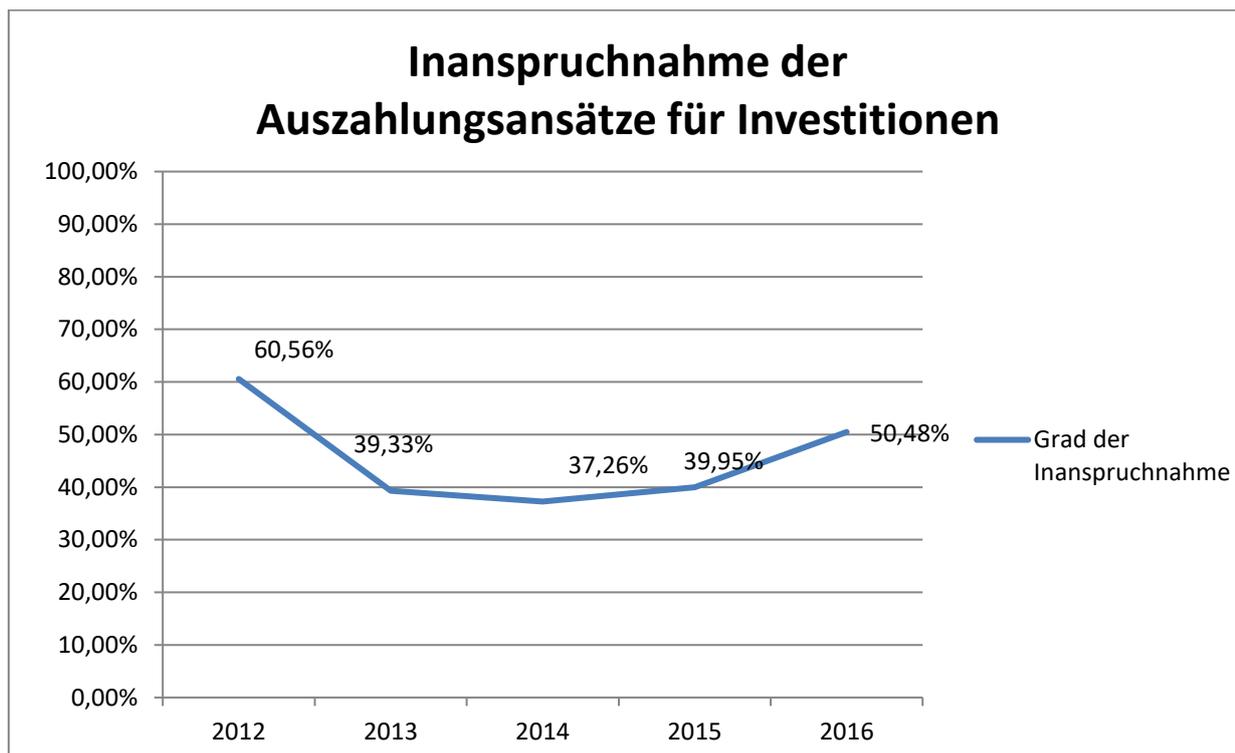
Zudem ist zu bemerken, dass alle haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, die nicht Kassenkredite sind, und beispielsweise im Rahmen der Vollstreckung anfallen, derzeit im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit nachgewiesen sind. Derartige Geschäftsvorfälle werden auf Sachkontenebene als sonstige Forderungen beziehungsweise als sonstige Verbindlichkeiten verbucht. Da alle Bestandskonten mit Finanzrechnungskonten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit verknüpft sind, erfolgt bei Verbuchung eines Zahlungsflusses automatisch eine Schlüsselung in die laufende Verwaltungstätigkeit.

Vergleiche hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 5. „Anhang zum Jahresabschluss“ in diesem Bericht.

Im Rahmen der Prüfung der Finanzrechnung wurde auch ermittelt, in wie weit die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Anspruch genommen wurden. Hierbei ist zu beachten, dass gem. § 21 Abs.2 GemHVO Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar bleiben.

Das heißt, nicht verbrauchte Haushaltsansätze für Investitionen werden, sofern noch benötigt, in das Folgejahr übertragen und erhöhen dadurch den fortgeschriebenen Planansatz in der Finanzrechnung.

Die Inanspruchnahme der verfügbaren Mittel für Auszahlungen aus Investitionen gemäß Finanzrechnung (fortgeschriebener Haushaltsansatz im Vergleich zu den Ist-Werten) stellt sich wie folgt dar:



In der Grafik ist zu erkennen, dass der Grad der Inanspruchnahme ab 2012 deutlich gesunken ist. Im Haushaltsjahr 2016 ist erstmals wieder ein Anstieg auf knapp über 50 % zu erkennen. Auskunftsgemäß hatten Verzögerungen der Bauausführung von zwei großen Schulbauprojekten zum deutlichen Rückgang geführt. Der Anstieg in 2016 bestätigt diese Erläuterung.

Allerdings spricht auch ein Grad der Inanspruchnahme von rd. 50 % immer noch für einen latenten Umsetzungsstau.

Die insgesamt verfügbaren Mittel für Investitionsauszahlungen belaufen sich in 2016 auf 24.063.503,06 €. Darin enthalten sind Mittelübertragungen aus Vorjahren in Höhe von 12.623.603,06 €. Dem gegenüber stehen tatsächliche Auszahlungen in Höhe von 12.147.231,91 €.

Wir empfehlen, bei der Planung der Auszahlungsansätze die aufgelaufenen Investitionsansätze aus Vorjahren zu berücksichtigen, um ein weiteres Auflaufen von Investitionsansätzen zu vermeiden und eine tatsächliche Umsetzung der Maßnahmen zu ermöglichen.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass aufgrund der befristeten Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung für Investitionskredite gem. § 103 Abs.3 HGO unter Umständen ein erhöhtes Finanzierungsrisiko der Investitionen besteht.

Anzumerken bleibt, dass der RTK sowohl eine indirekte Finanzrechnung gemäß Muster 17 zu § 47 Abs.3 GemHVO als auch eine direkte Finanzrechnung im Sinne des verbindlichen Musters 16 zu § 47 Abs. 2 GemHVO zur Prüfung vorgelegt hat. Zwischen diesen Dokumenten haben wir einen Abgleich vorgenommen.

Es ist festzustellen, dass der Ausweis maßgeblicher Positionen in der direkten Finanzrechnung von dem entsprechenden Ausweis in der indirekten Finanzrechnung abweicht. Diese Positionen sind die Zahlungsmittel-flüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus Investitionstätigkeit.

Die Zahlungsmittel-flüsse aus Finanzierungstätigkeit, aus haushaltsunwirksamen Vorgängen sowie der Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres 2016 stimmen nur unter Berücksichtigung der von dem Fachdienst I.4 vorgenommenen „manuellen Ergebnisänderungen“ und der Einfügung einer „Korrekturzeile ver-schiedener Positionen“ überein.

Die Darstellung wurde verwaltungsseitig im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2017 geändert.

## **4. Schwerpunktprüfungen**

Über die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO hinaus – siehe hierzu unsere Ausführungen unter Ziffer 2.4 dieses Berichtes - wurde nachfolgend aufgeführte Schwerpunktprüfung durchgeführt:

### **4.1 Bericht über die begleitende Prüfung einzelner Leistungsbereiche im Fachbereich II**

Der Fachdienst Rechnungsprüfung nimmt regelmäßig begleitende Prüfungen von bedeutsamen Leistungsbereichen des Fachbereiches II als einem der maßgeblichen Aufgabenbereiche des Rheingau-Taunus-Kreises vor. Wir ergänzen damit die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 um zeitnahe Prüfungserkenntnisse der Prüfungshandlungen im Jahr 2017

Für den Bereich des SGB II übernahm das Rechnungsprüfungsamt die Funktion der „Externen Kontrolle“. Die Aufgabenschwerpunkte waren dabei wie folgt definiert:

- begleitende Prüfung von Leistungen nach SGB II (materiell-rechtliche Prüfung)
- Prüfung von Abrechnungsverfahren mit Kosten- und Zuweisungsträgern
- Prüfung des Abrechnungsverfahrens im Bereich SGB II mit der Beteiligungsgesellschaft ProJob Rheingau-Taunus GmbH
- Prüfung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (VKS)

Für den Fachbereich II lagen die weiteren Schwerpunkte wie folgt:

- begleitende Prüfung von Leistungen nach SGB VIII, SGB XII und AsylbLG (materiell-rechtliche Prüfung)
- Prüfung und Freigabe der eingesetzten finanzrelevanten DV-Verfahren (OPEN/PROSOZ, PROSOZ/S, PROSOZ 14plus, SAP) und deren Updates
- Prüfung von Verwendungsnachweisen
- Prüfung der Abrechnungen von Kosten nach dem Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Landesaufnahmegesetz)

#### **4.1.1 Begleitende Prüfung von Leistungsakten (materiell-rechtliche Prüfungen)**

Die begleitende Prüfung im Fachbereich II erfolgt auf Grundlage analytisch ausgewählter Fall- und Verfahrensprüfungen. Als Datengrundlage werden die Buchungsdaten aus den Systemen OPEN/PROSOZ und PROSOZ 14plus abgezogen und mittels Datenanalysesoftware für die weitere Bearbeitung aufbereitet.

Unter Verwendung der aufbereiteten Daten werden standardisierte Auswertungen und Plausibilitätsprüfungen vorgenommen, um Auffälligkeiten zu entdecken. Für die einzelnen Prüfungsschwerpunkte werden Auswertungen mittels gezielter Stichprobenauswahl vorgenommen.

#### **SGB II**

Die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) können grob nach drei Kostenträgern unterteilt werden. Neben den Grundleistungen (Regelsatz, Mehrbedarfe, Eingliederungsleistungen, Sozialversicherung, einmalige Darlehen gem. § 24 (1) SGB II usw.), die vollständig vom Bund erstattet werden und den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU), die zu 41,6 % (Stand: 2017) vom Bund erstattet werden, gibt es kommunale Leistungen, deren Kosten in voller Höhe von der Kommune getragen werden müssen. Hierbei handelt es sich u.a. um Darlehen und Beihilfen gem. §§ 22 (6) und (8) SGB II und einmalige Leistungen gem. § 24 (3) SGB II.

Für den vorliegenden Prüfungsbericht lagen die Schwerpunkte der begleitenden Prüfungen im SGB II in den Bereichen Einnahmesachbearbeitung und Datenanalyse der Zahlungsdaten.

#### **1. Schwerpunktprüfung Darlehensgewährung**

Durch die Feststellungen der Prüfgruppe SGB II des BMAS im Rahmen der Schwerpunktprüfung der Jahresabrechnung 2016 wurden die Bundesdarlehen aus den Jahren 2014 und 2015 im Rahmen einer gezielten Stichprobenauswahl geprüft und Beanstandungen zu Lasten des Bundes festgestellt. Diese resultierten aus fehlerhaften Zahlungen und aus fehlerhaften Rückzahlungen von Darlehen aus dem SGB II.

Diese Problematik wurde im Rahmen unserer begleitenden Prüfung aufgenommen und auf kommunale Darlehen erweitert, da diese in der Prüfung des BMAS keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Beanstandungen der Prüfgruppe waren in den beiden Kalenderjahren in Höhe von 16 TEUR im Kalenderjahr 2014, für das Kalenderjahr 2015 belaufen sich die Beanstandungen auf ca. 8 TEUR. Es wurden nur Beträge beanstandet, die noch nicht getilgt wurden bzw. auf falschen Sachkonten getilgt wurden.

Die Prüfung zeigte auf, dass durch die Beanstandungen aus fehlerhafter Auswahl der Rechtsgrundlage der Darlehen bzw. fehlerhafter Auswahl des Kostenträgers für die Rückzahlung des Darlehens ergeben hatten. Die Sachbearbeitungen wurden weiterhin in der Thematik sensibilisiert, um weitere Schadensfälle zu vermeiden.

Es zeigte sich bei der Auswertung der kommunal gewährten Darlehen jedoch ähnliche systematische Schwächen, die reduziert werden konnten. Die Fortführung der Prüfungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass sich bereits deutliche Verbesserungen bei der Darlehensgewährung und der Refinanzierung der Darlehen ergeben haben.

Auf die Erkenntnisse aus der Prüfung aufbauend wurde eine begleitende Prüfung mit dem Schwerpunkt der Darlehen im SGB II vorgenommen. In dieser Prüfung wurden auch die Darlehen gem. § 22 (6) und § 22 (8) SGB II mit einbezogen, für die der Kreis keine Kostenerstattung erhält und daher vom Bund ausgeklammert wurde.

## Prüfungsergebnis

- (1) Im ersten Kalenderhalbjahr 2017 wurden insgesamt 383 Darlehen im SGB II gewährt, hiervon 85 gem. § 24 (1) SGB II und 298 gem. §§ 22 (6 + 8) SGB II. Darüber hinaus wurden 48 Beihilfen für Wohnungsbeschaffungskosten gem. § 22 (6) SGB II verausgabt. Insgesamt haben sich in 66 Fällen Prüfungsanmerkungen ergeben, hiervon waren 57 Darlehensfälle (28 Darlehen gem. § 24 (1) SGB II und 29 Darlehen gem. §§ 22 (6) und (8) SGB II) sowie 9 Beihilfefälle betroffen. Hieraus ergibt sich eine Beanstandungsquote in Höhe von 15,3 %.
- (2) In 22 Fällen wurde durch die Sachbearbeitungen die falsche Rechtsgrundlage zur Darlehensgewährung ausgewählt, verstärkt handelte es sich hier um falsch zugeordnete Stromdarlehen oder Mietschulden.
- (3) In 20 Fällen wurden für die Ertragskonten der Annahmeanordnung eine fehlerhafte Auswahl getroffen, der Schwerpunkt liegt hier bei Darlehen für Ersatzbeschaffungen, Kautionen und Heizkostendarlehen.
- (4) In 15 Fällen wurde die Annahmeanordnung der Darlehen nicht zeitnah mit der Darlehensgewährung erstellt.
- (5) In 9 Fällen wurden Renovierungskosten gem. § 22 (1) SGB II (Kosten der Unterkunft) sowie den Wohnungsbeschaffungskosten gem. § 22 (6) SGB II fehlerhaft zugeordnet.
- (6) Es ist keine automatisierte Schnittstelle zwischen OPEN/PROSOZ und SAP eingerichtet. Daher sind alle Forderungen, die in OPEN/PROSOZ erfasst werden, manuell über Annahmeanordnungen zum Soll zu stellen. Hierdurch ergibt sich ein erhöhtes Prozessrisiko mit der Ausfertigung der Annahmeanordnung.

Insbesondere Zahlungseingänge zu diesen Sachverhalten führen im Falle einer nicht rechtzeitig erteilten Annahmeanordnung zu erheblichem Bearbeitungsaufwand im Fachdienst I.4. Die hierbei zwischenzeitlich festzustellenden Fallzahlen binden mittlerweile erhebliche zeitliche Ressourcen.

Wir empfehlen, die im Subsystem PROSOZ hinterlegten Anordnungsvordrucke automatisiert mit der jeweiligen Bescheiderstellung zu verknüpfen.

- (7) Die Sensibilisierung der Sachbearbeitungen für die Einnahmeverwaltung und Handreichung der Auswahlmatrix für die Zuordnung der Ertragskonten wirken sich bereits positiv aus. Die Erträge im Bereich der Kommunalen Leistungen konnten bereits deutlich gesteigert werden und die fehlerhaften Zuordnungen sinken kontinuierlich.

## Buchhalterische Auswirkungen der Feststellungen

	Aufwand	Ertrag	Saldo
Bund	499,28 €	5.786,56 €	5.287,28 €
Kosten der Unterkunft	2.625,21 €	- 5.576,44 €	- 8.201,65 €
Kommunale Leistungen	- 4.124,49 €	8.933,87 €	13.058,36 €

Durch die nachzuziehenden Annahmeanordnungen und durchzuführenden Umbuchungen ergeben sich die oben aufgezeigten geringen Auswirkungen, die in die Jahresabrechnung mit dem BMAS für das Jahr 2017 eingeflossen sind.

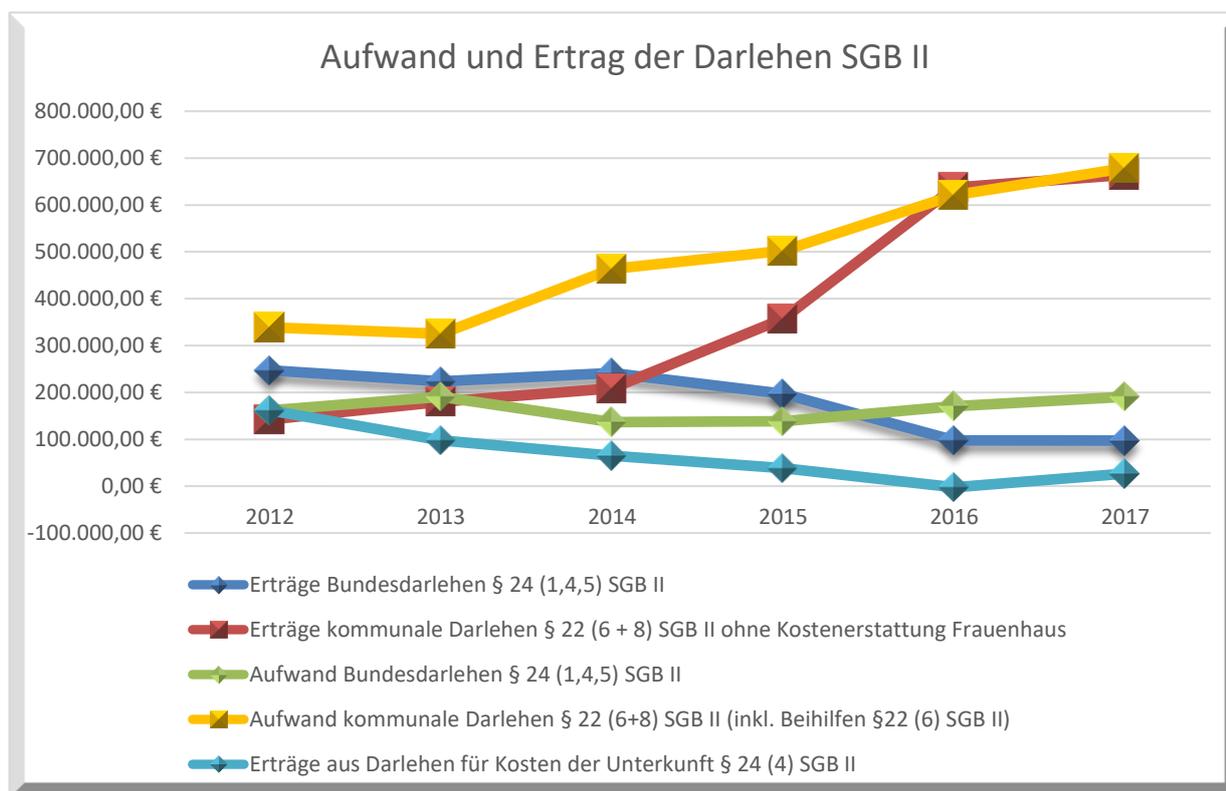


Abbildung 1 Quelle: Eigene Erhebungen aus SAP

Die Auswertung der Aufwendungen und Erträge für Darlehen nach dem SGB II der letzten Jahre lässt eine deutliche Steigerung der Erträge aus kommunalen Darlehen erkennen. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen im Bereich der Darlehen konnte der Ertrag der kommunalen Darlehen in den letzten Jahren deutlich gesteigert werden, wobei die Erträge für Darlehen aus den Kosten der Unterkunft und der Bundesdarlehen deutlich gesunken sind. In den Kalenderjahren 2016/2017 ist es wegen signifikanter Umbuchungen im Ertragsbereich aus Vorjahren zu einer deutlichen Steigerung bei den kommunalen Erträgen und einer deutlichen Minderung bei den Darlehen aus Kosten der Unterkunft und Bundesdarlehen gekommen.

Eine gesonderte Darstellung des Aufwands der Kosten der Darlehen für Kosten der Unterkunft gem. § 24 (4) SGB II ist nicht möglich, da diese auf das Sachkonto für die regulären Kosten der Unterkunft verbucht werden. Der für das Jahr 2016 ausgewiesene geringe Negativ-Ertrag aus Darlehen für Kosten der Unterkunft ist durch die von uns initiierten Umbuchungen entstanden. Der Aufwand aus kommunalen Darlehen ist mit den kommunalen Beihilfen gem. § 22 (6) SGB II vermischt, da diese ebenfalls auf das gleiche Sachkonto verbucht werden. Für eine bessere Darstellung sollten für diese Sachverhalte gesonderte Sachkonten angelegt werden.

Die Abrechnung der Ausgaben mit dem Bund gem. Kommunalträger-Abrechnungsverordnung (KoA-VV) ist hiervon nicht betroffen, da zur Abrechnung die Daten aus den Zahlflüssen mittels der Anwendung „Difir“ herangezogen werden.

## Schlussbemerkungen

Die Fehleranfälligkeit bei der Buchung und Refinanzierung von Darlehen ist weiterhin rückläufig. Die bei der Prüfung durch die Prüfgruppe BMAS in den Kalenderjahren 2014 und 2015 im Bereich Darlehen gem. § 24 (1) SGB II aufgetretenen Probleme konnten teilweise auch im aktuellen Jahr bestätigt werden, die fehlerhaften Buchung von Darlehen gem. § 24 (4) SGB II haben sich nicht mehr wiederholt.

Darüber hinaus konnten Probleme im Bereich der kommunalen Darlehen erkannt werden, insbesondere bei der Gewährung von Darlehen für Stromnachzahlungen und der Gewährung von Renovierungskostenbeiträgen.

In OPEN/PROSOZ ist bisher keine Einnahmeschnittstelle zu SAP eingerichtet, daher sind weiterhin für die Refinanzierung von Darlehen sämtliche Erträge mittels Annahmeanordnungen zum Soll zu stellen. Die Auswahl des richtigen Sachkontos für die Refinanzierung der Darlehen erscheint für die Sachbearbeiter immer noch problematisch zu sein. Es wird weiterhin empfohlen, eine Arbeitshilfe für den Bereich der Darlehen, auch mit den erforderlichen Eingaben im System OPEN/PROSOZ, zu entwickeln.

## 2. Aktenvollprüfung im Jobcenter Bad Schwalbach

Das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises hat im Kalenderjahr 2016 begleitende Prüfungen im Fachdienst II.2 - Kommunales Jobcenter Bad Schwalbach - eine Aktenvollprüfung mit dem Schwerpunkten Wohneigentum und Wohnungsbeschaffungskosten vorgenommen.

Ziel der Prüfung war es

- im Rahmen der begleitenden Prüfung die materiell-rechtliche Richtigkeit der Auszahlung der Leistungen im SGB II zu bestätigen,
- im Schwerpunkt bei Leistungsgewährung bei Eigenheimbesitzern und bei Umzügen die Ordnungsmäßigkeit festzustellen,
- im Schwerpunkt des Fallmanagements die vollständige Erfassung der Daten in OPEN/PROSOZ zu gewährleisten.

Dazu wurden anhand einer Stichprobe insbesondere Fälle von Eigenheimbesitzern und Fälle mit Leistungen zum Umzug ausgewählt.

Die Stichprobe umfasste 37 Fälle aus dem Jobcenter Bad Schwalbach aus den o.g. Schwerpunkten unter Berücksichtigung aller Leistungssachbearbeitungen und dem Fallmanagement.

### Leistungsspezifische Feststellungen

#### **§22 SGB II (Bedarfe für Unterkunft und Heizung)**

In Fallkonstellationen mit bestehenden Untermietverhältnissen wurden die Einkünfte als Einkommen aus Vermietung und nicht mietmindernd bei den Kosten der Unterkunft erfasst.

Die Einkünfte aus Untervermietung sind direkt bei den Kosten der Unterkunft gem. §22 SGB II abzusetzen, da hierdurch die Mietausgaben für die Bedarfsgemeinschaft abgesenkt werden. Eine Anrechnung als Einkommen aus Vermietung kommt bei Untermietverhältnissen nicht in Betracht, da durch die Einkommensverteilung zuerst die Regelleistungen des Bundes verringert werden und der Anteil der Kosten der Unterkunft erst nach Deckung der Regelleistungen vermindert wird. Durch dieses Verfahren wird der Bund in ungerechtfertigter Weise entlastet und die zum größeren Teil von der Kommune finanzierten Kosten der Unterkunft bleiben in gleicher Höhe bestehen.

Es wird angeregt, im Rahmen der turnusmäßigen Dienstbesprechungen den Umgang mit Einnahmen aus Untervermietung anzusprechen.

In einigen Fällen wurden keine Nebenkostenabrechnungen in der Akte aufgefunden. Die Leistungssachbearbeitungen sollten sicherstellen, dass die Abrechnungen der Nebenkosten durch die Leistungsberechtigten vorgelegt werden. Insbesondere besteht das Risiko, dass Guthaben aus Nebenkosten evtl. nicht erkannt werden. In einem Einzelfall wurde das Guthaben aus Nebenkosten als Einkommen angerechnet und auf Regelleistung und Kosten der Unterkunft gesplittet. Da es sich hierbei jedoch um reine Kosten der Unterkunft handelt, ist die Einnahme bei den Kosten der Unterkunft anzurechnen.

Eine Überwachung könnte beispielsweise mit der turnusmäßigen Vorlage der Mietangebote erfolgen, in dem die Nebenkostenabrechnungen mit aufgeführt werden.

Die Kosten für Einzugs- und Auszugsrenovierungen und mietvertraglich geschuldeten Schönheitsreparaturen bei Mietverhältnissen gehören zu den Kosten der Unterkunft gem. §22 (1) SGB II, die seitens des Bundes anteilig erstattungsfähig sind. Die Prüfung zeigte jedoch auf, dass die Kosten für Renovierungen zu den Wohnungsbeschaffungskosten gem. §22 (6) SGB II zugeordnet worden sind, die rein aus kommunalen Mitteln zu finanzieren sind.

Es wird angeregt, in der Eingabemaske für einmalige Leistungen eine Auswahlmöglichkeit für Renovierungskosten mit Hinterlegung des Sachkontos für Kosten der Unterkunft gem. §22 (1) SGB II zu hinterlegen.

Die Pauschale Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe in Höhe von 200,00 EUR gem. §22 (6) SGB II erfolgte überwiegend ohne Antrag des Leistungsberechtigten und ohne Leistungsbescheid.

Es wird vorgeschlagen, zumindest einen formlosen Antrag zu fordern und über die Gewährung der Pauschale einen Bescheid zu fertigen.

#### **§41a SGB II (vorläufige Leistungsgewährung)**

Vorläufig gewährte Bescheide wurden entgegen §41a SGB II (Vorläufige Entscheidung) nicht festgesetzt. Gemäß §41a Abs. 3 SGB II gelten vorläufig bewilligte Leistungen, die nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes festgesetzt werden, als abschließend festgesetzt. Wurden die Leistungen des Leistungsberechtigten überzahlt, kann eine Rückforderung der Überzahlung nicht mehr erfolgen.

In Einzelfällen wurden Nachzahlungen und Überzahlungen ohne einen festsetzenden Bescheid gezahlt bzw. einbehalten.

Es wird angeregt, zukünftig dafür Sorge zu tragen, bei Änderungen in den vorläufigen Bescheiden eine Festsetzung zu fertigen.

#### **§33 SGB II (Übergang von Ansprüchen)**

In der Dienstanweisung zur Prüfung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen vom 02.10.2013 wurde das Verfahren beim gesetzlichen Übergang von Unterhaltsansprüchen auf das Kommunale Jobcenter geregelt. Während der Prüfung wurden mehrere Fälle, die vom Übergang betroffen sind, mit den getroffenen Regelungen verglichen. Es ist insbesondere aufgefallen, dass die in der Dienstanweisung vorgesehenen Rückübertragungsvereinbarung nicht geschlossen worden ist und insbesondere die Überwachung der Geltendmachung durch die Leistungsberechtigten nicht nachgehalten wurde.

Das bisher angewandte Verfahren sollte ggf. dahingehend geprüft werden, ob eine zentrale Unterhaltsstelle zielführend wäre, wie bei anderen hessischen kommunalen Jobcentern üblich. Die Zusammenarbeit mit der Beistandschaft im FD II.4 bei Unterhalt für minderjährige Kinder könnte ebenfalls genutzt werden.

## **§15 SGB II (Eingliederungsvereinbarung)**

§15 (3) SGB II sieht vor, dass Eingliederungsvereinbarungen regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden sollen. Diese gesetzliche Vorgabe wird im kommunalen Jobcenter jedoch nicht eingehalten. Eine regelmäßige Fortschreibung im Sinne des §15 (3) SGB II wurde im Regelfall nicht durchgeführt. Die festgestellten Zeiträume sind deutlich größer oder es werden keine Folgeeingliederungsvereinbarungen abgeschlossen.

Es wird angeregt, das System – soweit sachgerecht möglich – den Vorgaben anzupassen.

## **Allgemeine Anmerkungen**

### **Fallmanagement**

Häufig sind die Wartezeiten für die Einladungen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu lang gewählt. Im Sinne des Gesetzes sind im Rahmen des Förderns und Forderns deutlich kürzere Intervalle angezeigt (siehe auch §15 Eingliederungsvereinbarung).

Es wird angeregt eine engmaschigere Betreuung der Leistungsberechtigten zu praktizieren.

Die Eingaben in OPEN/PROSOZ sind teilweise nicht plausibel und vollständig, hier haben sich insbesondere die Teilbereiche der persönlichen Werdegänge und der Phasen der Arbeitslosigkeit als fehleranfällig aufgezeigt.

In Teilen wurden die Phasen der Arbeitslosigkeit bei Krankmeldungen der Leistungsberechtigten nicht gepflegt, in dem von der Abmeldung aus der Arbeitslosigkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Ebenso hat die Prüfung aufgezeigt, dass die Möglichkeit des §53a (2) SGB II bezüglich der Abmeldung aus der Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 58. Lebensjahres nach 12 Monaten Leistungsbezug, ohne dass eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten wurde, kein Gebrauch gemacht wurde.

Es wird angeregt, dem Fallmanagement regelmäßig Informationen zu diesem Personenkreis über Datenbankauswertungen zur Verfügung zu stellen, um die Statusmeldung zur Arbeitslosigkeit zu aktualisieren.

Im Rahmen des Datenschutzes wird angeregt, dafür Sorge zu tragen, dass die in den personenbezogenen Akten abgelegten Auswertungslisten keine lesbaren Daten anderer Leistungsberechtigter enthalten.

### **Krankenversicherung**

Für Zeiten des Bezuges von Sozialleistungen ist ab dem 01.01.2016 nicht mehr zu prüfen, ob die betroffene Person während des Bezugs von Arbeitslosengeld II in der Krankenversicherung familienversichert ist. Eine Familienversicherung ist bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nicht mehr zulässig. Für diesen Personenkreis besteht ab dem og. Zeitpunkt eine eigene Versicherungspflicht.

Während der Prüfung sind jedoch noch vereinzelt Fälle aufgetreten, die nicht von der Familienversicherung abgemeldet worden sind. Diese Fälle sind einer gesetzlichen Pflichtversicherung zu melden. Die Sachverhalte wurden mit der jeweiligen Sachbearbeitung geklärt.

### **Schnittstellen**

Die internen Schnittstellen im kommunalen Jobcenter bestehen insbesondere zwischen der Leistungssachbearbeitung und dem Fallmanagement. Da der Zugriff auf die Software OPEN/PROSOZ unterschiedlich erfolgt, ist ein Austausch von Informationen zwischen den Sachbearbeitungen unerlässlich. Während der Prüfung zeigten sich Probleme bei der Abstimmung der Wiederaufnahme von Leistungsfällen. Hier ist es unerlässlich, das Fallmanagement über den Sachverhalt zu informieren, da ansonsten von der Wiederaufnahme oft keine Kenntnis genommen wird und folglich keine Beratung der Leistungsberechtigten stattfinden kann.

## §52 Automatisierter Datenabgleich

§ 52 SGB II und die hierzu ergangene Rechtsverordnung zur Regelung des Grundsicherungs-Datenabgleichs (GrSiDAV) räumen der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Jobcentern die Befugnis ein, Daten über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse der Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II im Wege eines automatisierten Datenabgleichs mit den Daten bestimmter anderer Leistungsträger und Stellen abzugleichen, um so von den leistungsbeziehenden Personen (bewusst oder unbewusst) verschwiegenes Einkommen und Zinserträge aus Vermögen festzustellen. § 1 i.V.m. § 2 GrSiDAV verpflichtet zum Datenabgleich.

Um die Sachbearbeitungen eine Hilfestellung zur Nutzung und Kontrolle des automatisierten Datenabgleichs zu geben wird vorgeschlagen, eine Dienstanweisung zum automatisierten Datenabgleich zu fertigen und die Ergebnisse der Kontrollen zu dokumentieren.

## Duplexdruck

Da die Bescheide im Leistungsbereich des SGB II immer umfangreicher werden und mittlerweile deutlich mehr als 10 Seiten aufweisen, wird die Anregung einer Leistungssachbearbeiterin aufgegriffen. Durch Einsatz von modernen Druckern ist es möglich, die Bescheide im sogenannten Duplexdruck automatisch auf der Vorder- und Rückseite zu bedrucken. Dadurch könnte der Papierverbrauch annähernd halbiert werden und auch die Portokosten könnten sich durch diese Maßnahme verringern.

Es wird angeregt die Leistungsbescheide generell im Duplexdruck auszufertigen.

## Prüfungsergebnis

- (1) Die vorläufig erteilten Bescheide wurden nur in Teilbereichen nicht endgültig festgesetzt. In Ausnahmen erfolgen Nachzahlungen an die Leistungsberechtigten ohne Festsetzungsbescheid.
- (2) Bei bestehenden Untermietverhältnissen wurden die Einkünfte nicht bei den Kosten der Unterkunft abgesetzt, sondern als Mieteinnahme veranschlagt. Dadurch werden vorrangig die Regelleistungen des Bundes entlastet und nicht die kommunalen Kosten der Unterkunft. Aufgrund der geringen Fallzahlen können die Auswirkungen als gering bezeichnet werden.
- (3) Die Dienstanweisung zur Prüfung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen wird von den Leistungssachbearbeitungen nicht immer angewandt; eine Überwachung der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erfolgt in der Regel nicht mehr. Anzumerken ist, dass nach unseren Informationen der Rheingau-Taunus-Kreis offenbar der einzige Landkreis in Hessen ist, der von der Einrichtung einer eigenen Stelle zur Geltendmachung der Unterhaltsansprüche absieht, sondern die Leistungssachbearbeitung durch die Dienstanweisung aufgefordert ist, die Geltendmachung auf den Anspruchsberechtigten rückzuübertragen. Diese Verfahrensweise ist zwar rechtlich zulässig, erweist sich aber hinsichtlich der Generierung von Unterhaltsansprüchen als nicht zweckmäßig. Wir empfehlen, die bestehende Verfahrensweise zu überdenken.
- (4) Beihilfen, die im Rahmen von Umzügen gewährt werden, sind teilweise fehlerhaft erfasst oder ohne antragsbegründende Unterlagen gewährt.
- (5) Die organisatorische Schnittstelle zwischen Leistungssachbearbeitung und Fallmanagement ist weiterhin verbesserungswürdig, insbesondere bei Wiederaufnahme von eingestellten Fällen war die Sachstandsabstimmung zwischen Leistungssachbearbeitung und Fallmanagement ausbaufähig.
- (6) Die zeitnahe Vorlage von Nebenkostenabrechnungen seitens der Leistungsberechtigten sollte überwacht werden, damit evtl. Guthaben von den Kosten der Unterkunft abgesetzt werden können.

- (7) Die Eingliederungsvereinbarungen gem. §15 SGB II werden im Fallmanagement nicht im gesetzlich geforderten Umfang geprüft und fortgeschrieben. Anzumerken ist, dass angesichts der bestehenden Fallzahlen die Beachtung dieser Frist (halbjährliche Fortschreibung der Vereinbarung) nur bedingt umsetzbar ist. Ungeachtet dessen ist der Verzicht auf eine Fortschreibung/Überprüfung über einen Zeitraum von über einem Jahr zu vermeiden.
- (8) Die Eingaben in OPEN/PROSOZ durch das Fallmanagement sind in Teilen fehlerhaft und nicht plausibel, insbesondere im Bereich der Statuserfassung bei Arbeitslosigkeit und bei der Dokumentation des persönlichen Werdegangs haben sich Feststellungen ergeben.

### **Schlussbemerkungen**

In der Aktenvollprüfung konnte neben den gewählten Schwerpunkten zu weiteren Aspekten der Sachbearbeitung Prüfungsfeststellungen getroffen werden. Es zeigt sich erneut, dass die Rechtsmaterie im SGB II weitreichend und komplex ist und es für die Sachbearbeitungen im SGB II eine Herausforderung darstellt, für jeden Einzelfall die gesetzlichen Bestimmungen und eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen anzuwenden.

Neben den Schnittstellen zwischen der Leistungssachbearbeitung und dem Fallmanagement, die eine wichtige Grundlage darstellt, sind neben dem SGB II auch die angrenzenden Rechtsgebiete des Sozialgesetzbuches (SGB I bis XII), Unterhaltsvorschussgesetz, BGB, AsylbLG für die Sachbearbeitungen von Bedeutung.

Die Prüfungsfeststellungen wurden bereits mit den einzelnen Sachbearbeitungen und der Leitungsebene im Jobcenter besprochen, um eine zukünftige Verbesserung der Sachbearbeitungen zu erwirken.

Es wird angeregt, die Prüfungsfeststellungen im Rahmen der turnusmäßigen Dienstbesprechungen mit allen Sachbearbeitungen zu besprechen und diese weiter zu schulen.

### **3. Analytische Auswertung der Datenbestände PROSOZ/OPEN**

Des Weiteren wurden umfangreiche Datenanalysen mittels einer Datenanalysesoftware durchgeführt. Mit Einsatz der Software konnten Plausibilitätsbeurteilungen oder Analysen von Auffälligkeiten im Rahmen eines risikoorientierten Prüfungsansatzes durchgeführt werden. Hierzu wurden die Daten aus PROSOZ/OPEN, Zahlungsdaten und andere Daten eingelesen und für Prüfungshandlungen vorbereitet und analysiert.

Anhand der verschiedenen vorliegenden Daten konnten Schwerpunktprüfungen mit gezielter Stichprobenauswahl unterlegt werden.

Des Weiteren wurde die Software zur Prävention gegen dolose Handlungen eingesetzt.

Aus den Analysen der Zahlungsdaten lassen sich Auffälligkeiten bei den Zahlungsdaten herausfiltern, die im Anschluss näher betrachtet werden können. Die analytische Auswertung der verschieden vorhandenen Daten hat sich in der Praxis bewährt und ist, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, ein gutes Instrument für die Fallauswahl der zu prüfenden Akten und zur Vermeidung und ggf. auch zur Aufdeckung von dolosen Handlungen.

Im Berichtsjahr 2016 konnten auf Basis der Datenanalysen wichtige Erkenntnisse für die Schwerpunktprüfungen gewonnen werden. Hierbei ergaben sich jedoch keine Auffälligkeiten bezüglich doloser Handlungen.

#### **4. Sonstige Prüfungshandlungen**

Weitere Kontrollen gem. VKS des Rheingau-Taunus-Kreises und der „Dienstanweisung zur Zahlungssicherheit im Dialogsystem PROSOZ“ erfolgten durch die jeweils zuständigen JobCenter-Leitungen und wurden durch diese dokumentiert. Insbesondere wurden hier alle Neuanträge durch die JobCenter-Leitungen geprüft und freigegeben. Darüber hinaus wurde eine systemisch erzeugte Zufallsauswahl von Zahlungen von den JobCenter-Leitungen geprüft und dokumentiert.

In Zusammenarbeit mit dem Fachdienst II.2 – Kommunales JobCenter – wird das Verwaltungs- und Kontrollsystem im Rheingau-Taunus-Kreis jährlich fortgeschrieben und aktualisiert sowie auf neue Gegebenheiten angepasst.

Im Berichtsjahr 2016 wurde vor der Installation von insgesamt neun Updates für die eingesetzte Software PROSOZ/OPEN die Freigabe auf Grundlage des § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO durch das Rechnungsprüfungsamt erteilt.

Das jeweils seitens des testenden Fachdienstes vorgelegte Protokoll dokumentiert, dass für die im Betreff genannte Softwareversion entsprechende Testläufe stattgefunden haben. Hierbei wurde seitens des testenden Fachdienstes in der Gesamtbetrachtung festgestellt, dass keine Fehler auftraten, welche die grundsätzliche Funktionalität und Sicherheit der Programmversion beeinflussen. Bei der Prüfung des eingesetzten Systems OPEN/PROSOZ kam es zu keinen Beanstandungen.

#### **SGB VIII**

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Bestimmungen des SGB VIII haben im Haushaltsjahr 2017 begleitende Plausibilitätsprüfungen und Datenanalysen stattgefunden. Die Prüfungen anhand von Datenanalysen sind durch die Regelungen des § 67c Abs. 3 SGB X legitimiert.

Eine materiell-rechtliche Prüfung der Leistungen nach den Bestimmungen des SGB VIII wurde in Bezug auf die Kindertagespflege zum Berichtszeitpunkt durchgeführt. Die Prüfungsergebnisse werden Bestandteil des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 sein.

#### **AsylbLG**

Im Fachdienst II.3 – Flüchtlingsdienst / Migration werden die Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in laufenden oder nach negativ abgeschlossenen Asylverfahren betreut. Der Fachdienst II.3 ist für die Sicherstellung des Lebensunterhalts und der Unterkunft der dem Landkreis zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber, der sozialen Unterstützung, des Krankenschutzes, Gewährung einmaliger Bedarfe im Einzelfall und dem Ausgleich der finanziellen Belastungen des Kreises verantwortlich.

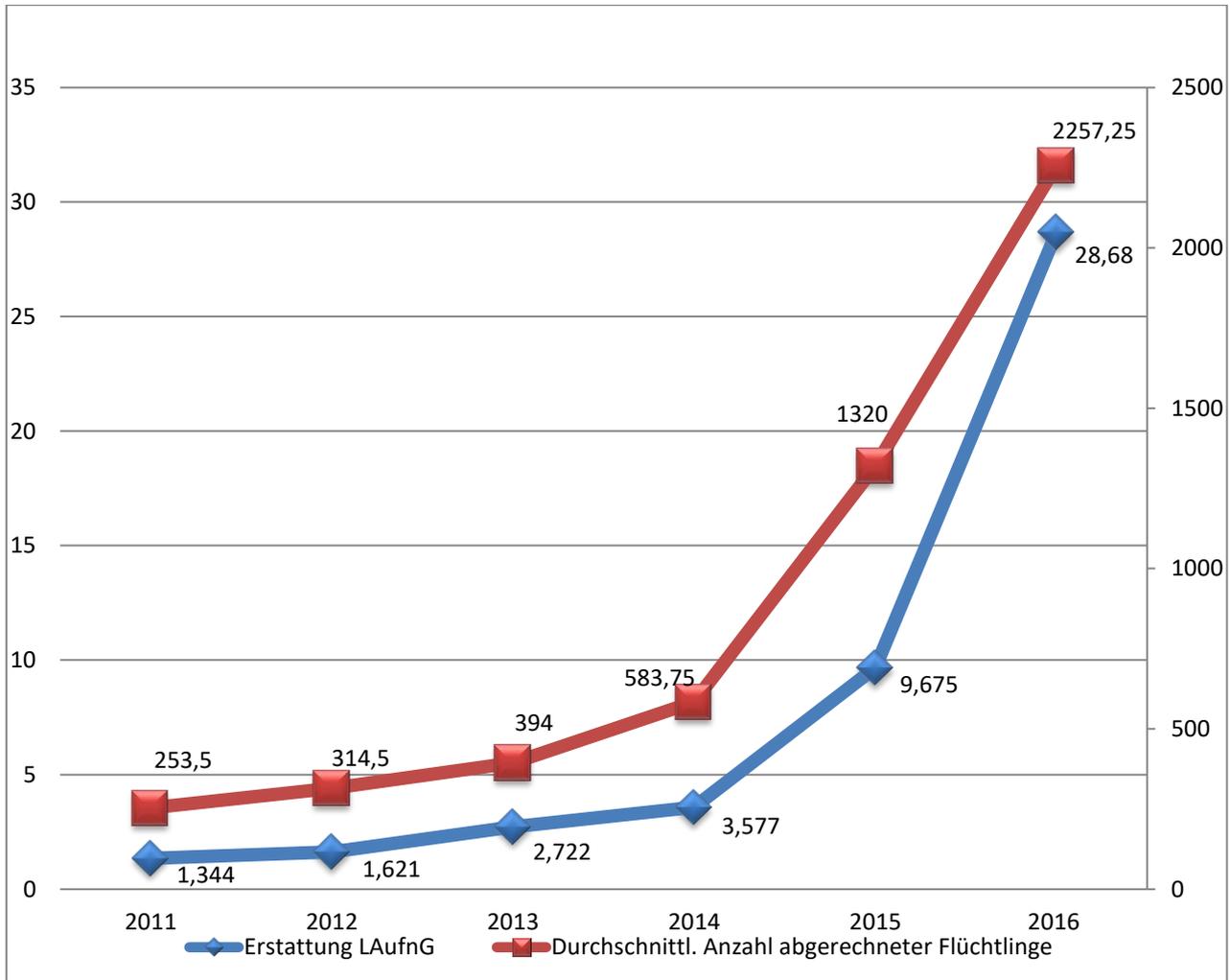
In Hessen sind die Landkreise sowie Städte und Gemeinden verpflichtet, Flüchtlinge und andere ausländische Personen aufzunehmen und unterzubringen. Die gesetzliche Grundlage hierfür bildet das Landesgesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz). Die Anzahl der auf die jeweiligen Kommunen zu verteilenden Flüchtlinge bestimmt sich nach einer Rechtsverordnung des Landes. Die Zuweisung an kreisangehörige Gemeinden obliegt dem Kreisausschuss (§2 (2) S.2 Landesaufnahmegesetz (LAufnG)).

Die den Landkreisen und Gemeinden gesetzlich übertragene Aufgabe erfüllen diese nach Weisung. Es handelt sich um Leistungen, die von den Gebietskörperschaften als Folgekosten bei Aufnahmeverpflichtung des Landes erbracht werden. Weil diese Aufwendungen nach dem Verursachungsprinzip dem Land zuzurechnen sind, trifft das Gesetz Regelungen zur Erstattung der den Landkreisen und Gemeinden entstehenden Aufwendungen.

Für das Jahr 2015 wurde für jeden zu den Stichtagen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zugewiesenen Flüchtling eine Pauschale in Höhe von 652,20 EUR gewährt. Durch die zum 01.01.2016 in Kraft getretenen Änderung des LAufnG wurden die Pauschalen für abrechnungsfähige Flüchtlinge auf 940,00 EUR erhöht bzw. bei Leistungsbezug SGB II/XII auf 343,00 EUR abgesenkt. Damit sind alle Kosten der Unterbringung und der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) abgegolten.

Eine weitere Absenkung der Pauschale auf 120,00 EUR ab dem 01.01.2017 wird mit der vollständigen Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft im SGB II begründet.

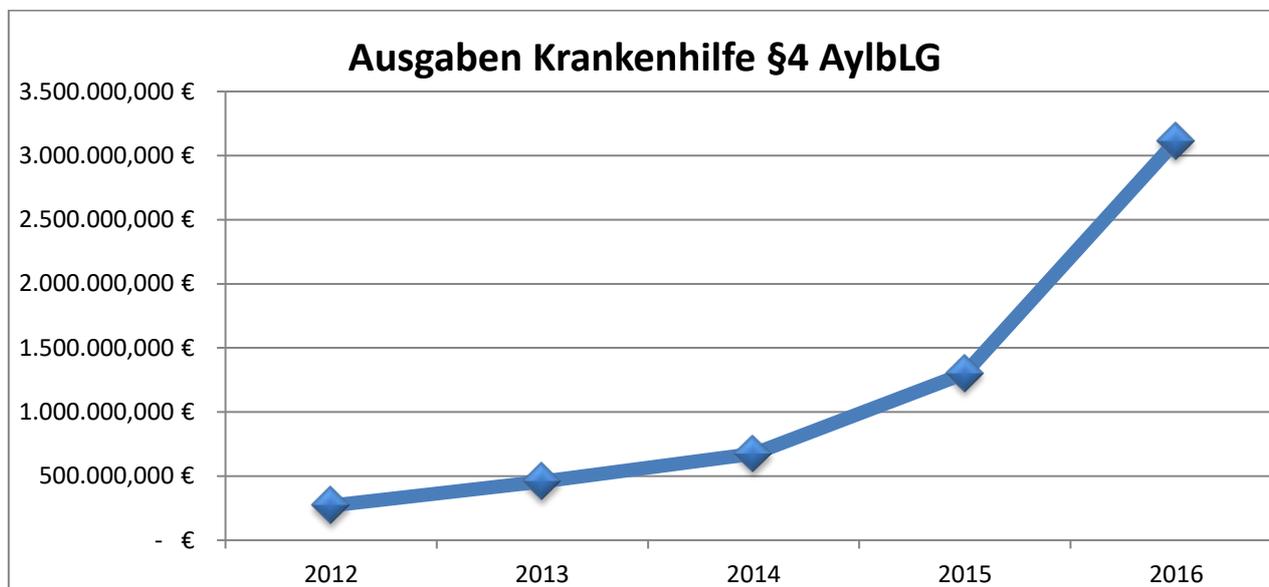
**Erstattung gem. LAufnG (in Mio. €) im Vergleich mit den durchschnittlich monatlich abgerechneten Flüchtlingen (effektive Anzahl)**



Die Erstattungen für die Aufwendungen nach dem Landesaufnahmegesetz ist analog den Aufwendungen stark ansteigend. Für das Kalenderjahr 2016 hat sich der Erstattungsbetrag auch durch die deutliche Anhebung der Pauschale für die Kostenerstattung gesteigert. Darüber hinaus wurde ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von rd. 3,6 Mio. € für die Flüchtlingsaufnahme der vergangenen Jahre gewährt.

## Krankenkostenabrechnung

Leistungsempfänger des Asylbewerberleistungsgesetzes haben ein Anspruch auf die erforderliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände. Dazu wird den Leistungsempfängern im Rheingau-Taunus-Kreis ein Krankenschein pro Quartal ausgestellt. Die Kosten für die Krankenkosten trägt der Landkreis. Krankenkosten, die den Betrag in Höhe von 10.226 EUR (ab 01.01.2017 10.000 EUR) je Person und Kalenderjahr übersteigen, werden vom Land erstattet.



Auch in den Ausgaben der Krankenhilfe gem. § 4 AsylbLG ist ein deutlicher Anstieg der Aufwendungen im 5-Jahres-Vergleich erkennbar, zukünftig dürfte sich daher die Kostenerstattung über das Landesaufnahmegesetz ebenfalls erhöhen.

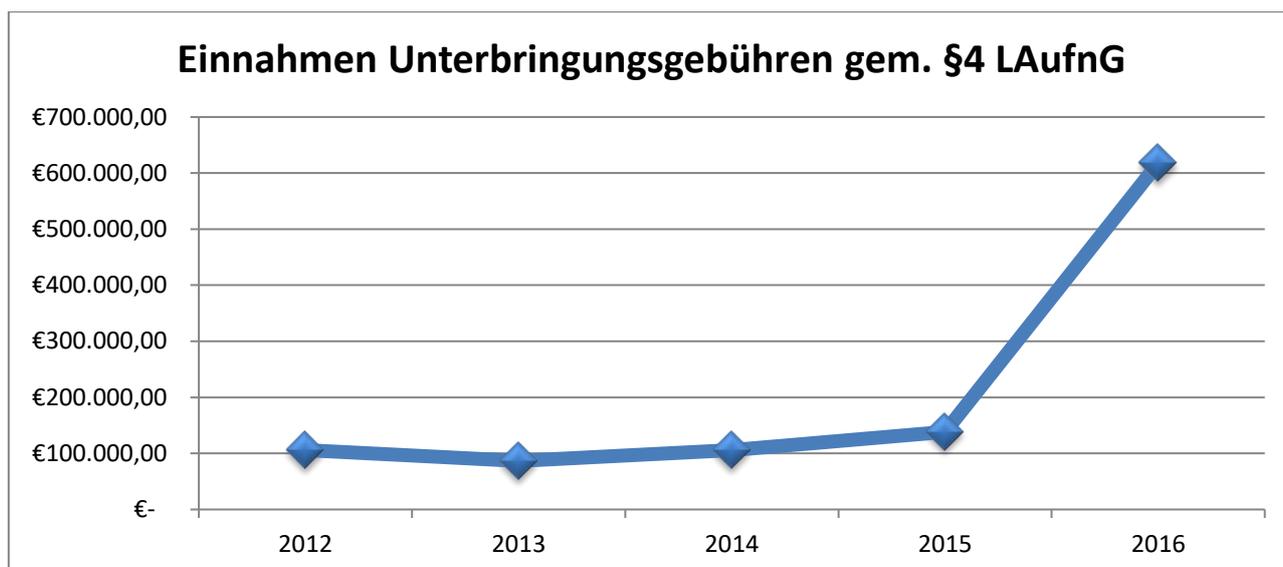
Der zuständige Fachdienst II.3 ist angehalten, die noch nicht erfolgten Abrechnungen der Krankenhilfe der vergangenen Jahre nachzuholen.

## Abrechnung von Beitragsanteilen von in den Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten, aber nicht mehr wohnpflichtigen Personenkreisen

§ 4 LAufnG legt fest, dass die für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft zuständigen Träger für Unterkunft und Heizung Gebühren von dem betroffenen Personenkreis zu erheben haben, die spätestens am Monatsende zu errichten sind.

Durch die Gesetzesänderung vom 12. März 2016 wurde mit Wirkung zum 01. Januar 2016 die Gebührenbefreiung von Leistungsberechtigten nach dem SGB II/XII aus dem Gesetz gestrichen. Ein Beitragsanteil ist daher ab dem 01. Januar 2016 auch für Leistungsbezieher nach dem SGB II/XII möglich geworden.

Zur Festlegung der Gebührensätze wurden in der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung (VUB-GebV) die monatlichen Gebühren für Unterkunft und Heizung festgesetzt. Die Gebühr in einer Gemeinschaftsunterkunft beträgt für einen Ein-Personenhaushalt 194,00 EUR pro Monat.



Durch die Gesetzesänderung und Inanspruchnahme der SGB II/XII-Leistungsempfänger in Gemeinschaftsunterkünften konnten die Einnahmen aus Unterbringungsgebühren ab dem 01. Januar 2016 signifikant gesteigert werden.

Bislang wurde der Betrag in Höhe von 11,50 EUR pro Tag und Person in Rechnung gestellt. Dadurch wurden die Höchstbeträge aus der VUBGebV unzulässig überschritten. Die Beiträge wurden daher ab dem 01. Juli 2016 auf den Höchstbetrag der VUBGebV angepasst.

Durch die Leistungssachbearbeitungen werden die zur Kostenerstattung herangezogenen Flüchtlinge an das Team Unterbringungsgebühren gemeldet. Die Sachbearbeitungen der Kostenerstattung erheben mittels aufgebauter Excel-Tabelle die durch den Flüchtling zu zahlende Gebühr, die sich anhand der Personen der Bedarfsgemeinschaft und der Einkommen errechnet. Zur Dokumentation werden die Excel-Tabelle und der Gebührenbescheid aufbewahrt. Das eingesetzte Verfahren ist nicht zu beanstanden gewesen.

### Prüfungshandlungen

Für den Fachdienst II.3 erfolgte die Prüfung der Abrechnungen der Kosten nach dem Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (LAufnG).

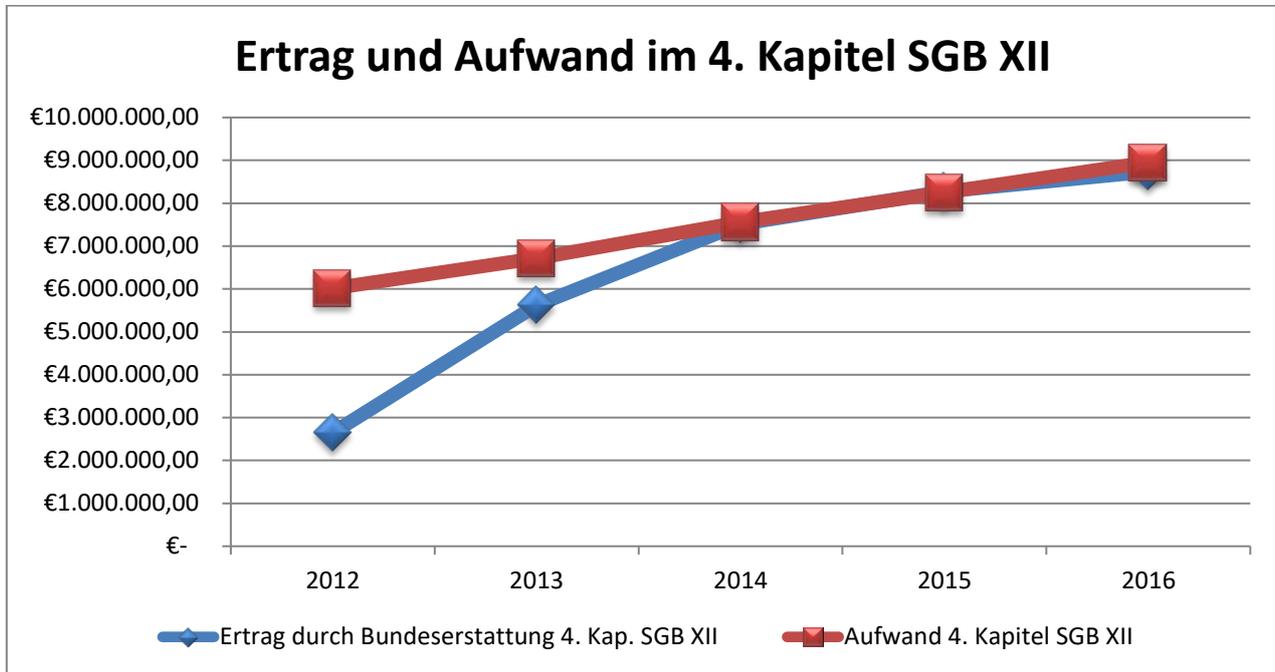
Die Betreuung, Versorgung und Unterbringung von Asylbewerbern basiert auf dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), dem Asylverfahrensgesetz, dem Hess. Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Landesaufnahmegesetz / LAG), dem Gesetz über die vorläufige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, dem Ausländergesetz sowie dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Die Prüfung erstreckte sich dabei auf die Übereinstimmung der Daten in der Abrechnung mit dem als Anlage beigefügten Datenträger sowie auf die Richtigkeit der abgerechneten Personalkosten. Zudem wurden die Abrechnungen auf die rechnerische Richtigkeit geprüft. Hierbei haben sich keine Feststellungen ergeben.

Grundlage für die Prüfung waren die vierteljährlichen Abrechnungen des Fachdienstes II.3 mit dem Regierungspräsidium Darmstadt.

## SGB XII

Die Entwicklung des Transferaufwands und des Transferertrages im Bereich des SGB XII stellt sich wie folgt dar:



In einem ersten Schritt wurde die Bundesbeteiligung für das Jahr 2012 von 16 auf 45 Prozent der Nettoausgaben des Vorjahres durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2563) erhöht. Die weiteren Umsetzungsschritte der Bundesbeteiligung im Jahr 2013 auf 75 Prozent des laufenden Kalenderjahres und ab 2014 mit einer vollen Erstattung der Nettoausgaben im 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) werden aus der obigen Darstellung ersichtlich.

Durch die vollständige Übernahme der Nettoausgaben für Leistungen nach dem 4. Kapitel wurde der Kreis um diese Kosten entlastet. Erwähnenswert erscheint, dass für andere Leistungsarten des SGB XII, z. Bsp. Leistungen gemäß 3. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt), 6. Kapitel (Eingliederungshilfe für Behinderte) oder gemäß 7. Kapitel (Hilfe zur Pflege) keine Kostenerstattung erfolgt und die Zuständigkeit der Kostenübernahme beim Landkreis verbleibt.

In den Prüfgebieten des SGB XII und des AsylbLG wurden Sachverhaltsprüfungen aufgrund von Plausibilitätsprüfungen der Zahlungsvorgänge durchgeführt und die bereitstehenden Daten aus dem SGB XII und AsylbLG mit analytischen Methoden ausgewertet.

Es haben sich aus diesen Prüfungen keine Feststellungen ergeben.

#### **4.1.2 Prüfung von Abrechnungsverfahren mit Kosten- und Zuweisungsträgern**

Im Berichtszeitraum wurden monatliche Vorprüfungen für die Mittelabrufe beim Bund vorgenommen. Grundlage hierfür waren die Durchschriften der „Nachweise über erbrachte Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende“, die von II.K an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) übermittelt werden.

Die in den Nachweisen aufgeführten Zahlen wurden mit den Buchungen in SAP verglichen und stichprobenartig die Richtigkeit der Angaben geprüft.

Die geprüften Nachweise erstreckten sich auf die verschiedenen Bereiche des SGB II (Kosten der Unterkunft, ALG II, Eingliederungsleistungen etc.).

Des Weiteren wurde im Rahmen der Schlussabrechnung des Jahres 2016 eine „Erklärung über die Ordnungsmäßigkeit der dem BMAS übermittelten Schlussrechnung und der durch die Anweisungen veranlassten Kostentragung durch den Bund gemäß § 6b Abs. 2 Satz 1 SGB II“ erstellt.

Zudem wurde die „Erklärung nach § 33 KoA-VV“ (Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift) erstellt, wonach die Ordnungsmäßigkeit der für die Berechnung und Zahlbarmachung verwendeten automatisierten Verfahren (OPEN/PROSOZ und SAP) bestätigt wird.

Grundlage hierfür waren die jeweiligen Abrechnungen der einzelnen Teilbereiche. Geprüft wurden die Schlussabrechnungen 2016 für folgende Teilbereiche des SGB II:

- *Arbeitslosengeld II*
- *Eingliederungsleistungen*
- *Eingliederungsleistungen §§ 16e und 16f SGB II (Beschäftigungsförderung und freie Förderung)*
- *Eingliederungsleistungen § 16f SGB II i.d.F. 31.03.2012 (Beschäftigungsförderung)*
- *Verwaltungs- und Personalkosten*
- *Kosten der Unterkunft*

Für die jeweiligen Schlussabrechnungen wurden entsprechende Prüfungsvermerke erstellt, es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Die o. g. Erklärungen wurden mit der vom RPA erstellten Anlage mit Erläuterungen/Anmerkungen über die Behördenleitung an das BMAS übersandt.

#### **4.1.3 Prüfung der Abrechnungsverfahren im Jobcenter mit der ProJob Rheingau-Taunus GmbH (ProJob)**

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen wurden die mehrjährigen Landesprogramme „Ausbildungsbudget“ für die Jahre 2012-2015 durch das RPA geprüft. Dabei wurden auch die Abrechnungsverfahren zwischen dem Jobcenter mit der ProJob GmbH geprüft. Es haben sich keine Feststellungen ergeben.

Darüber hinaus wurde im Berichtsjahr eine unvermutete Kassenprüfung bei der ProJob GmbH vorgenommen. Hierfür wurden die notwendigen Unterlagen und Nachweise von der mit der Buchführung beauftragten RTK-Holding GmbH und der ProJob GmbH zur Verfügung gestellt. Feststellungen haben sich nicht ergeben.

#### **4.1.4 Prüfung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (VKS) des Jobcenters**

Gemäß Verwaltungsvereinbarung mit dem BMAS sowie § 6b SGB II und § 8b des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes ist dem BMAS jährlich das aktuelle und überarbeitete Verwaltungs- und Kontrollsystem vorzulegen.

Das Verwaltungs- und Kontrollsystem stellt einen zentralen Bestandteil der Verwaltungsvereinbarung zwischen den optierenden Trägern und dem Bund dar.

Prüfungen in Bezug auf die Einhaltung des VKS erfolgen durch regelmäßige Kontrollen in Form von Aktenprüfungen, regelmäßigen Kontakten mit der Leitung des zuständigen Fachdienstes II.2 sowie durch Prüfung einzelner Teilbereiche (z.B. Prüfung von Abrechnungsverfahren, Kontierungen etc.).

Das Rechnungsprüfungsamt ist in die Fortschreibung des VKS begleitend eingebunden. Bei der jährlichen Fortschreibung werden entsprechende Vorschläge der Fachdienstleitung übermittelt und abgestimmt. Die Fortschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems ist jährlich dem BMAS zu übermitteln.

#### **4.1.5 Prüfung und Freigabe des für den Bereich des Sozialwesens eingesetzten finanzrelevanten DV-Verfahren „SAP“, „OPEN/PROSOZ“ und „PROSOZ 14 Plus“**

Gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) obliegt dem Rechnungsprüfungsamt bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen die Prüfung der Verfahren vor ihrer Anwendung. Maßgebend für die Freigabe von DV-Verfahren waren im Berichtsjahr 2016 die Bestimmungen des § 33 Abs. 5 GemHVO.

Bei neuen Programmversionen wurde das RPA entsprechend der „Regelung bezüglich der Freigabe von Programmen“ (Stand 21.03.2006) einbezogen.

Der Systembeauftragte führte vor der Freigabe von neuen Versionen umfangreiche Testläufe durch, deren Ergebnis umfassend dokumentiert wurde. Bei festgestellten Fehlern in einer neuen Version wurden diese gemeinsam analysiert und entweder durch manuelle Korrektur oder durch Einspielen eines entsprechenden Patches beseitigt.

Es wurden folgende Programme gem. der „Regelung bezüglich der Freigabe von Programmen“ geprüft und für den Produktiveinsatz freigegeben bzw. eine Freigabeempfehlung erteilt:

Im Kalenderjahr 2016 wurden für das Softwareverfahren „OPEN/PROSOZ“ insgesamt neun Versionen bzw. Patches freigegeben. Für zwei weitere Updates für das DV-Verfahren „PROSOZ 14 plus“ wurden Freigabeempfehlungen erteilt.

Für die eingesetzte Buchführungssoftware „SAP-ERP“ wurden im Kalenderjahr 2016 insgesamt sechs Supportpackages zur Nutzung freigegeben.

Über den Prüfungsumfang wird sowohl der Behördenleitung als auch dem Regierungspräsidium gemäß Verfügung vom 16.12.2010 berichtet.

#### **4.1.6 Prüfung von Verwendungsnachweisen**

Ein nennenswerter zeitlicher Anteil der Prüfungstätigkeiten entfiel auf die Prüfung von Verwendungsnachweisen. Im Berichtsjahr 2016 wurden allein für den Fachbereich II insgesamt 28 Verwendungsnachweise durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.

In einer Vereinbarung mit dem Fachdienst II.1 wurde übereingekommen, dass die zu prüfenden Verwendungsnachweise im Rahmen der „Kommunalisierung der Förderung sozialer Leistungen“ durch den Fachdienst II.1 vorgeprüft werden, da es sich in der Regel um geringfügige finanzielle Größenordnungen handelt.

Ebenso wurde mit dem Fachdienst II.5 vereinbart, dass die Verwendungsnachweise für die Bauförderung von Kindertagesplätzen für unter 3jährige und die Kinderbetreuungsfinanzierung zukünftig vom Fachdienst II.5 inhaltlich geprüft werden. Da es bedingt durch Prüfungen des Hessischen Landesrechnungshofs hessenweit zu Beanstandungen in diesen Bereichen gekommen ist, wurde die prüferische Begleitung der Verfahren intensiviert.

Die Grundüberlegung, den pädagogisch geprägten Fachdienst bei der Durchführung von z.T. investiven Fördermaßnahmen durch Personal mit Verwaltungserfahrung zu unterstützen, sollte weiterverfolgt werden. Insbesondere Erfahrungen mit den Besonderheiten von Förderbestimmungen des Landes wären eine sinnvolle Ergänzung.

Der größte zeitliche Anteil in 2016 hat sich durch die Prüfung der Verwendungsnachweise für die Landesprogramme „Ausbildungsbudget“, die von der ProJob GmbH für den Rheingau-Taunus-Kreis als Zuwendungsempfänger abgewickelt werden, und den Sozialen Hilfen ergeben.

Bei den Prüfungen ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen. Aufgetretener Klärungsbedarf wurde umgehend mit dem jeweiligen Fachdienst und den Zuschussnehmern erörtert und geklärt.

## 4.2 Bericht über verfahrenstechnische und vergaberechtliche Prüfungen von Investitionen

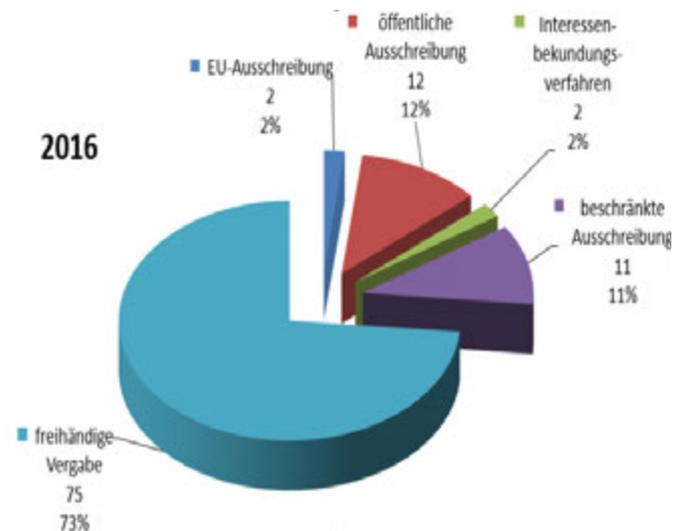
### Allgemeine Ausführungen:

Im Jahr 2016 wurden 102 Ausschreibungsverfahren\* durchgeführt, von denen 74 als Bauleistungen der VOB und 28 als Liefer- bzw. Dienstleistung der VOL zuzuordnen sind.

3 Verfahren mussten mangels Angebot(en) oder wegen Unwirtschaftlichkeit aufgehoben werden.

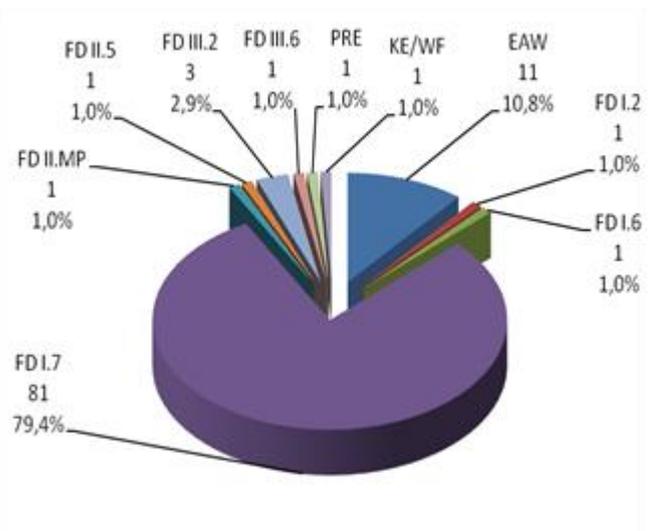
Ausschreibungsverfahren*	2016	%	aufgehoben
EU-Ausschreibung	2	2,0%	
öffentliche Ausschreibung	12	11,8%	
Interessenbekundungsverfahren	2	2,0%	
beschränkte Ausschreibung	11	10,8%	
freihändige Vergabe	75	73,5%	3
<b>gesamt</b>	<b>102</b>	<b>100%</b>	<b>3</b>

(\*) Nicht berücksichtigt sind die Auftragsvergaben, die aufgrund der Schwellenwertvorgaben kein formales Ausschreibungsverfahren bedingen z.B. Kleinaufträge, Direktvergaben



Der Hauptanteil der Ausschreibungsverfahren fiel mit rd. 79% auf den Fachdienst I.7 (Hochbau); die übrigen 21% verteilten sich auf andere Fachdienste.

Vergabestelle	Vergaben	%
EAW	11	10,8%
FD I.2	1	1,0%
FD I.6	1	1,0%
FD I.7	81	79,4%
FD II.MP	1	1,0%
FD II.5	1	1,0%
FD III.2	3	2,9%
FD III.6	1	1,0%
PRE	1	1,0%
KE/WF	1	1,0%
<b>gesamt</b>	<b>102</b>	<b>100%</b>



Anhand der jeweiligen Haushaltspläne des Rheingau-Taunus-Kreises erfolgte stichprobenartig eine Auswahl jahresübergreifender Projekte des Fachdienstes I.7 (Hochbau). Die für die Prüfung exemplarisch vorgesehene Auswahl von Unterlagen erfolgte auf Grundlage des Hh-Planes 2016, S. 39-40, Wesentliche Investitionsprojekte und S. 518-528 Investitionsprogramm RTK 2015 – 2019 sowie der "Übersicht Mittelabfluss im IPRO (FD I.7) 2016" und anhand der jeweiligen Bauausgabebücher (BAB).

Hierbei wurde innerhalb des Projektes nach einem dem Gesamtvolumen des Projektes angemessenem Schwellenwert – i. d. R. > 100.000 EUR - gefiltert.

Die Prüfung der nachfolgend ausgewählten Maßnahmen hatte grundsätzlich die Verfahrens- und vergaberrechtliche Prüfung, insbesondere die Dokumentation der einzelnen Maßnahmen zum Inhalt.

Bei den Investitionen des FD I.7 - Schulbaumaßnahmen - wurde außerdem die Einhaltung der Haushaltsansätze anhand der Übereinstimmung der Rechnungen (Belegexemplare) mit den sogenannten Bauausgabebüchern und stichprobenartig im Buchungsprogramm SAP überprüft. Die geprüften Maßnahmen waren meistens jahresübergreifend, d. h. der Projektstart lag bereits vor 2016.

<b>Objektname, Standort</b>	<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>	<b>HH-Mittel Gesamt</b>	<b>Abwicklungszeit- raum</b>
Taubenbergsschule, Idstein	Herstellung Parkflächen und Neugestaltung Pausenhof	250.000,00 EUR	2013 - 2016
Julius-Alberti-Schule GrHS, Rüdesheim	Generalsanierung Altbau BT A	2.196.000,00 EUR	2009 - 2016
Silberbachschule GrS, Taunusstein-Wehen	Generalsanierung H Bau	2.730.000,00 EUR	2013 - 2016
Gymnasium, Taunusstein-Bleidenstadt	Generalsanierung BT B	6.100.247,46 EUR	2011 - 2017
IGS Obere Aar, Taunusstein-Hahn	Generalsanierung	8.335.000,00 EUR	2014 - dato

Zur näheren Beschreibung der einzelnen Maßnahmen wurden die jeweiligen Erläuterungen aus den Investitionsprogrammen der in der Spalte „Abwicklungszeitraum“ der vorstehenden Tabelle genannten Jahre herangezogen. Im Bedarfsfall wurden diese durch weitere Auskünfte der jeweiligen Sachbearbeiterinnen ergänzt.

Es wird erläuternd darauf hingewiesen, dass in den folgenden Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmen die Betrachtungstichtage der Ausgabenstände gemäß Bauausgabebuch voneinander abweichen und spätestens Mitte des Jahres 2017 enden, was auch gleichzeitig das Ende des Prüfungszeitraumes bedeutet.

Durch eine Veränderung der Personalsituation beim RPA konnten weiterführende Prüfungen nicht zeitnah gewährleistet werden. Zunächst hat im September 2017 der Wechsel des Technischen Prüfers zur Zentralen Vergabestelle stattgefunden; die Wiederbesetzung der vakanten Stelle erfolgte im April 2018 und war zunächst durch die Einarbeitungsphase des neuen Stelleninhabers geprägt.

Sinnvolle Aktualisierungen konnten demnach nur in geringem Umfang in diesen Bericht eingearbeitet werden.

**Objekt** Taubenbergschule, Idstein  
**Projekt** Herstellung Parkflächen und Neugestaltung Pausenhof  
**AZ:** 03-2113-9

Aufgrund der beengten Verkehrssituation für den täglichen Elternverkehr am Parkplatz Schöne Aussicht sollte an der Seelbacher Straße im Rückbereich der Turnhalle / Erweiterungsbau ein neuer Parkplatz mit ausreichenden Haltemöglichkeiten geschaffen werden. In diesem Zusammenhang sollte auch der obere Schulhof – Verkehrsübungsplatz – saniert werden, da hier schon seit Jahren immer wieder Löcher und Pfützen vor allem im Winter zu Gefahrensituationen geführt hatten. Das durch Wurzeleinwuchs erheblich zerstörte Kanalsystem stand zur Erneuerung an.

Im Zuge dieser Maßnahme stand ebenfalls der Abriss der alten Turnhalle einschließlich des alten, desolaten und seit 2004 leerstehenden Betreuungsgebäudes (Pavillon) an.

Der Abriss wurde erforderlich, da der Zustand der Turnhalle infolge einer Dachbeschädigung sich zusehends verschlechterte (Schimmelbildung) und eine weitere Nutzung nicht mehr zuließ. Eine Sanierung kam nicht in Frage, da an anderer Stelle bereits eine neue Feldsporthalle mit ausreichenden Raumkapazitäten zur Verfügung stand.

Der Verkauf einer Grundstücksteilfläche im Bereich des bis dahin genutzten Parkplatzes sowie in einem baulich nicht nutzbaren Hangbereich war auch bereits angedacht; der zu erwartende Erlös wurde seinerzeit mit rd. 800.000,00 EUR beziffert. Zwischenzeitlich wurde durch die Stadt Idstein für den betreffenden Bereich die Bauleitplanung begonnen, was die potentiellen Käufer der Teilflächen und somit auch den Kreis als Verkäufer zunächst zum Abwarten gezwungen hatte.

Der Grundstücksverkauf konnte bis zum Prüfungszeitpunkt nur teilweise umgesetzt werden. Die kleinste Grundstücksparzelle wurde inzwischen für 74,- EURO / Jahr verpachtet. Ein weiteres Grundstück wurde für 537.370,- EURO verkauft. Über den Verkauf der dritten Grundstücksparzelle ist wegen der noch nicht abgeschlossenen Bauleitplanung von Seiten der Interessenten noch keine Entscheidung gefallen. Der hier zu erwartende Erlös liegt bei rd.335.750,- EURO.

Gegenstand der Prüfung war nunmehr die Maßnahme "Herstellung von PKW-Parkplätzen sowie die Neugestaltung des Pausenhofs der Taubenbergschule".

Die Maßnahme begann im Jahr 2013 mit erforderlichen Planungsleistungen; die Bauausführung selbst erfolgte dann im Jahr 2016 im Anschluss an die vorherbeschriebene Abriss- und Neubaumaßnahme in den Jahren 2012 bis 2013. Der Parkplatz wurde auf der wiederverfüllten Baugrube der vorgenannten Baumaßnahme hergestellt.

Anhand des Bauausgabebuches kann man die Gesamtausgaben auf zwei Kostenblöcke nachvollziehbar aufteilen:

Inhalt		verf. HH-Mittel <b>2014-2016</b>	Kosten gem. BAB * <b>15.11.2016</b>
1 Planung:	Planungsleistungen, Vermessungsleistungen	33.500 EUR	32.906,69 EUR
2 Bauausführung:	Außenanlagen, Bauzaun, Erdkabel für Parkplatzbeleuchtung, Kleinbaumaßnahmen	216.500 EUR	209.588,97 EUR
<b>Gesamtkosten</b>		<b><u>250.000 EUR</u></b>	<b><u>242.495,66 EUR</u></b>

(\*) Von den vorgenannten Gesamtkosten wurden bis zum Stichtag 15.11.2016 insgesamt **229.179,73 EURO** – hiervon 214.019,59 EURO in 2016 - tatsächlich verausgabt, während weitere 13.315,93 EURO durch bereits erteilte Aufträge gebunden waren. Die entsprechenden Rechnungen wurden weitestgehend im Dezember 2016 gestellt und spätestens im 1. Quartal 2017 kassenwirksam.

**Die Haushaltsansätze wurden eingehalten.**

Zur Prüfung wurde exemplarisch folgende Teilmaßnahme herangezogen:

<b>AZ (Einzelakte)</b>	<b>Inhalt</b>
010/14	Außenanlagen

### **Bauausführung (Außenanlagen)**

Zur Auftragsvergabe an die ausführende Firma wurde ein Vergabevermerk gemäß § 20 VOB/A gefertigt.

Bei dem Vergabeverfahren hat das beauftragte Planungsbüro folgende Leistungen erbracht:

- Kostenschätzung
- Rechnerische Prüfung der Angebote und Wertung (Preisspiegel)
- Vergabevorschlag

Die schriftliche Beauftragung der ausführenden Fachfirma erfolgte in Form eines sogenannten VOB-Vertrags (einheitliches Muster).

Es kam zur Beauftragung von Nachtragsangeboten, die insgesamt rd. 7 % des Volumens des Hauptauftrags ausmachten und somit als durchaus übliche Größenordnung einzustufen sind.

Die Nachträge sind dadurch zu begründen, dass folgende unvorhergesehene Leistungen beauftragt werden mussten:

- Erforderliche Zaunanlage mit Durchgangstor einschl. Fundamentierung und Bodenhülsen
- Pflasterarbeiten

Auskunftsgemäß war die Notwendigkeit der Nachtragsleistungen im Vorfeld nicht erkennbar; die erforderlichen Änderungen konnten somit erst zu diesem Zeitpunkt mit den betreffenden Fachleuten abgestimmt werden. Die Verwaltung war jedoch in der Lage, an anderer Stelle wenigstens kleinere Einsparungen durch Verzicht oder auch Ausführungsänderungen zu erzielen.

Die Unterlagen waren übersichtlich und in chronologischer Reihenfolge geordnet.

Sie wurden grundsätzlich getrennt nach Planung, Allgemeine Nebenkosten sowie Ausführung in verschiedenen Hängeregistern abgelegt.

Der Vergabevermerk als wesentliche Dokumentation des Verfahrens lag vor und enthielt vollständige Angaben. Die Regelungen der Vergabeordnung des RTK wurden eingehalten.

**Objekt** Julius-Alberti-Schule GrHS, Rüdesheim  
**Projekt** Generalsanierung Altbau BT A  
**AZ:** 03-2123-9

Nach Vorlage der brandschutztechnischen Analyse wurden im Jahr 2012 Mittel in Höhe von insgesamt 1 Mio. EUR für die Brandschutzsanierung angemeldet. Davon wurden 680.000 EURO im Jahr 2013 einschließlich Vorjahr bereitgestellt; weitere 320.000 EURO waren für 2014 vorgesehen.

Im Zuge der Vorplanungen wurde der Sanierungsbedarf näher definiert; dabei wurde festgestellt, dass der Sanierungsbedarf weit über die reine Brandschutzsanierung hinausgehen würde.

Im Zuge der weiteren Planungen konnten die notwendigen Baumaßnahmen konkretisiert werden. Auf Grundlage der hierfür aufgestellten detaillierten Kostenschätzungen hat der Fachdienst I.7 mit dem zuständigen Planungsbüro Gesamtkosten in Höhe von nunmehr 2,5 Mio. EURO brutto einschließlich der Nebenkosten ermittelt.

Hierin enthalten waren nahezu alle Ausbaugewerke sowie Erd- und Landschaftsbauarbeiten im Außenbereich (Feuerwehrrangriffsfläche / Sport- und Spielanlagen). Konkret bedeutete dies die Erneuerung der gesamten Elektroinstallation mit Hausalarm / ELA-Anlage, Sicherheitslichtanlage, nicht vorhandene Fluchtwegbeleuchtung. Ebenso sollte die HLS-Installation, fast alle Boden- und Treppenbeläge erneuert werden. Die Innentüren sollten zudem in höherer Schallschutzklasse als zuvor erneuert werden. Des Weiteren stand die Ausstattung aller Gebäudeteile mit neuen Akustikdecken und auch der Umbau von Kellerräumen zu Unterrichtsräumen an.

Die Maßnahme begann im Jahr 2014 mit den erforderlichen Planungsleistungen. Die eigentliche Bauausführung erfolgte dann in den Jahren 2015 bis 2016.

Durch den zwischenzeitlich eingetretenen Konkurs der ausführenden Firma für das Gewerk Elektrotechnik musste für geringe Restarbeiten ein anderes Unternehmen gefunden werden, sodass diese erst im Jahr 2017 abgearbeitet werden konnten.

Anhand des Bauausgabebuches kann man die Gesamtausgaben auf zwei Kostenblöcke nachvollziehbar aufteilen:

Inhalt		verf. HH-Mittel <b>2014-2016</b>	Kosten gem. BAB* <b>18.07.2017</b>
1. Planung:	Planungsleistungen, Fachplanungen: z.B. Flucht- u. Rettungspläne, Brandschutz, Elektro, HLS	281.909,14 EUR	282.975,84 EUR
2. Bauausführung:	Generalsanierung (inkl. Brandschutzmaßnahmen), Außenanlagen	1.922.090,86 EUR	1.920.478,53 EUR
<b>Gesamtkosten</b>		<b><u>2.204.000,00 EUR</u></b>	<b><u>2.203.454,37 EUR</u></b>

(\*) Von den vorgenannten Gesamtkosten wurden bis zum Stichtag 18.07.2017 insgesamt **2.195.934,12 EURO** – hiervon 87.451,17 EURO in 2016 und 2.082,50 EURO in 2017 - tatsächlich verausgabt, während weitere 7.520,25 EURO durch bereits erteilte Aufträge gebunden waren.

Die ursprünglichen Haushaltsansätze wurden in 2016 überschritten und somit nicht eingehalten.

Zur Deckung mussten im Oktober 2016 weitere HH-Mittel in Höhe von 15.000 EUR von der Kostenstelle 03-2808-30 "IGS Obere Aar" umgeschichtet werden.

Nach Auskunft des Fachdienstes wurden zu Beginn des Jahres 2017 nochmals 8.000 EUR von der Kostenstelle 03-2113-9 "Taubenbergsschule" umgeschichtet, um weitere Mehrausgaben zu decken. Die Umschichtungen wurden jeweils durch den Landrat genehmigt.

Die Mehrkosten sind entstanden, da zusätzliche Leistungen bei den Außenanlagen als auch im Bereich Brandschutz erforderlich wurden. Hier mussten nicht vorhersehbare Auflagen, u.a. eine sog. Konformitätserklärung (Ausführungsart, Materialien), erfüllt werden.

Zur Prüfung wurden exemplarisch folgende Unterlagen herangezogen:

<b>AZ</b>	<b>Inhalt</b>
017/08	Planung (Lph 5-9)
007/14	Heizung-Lüftung-Sanitär
019/14	Maler-Putz-Trockenbau
030/14	Außenanlagen

### **Auswahl der beteiligten Fachbüros (Planungsleistungen, Gutachten, Fachplanungen etc.)**

Nach Aktenlage wurde ein Architekturbüro für die ursprünglich angedachte Brandschutzsanierung zur Angebotsabgabe aufgefordert und beauftragt. Auch nach der neuen Kostenschätzung wurde aufgrund des bestehenden Planungsauftrages und der geleisteten Vorarbeiten des Büros die weitere Planung nicht neu ausgeschrieben, sondern das Honorar des bereits beauftragten Büros an die neuen anrechenbaren Kosten angepasst. Der zuständige Dezernent hat der Durchführung der Generalsanierungsmaßnahme im August 2013 zugestimmt. Die Auswahl des Planungsbüros (nur eine Anfrage) erfolgte nicht regelkonform.

Die Vergabe der Planungsleistungen in Höhe von 92.882,13 EUR stellt sozusagen eine "Direktvergabe" dar und entspricht somit nicht der Vergabeordnung des Rheingau-Taunus-Kreises.

Dieser Sachverhalt trifft ebenfalls auf die Vergabe eines weiteren Planungsauftrags für eine Kanalsanierungsmaßnahme an das gleiche Architekturbüro zu.

In diesem Fall wäre eine Angebotseinholung – ggf. auch von auf das Leistungsbild spezialisierten Ingenieurbüros – sachgerecht gewesen.

### **Bauausführung**

Bei allen Vergabeverfahren hat das jeweils beauftragte Planungsbüro folgende Leistungen erbracht:

- Kostenschätzung
- Rechnerische Prüfung der Angebote und Wertung (Preisspiegel)
- Vergabevorschlag

Die schriftliche Beauftragung der einzelnen Fachfirmen erfolgte in Form von sogenannten VOB-Verträgen (einheitliches Muster).

Bei nahezu allen geprüften Gewerken kam es zur Beauftragung von Nachtragsangeboten, die insgesamt rd. 7 % des Volumens der Hauptaufträge ausmachten und somit als durchaus übliche Größenordnung einzustufen sind. Bei den Gewerken "Maler-Putz-Trockenbau" und "Außenanlagen" erreichte das Nachtragsvolumen rd. 14% bzw. 16% des Hauptauftrags und lag somit geringfügig über den für Baumaßnahmen allgemein anzutreffenden 10% Überschreitungen.

Die Nachträge sind dadurch zu begründen, dass folgende unvorhergesehene Leistungen beauftragt wurden:

- Abfuhr von Erdaushub und Lieferung von Verfüllmaterial (Grobschlag)
- Massenmehrung bei Entsorgung der Teerdecke
- Zulage bei Entsorgungskosten für vorgenanntes Material

Auskunftsgemäß war die genaue Problematik im Vorfeld nicht erkennbar und konnte somit erst während der Ausführung mit den betreffenden Fachleuten abgestimmt werden.

Wie dem Schriftverkehr zu entnehmen war, gestaltete sich die Zusammenarbeit mit dem planenden Architekturbüro offensichtlich "problematisch", da hier mehrfacher Klärungsbedarf hinsichtlich der Planungsqualität und der damit einhergehenden Kostenentwicklung (Nachträge) erforderlich wurde. Letztlich ist es jedoch der Verwaltung in diesem Punkt gelungen, an anderer Stelle wenigstens kleinere Einsparungen durch Verzicht oder auch Ausführungsänderung zu erzielen.

Dem Planungsbüro wurde wegen teilweiser Nichterfüllung des Vertrages die Schlussrechnung um 6.875 EUR gekürzt.

In den zur Prüfung herangezogen Akten waren zu allen Auftragsvergaben an ausführende Firmen keine Vergabevermerke enthalten.

In diesem Punkt regen wir an, künftig das geltende Vergaberecht (§ 20 VOB/A) besser zu beachten.

**Objekt** Silberbachschule GrS, Taunusstein-Wehen  
**Projekt** Generalsanierung H Bau  
**AZ:** 03-2127-13

Aufgrund des allgemeinen Zustandes einzelner Gebäude(teile) sowie der inneren Räumlichkeiten stand eine Generalsanierung – aufgeteilt in verschiedene Bauabschnitte - an.

Zur Ausführung gelangten verschiedene Baugewerke (Entkernung, Dach, Fassade, Fenster, Heizung, Lüftung, Sanitär und Elektro), die die weitere Nutzung der vorhandenen Bausubstanz gewährleisten sollten.

Die ursprünglich veranschlagten Baukosten von 1,6 Mio. EURO waren nach dem damaligen Planungsstand nicht ausreichend; infolge der Erfahrungen aus dem 1. Bauabschnitt im Jahr 2015 haben sich erhebliche Mehrkosten durch nicht vorhersehbare Leistungen ergeben.

Zu erwähnen sind hier insbesondere Erfordernisse bei Trockenbau, Steigleitungen, Tieferlegung von Anschlussverbindungen wegen nicht vorhandener Mindestüberdeckung, defekte Ringleitung und ein zusätzlicher Fettabscheider.

Die Gesamtmaßnahme begann bereits im Jahr 2013 mit erforderlichen Planungsleistungen. Die eigentliche Bauausführung erfolgte dann in den Jahren 2015 bis 2016.

Da auch Baumaßnahmen im laufenden Schulbetrieb erfolgten, mussten demzufolge Ersatzklassencontainer angemietet werden, was ebenfalls zu weiteren nicht eingeplanten Kosten führte.

Die Notwendigkeit der Auslagerung von Schülern in die vorgenannten Container war auskunftsgemäß nicht absehbar; eine rechtzeitige Planung der Finanzmittel – Fortschreibung / Anpassung der Kostenschätzung – war somit nicht möglich.

Für die Maßnahmen, die der energetischen Sanierung zuzuordnen sind, konnten Fördermittel beantragt werden. Für das Projekt Silberbachschule wurden gemäß Förderbescheid der WI-Bank vom 05.08.2014 insgesamt 350.000 EURO bewilligt, was 60% der zuwendungsfähigen Kosten aus dem Förderantrag entspricht.

Zur Prüfung wurden exemplarisch folgende Teilmaßnahmen herangezogen:

<b>AZ (Einzelakte)</b>	<b>Inhalt</b>
007/13	Planung
024/14	Elektroarbeiten
028/14	Metallbauarbeiten – Verglasung
033/14	Roh- und Erdbauarbeiten
035/14	Wärme-Dämm-Verbundsystem (WDVS)
036/14	Dachdecker- und Spenglerarbeiten

Anhand des Bauausgabebuches kann man die Gesamtausgaben auf die folgenden Kostenblöcke nachvollziehbar aufteilen:

Inhalt	verf. HH-Mittel 2013 - 2016	Kosten gem. BAB* bis 15.11.2016
1. Planung:		
2. Bauausführung:		
Nebenkosten:		
<b>Gesamtkosten</b>	<b><u>2.635.000 EUR</u></b>	<b><u>2.719.250,19 EUR</u></b>

(\*) Von den vorgenannten Gesamtkosten wurden bis zum Stichtag 15.11.2016 insgesamt **2.482.875,48 EURO** – hiervon 816.382,73 EURO in 2016 - tatsächlich verausgabt, während weitere 236.374,71 EURO durch bereits erteilte Aufträge gebunden waren.

Die Haushaltsansätze wurden nicht eingehalten; die erforderlichen Mittel konnten jedoch durch Umschichtung von anderer Stelle nicht benötigter Haushaltsmittel in Höhe von 230.000 EURO bereitgestellt werden.

### **Bauausführung**

Zu allen Auftragsvergaben an ausführende Firmen wurden entsprechende Vergabevermerke gefertigt.

Die zur Beurteilung des Vergabeverfahrens und der Maßnahmenabwicklung erforderlichen Angaben waren enthalten und in den Akten dokumentiert.

Bei allen Vergabeverfahren haben die beauftragten Planungsbüros folgende Leistungen erbracht:

- Kostenschätzung
- Rechnerische Prüfung der Angebote und Wertung (Preisspiegel)
- Vergabevorschlag

Die schriftliche Beauftragung der einzelnen Fachfirmen erfolgte in Form von sogenannten VOB-Verträgen (einheitliches Muster).

Bei allen geprüften Gewerken kam es zur Beauftragung von Nachtragsangeboten, die insgesamt rd. 16 % des Volumens der Hauptaufträge ausmachten. Bei den Gewerken "Roh- / Erdbauarbeiten", "Wärmedämmverbundsystem" erreichte das Nachtragsvolumen allerdings jeweils rd. 40% des Hauptauftrags.

Die Nachträge sind weitestgehend dadurch zu begründen, dass während der Ausführung Planungsänderungen vorgenommen werden mussten, die dem gesetzlich geforderten Brandschutz zugeschrieben werden müssen.

Die genaue Problematik war im Vorfeld demgemäß nicht erkennbar; die erforderlichen Änderungen konnten somit erst zu diesem Zeitpunkt mit den betreffenden Fachleuten abgestimmt werden.

Aus dem Schriftverkehr geht hervor, dass erhebliche Anstrengungen durch die Bauherrenvertretung unternommen werden mussten, die zeitlich voneinander abhängigen Gewerke aufgrund der unvorhersehbaren Erfordernisse optimal zu koordinieren, was nicht mit allen beauftragten Unternehmen gleichermaßen gut funktionierte.

**Objekt**            **Gymnasium, Taunusstein-Bleidenstadt**  
**Projekt**           **Generalsanierung Bauteil B**  
**AZ:**                **03-2807-11**

Ursprünglich waren im Rahmen der investiven Maßnahmenumsetzung (Neubau SEK I und SEK II) angrenzende Schnittstellen, wie z. B. Fassadenteile, Dachanschlüsse, Teilbereiche der technischen Gebäudeausrüstung (TGA: Lüftung / Elektrotechnik, Sicherheitseinrichtungen etc.) sowie die Bereiche Aula und Mensa im Bestand BT B in der Umsetzung mit einbezogen. Bereits hierbei haben sich Defizite sowohl an der Gebäudehülle als auch im Bereich TGA aufgetan. Dies wurde umso deutlicher, nachdem die Rückführung des Netzbetriebes Heizung und Sanitär und Übertragung der kompletten Anlagentechnik Lüftung und Lüftungsnetz von der edz GmbH an den RTK vollzogen war.

Weiterhin stellten sich in den zurückliegenden Jahren zunehmende Leckagen im Bereich der Flachdächer ein, deren Flächengrößen eine partielle Instandhaltung / Instandsetzung nicht mehr technisch und wirtschaftlich vertretbar zuließen.

Ebenfalls haben sich im Bereich der Lüftungs- und Elektroanlagen sowohl nutzerseitig als auch technisch – die ursprüngliche Anlagentechnik war zu diesem Zeitpunkt bereits über 40 Jahre alt – massive Störungen ergeben. Das Elektronetz war teilweise nicht mehr an Endnutzer angeschlossen und lag stromführend ungeschützt in den abgehängten Deckenbereichen und Kanälen. Die Fachklassenbereiche, Theater und Aula konnten nicht mehr ausreichend mit den notwendigen Luftwechselraten versorgt werden.

Dadurch musste die gesamte TGA-Technik in eine wirtschaftliche und auf den laufenden Schulbetrieb (ca. 1.300 Schüler und ca. 100 Lehrkräfte) abgestimmte Maßnahmenabwicklung / -umsetzung einbezogen werden.

Im Rahmen der zurückliegenden Untersuchungen am Bestand – es lagen keine bzw. nur äußerst rudimentäre Bestandsunterlagen vor – hatte sich weiterhin gezeigt, dass das gesamte innen liegende Versorgungsnetz Wasser / Abwasser aus Bleiverrohrungen und asbesthaltigen Leitungen bestand. Vor diesem Hintergrund mussten die brandschutztechnischen Anforderungen nochmals untersucht, ergänzt bzw. neu definiert werden.

Die ursprüngliche Maßnahmenabarbeitung war im Erfolgsplan eingeordnet. Insbesondere die Fassade mit Dachanschlüssen, die Toilettensanierung mit den begleitenden Maßnahmen aus TGA im Rahmen der Bausanierung, erhielten durch die neu definierte Gesamtbetrachtung eine derartige Dimension, die eine unter Berücksichtigung des Schulbetriebes als auch einer technisch wirtschaftlichen Abarbeitung neue ganzheitliche Herangehensweise erforderlich machte.

Durch die Möglichkeit, über ein vom Land Hessen aufgelegtes Förderprogramm eine zusätzliche energetische Sanierung / Ertüchtigung (ca. 1,0 Mio. EURO Fördermittel) durchzuführen zu können, hat nochmals eine Erweiterung der Gesamtmaßnahme stattgefunden. Schließlich wurde eine komplette Kernsanierung des Bestandes unter Sicherstellung des laufenden Schulbetriebes erforderlich.

Von der Verwaltung wurden im Haushaltsplan (IPRO) 2013 infolge der vorgenannten Aufweitung des erforderlichen Maßnahmenkatalogs statt ursprünglich 2,685 Mio. EURO nunmehr 7,965 Mio. EURO einschließlich der Nebenkosten angegeben. Die Bauabwicklung sollte in den Jahren 2013 bis 2015 erfolgen.

Eine zwischenzeitlich erfolgte Verschiebung der geplanten Dachsanierung auf unbestimmte Zeit – die sofortige Notwendigkeit wurde vom Projektsteuerer nicht gesehen - führte zu einer Nichtinanspruchnahme in Höhe von rd. 1.356.479 EURO bei den für 2015 vorgesehenen HH-Mitteln.

Anhand des Bauausgabebuches kann man die Gesamtausgaben auf die folgenden Kostenblöcke nachvollziehbar aufteilen:

Inhalt	Verfügbare HH-Mittel 2011 - 2016	Kosten gem. BAB* bis 26.07.2017
1. Planung: Planungsleistungen, Fachplanungen: Tragwerksplanung, Elektro, Heizung / Sanitär, Brandschutz, SiGeKo, Projektsteuerung / Controlling	1.145.500 EUR	1.138.344,82 EUR
Nebenkosten: Prüfstatik, Containergestellung, Bau- leistungsversicherung		
2. Bauausführung: Erd-, Beton- u. Pflasterarbeiten, Bau- und Herstellungskosten (Rohbau, Ge- rüstbau, Dachdecker-, Schreiner-, Elektro-, Trockenbau-, Metallbau-ar- beiten, Heizung / Lüftung / Sanitär), div. Kleinbaumaßnahmen	4.955.347,46 EUR	4.883.235,46 EUR
<b>Gesamtkosten</b>	<b><u>6.100.247,46 EUR</u></b>	<b><u>6.021.580,28EUR</u></b>

(\*) Von den vorgenannten Gesamtkosten wurden bis zum Stichtag 26.07.2017 insgesamt **6.010.068,22 EURO** – hiervon 140.898,59 EURO in 2016 und 55.305,79 EURO in 2017 - tatsächlich verausgabt, während weitere 11.512,06 EURO durch bereits erteilte Aufträge gebunden waren.

#### Die Haushaltsansätze wurden eingehalten.

Für die Maßnahmen, die der energetischen Sanierung zuzuordnen sind, konnten Fördermittel beantragt werden. Für das Projekt Gymnasium Taunusstein-Bleidenstadt wurden gemäß Förderbescheid der WI-Bank insgesamt 908.000 EURO bewilligt.

Zur Prüfung wurden exemplarisch folgende Teilmaßnahmen herangezogen:

AZ (Einzelakte)	Inhalt
004/13	Projektsteuerung
007/13	Fensterbauarbeiten D4 BT B
011/13	Fensterbauarbeiten D5, D9
022/13	Fensterbauarbeiten D6, D7
024/13	Trockenbau D6, D7, D8, D11
029/13	Heizung-Lüftung-Sanitär-Arbeiten D8, D11, D12, Schlusszahlung
031/11	Fensterbauarbeiten, energetische Sanierung 2. Ausschreibung
031/13 (I)	Niederspannungshauptverteilung (NSHV) D12 BT B
031/13 (II)	NSHV D12 BT B, Kosten und Blanko-LV
035/11	Fensterbauarbeiten, D2 + D3, energetische Sanierung
051/11 (I)	Elektroarbeiten, D2, D3, D10 Schriftverkehr
051/11 (II)	2. Ausschreibung, Angebot und Rechnungen

#### Auswahl der beteiligten Fachbüros (Projektsteuerung)

Die Vergabe von (Fach-)planungsleistungen erfolgte bereits in den Jahren 2011 bis 2014 und war somit kein Schwerpunkt dieser Prüfung mehr. Dieser lag vielmehr bei der Vergabe der Projektsteuerungsleistung.

Die zur Prüfung herangezogene Einzelakte (04/13) wurde nach Festlegung des zu beauftragenden Projektsteuerers durch die Dienststellenleitung vom Fachdienst I.7 angelegt und fortgeschrieben. Der Akte waren keine Informationen bzgl. der Projektbearbeitung durch die Dienststellenleitung selbst zu entnehmen.

Bei der Projektsteuerung handelt es sich wie bei Planungsleistungen um Dienstleistungen, die am freien Markt angeboten werden. Insofern unterliegt auch Projektsteuerung den wettbewerbs- und vergaberechtlichen Regelungen.

Die Auswahl des Projektsteuerungsbüros durch die Dienststellenleitung erfolgte im vorliegenden Fall nicht entsprechend den zugrundeliegenden Regelwerken, da lediglich ein Büro zur Angebotsabgabe aufgefordert wurde.

Die übliche Vorgehensweise bei der Vergabe von Planungs- / Beratungsleistungen hätte die Einholung mehrerer Angebote oder gar ein vorgeschaltetes Interessenbekundungsverfahren bedeutet.

Die gewählte Vorgehensweise entsprach jedoch tatsächlich der zu diesem Zeitpunkt gültigen Vergabeordnung des RTK, die allerdings in dem betreffenden Punkt einen vergaberechtlich unzulässigen Passus enthielt.

Aus der Vergabeordnung 2009, Punkt 5 - Auswahl der Vergabeart:

*(...) "Bei Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert über den gültigen Freigrenzen für freihändige Vergaben entscheidet der Dienststellenleiter, wenn von dem Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung abgewichen werden soll."*

Diese Formulierung versetzte den Landrat in die Lage, grundlegende Regeln des Vergaberechts nicht anwenden zu müssen. Die inzwischen seit dem 01.01.2018 gültige Vergabedienstvorschrift wurde dahingehend geändert und ersetzt alle bisherigen hausinternen Verfügungen in Bezug auf Vergaberecht, sodass nunmehr die Einhaltung von Vergaberecht durch alle handelnden Personen gewährleistet sein sollte.

Aus der Aktenlage war ersichtlich, dass im Februar 2013 ein Angebot eines Fachbüros für Projektsteuerung eingereicht wurde. Gegenstand des Angebotes sollte ein baubegleitendes Kostencontrolling bei einer geschätzten Bauzeit von 15 Monaten sein.

Die anrechenbaren Kosten wurden gemäß Schriftverkehr zwischen dem Projektsteuerer und der Dienststellenleitung mit 19 Mio. EURO netto angegeben, wobei aus den geprüften Akten nicht hervorging, wie dieser Betrag ermittelt wurde.

Die vorgenannten Festlegungen hinsichtlich anrechenbarer Kosten, Bauzeit und Leistung des Projektsteuerers erfolgten durch die Dienststellenleitung.

Das eingereichte Angebot basierte auf den Vorgaben der Gebührenordnung für Projektsteuerung, der sog. AHO, Heft Nr. 9, 3. Auflage, Stand März 2009 und belief sich auf 5% der anrechenbaren Kosten zuzüglich 4% Nebenkosten sowie gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Honorar: 0,5% von 19 Mio. EURO	95.000,00 EUR
+4% NK	3.800,00 EUR
	98.800,00 EUR
+19% MWST	18.772,00 EUR
	<b>117.572,00 EUR</b>

Das Angebot enthielt folgenden Hinweis: "Bei Pauschalierung des Honorars führen Erhöhungen / Reduzierungen der anrechenbaren Kosten zu keiner Honorarveränderung".

Am 15.03.2013 wurde der Projektsteuerer unter Bezugnahme auf das vorliegende Angebot mit einer Honorarsumme in Höhe von 117.572,00 EURO beauftragt.

Der Auftrag erfolgte formlos, d.h. nicht über einen üblichen Ingenieur- oder Beratervertrag. Im Auftrags Schreiben vom 15.03.2013 finden sich demnach keine expliziten Angaben bezüglich Leistungsbeginn und / oder Laufzeit.

Die ansonsten gebräuchlichen Verträge enthalten auf mehreren Seiten ausführliche Angaben und sind wie folgt gegliedert:

1. Planungsaufgabe
2. Leistungsumfang
3. Honorierung des Auftragnehmers (preisrechtlicher Teil)
4. Abrechnung nach Zeit
5. Zuschläge
6. Erfolgshonorar - Malus Honorar
7. Umsatzsteuer
8. Nebenkosten
9. Rechnungsstellung und Fälligkeit
10. Änderungen des Leistungsumfangs

11. Vertragsunterbrechung
12. Haftpflichtversicherung
13. Verjährung
14. Anzuwendende Vorschriften
15. Zusatzvereinbarungen

Hinzu kommen noch die sog. Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB).

Von der Verwaltung wurde am 04.11.2013 im Laufe des Projektfortschrittes festgestellt, dass die anrechenbaren Kosten nunmehr nur noch 6.326.762 EURO netto betragen. Auf dieser Grundlage wurde verwaltungsseitig konsequenterweise ein angepasstes Honorar in Höhe von 39.150 EURO ermittelt.

Auf die Anfrage des Fachdienstes nach der weiteren Vorgehensweise gegenüber dem beauftragten Projektsteuerer, wurde der Fachdienst von der Dienststellenleitung darauf hingewiesen, dass die ursprüngliche Kostenschätzung in Höhe von 19 Mio. EURO nicht vom Projektsteuerer, sondern von der Verwaltung selbst aufgestellt worden sei und mit Verweis auf den Hinweis des "Pauschalhonorars" angewiesen, die Beauftragung mit pauschaltem Honorar vorzusehen.

Anzumerken ist, dass der Aktenlage nicht zu entnehmen ist, dass es sich um ein pauschaltes Honorarangebot handeln soll. Weder der Wortlaut des vorliegenden Angebotes noch der des Auftragschreibens lassen den Rückschluss zu, dass es sich hier konkret um ein (unveränderliches) Pauschalangebot bzw. einen Pauschalvertrag handelt.

Üblicherweise sind Pauschalangebote derart formuliert, dass die ursprüngliche Angebotssumme auf einen „glatten“ Betrag, z.B. 117.000 EUR abgerundet sind, um das Angebot für den Auftraggeber attraktiv zu gestalten.

Auskunftsgemäß hatte der Fachdienst den im Angebot enthaltenen Hinweis auf Pauschalierung lediglich als Option, jedoch nicht als feste Bedingung des Anbieters verstanden.

Der Fachdienst hat nach Auffassung des RPA korrekterweise auf die erforderliche Honoraranpassung hingewiesen, um dem verfahrensüblichen Vorgehen der Honorarbemessung zu entsprechen und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen.

Eine Prüfung des ursprünglichen Honorarangebotes auf Richtigkeit bzw. Angemessenheit der Preise hat beiderseitig nicht stattgefunden. Dazu wäre das AHO Heft Nr. 9 (Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.) notwendig gewesen, welches der Verwaltung damals jedoch nicht vorlag. Auskunftsgemäß wurde in den 10 Jahren zuvor keine Projektsteuerungsleistungen beauftragt.

Am 27.02.2014 wurde das Honorarangebot durch den Projektsteuerer ergänzt, da seiner Meinung nach *"die aktuelle Projektsituation zu Fertigstellung des Projektes noch den Einsatz seines Büros bis Dezember 2014 erfordert"*.

Die ursprüngliche Laufzeit war gemäß Angebot auf 15 Monate angelegt. Der konkrete Zeitraum (01.04.2013 bis 30.06.2014) wurde jedoch weder im Angebot noch im Auftragschreiben erwähnt.

Eine über die oben zitierte Projektsituation hinausgehende detaillierte Begründung für die Verlängerung des Leistungszeitraumes wird vom Projektsteuerer nicht angegeben und war der Aktenlage nicht zu entnehmen.

Das Ergänzungsangebot beläuft sich auf 6.587,00 EUR netto / Monat, was dem rechnerisch sich ergebenden Monatshonorar gemäß Angebotssumme entspricht.

Am 13.03.2014 wurde die Auftragsverlängerung schriftlich in der bereits oben näher beschriebenen formlosen Weise durch den Dienststellenleiter beauftragt.

	Anrechenbare Kosten	Honorar für 15 Monate	Honorar für 6 Monate (Verl.)	Gesamthonorar Für 21 Monate	Differenz
alt	19.000.000 €	117.572 €	~ 47.029 €	~ 164.600 €	~109.790 €
angepasst	6.326.762 €	39.150 €	15.660 €	54.810 €	

Im Zeitraum vom 06.05.2013 bis 14.01.2015 wurden an den Projektsteuerer insgesamt 164.600,94 EURO in monatlichen Raten zu jeweils 7.838,14 EUR brutto ausgezahlt.

Die Vertragsverlängerung beinhaltet eine Erhöhung des Hauptauftrags um rd. 29% bei einer Laufzeitverlängerung von 40% des ursprünglich angenommenen Zeitraums.

Die im Rahmen des Auftrags konkret erbrachten Leistungen des Projektsteuerers bestanden aus:

- der Teilnahme an Baubesprechungen: 1 pro Woche (Jour-fixe) jeweils ca. 3 Stunden, sowie auf Anforderung des AG
- Erstellung von Projektstatusberichten inkl. Projekt Checklisten: 1 pro Monat
- Kostenkontrolle:
  - Prüfung der vom Architekten eingereichten Listen
  - Prüfung der Leistungsverzeichnisse
  - Prüfung der Rechnungen

In der geprüften Akte waren einige Projektstatusberichte (Nr. 7 bis 10) vom April 2014 bis Januar 2015 abgelegt. Diese waren einheitlich strukturiert und enthielten jeweils einen kurzen Sachbericht (Textbeitrag) sowie tabellarische Übersichten über die verfügbaren Mittel, die beauftragten Summen sowie die tatsächlich entstandenen Ausgaben. Weitere Bestandteile der Berichte waren sogenannte Checklisten, die den Abgeschlossenheitsstatus sowie den Kostenstand in den jeweiligen Teilprojekten darstellen sowie eine Aussage über den jeweils aktuellen Stand der Mehr- oder Minderkosten.

Das Berichtswesen ist aufgrund der guten Struktur und damit verbundenen guten Übersichtlichkeit über das Gesamtprojekt und auch Teilprojekte als Ergebnispräsentation der Projektsteuerung positiv zu bewerten.

Minderkosten*	-1.340.999,00 EUR (-17,81%)
Umschichtung auf andere Projekte	1.316.000,00 EUR
Minderkosten gesamt	-24.999,00 EUR

\*auskunftsgemäß sind hier die bereits an anderer Stelle genannten 1.356.479 Mio. EURO für nicht ausgeführte Leistungen (zeitliche Verschiebung der Dachsanierung) enthalten, die insofern nicht als Einsparung bei unverändertem Maßnahmenumfang anzusehen sind.

## Bauausführung

Die geprüften Einzelgewerke im Bereich der Baumaßnahmen wurden i.d.R. beschränkt ausgeschrieben; einmal erfolgte eine freihändige Vergabe.

Bei allen geprüften Gewerken lagen Preisspiegel sowie Vergabevorschläge der Fachplaner vor. Die jeweils wirtschaftlichsten Angebote wurden in Form von sogenannten VOB-Verträgen (einheitliches Muster) beauftragt.

Vergabevermerke gemäß § 20 VOB/A zu den o.g. Maßnahmen lagen allerdings nicht vor.

Die Zuständigkeit zur Vergabeentscheidung lag beim Kreisausschuss bzw. beim Landrat und wurden wie folgt beschlossen:

Datum	Gewerk / Leistung	Auftragssumme	Kosten gem. BAB bis 15.11.2016
06.02.2012	Fensterbauarbeiten D1	150.674,23 EUR	173.419,17 EUR
07.05.2012	Fensterbauarbeiten D2 + D3	172.999,36 EUR	211.918,32 EUR
15.11.2012	Elektroarbeiten D2, D3 + D10	208.240,30 EUR	202.994,56 EUR
24.07.2013	Fensterbauarbeiten D4	123.715,97 EUR	130.620,67 EUR
01.08.2013	Fensterbauarbeiten D5 + D9	115.652,29 EUR	120.957,56 EUR
03.01.2014	Fensterbauarbeiten D6 + D7	191.181,83 EUR	207.716,57 EUR
03.01.2014	Trockenbauarbeiten D6, D7, D8 + D11	184.223,90 EUR	183.667,57 EUR
22.01.2014	HLS-Arbeiten D8, D11 + D12	252.960,74 EUR	281.678,55 EUR
17.03.2014	NSHV-Arbeiten D12	140.940,83 EUR	133.823,68 EUR

Die Differenz zwischen Auftragssumme und bisheriger Abrechnungssumme innerhalb der einzelnen Gewerke erklärt sich dadurch, dass in den Auftragssummen keine Nachträge enthalten sind bzw. noch nicht oder günstiger schlussgerechnet werden konnte.

Die Unterlagen waren übersichtlich und grundsätzlich in chronologischer Reihenfolge geordnet. Sie wurden getrennt nach Planung, Allgemeine Nebenkosten sowie Ausführung in verschiedenen Hängeregistern abgelegt.

Wir sehen bei der Dokumentation der Vergabeverfahren Optimierungsmöglichkeiten. Bei den Ausführungsgewerken sollte die Aufstellung der erforderlichen Vergabevermerke gemäß § 20 VOB/A möglichst zeitnah erfolgen.

Auskunftsgemäß war dies bei der Vielfalt der Gewerke und des damit erhöhten Koordinierungsaufwandes in einem derartigen Großprojekt nicht zu gewährleisten.

Siehe hierzu auch unsere Anmerkungen unter „Zusammenfassende Prüfungsfeststellungen zu den geprüften Maßnahmen“.

**Objekt** IGS Obere Aar, Taunusstein-Hahn  
**Projekt** Generalsanierung  
**AZ:** 03-2808-30

Im Haushalt 2012 waren für die Generalsanierung und Erweiterung des Schulzentrums Taunusstein-Hahn eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2,5 Mio. EURO sowie 700.000 EURO im Ergebnishaushalt für Sanierungsmaßnahmen an den Beruflichen Schulen vorgesehen.

Bereits im Jahre 2009 fand eine Voruntersuchung (Machbarkeitsstudie) statt. Diese wurde von einem externen Architekturbüro im Zuge des damals angedachten Projektes „Hessencampus“ erstellt. 2013 wurde der Vorschlag, den Grundschulunterricht in dem zu diesem Zeitpunkt leerstehenden Gebäude D zu verlagern, aufgenommen. Dies sollte in einem ersten Bauabschnitt umgesetzt werden.

Mit der Planung der Investitionen im D-Gebäude sollten (zunächst) zeitgleich die Generalsanierung der Beruflichen Schulen Untertaunus (BSU) im Zuge eines noch zu erstellenden Gesamtkonzeptes für beide beruflichen Schulen und die Gesamtschule Obere Aar (IGS) insbesondere des A-Gebäudes für den Einzug der VHS, des Medienzentrums und der Stadt- und Schulbücherei geplant werden.

Für die Umstrukturierung der Gebäude wurden in 2013 Investitionskosten in Höhe von rd. 5,6 Mio. EURO veranschlagt, die auf die HH-Jahre 2013 bis 2014 verteilt werden sollten.

Für alle geplanten Baumaßnahmen wurde in 2013 ein europaweites Ausschreibungsverfahren für die Vergabe der Generalplanerleistung durchgeführt. Die Vergabe erfolgte im April 2014.

Für die Sanierung und Umstrukturierung der Gebäude der BSU wurden in 2014 Investitionskosten in Höhe von rd. 8,65 Mio. EURO veranschlagt, die auf die HH-Jahre 2014 bis 2017 verteilt werden sollten.

Für die Sanierung und Umstrukturierung der Gebäude der IGS wurden Investitionskosten in Höhe von rd. 14,4 Mio. EURO - verteilt auf die HH-Jahre 2013 bis 2016 - veranschlagt.

Anhand des Bauausgabebuches kann man die Gesamtausgaben auf die folgenden Kostenblöcke nachvollziehbar aufteilen:

	Inhalt	Verfügbare HH-Mittel 2013 - 2016	Kosten gem. BAB* bis 15.11.2016
1. Planung:	Beratung f. EU-Ausschreibung, Generalplanerleistung,	2.800.000 EUR	2.216.653,57 EUR
	Nebenkosten		
	Vermessung, Baugrunderkundung, Prüfgebühren, Bauleistungsversicherung		
2. Bauausführung:	Bau- und Herstellungskosten	4.500.000 EUR	3.624.640,63 EUR
<b>Gesamtkosten</b>		<b><u>7.300.000 EUR</u></b>	<b><u>5.841.294,20 EUR</u></b>

(\*) Von den vorgenannten Gesamtkosten wurden bis zum Stichtag 15.11.2016 insgesamt **3.885.478,53 EURO** – hiervon 2.516.956,03 EURO in 2016 - tatsächlich verausgabt, während weitere 1.955.815,67 EURO durch bereits erteilte Aufträge gebunden waren.

Eine Prüfung der Abrechnungen erfolgte stichprobenartig für die zur Prüfung herangezogenen Gewerke. Die unter den jeweiligen AZ abgelegten Rechnungen (Belegexemplare) stimmten mit den entsprechenden Bauausgabebüchern überein.

Die Mittelbereitstellung sowie der Mittelabfluss für die eigentliche Realisierung des Gesamtprojektes – Planung und Ausführung - im Zeitraum 2012 bis 2016 (2019) stellt sich im Investitionsprogramm wie folgt dar:

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des  
Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2016

Bezeichnung	HH-Plan	bereitgestellt bis	IST-Ausgabe	bereitgestellt bis	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
		(in TSD EURO)		(in TSD EURO)	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>03-2808 Gesamtschule Tst-Hahn</b>												
03-2808-30 Generalsanierung und Erweiterung SZ Hahn	2013	5.600		0	0	2.500	3.100	0	0	0	0	0
	2014	14.410	188.015,75 €	0		2.500	3.000	4.860	4.050	0	0	0
	2015	14.410	1.180.506,75 €	2.500.000			3.000	4.000	4.160	750	0	0
	2016	14.410	2.516.956,03 €	500.000				4.000	4.160	5.750	0	0
	2017	14.410		500.000					3.835	7.000	1.175	1.900
<b>03-2402 Berufliche Schulen</b>												
03-2402-16 Generalsanierung Schulgebäude	2013	0										
	2014	8.650	114.700,35 €	0	0	0	300	800	4.550	3.000	0	0
	2015	8.650	831.246,34 €	0			300	800	3.750	3.800	0	0
	2016	8.650	363.498,80 €	300.000				800	3.750	2.300	1.500	0
	2017	8.650		1.100.000					3.750	1.200	1.900	700
<b>Gesamt</b>	2013	5.600	- €	0	0	2.500	3.100	0	0	0	0	0
	2014	23.060	302.716,10 €	0	0	2.500	3.300	5.660	8.600	3.000	0	0
	2015	23.060	2.011.753,09 €	2.500.000	0	0	3.300	4.800	7.910	4.550	0	0
	2016	23.060	2.880.454,83 €	800.000	0	0	0	4.800	7.910	8.050	1.500	0
	2017	23.060	- €	1.600.000	0	0	0	0	7.585	8.200	3.075	2.600

Für den gesamten Schulstandort wurden in den HH-Jahren 2012 (Verpflichtungsermächtigung) bis 2016 HH-Mittel in einer Gesamthöhe von 23,06 Mio. EURO bereitgestellt.

Für die geprüfte Maßnahme IGS (03-2808) wurden hiervon 14,41 Mio. EURO in den vorgenannten HH-Jahren eingestellt. Dieser Betrag stellt gleichzeitig die Deckelung des Gesamtbudgets dar.

Davon entfielen 7,3 Mio. EURO auf den geprüften Zeitraum, wovon wiederum lediglich rd. 3,9 Mio. EURO abgeflossen sind.

Die Tabelle "03-2402 BSU" dient an dieser Stelle nur der Gesamtübersicht der HH-Ansätze am Schulstandort Hahn und war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Die Kostenentwicklung – HH-Ansatz / Mittelabfluss - innerhalb des Standortes BSU stellt sich jedoch gemäß BAB in ähnlicher Weise wie bei der geprüften Maßnahme 2808 dar.

Als Bemessungsgrundlage für eine Kostenschätzung zu den jeweiligen Gesamtbaukosten (IGS und BSU) diente auskunftsgemäß das Konzept Hessencampus.

Aus der chronologischen Betrachtung der Entwicklung der jahresbezogenen in den Investitionsprogrammen der Haushaltsjahre 2013 ff. bereitgestellten Mittel im Vergleich zum tatsächlichen Mittelabfluss geht deutlich hervor, dass die Maßnahme von erheblichen Verzögerungen bei der Realisierung betroffen ist. Von den ursprünglich für die Jahre 2013 bis 2016 vorgesehenen Ansätzen (13,335 Mio. €) kamen lediglich 3,885 Mio. € zur Auszahlung. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass erst im April 2014 die Generalplanerleistung vergeben wurde wird deutlich, dass bereits zu diesem Zeitpunkt mehr HH-Mittel bereitgestellt wurden, als realistisch betrachtet abfließen konnten.

Eine Folge der Umsetzungsverzögerungen ist der Sachverhalt, dass mangels Mittelabfluss Teile von Kreditermächtigungen verfallen sind und somit eine Finanzierungsproblematik eingetreten ist, der durch Umplanungen in der Maßnahmenanmeldung für das KIP I - Programm begegnet wurde.

Im Haushaltsplan 2018 stellt sich für die Abwicklung der Maßnahme die Situation im Investitionsprogramm dergestalt dar, dass für das vorangegangene Haushaltsjahr 2017 ein Ansatz von 6.606.300 € vorgesehen waren, das Gesamtbudget auf 18.567.300 € erhöht wurde und Ansätze für eine Gesamtbauzeit bis in die Jahre 2022 ff. vorgesehen sind.

#### **Auswahl der beteiligten Fachbüros (Planungsleistungen Generalplaner und Projektsteuerung)**

Für die Planung und Realisierung wurde ein Generalplaner beauftragt. Die zusätzliche Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung seines Auftrages auch im Hinblick auf Einhaltung des vom RTK vorgegebenen Kostenrahmens oblag wiederum einem Projektsteuerer, der mit dem Schwerpunkt des baubegleitenden Kostencontrollings beauftragt wurde.

## **Planungsleistungen Generalplaner**

Aufgrund der hohen Kostenschätzung für die Baukosten und des damit verbundenen, ebenfalls hohen Architekten-Honorars musste eine europaweite Ausschreibung der Planungsleistungen des Generalplaners erfolgen. Zur Vorbereitung dieser komplexen Ausschreibung wurde eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt, um das Vergabeverfahren nach VOF rechtssicher zu gestalten. Die im Jahr 2013 hierfür angefallenen Kosten betragen rd. 53.400 EUR. Diese wurden über das sachlich unzuständige Aufwandskonto "Sanierungsmaßnahme IGS" abgerechnet. Die Kosten hätten vor Beauftragung als außerplanmäßige Ausgabe im Investitionsprogramm bereitgestellt werden müssen.

Die Auswahl des Planungsbüros erfolgte regelkonform. Es wurden vier dem Fachdienst bereits bekannte Architekturbüros nach vorgeschaltetem Interessenbekundungsverfahren zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Eine Auswertung der Angebote (Bewertungsmatrix) als Entscheidungsgrundlage für die Beauftragung lag vor. Die Vergabe der Generalplanerleistung in Höhe von 2.690.330,58 EURO wurde durch den Kreisausschuss am 24.02.2014 beschlossen. Die schriftliche Zuschlagserteilung erfolgte am 01.04.2014.

Im Zuge der Prüfung des Anlagevermögens und der Anlagen im Bau zum Jahresabschluss 2015 wurde seitens des RPA festgestellt, dass bisher erhebliche Kosten für den Generalplaner dieser Maßnahme verausgabt wurden.

Auch im Rahmen der ersten Kassenprüfung 2016 wurde festgestellt, dass dieses Ingenieurbüro einer der umsatzstärksten Kreditoren des Kreises ist, also erhebliche Kreismittel an diese Firma fließen.

Auswertungen aus SAP haben ergeben, dass der Generalplaner für das Objekt per Stichtag 13.04.2015 bereits 917.889,31 EUR erhalten hatte, wobei zu beachten ist, dass aus den stichprobeweise gezogenen Belegen vom (externen) Projektsteuerer erhebliche Rechnungsteile gestrichen bzw. zurückgestellt wurden, weil die Planung zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung noch nicht vollständig vorlag.

Im Rahmen der vorgenannten Prüfung wurde festgestellt, dass der Generalplaner die im Haushalt veranschlagten Planungskosten zu diesem Zeitpunkt bereits größtenteils aufgebraucht hat, obwohl nach dem damaligen Baufortschritt noch mit weiteren erheblichen Planungskosten zu rechnen war und vom Planungsbüro eine erhebliche Aufstockung der Planungskosten verlangt wurde.

Diese Information war Anlass, das Ausschreibungsverfahren für die Generalplaner-Leistungen und zum anderen die Sachakte zu prüfen, um festzustellen, was die Gründe für die Kostenmehrung sind, ob diese gerechtfertigt sind oder ob hier ggf. ein nicht auskömmliches Angebot abgegeben wurde.

Weitere Gründe für die Prüfung lagen in dem außerordentlich hohen Gesamtvolumen der Maßnahme und den damit einhergehenden Ausgaben, insbesondere im Bereich der Planung und Projektsteuerung.

Ein Grund für die Erhöhung des Honorars war die Tatsache, dass vom Generalplaner – nachdem das Projekt angelaufen war – eine Vertragsänderung dahingehend erwirkt wurde, dass die ursprüngliche Honorarbemessung (zusammengefasste Betrachtung aller Bauteile in einer Summe) auf die einzelnen Bauteile bezogen neu ermittelt wurde.

Dies ist zwar HOAI-konform, wirft aber die Frage auf, warum der Generalplaner es an der nötigen Sorgfalt bei der Erstellung seines Angebotes hat missen lassen, indem er diesen Punkt nicht zur Aufklärung angemahnt hat.

## **Projektsteuerung**

Bei der Projektsteuerung handelt es sich wie bei Planungsleistungen um Dienstleistungen, die am freien Markt angeboten werden. Insofern unterliegt auch Projektsteuerung den wettbewerbs- und vergaberechtlichen Regelungen.

Die Auswahl des Projektsteuerungsbüros erfolgte entsprechend den zugrundeliegenden Vergaberegeln; es wurden 3 Büros zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Aus der Aktenlage war ersichtlich, dass im Januar bzw. Februar 2014 Angebote von 3 Fachbüros für Projektsteuerung eingereicht wurden. Gegenstand des Angebotes sollte ein "baubegleitendes Kostencontrolling" bei einer geschätzten Bauzeit von 18 Monaten sein.

Eine Projektsteuerung im Sinne von "Handeln anstelle des Auftraggebers" hat nach Aktenlage mangels Übertragung entsprechender (Entscheidungs-)Befugnisse nicht stattgefunden.

Die anrechenbaren Kosten wurden gemäß Schriftverkehr mit 19 Mio. EURO netto angegeben. Hierbei handelt es sich um die sogenannten „Sowiesokosten“, die in einer Stellungnahme der Verwaltung auf Grundlage der Untersuchung zur Umsetzung des angedachten „Hessencampus“ im Jahre 2009 ermittelt wurden. Gemäß dieser Stellungnahme handelt sich hierbei um eine grobe Kostenprognose. Eine Anpassung der vorgenannten „Sowiesokosten“ in Folge allgemeiner Preissteigerung über den Zeitraum von 4 Jahren hat zum Zeitpunkt der Mittelanmeldung in 2013 nicht stattgefunden.

Die eingereichten Angebote basierten auf den Vorgaben der Gebührenordnung für Projektsteuerung gemäß AHO, Heft Nr. 9, 3. Auflage Stand März 2009.

Eine Prüfung der Honorarangebote auf Richtigkeit bzw. Angemessenheit der Preise hat seitens des Fachdienstes nicht stattgefunden. Dazu wäre das AHO Heft Nr. 9 notwendig gewesen, welches der Verwaltung damals jedoch nicht vorlag. Auskunftsgemäß wurde in den 10 Jahren zuvor keine Projektsteuerungsleistungen beauftragt.

Die Projektsteuerung für die Generalsanierung (IGS und BSU) wurde durch den Kreisausschuss am 28.04.2014 beschlossen und mittels Projektsteuerungsvertrag in Höhe von 452.000 EURO bei einer Laufzeit von 36 Monaten beauftragt.

Nach rd. 15 Monaten fand ein Wechsel des Projektsteuerers statt. Der ursprünglich beauftragte Projektsteuerer rechnete seine bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen in Höhe von 138.931,89 EURO ab. Gründe für den Wechsel waren der Aktenlage nicht zu entnehmen.

Die Vergabe der Weiterführung der Projektsteuerung erfolgte in direkter Vergabe auf Grundlage eines einzigen vorliegenden Angebotes. Da ein akuter Handlungsbedarf nicht dokumentiert war, hätte in diesem Fall erneut ein formales Vergabeverfahren durchlaufen werden müssen.

Im Zuge des wie vor beschriebenen Wechsels der Projektsteuerung entstanden zusätzliche Kosten in Höhe von 38.675 EURO als Abstandsumme für Verdienstaussfälle des Erstbeauftragten sowie 55.930 EURO für eine "umfangreiche Einarbeitung" des neubeauftragten Projektsteuerers.

Der nunmehr beauftragte Projektsteuerer hat infolge der angepassten Bauzeit (2021) ein Angebot für eine Vertragsverlängerung um 45 Monate zu einem Gesamtwert in Höhe von rd. 610.000 EURO vorgelegt.

Eine Vertragsverlängerung bis 30.04.2018, das heißt für eine Laufzeit von 10 Monaten, mit einer Summe in Höhe von 135.660 EURO brutto ist durch den Landrat sowie einen Kreisbeigeordneten schriftlich am 07.02.2017 erfolgt. Unter Berücksichtigung der Restlaufzeit des ursprünglichen Vertrages und der vorgenannten Vertragsverlängerung ergibt sich für den neu zu beauftragenden Projektsteuerungsvertrag eine Gesamtlaufzeit von 31 Monaten mit einem Auftragsvolumen von rund 420.000 Euro. Somit wäre eine Beteiligung des zuständigen Entscheidungsgremiums (Kreisausschuss) erforderlich gewesen, was der Aktenlage nicht zu entnehmen war.

<b>Auftrag</b>	<b>Laufzeit</b>	<b>Betrag</b>
Projektsteuerer 1	36 Monate	452.000 EURO
Abstand für Verdienstaussfall		38.675 EURO
Einarbeitung des neuen Projektsteuerers		55.930 EURO
Projektsteuerer 2	10 Monate	135.660 EURO
<b>Zwischensumme</b>		<b>682.265 EURO</b>
Projektsteuerer 2 (zum Prüfungszeitpunkt noch nicht beauftragt)	35 Monate	474.810 EURO
<b>Gesamt:</b>		<b>1.157.075 EURO</b>

Unter Berücksichtigung der o. a. Honoraransätze bleibt festzuhalten, dass hier für einen erheblichen Betrag Leistungen eingekauft wurden, die grundsätzlich Bauherrenaufgaben sind. Mangels der bereits oben erwähnten Übertragung von Bauherrenkompetenzen würden somit rd. 1,15 Mio. EURO für Bauherrenaufgaben verausgabt, was unseres Erachtens auch mit eigenem Personal hätte erbracht werden können.

Sollte sich aufgrund der Dimension des in Rede stehenden Bauprojektes die Frage nach vorhandener Personalkapazität stellen, kann darauf verwiesen werden, dass für den gleichen Betrag mindestens 2 Vollzeitäquivalente (Techniker) u. U. auf die Dauer der Maßnahme mit befristetem Vertragsverhältnis hätten eingestellt werden können.

Bei dem hier angestellten Vergleich bleibt jedoch die Frage nach der dem Honorar zugrundeliegenden personelle Auslastung (VZÄ?) noch offen. Aus der Prüfung (2015) der Baumaßnahme "Raumerweiterung und Mensa / Neubau IGS Rüdesheim" geht jedoch hervor, dass das in Rede stehende Projektsteuerungsbüro nachweislich gleichzeitig im Auftragsverhältnis mit dem RTK stand und auch hier erhebliche Honorarsummen vereinnahmte. Auch hier stellt sich die Frage nach der Auslastung. Auskunftsgemäß handelt es sich hierbei um ein Büro mit max. 1,5 VZÄ.

## Bauausführung

Die geprüften Einzelgewerke im Bereich der Baumaßnahmen wurden i.d.R. öffentlich ausgeschrieben; im Gewerk Dachdeckerarbeiten war das Vergabeverfahren unzureichend dokumentiert (fehlender Vergabevermerk), sodass in diesem Fall zum Vergabeverfahren selbst keine Aussage möglich ist.

Bei allen geprüften Gewerken lagen Preisspiegel sowie Vergabevorschläge des Generalplaners bzw. von Fachplanern vor. Die jeweils wirtschaftlichsten Angebote wurden in Form von sogenannten VOB-Verträgen (einheitliches Muster) beauftragt.

Vergabevermerke gemäß § 20 VOB/A zu den o.g. Maßnahmen lagen allerdings in 2 Fällen **nicht** vor.

Die Zuständigkeit für die Vergabeentscheidungen lag beim Kreisausschuss und wurden wie folgt beschlossen:

Generalplaner/ Fachplaner	Gewerk / Leistung	Auftragssumme	Anzahl Nachträge	Abweichung zum Hauptauftrag	Auftragssumme incl. Nachträge
GP	Rohbauarbeiten	270.693,79 EUR	22	72%	466.843,86 EUR
FP	Elektroarbeiten	465.613,33 EUR	5	2%	476.965,13 EUR
GP	Dachdeckerarbeiten	207.735,11 EUR	4	25%	258.847,05 EUR
GP	Metallbau- / Glaserarbeiten	497.702,03 EUR	8	-7%	462.426,11 EUR
FP	Sanitärarbeiten	223.403,11 EUR	5	-0,3%	222.825,33 EUR
FP	Landschaftsbauarbeiten*	199.637,15 EUR	3	9%	217.538,10 EUR

Besonders zu erwähnen ist die teilweise hohe Anzahl von Nachträgen sowie die prozentuale Abweichung der Nachtragssumme zum Hauptauftrag in den einzelnen Gewerken.

Während lediglich bei zwei Gewerken die Abrechnungssumme gering unter der Auftragssumme lag, fällt andererseits die extrem hohe Anzahl von 22 Nachträgen beim Gewerk Rohbauarbeiten und die daraus resultierende ebenfalls erhebliche Abweichung von 72% zum Hauptauftrag auf.

Auch beim Gewerk Dachdeckerarbeiten schlugen 4 Nachträge mit einer prozentualen Erhöhung von 25% des Hauptauftrages zu Buche.

Interessant erscheint hier ein Blick auf die Zuständigkeit der jeweiligen Planungen insbesondere der Vorbereitung der Ausschreibungen. Bei denjenigen Ausführungsgewerken, die von Fachplanern zur Ausschreibungsreife gebracht wurden, ist das Nachtragsmanagement als unauffällig zu bezeichnen. Dagegen fallen die vom Generalplaner hauptverantwortlich vorbereiteten Ausführungsgewerke durch die hohe Anzahl von Nachträgen und erhebliche Auftragserhöhungen auf, was durchaus auf mangelhafte Planung bzw. Vorbereitung der Ausschreibung schließen lassen könnte.

Der in den geprüften Akten enthaltene Schriftverkehr zwischen Auftraggeber und Generalplaner und Projektsteuerungsbüro ist geeignet, diese Vermutung zu bestätigen (s. auch unsere Anmerkungen unter Fazit).

Aus der Aktenlage war ersichtlich, dass die Leistungen des Generalplaners mehrfach durch die beiden Projektsteuerer beanstandet bzw. gerügt wurden ("Schlechtleistung"). Eine entsprechende Reaktion des Auftraggebers gegenüber dem Generalplaner war der Aktenlage nicht zu entnehmen, ebenso wenig wie eine Reaktion des Generalplaners in der Form, dass der Auftraggeber auf Besserung hätte hoffen können.

Der vorliegende Schriftverkehr ist geeignet, den Eindruck zu erwecken, dass der Generalplaner die angesprochenen Probleme auf Kosten des Auftraggebers "aussitzt".

Besonders fällt der "Umgangston" im Schriftverkehr auf, der bedauerlicherweise auf keine gute Zusammenarbeit der am Projekt Beteiligten schließen lässt.

Die Unterlagen waren übersichtlich und grundsätzlich in chronologischer Reihenfolge geordnet. Sie wurden getrennt nach Planung, Allgemeine Nebenkosten sowie Ausführung in verschiedenen Hängeregistern abgelegt.

Wir sehen bei der Dokumentation der Vergabeverfahren Optimierungsmöglichkeiten. Bei den Ausführungsgewerken sollte die Aufstellung der erforderlichen Vergabevermerke gemäß § 20 VOB/A möglichst zeitnah erfolgen.

Auskunftsgemäß war dies bei der Vielfalt der Gewerke und des damit erhöhten Koordinierungsaufwandes in einem derartigen Großprojekt nicht zu gewährleisten.

(siehe auch unter *Zusammenfassendes Ergebnis über die Haushalts- und Vergaberechtliche Prüfung*)

#### **Fazit:**

Es wird dringend empfohlen, bei der Vergabe von Planungs- und / oder Projektsteuerungsleistungen die wettbewerbs- und vergaberechtlichen Vorgaben zukünftig konsequent anzuwenden.

Aus der Aktenlage war ersichtlich, dass die "Schlecht"-Leistungen des Generalplaners mehrfach durch die beiden Projektsteuerer beanstandet bzw. gerügt wurden. Der auffällige "Umgangston" im Schriftverkehr lässt auf keine gute Zusammenarbeit der am Projekt Beteiligten schließen. Auskunftsgemäß scheinen vielmehr erhebliche "atmosphärische Störungen" den Projektverlauf suboptimalen zu prägen.

Es geht nicht aus der Akte hervor, inwiefern die o.g. "Schlechtleistung" z.B. in Form einer entsprechenden Auflistung konkret beschrieben und bestenfalls in EURO beziffert werden kann. Eine juristische Konsequenz gegenüber dem Generalplaner erscheint aufgrund des der Aktenlage zu entnehmenden Schriftverkehrs als sachgerecht. Hierbei wäre seitens der Verwaltung zu begutachten, inwiefern durch möglicherweise unzureichende Leistungsbeschreibungen eine Vielzahl von Nachträgen entstanden sind und demzufolge auch erhebliche zeitliche Verzögerungen im Bauablauf, die dann ebenfalls monetär zu bewerten wären.

Auskunftsgemäß wird derzeit (Stand Okt. 2018) seitens der Verwaltung eine wie vor beschriebene Aufstellung über die bemängelten Leistungen erarbeitet.

Bedingt durch den Sachverhalt, dass die Maßnahme zum Zeitpunkt der Prüfung und auch noch auf unbestimmte Zeit darüber hinaus noch nicht abgeschlossen sein wird, ist derzeit eine abschließende Prüfung nicht möglich.

## **Zusammenfassende Prüfungsfeststellungen zu den geprüften Maßnahmen:**

### **a) Mittelüberwachung und Mitteleinhaltung:**

Die Prüfung ergab, dass die ursprünglich veranschlagten Haushaltsansätze nicht bei allen Projekten eingehalten wurden.

Durch Umschichtung von Haushaltsmitteln konnte jedoch die Finanzierung der betroffenen Maßnahmen sichergestellt werden. Die Umschichtung erfolgte bei Kostenstellen, bei denen die HH-Mittel zu diesem Zeitpunkt nicht (mehr) benötigt wurden und stets mit Genehmigung der Dienststellenleitung.

Der Fachdienst I.7 verfügt mit den Bauausgabebüchern (BAB) über geeignete Instrumente, die Kontrolle der haushaltsrechtlichen Abwicklung der einzelnen Maßnahmen sicherzustellen.

Eine Kostenkontrolle und ein Kostennachweis über die gesamte Dauer der Maßnahme unter Berücksichtigung der Mittelübertragung und Mittelverschiebung sowie evtl. genehmigter über- und außerplanmäßiger Ausgaben ist somit jederzeit möglich.

Insbesondere die Tatsache, dass der Rheingau-Taunus-Kreis im Investitionsplan in seinen Deckungsregelungen eine gegenseitige Deckungsfähigkeit u.a. für alle Ausgaben im Bereich der Schulbaumaßnahmen festgelegt hat und Mittelverschiebungen zwischen einzelnen Bauprojekten damit naheliegend sind, macht eine solche Überwachung zwingend erforderlich.

Hinzu kommt noch die gesetzliche Übertragung nicht verbrauchter Haushaltsmittel im Investitionsbereich nach § 21 Abs. 2 GemHVO, wonach die Mittel bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung einer Baumaßnahme bzw. 2 Jahre nach Abschluss der Maßnahme verfügbar sind.

Die BAB werden vom Fachdienst I.7 hinsichtlich der Datenübernahme aus dem jeweiligen Haushalt (SAP) in enger Abstimmung mit der Finanzabteilung aufgestellt und dienen einer vollständigen Dokumentation der Finanzsituation innerhalb der Projekte sowohl der Mittelherkunft als auch der Mittelverwendung und dies über den gesamten Zeitraum der Planungs- und Ausführungsphase. Der FD I.7 hatte sich seinerzeit für diese selbstentwickelte Dokumentation entschieden.

Hervorzuheben ist die Fortschreibung der BAB beim Fachdienst I.7, deren Führung durch den zuständigen Sachbearbeiter als sehr gewissenhaft bezeichnet werden kann.

Die stichprobenartig geprüften Rechnungen stimmten alle mit den Angaben im jeweiligen BAB überein.

### **b) verfahrens- und vergaberechtliche Prüfung:**

Anhand der Aktenlage konnte nicht in allen Fällen umfassend nachvollzogen werden, nach welchem Kriterium die Auswahl der Planungsbüros getroffen wurde. Ebenso war nicht immer nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die anrechenbaren Kosten für die Bemessung von Ingenieur-Honoraren (Kostenschätzung) ermittelt wurden.

Den diesem Bericht zugrundeliegenden Ausschreibungsverfahren kann überwiegend bestätigt werden, dass diese grundsätzlich im Einklang mit der Vergabeordnung des Rheingau-Taunus-Kreises erfolgten.

Die Beschlusslage für die Auftragsvergabe war i. d. R. in den geprüften Unterlagen nachvollziehbar vorhanden. Die Auftragsvergabe (Beschlussfassung) als auch das Unterschreiben der jeweiligen Verträge bzw. Auftragschreiben erfolgte bis auf die Beauftragung des Projektsteuerers gemäß der Vergabeordnung und der erteilten Unterschriften- und Entscheidungsbefugnisse.

Die zur Prüfung herangezogenen Unterlagen waren in allen Fällen übersichtlich geordnet. Sie wurden grundsätzlich getrennt nach den Rubriken "Planung", "Allgemeine Nebenkosten" sowie "Ausführung" (Einzelgewerke) abgelegt.

Dem in vorhergehenden Prüfverfahren festgestellten Optimierungsbedarf bezüglich der Begründung bzw. Dokumentation von Entscheidungen innerhalb eines Vergabeverfahrens wurde inzwischen Rechnung getragen. Die seitens der Verwaltung entwickelten einheitlichen Vergabevermerke für die VOB- und VOL-Aufträge, die

den Ablauf von Vergabeverfahren schematisch darstellen und dokumentieren, kommen vermehrt - insbesondere beim Fachdienst I.7 - zur Anwendung.

Nach Auffassung des RPA könnte die Dokumentation des jeweiligen Verfahrens noch dahingehend durch die Fachdienste verbessert werden, dass zukünftig

- die Bedarfsermittlung, die letztlich zur Realisierung des Projektes führt, dokumentiert wird und sich den Aspekten Erfordernis, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und der Kostenschätzung widmet.
- detaillierte Vergabevermerke auch über Auftragsvergaben an Planungsbüros angefertigt werden.
- Vergabevermerke grundsätzlich gemäß § 20 VOB / § 20 VOL zeitnah geführt werden.

Die Verpflichtung hierzu ergibt sich aus den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Verwaltungshandelns und den Regelungen in der VOB und VOL.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Ingenieurleistungen, die nicht der HOAI unterliegen, z. B. Projektsteuerung, (Baugrund)-Gutachten oder CAFM-Leistungen, die wettbewerbs- und vergaberechtlichen Vorgaben zukünftig konsequent anzuwenden sind, um somit die erforderliche Kosten- und Verfahrenstransparenz zu gewährleisten.

Im Falle der bisher beauftragten Projektsteuerungsleistungen hat nach Aktenlage mangels Übertragung entsprechender Befugnisse ein "Handeln anstelle des Auftraggebers" im eigentlichen Sinn u.E. nicht stattgefunden. Somit konnten auch die erhofften Synergieeffekte nur teilweise erreicht werden.

Es wird daher empfohlen, die Notwendigkeit einer externen Projektsteuerung im Einzelfall kritisch zu prüfen und insbesondere im Hinblick auf die erheblichen Honorarkosten alternative Möglichkeiten - Erbringung in Eigenleistung mit vorhandenem Personal oder ggf. über befristete Arbeitsverträge - in Erwägung zu ziehen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass mit Einrichtung der Zentralen Vergabestelle zum 01.01.2018 und der damit ebenfalls einhergehenden Anwendung der sog. e-Vergabe die Dokumentation, insbesondere der Vergabevermerk, durch Zentralisierung und Automatisierung aus dem Vergabesystem heraus optimiert wird.

Siehe hierzu auch unsere nachfolgenden Anmerkungen zu *Allgemeine Anmerkungen und Empfehlungen Punkt b) e-Vergabe / Zentrale Vergabestelle (ZVS)*.

Bei der Prüfung konnten aufgetretene Fragen mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern geklärt werden. Auskünfte wurden bereitwillig erteilt.

## **Allgemeine Anmerkungen und Empfehlungen**

### **a) Erheblichkeit**

Bei Maßnahmen von "erheblicher finanzieller Bedeutung", ist gemäß § 12 GemHVO mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betrachtung kommenden Möglichkeiten durchzuführen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit für die handelnden Beteiligten regen wir erneut an, die hierzu festzulegende Erheblichkeitsgrenze durch die Kreisgremien bestimmen zu lassen.

### **b) e-Vergabe / Zentrale Vergabestelle (ZVS)**

Mit Inkrafttreten des aktuellen Vergabeerlasses des Landes Hessen zum 01.01.2016 sowie der Umsetzung Europäischer Richtlinien in nationales Recht zum 18.04.2016 wurden öffentliche Auftraggeber u. a. auch zur elektronischen Durchführung von Vergabeverfahren (e-Vergabe) im sogenannten Oberschwellenbereich verpflichtet.

Die durch das neue Vergaberecht ständig komplexer werdenden vergaberechtlichen Aspekte im Bereich des Beschaffungswesens stellen an die einzelnen Vergabestellen immer größere Ansprüche hinsichtlich der individuellen Kenntnisse des Vergaberechts.

Die bisher bei der Kreisverwaltung gängige Praxis der dezentralen Beschaffung wurde unter diesem Gesichtspunkt verwaltungsseitig kritisch betrachtet und führte zum Ergebnis, dass beim Rheingau-Taunus-Kreis wie auch bei anderen Landkreisen oder Kommunen die grundsätzliche Entscheidung zur Einrichtung einer "Zentralen Vergabestelle" getroffen wurde.

Bereits im Vorjahresbericht wurde über die für 2017 angekündigte Einrichtung einer zentralen Vergabestelle bei der Kreisverwaltung des Rheingau-Taunus-Kreises berichtet.

Nach Durchführung des vorgeschriebenen Stellenausschreibungsverfahrens im Frühjahr 2017 konnten die beiden Vollzeitstellen besetzt werden.

Die zentrale Stelle soll insbesondere mit der formellen Abwicklung öffentlicher und beschränkter Ausschreibungen betraut werden und daneben die Bedarfsstellen in vergaberechtlichen Angelegenheiten beraten. Sie dient der Steuerung eines verwaltungseinheitlichen Vergabewesens und vermeidet die Notwendigkeit, komplexes vergaberechtliches Know-how an diversen Stellen der Verwaltung vorhalten zu müssen.

Die vorgenannten Aspekte stellen somit auch einen Beitrag zur ebenfalls gesetzlich vorgegebenen Korruptionsprävention dar.

Die inzwischen abgeschlossene Überarbeitung der alten Vergabeordnung zur neuen Vergabedienstanzweisung wurde am 11.12.2017 durch den KA beschlossen und ist zum 01.01.2018 in Kraft getreten.

Die Dienstanzweisung trägt den mit der e-Vergabe einhergehenden technischen Möglichkeiten und Notwendigkeiten Rechnung und enthält Regelungen, die eine umfassende und sachgerechte Dokumentation der Verfahren gewährleistet.

## **4.3 Weitere Schwerpunktprüfungen**

### **4.3.1 Prüfung Fachdienst II.7 Gesundheitsverwaltung**

Im Rahmen der rollierenden Prüfungsplanung wurden einzelne Arbeitsbereiche des Fachdienstes II.7 (Gesundheitsverwaltung) einer Sachgebietsprüfung unterzogen.

Insbesondere die Buchhaltung und finanzrelevante Vorgänge standen im Mittelpunkt unserer Prüfungshandlungen. Zudem wurden organisatorische Abläufe und der strukturelle Aufbau des Fachdienstes betrachtet. Hierzu wurde ein Fragkatalog erstellt, der in Kooperation mit dem FD bearbeitet wurde und als Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen dient.

#### **Organisationsstruktur**

Neben der Fachdienst- und Verwaltungsleitung teilt sich der Fachdienst in einen amtsärztlichen Dienst, einen sozialmedizinischen-/ sozialpsychiatrischen Dienst, die AIDS-Beratung, einen jugendärztlichen Dienst, einen zahnärztlichen Dienst und den gesundheitlichen Umweltschutz auf.

Die Fachdienstleitung ist gemäß § 2 (3) des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zugleich die ärztliche Leitung des Fachdienstes und entscheidet u. a. auch über Personal- und Organisationsangelegenheiten.

Zur Prüfung wurde ein aktuelles Organigramm des Fachdienstes vorgelegt.

Zudem lag zum Prüfungszeitpunkt ein Dokument des hessischen Landkreistages mit Stand Juli 2017 vor, in dem sämtliche Pflichtaufgaben der Gesundheitsämter nebst rechtlicher Grundlage und erläuternder Beschreibung enthalten sind.

Ergänzend hierzu besteht es ein fachdienstinternes Papier, in dem die Aufgaben und der Leistungsumfang je Aufgabenfeld in einer Kurzbeschreibung zusammengefasst sind. Das Dokument stammt aus dem Jahr 2004 und ist laut Fachdienstleitung noch aktuell.

Des Weiteren existiert im Fachdienst eine Übersicht über die Aufgabenverteilung im Bereich „Infektions- und Umwelthygiene“ aus dem Jahre 2009. In der benannten Liste sind die Aufgaben für den Tätigkeitsschwerpunkt „Infektions- und Ortshygiene“ und „Trinkwasser- und Umwelthygiene“ separat aufgeführt und den jeweils verantwortlichen Mitarbeitenden zugeordnet. Dies hat auskunftsgemäß den Hintergrund, die Aufgabenfelder der Ingenieure von denen der Gesundheitsinspektoren abzugrenzen.

Nach Auskunft der Fachdienstleitung ist, mit Verweis auf das oben aufgeführte Dokument des hessischen Landkreistages, eine derartige Übersicht für weitere Bereiche des Fachdienstes entbehrlich.

Es ist anzumerken, dass der Aufgabenverteilungsplan aufgrund personeller Veränderungen nicht mehr auf dem aktuellsten Stand ist. Wir empfehlen, eine entsprechende Aktualisierung vorzunehmen.

Für statistische Zwecke werden jährlich weitere Übersichten beispielsweise für „Untersuchungen nach ALG II“, für „Schuluntersuchungen pro Jahr“ oder eine „TBC-Statistik je Herkunftsland“ vorgehalten und von der Fachdienstleitung gepflegt.

#### **Buchhaltung**

Buchhalterische Aufgaben werden vornehmlich von der Verwaltungsleitung wahrgenommen. Daneben gibt es weitere Mitarbeitende, die z. B. für die Erstellung von Gebührenrechnungen, die Bescheid-Erteilung u.a. zuständig sind. Seitens der Ärzteschaft werden Verwaltungsaufgaben auskunftsgemäß nur im Einzelfall übernommen.

Die Prüfung der Buchhaltung erfolgte stichprobenartig anhand von Belegen.

Die Belege wurden insbesondere anhand der nachfolgenden Kriterien geprüft:

- Vollständigkeit der Zahlungsanordnung
- Inhalt der belegbegründenden Unterlagen

Hierzu ist festzuhalten, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) hinsichtlich der Übersichtlichkeit der Buchführung, der Erstellung und Aufbewahrung der Belege und der regelmäßigen Kontierung der Ein- und Auszahlungen, soweit stichprobenartig geprüft, Beachtung finden.

Weiterhin ist zu bemerken, dass bei der Leistungserbringung und Abrechnung durch zweifache Unterschrift auf der Anordnung die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips grundsätzlich gewährleistet wird. Vergleiche hierzu ergänzend den Abschnitt „Umlageverfahren“.

### **Gebührenpflichtige Leistungen**

Der Fachdienst erbringt regelmäßig gebührenpflichtige Leistungen. Die Gebühren werden anhand der dem jeweiligen Geschäftsvorfall zugrundeliegenden gesetzlichen Grundlagen ermittelt. Zur Anwendung kommen u. a. die „Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration“ (VwKostO-HMSI), die „Allgemeine Verwaltungskostenordnung“ (AllgVwKostO), das „Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz“ (JVEG) sowie die „Gebührenordnung für Ärzte“ (GOÄ). Eigene Gebührenkalkulationen sind somit entbehrlich.

Die Aktualität der den Gebührenrechnungen zugrundeliegenden Gesetzesgrundlagen wird auskunftsgemäß von der Verwaltungsleitung regelmäßig geprüft.

Die Abrechnung gebührenpflichtiger Leistungen wurde im Rahmen der Belegprüfung stichprobenartig geprüft und führte zu keinen nennenswerten Feststellungen.

### **Laborleistungen**

Der Fachdienstes II.7 unterhält kein eigenes Labor. Die Labordienstleistung sind extern vergeben. Über deren Inanspruchnahme erhält der Fachdienst monatlich eine Abrechnung. Zudem führt der amtsärztliche Dienst eine interne Liste in der die beauftragten Laborkosten dokumentiert werden. Bei Rechnungseingang erfolgt ein entsprechender Abgleich.

Eine stichprobenartige Prüfung blieb ohne Feststellungen.

Die Laborkosten bewegen sich jährlich in einem überschaubaren Rahmen (< 10 TEUR). Auskunftsgemäß werden regelmäßig Preisvergleiche zwischen verschiedenen Anbietern eingeholt, was uns angemessen erscheint.

### **Handvorschüsse und Einnahmekassen (Geldannahmestellen)**

Zum Prüfungszeitpunkt lag eine Excelliste „Handvorschüsse RTK aktuell“, mit Stand August 2017 vor, in der sämtliche Handvorschüsse des Fachdienst II.7 nebst Kassenverwaltenden und gewährtem Betrag verzeichnet sind.

Hierzu ist anzumerken, dass es sich bei denen als „Handvorschüsse“ bezeichneten Kassen des Fachdienstes II.7, dem Grunde nach um Einzahlungskassen handelt. Vergleiche hierzu auch Ziffer 2.2 der „Dienstsanweisung für Handvorschüsse und Einnahmekassen (Geldannahmestellen) des Kreis Ausschusses des Rheingau-Taunus-Kreises“ vom 23.11.1987.

Eine Einzahlungskasse besteht für den amtsärztlichen Dienst Bad Schwalbach, einer für den Bereich Hygiene und einer für den amtsärztlichen Dienst der Außenstelle Rüdesheim am Rhein.

Zu bemerken ist, dass die Einzahlungskasse für den amtsärztlichen Dienst Bad Schwalbach regelmäßig mit in die Außenstelle nach Idstein genommen wird, da für diese Außenstelle kein eigener amtsärztlicher Dienst und somit auch keine separate Kasse vorgehalten wird.

Die Einzahlung der eingenommenen Beträge erfolgt für die beiden Einzahlungskassen in Bad Schwalbach über die Schilderprägerstelle. In der Außenstelle in Rüdesheim zahlt der Kassenverwaltende das Bargeld direkt auf dem entsprechenden Bankkonto ein. Eine Abrechnung erfolgt auskunftsgemäß wöchentlich. Ein Höchstbetrag je Einzahlungskasse ist derzeit nicht verschriftet.

Die Abrechnung mit der Schilderprägerstelle wurde im Rahmen der aktuellen Sachgebietsprüfung stichprobenartig geprüft. Die Kassenverwaltenden führen ein Kassenbuch, indem die eingenommenen Beträge summiert je Abrechnungszeitraum dokumentiert sind. Zudem wird jede Bareinzahlung mit einer Quittung bestätigt.

Die fortlaufend nummerierte Quittungsdurchschrift verbleibt im Quittungsblock und wird in einem verschlossenen Schrank archiviert. Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

Gemäß § 27 Abs. 3 GemKVO sind Handvorschüsse und Einzahlungskassen jährlich einmal unvermutet zu prüfen. Mit dieser Prüfung ist gemäß Ziffer 4.3 der „Dienstweisung für Handvorschüsse und Einnahmekassen (Geldannahmestellen) des Kreisausschusses des Rheingau-Taunus-Kreises“ vom 23.11.1987, der „Amtsleiter“ beauftragt.

Die letzte dokumentierte Prüfung der beschriebenen Einzahlungskassen durch die Fachdienstleitung erfolgte am 15.08.2017.

## **Umlageverfahren**

Gemäß des im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 näher beschriebenen Umlageszenarios verrechnet der Fachdienst II.7 mit Hilfe von verursachungsgerechten Umlageschlüsseln bestimmte „Sekundarkosten“ auf andere Produkte/Produktgruppen.

Zum einen werden Kosten des jugendärztlichen- bzw. des zahnärztlichen Dienstes auf das Profitcenter „Allgemeine Schulverwaltung“ umgelegt. Als Verteilungsschlüssel dient ein in der Vergangenheit für jedes der beiden Profitcenter festgelegter Prozentwert. So werden derzeit 100 Prozent der „Sekundarkosten“ des Profitcenters jugendärztlicher Dienst und 65 Prozent der Kosten des zahnärztlichen Dienstes im Rahmen der internen Leistungsverrechnung auf die allgemeine Schulverwaltung geschlüsselt.

Auskunftsgemäß fragt der Fachdienst I.4 in größeren Abständen bei der Gesundheitsverwaltung an, ob die benannten Prozentwerte noch aktuell sind, wobei aufgrund einer hohen Stabilität der zugrundeliegenden Fallzahlen in den letzten Jahren keine Anpassung vorgenommen werden musste. Die nächste Abfrage erfolgt auskunftsgemäß zum Beginn des Haushaltsjahres 2019.

Zum anderen gibt es fachdienstübergreifende Verrechnungen mit dem Kommunalen JobCenter. Auskunftsgemäß führen der amtsärztliche sowie der sozialpsychiatrische Dienst „Untersuchungen zur Leistungsunfähigkeit“ im Auftrag des Fachdienstes II.2 durch und erstellt hierzu Gutachten.

Gesetzliche Grundlage für die intern verrechneten Gebühren ist die „Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration“ (VwKostO-HMSI).

Der Fachdienst II.7 hat in den Grenzen der gesetzlich vorgegebenen Gebührenspannen einheitliche Beträge festgelegt, die bei der Erstellung derartiger Gutachten verrechnet werden. Es wird dabei zwischen einem „kleinen“, „mittleren“ und „großem“ Erstellungsaufwand unterschieden.

Im Rahmen der beschriebenen Verrechnung werden vierteljährlich Übersichtslisten generiert aus denen die Gebühren für die durchgeführten Untersuchungen zur Leistungsunfähigkeit hervorgehen. Die zuständigen Mitarbeitenden des Fachdienstes II.7 filtern hierzu die Patientendatenbank nach dem Untersuchungsgrund.

Die benannten Listen werden für den amtsärztlichen sowie für den sozialpsychiatrischen Dienst erstellt und von der Verwaltungsleitung zu einer Gesamtübersicht zusammengeführt. Ein stichprobenartiger Abgleich mit den Patientenakten erfolgt in diesem Zusammenhang bisher nicht. Per E-Mail werden die Daten an den Fachdienst I.4 übermittelt. Hier erfolgt eine entsprechende Weiterverarbeitung in SAP.

Zudem wird die vierteljährliche Verrechnungsliste auch dem Fachbereichskordinator des FB II zur Verfügung gestellt, wodurch dem Fachbereich Gelegenheit gegeben wird, die Einträge zu prüfen.

Die Sachbearbeitung teilt hierzu die Gebühren auf die relevanten Profitcenter - JobCenter Bad Schwalbach, Rüdesheim am Rhein und Idstein - auf und bucht die summierten Beträge je Abrechnungsmonat auf ein Sachkonto der Kontenklasse 9 „Kosten- und Leistungsrechnung“. Der Fachdienst II.2 erstellt jährliche eine Verwaltungskostenabrechnung, in der unter anderem im Rahmen der kalkulatorischen Sachkosten ein pauschalierter Anteil für die benannten „Untersuchungen zur Leistungsunfähigkeit“ mit dem Bund abgerechnet wird. Diese Abrechnung wird jährlich dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

Im Rahmen der aktuellen Prüfung wurde ein stichprobenartiger Abgleich zwischen den in den Übersichtslisten ausgewiesenen Gebühren und dem tatsächlichen Erstellungsaufwand anhand der Patientenakten vorgenommen. Zudem wurde die Gesamtsumme einer zufällig ausgewählten Übersichtsliste des Betrachtungszeitraumes mit den in SAP verbuchten Beträgen abgestimmt.

Die vorgenommenen Prüfungshandlungen führten zu keinen Feststellungen.

Es ist positiv anzumerken, dass für einen bestimmten Erstellungsaufwand stets die gleiche Gebühr verrechnet wird. Kommt es dann, aufgrund einer Aktualisierung der Gesetzesgrundlage, zu einer Gebührenanpassung, werden, nach Auskunft der Fachdienstleitung, alle Mitarbeitenden hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt, so dass ein einheitliches vom Sachbearbeitenden unabhängiges Vorgehen, gewährleistet bleibt.

Zudem ist zu bemerken, dass bei der Erstellung der quartalsweisen Übersichtslisten in der Vergangenheit kein Vier-Augen-Prinzip angewendet wurde. Dies soll nach Rücksprache mit der Fachdienstleitung zukünftig stichprobenartig erfolgen.

### **Nebentätigkeiten**

Nach Auskunft der Fachdienstleitung werden von verschiedenen Mitarbeitenden des Fachdienstes Nebentätigkeiten ausgeübt, die beim Fachdienst I.3 entsprechend angezeigt wurden.

Zum einen gibt es Mitarbeitende die außerhalb Ihrer Dienstzeit Nebentätigkeiten ausüben. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Gutachtertätigkeiten von Ärztinnen und Ärzten, um vormundschaftliche Betreuungstätigkeiten oder um Aushilfstätigkeiten in Krankenhäusern.

Zum anderen werden von der Fachdienstleitung auch Nebentätigkeiten ausgeübt für die ein Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material aus Anlass einer Nebentätigkeit (Runderlass StAnz. Nr. 51 vom 16.12.2013) erhoben wird. Die benannten Nebentätigkeiten beschränken sich im Betrachtungszeitraum auf ein sehr überschaubares Maß. Es handelt sich dabei vollständig um Materialentnahmen im Rahmen der Erstellung von Abstammungsgutachten.

Eine stichprobenartige Prüfung der abzuführenden Nutzungsentgelte blieb ohne Feststellungen.

### 4.3.2 Prüfung der Beschaffungsvorgänge an den kreiseigenen Schulen

Im Rahmen der Belegstichprobe wurde auch die Beschaffung von Material, Lehr- und Lernmitteln bei den Schulen näher betrachtet.

Die Beschaffung erfolgt direkt von den einzelnen Schulen. Die Entscheidung darüber, was und in welcher Menge bestellt wird, wird individuell bei jeder Schule vor Ort getroffen.

Dies liegt darin begründet, dass insbesondere bei den Lehr- und Lernmitteln die verschiedenen Schulformen und auch Schulen aus ihrem pädagogischen Selbstverständnis heraus sehr unterschiedliche Bedarfe haben. Dies spiegelt sich auch in der hohen Anzahl verschiedener Kreditoren wider, die im Bereich des Schulbudgets bebucht wurden. Auskunftsgemäß würde sich hier eine Bestellung über einen festen Rahmenvertrag aufgrund der verschiedenen Bedürfnisse sehr schwierig gestalten.

Anders könnte sich dies bei der Bestellung von allgemeinen Büromaterial gestalten. Hier ist davon auszugehen, dass die Produktpalette nicht so heterogen ist. Bei 5 Anbietern wurde eine hohe Anzahl von Buchungen (über 300) sowie ein hohes Gesamtbestellvolumen (über 60.000 €) im Haushaltsjahr 2016 festgestellt.

Hier wäre zu klären, ob durch einen Rahmenvertrag die Einzelpreise und auch die Versandkosten gesenkt werden könnten.

Dieser Sachverhalt gestaltet sich allerdings innerhalb der Verwaltung bei der Beschaffung von Büromaterial gleichartig. Auch hier ist jeder Fachdienst für die Bestellung von Büromaterial selbst verantwortlich.

Es wäre sinnvoll, zumindest zu überprüfen, ob durch die Ausschreibung eines Rahmenvertrages Kosteneinsparungen erzielt werden könnten.

Derzeit gestaltet sich innerhalb der Schulen der Bestellvorgang wie folgt:

Die Bestellung erfolgt nach Bedarfsanmeldung durch das pädagogische Personal zentral durch das Schulsekretariat. Dort wird auch der Wareneingang mit der vorliegenden Rechnung abgeglichen. Auf der Rechnung wird daraufhin die Richtigkeit der Lieferung bestätigt und die Rechnung dem Fachdienst I.7 zugeleitet.

Hier wird sodann eine Anordnung erstellt und in diesem Zuge die Zuordnung der bestellten Ware zum Schulbudget plausibilisiert.

Im Fachdienst I.7 erfolgt die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie die Anordnung der Rechnung.

Anders gestaltet sich der Bestellvorgang bei Waren, die alle Schulen gleichermaßen benötigen, wie z.B. Papier, Kreide oder auch Hygiene- und Reinigungsmittel.

Für diese Produkte gibt es Rahmenlieferverträge, die nach einer Ausschreibung geschlossen wurden. Alle Schulen sind hier an den beauftragten Lieferanten gebunden und erhalten die im Wege der Ausschreibung ermittelten Konditionen.

Die Überwachung der einzelnen Schulbudgets wird dadurch sichergestellt, dass der Fachdienst I.7 den Schulen zum Jahresbeginn sowie zu Beginn jedes Quartals eine Budgetübersicht zur Verfügung stellt, aus der der Haushaltsansatz sowie die bereits in Anspruch genommenen Mittel hervorgehen. Eine Übersicht über die gebuchten Einzelposten wird hierzu ebenfalls zur Verfügung gestellt.

In Rahmen der Prüfung wurden auch die Mietverträge hinsichtlich der Kopierer an Schulen einer Durchsicht unterzogen.

Im Rahmen der Miete von Kopierleistungen an den kreiseigenen Schulen, wird eine hohe Anzahl von Einzelverträgen erreicht. Dies ist bei mehr als 50 Schulen mit mindestens einem Hochleistungs-Kopiergerät augenscheinlich.

Die Vorgehensweise gestaltet sich hierbei organisatorisch wie folgt:

Der Fachdienst I.7 bereitet den Schulen als Bedarfsträgern durch einen vorformulierten Ausschreibungstext die Vergabe vor. In diesem Text werden die Anforderungen an die Dienstleistung aufgeführt, z.B. Laufzeit (48 Monate), „All-in-Miete“ inkl. Verbrauchsmaterial, Anzahl der Freikopien und Beschränkung auf aufbereitete Gebrauchtgeräte. Anhand dieser Vorgaben sowie weiteren möglichen Anforderungen (z.B. Duplexfähigkeit, Geschwindigkeit der Kopien pro Minute) erfolgt die endgültige Festlegung der Anforderungen durch die Schulen.

Anschließend wählt die Schule aus der durch den Fachdienst I.7 zur Verfügung gestellten Anbieterliste eine Anzahl von mindestens 3 Anbietern aus, die zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden. Ein Anbieter ist auf Grund der guten Erfahrungen durch den Fachdienst I.7 gesetzt. Außergewöhnlich ist trotzdem, dass die Wirtschaftlichkeit der Angebote dieses Anbieters so groß ist, dass sich annähernd alle Aufträge in diesem Bereich auf diesen vereinen.

Daher ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die internen Abläufe durch kleine Veränderungen noch ressourcenschonender ablaufen. Nach unserer Ansicht könnte dies dadurch erreicht werden, dass die Prozesse der Ausschreibung zeitlich gebündelt werden.

Bisher erfolgt häufig eine automatische Verlängerung der Vertragslaufzeiten; auf eine Neuausschreibung wird tendenziell verzichtet. Die Entscheidung darüber erfolgt eher spontan oder durch eine Anregung der Schule.

Eine Bündelung der Ausschreibung der Verträge könnte hier eine sinnvolle Alternative sein. Durch gezielte Kündigung und Neuausschreibung eines Teils der Verträge (z.B. 12) würde die Möglichkeit eröffnen, die vorliegenden Verträge innerhalb eines mittelfristigen Zeitraumes zu aktualisieren und nur noch zu bestimmten Stichtagen eine Ausschreibung erforderlich machen.

Im Rahmen dieser Neuausschreibung könnten auch wichtige Elemente, wie z.B. Vereinbarungen über Reaktionszeiten, oder technische Neuerungen wie z.B. Netzwerkfähigkeiten, USB-Anschluss rechtssicher vereinbart werden. Es sollte in diesem Zusammenhang auch überdacht werden, ob die Aufnahme des Gerätezustandes (neu, gebraucht, generalüberholt etc.) in der Ausschreibung erforderlich ist, wenn die Reaktionszeit bei Defekten ausreichend kurz festgelegt wird. Hierbei sollte weiterhin eine enge Zusammenarbeit zwischen den Schulen als Nutzern und dem Fachdienst I.7 als Vertreter des Schulträgers erfolgen.

### **4.3.3 Prüfung des Fachdienstes I.6 EDV**

Im Rahmen der rollierenden Prüfplanung wurden einzelne Arbeitsbereiche des Fachdienstes I.6 EDV näher betrachtet.

Hierbei wurden sowohl die Beschaffung von Hard- und Software als auch die IT-Sicherheit und EDV-Betreuung beleuchtet. Hierzu wurde ein umfangreicher Fragkatalog erstellt, der in Kooperation mit dem Fachdienst bearbeitet wurde und als Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen dient.

Organisatorisch ist anzumerken, dass die EDV-Abteilung ca. 700 PC-Arbeitsplätze innerhalb der Verwaltung sowie weitere ca. 2000 PC-Arbeitsplätze an den kreiseigenen Schulen (inkl. Computerräume) betreut. Zudem ist die EDV-Abteilung auch als externer Dienstleister für die kreiseigenen Gesellschaften und im Haus vertretenen Institutionen z.B. EAW, RTV und den Sportkreis tätig.

Die Betreuung der Arbeitsplätze ist nach Fachdiensten aufgeteilt. Zudem werden von den Mitarbeitenden der EDV-Abteilung noch übergeordnete Aufgaben, wie z.B. der Serverbetrieb, die Datensicherung und Betreuung der verschiedenen Fachsoftware-Verfahren wahrgenommen. Auch die Beschaffung von Hard- und Software (inkl. Mobilgeräte, Telefon) wird durch die EDV-Abteilung abgewickelt.

#### **Beschaffung Hard- und Software**

Die Beschaffung von Hard- und Software erfolgt zu einem überwiegenden Teil über den Rahmenvertrag der ekom21. Dieser wird in regelmäßigen Abständen europaweit ausgeschrieben.

Einige Komponenten, besonders im Bereich der Server, werden nicht über diesen Rahmenvertrag beschafft, da auskunftsgemäß z.T. spezielle Anforderungen hier nicht bzw. nicht zu guten Konditionen erfüllt werden können. Bei der Beschaffung außerhalb des Rahmenvertrages werden aber auskunftsgemäß stets Vergleichsangebote eingeholt.

Anzumerken ist, dass die Beschaffung nach Bedarf erfolgt und nicht in einem festen Intervall. Als Leitfaden wird die Abschreibungsdauer und Garantiezeit von 5 Jahren angesetzt. Auskunftsgemäß erfolgt die Nutzung aber häufig über diesen Zeitraum hinaus.

Der Bedarf an IT-Ressourcen ist von den Fachdienstleitungen zu melden. Hierbei gibt es kein einheitliches Verfahren. Die Meldung erfolgt i.d.R. telefonisch oder per E-Mail.

Auch die Beschaffung und der Betrieb von Diensthandys wird durch die EDV-Abteilung betreut. Hierzu gibt es einen Rahmenvertrag mit der Telekom, der neben der Bereitstellung der Mobiltelefone auch ein Flatrate-Paket (z.B. mit Sonderkonditionen für Telefonate ins Kreishaus) bereitstellt. Der Austausch der Mobiltelefone erfolgt in dieser vertraglichen Gestaltung i.d.R. alle 2 Jahre.

#### **IT-Sicherheit**

Hinsichtlich der IT-Sicherheit im Zusammenhang mit der Nutzung von IT-Ressourcen gibt es keine verschrifteten Vorgaben und Richtlinien.

Das heißt, über die konkrete Einrichtung von neuen IT-Ressourcen entscheidet jeder EDV-Betreuer selbst in Abstimmung mit den zuständigen Fachdienstleitungen. Entsprechendes gilt auch für die Einweisung von neuen Mitarbeitern in die zur Verfügung gestellte EDV sowie die Sensibilisierung für Sicherheitsbelange.

Vorgaben bzgl. der Nutzung der EDV-Ressourcen werden lediglich in der Dienstvereinbarung zur Bereitstellung und Nutzung von EDV-Ressourcen vom 05.11.2008. getroffen. Verfahrensregeln hinsichtlich der Gewährleistung der IT-Sicherheit, insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung digitaler Daten- und Informationsaustausches sowie dem Internet im allgemeinen, und Konsequenzen bei Zuwiderhandeln werden dort allerdings nicht festgelegt.

Für die Nutzung von mobilen Endgeräten (Tablets, Smartphones, Handys) und Notebooks gibt es keinerlei Regelungen, in welchem Umfang die Nutzung erfolgen darf und welche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind. Insbesondere die Nutzung von sozialen Netzwerken ist hier, auch mit Hinblick auf die Regelungen des Datenschutzes, kritisch zu beurteilen.

Anzumerken ist zudem, dass auskunftsgemäß keine automatisierte Sicherung der Daten von mobilen Endgeräten durchgeführt wird.

Nach 2 Jahren erfolgt ein Austausch der Mobiltelefone gemäß dem Rahmenvertrag mit dem Anbieter. Die Geräte werden hierfür auf Werkseinstellungen zurückgesetzt und über die Werkstätte für Behinderte (St. Vincenzstift) entsorgt.

Wir empfehlen, die o.g. Dienstvereinbarung aus dem Jahre 2008 zu aktualisieren und dabei Regelungen zur Nutzung von mobilen Endgeräten aufzunehmen, um der technischen Lebenswirklichkeit Rechnung zu tragen. Aspekte der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sollten dabei Berücksichtigung finden. Für den Fall einer Weiterverwertung kreiseigener Gerätschaften sollten ebenfalls Verfahrensregelungen getroffen werden.

Derzeit wird ein IT-Sicherheitskonzept in Zusammenarbeit mit der ekom21 sowie einem externen Dienstleister entwickelt.

Ziel ist es, die Vorgaben des BSI-Grundschatzes (Konzept des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik) zu erreichen. Eine Zertifizierung ist nicht vorgesehen.

Zum Prüfungszeitpunkt war die Aufnahme des Ist-Zustandes fast abgeschlossen. Die Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges wird als nächster Schritt folgen.

Im Konzept des BSI-Grundschatzes ist auch die Einrichtung eines Informationssicherheitsmanagements (ISMS) vorgesehen. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten sollen klar geregelt werden. Auch die Kommunikation der Sicherheitsvorkehrungen und notwendigen Schutzmaßnahmen gegenüber den Mitarbeitenden spielt hier eine wichtige Rolle.

Hier ist allerdings nicht allein die EDV-Abteilung in der Pflicht. Zuständigkeiten sollten auch in der Leitungsebene und in verschiedenen Fachabteilungen (z.B. Personalamt, Organisation) angesiedelt werden.

Durch die Einführung eines IT-Sicherheitskonzeptes sollten Prozesse vereinheitlicht werden und Sicherheitsrisiken, auch z.B. durch Datenverluste oder nicht geregelte Nutzung von mobilen Endgeräten, beseitigt bzw. minimiert werden.

Eine Umsetzung anhand des BSI-Grundschatzes scheint hier ein wirksames Instrument.

### **Datensicherung und Updates**

Die Datensicherung des RTK erfolgt zweimal täglich (12:00 Uhr und 20:00 Uhr). Die Speicherung der Daten erfolgt in verschiedenen Brandabschnitten (Rechnerraum BT I und Verteilerraum BT III). Eine regelmäßige Prüfung der Rücksicherung erfolgt in der praktischen Anwendung.

Updates werden regelmäßig zur Verfügung gestellt. Die Installation muss allerdings vom Nutzer selbst angestoßen werden. Auskunftsgemäß wird auf die automatische Installation verzichtet, da diese im Rahmen einer Testphase häufig manuell abgebrochen wurde und in Folge System-Neuinstallationen durch die EDV-Abteilung notwendig wurden.

Auskunftsgemäß wird durch den zuständigen Sachbearbeiter regelmäßig kontrolliert, ob alle Nutzer die Updates installiert haben. Bei erheblichen Rückständen wird der zuständige EDV-Betreuer bzw. der Nutzer informiert. Es ist allerdings nicht sichergestellt, dass stets alle Nutzer auf dem gleichen (aktuellen) Sicherheitsstand sind.

### **Finanzrelevante Schnittstellen**

Im Rahmen der Prüfung wurde auch die Nutzung von finanzrelevanten Schnittstellen näher betrachtet. Es gibt zwei verschiedene Arten von Schnittstellen, die zum Einsatz kommen.

Zum einen werden automatisierte Schnittstellen verwendet. Hierzu wird seitens der Fachanwendung eine Schnittstellendatei im TXT-Format erzeugt, die auf den SAP-Server hochgeladen wird und von SAP im Anschluss automatisiert verarbeitet werden kann. Das heißt, die Buchungsdaten werden aus dem Fachverfahren exportiert und nach SAP importiert. Dort erfolgt die Verbuchung auf Sachkonten und Debitoren- bzw. Kreditorenkonten im automatisierten Verfahren. Seitens der Kasse werden die übertragenen Daten mittels eines Protokolls und Prüfsummen überprüft.

Zum anderen gibt es Schnittstellen, die ihre Daten mittels einer Auszahlungsdatei (DTAUS) an das Online-Banking übertragen. In diesen Fällen werden im Fachverfahren Auszahlungsdateien (DTAUS) erzeugt und diese zusammen mit einer Sammelanordnung an die Kasse übermittelt. Die Datei wird an das Online-Banking übermittelt und es erfolgt somit nur eine Auszahlungsverbuchung (Liquide Mittel) in SAP.

Die Verbuchung auf Aufwandskonten wird im Anschluss manuell anhand der Sammelanordnung nacherfasst. Es erfolgt keine Verbuchung über Kreditoren. Betroffen hiervon sind insbesondere die Personalauszahlungen sowie Auszahlungen aus dem Sozialbereich.

Durch die Vorgehensweise kann es zu sog. „internen“ Schwebeposten kommen, wenn das Buchungsdatum für die Erfassung innerhalb der Buchhaltung nach der Auszahlung an die Bank liegt. In der Regel erfolgt die Verbuchung allerdings mit dem gleichen Buchungsdatum.

## 5. Anhang zum Jahresabschluss

Für den Aufbau und Inhalt des Anhangs ist § 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO in Verbindung mit § 50 GemHVO maßgebend. Er soll in komprimierter Form Informationen über den Stand und die Entwicklung des Vermögens sowie Erläuterungen zu den wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung enthalten.

Nach § 50 Absatz 1 GemHVO ist der Anhang dem Jahresabschluss des Rheingau-Taunus-Kreises als Anlage beizufügen. In Absatz 2 findet sich eine Auflistung der zusätzlich im Anhang anzugebenden Angaben.

Der von uns geprüfte Anhang enthält - neben der Angabe der für die Erstellung des Jahresabschlusses zu Grunde gelegten Rechtsvorgaben und Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze - Erläuterungen und Aufgliederungen einzelner Bilanzposten sowie der Ertrags- und Aufwandskonten. Die Angaben entsprechen den jeweiligen Jahresabschlusswerten. Des Weiteren wird auf finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse hingewiesen.

Im Anhang werden die wesentlichen Posten der indirekten Finanzrechnung erläutert. Die Erläuterungen zur direkten Finanzrechnung beschränken sich auf die „notwendigen“ Korrekturschritte („manuelle Ergebnisänderungen“).

Zu den Erläuterungen zur indirekten Finanzrechnung ist anzumerken, dass unter dem Gliederungspunkt (19) „Einzahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen“ der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen dargestellt ist.

Wir empfehlen für zukünftige Jahre, einen getrennten Ausweis der Einzahlungen unter Gliederungspunkt (19) und der Auszahlungen unter Gliederungspunkt (20). Die Anpassung ist verwaltungsseitig in 2018 erfolgt.

Zudem ist zu bemerken, dass alle haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, die nicht Kassenkredite sind, und beispielsweise im Rahmen der Vollstreckung anfallen, derzeit im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit nachgewiesen sind.

Wir empfehlen, den Sachverhalt und die zugrundeliegenden Beträge zukünftig in die Erläuterungen zum Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit aufzunehmen. Die Anpassung ist verwaltungsseitig in 2017 erfolgt.

Vergleiche hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 3.3 „Finanzrechnung“ in diesem Bericht.

Der Anhang bietet zu den einzelnen Positionen grundsätzlich ausreichende Informationen und Erläuterungen.

Zu den sonstigen finanziellen Verpflichtungen und Haftungsverhältnissen wird im Anhang zu den ausgelegten Ausfallbürgschaften unter anderem ausgeführt, dass eine Ausfallbürgschaft für die RTK-Holding GmbH zur Finanzierung der „stillen Beteiligung“ an der Nassauischen Sparkasse besteht.

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 08.12.2015 wird diese Einlage des RTK künftig über eine Finanz GmbH fortgesetzt und refinanziert. Dieser Wechsel sollte im Anhang für das Folgejahr entsprechend erläutert werden.

Falls wir vertiefende oder darüber hinaus gehende Informationen für sinnvoll oder notwendig erachten, haben wir bei der jeweiligen Position im Erläuterungsteil (Ziffer 3. dieses Berichtes) darauf hingewiesen.

Redaktioneller Anpassungsbedarf des Anhangs wurde mit FD I.4 abgestimmt.

## 6. Rechenschaftsbericht

Für den Inhalt des Rechenschaftsberichtes ist § 51 GemHVO maßgebend. Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Kreises unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Den Rechenschaftsbericht gemäß § 112 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 51 GemHVO haben wir daraufhin geprüft, inwieweit er mit den Werten des Jahresabschlusses übereinstimmt und insgesamt eine zutreffende Einschätzung der Lage des Kreises vermittelt. Er benennt neben Eckdaten der Vermögens- und Ergebnisrechnung zum 31.12.2016 die Entwicklung der wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen im Plan-Ist-Vergleich sowie die umgesetzten Investitionsprojekte und deren Finanzierung.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Entwicklung des Geschäftsverlaufes nach dem 31.12.2016 geht der Rechenschaftsbericht auf die Ertrags- und Aufwandsentwicklung des Folgejahres ein und gewährt einen Ausblick auf die finanzielle Entwicklung des Haushaltsjahres 2017 und der folgenden Jahre.

Der Rechenschaftsbericht nennt die Chancen und Risiken der Teilnahme am kommunalen Schutzschirm und die sich daraus übernommene Verpflichtung, bis 2020 einen positiven Ergebnishaushalt zu erreichen.

Der Bericht weist aber auch darauf hin, dass der RTK selbst bei Ausschöpfung aller Konsolidierungspotentiale, da über 98 % der Ausgaben gesetzliche Pflichtleistungen, Personalkosten oder vertraglich gebundene Leistungen sind, nicht in der Lage sei, einen Sockelbetrag an bestehenden und zukünftigen Defiziten alleine abzutragen.

Mit Beschluss vom 10.12.2012 hat der Kreistag über den Antrag zur Teilnahme am kommunalen Schutzschirm beschlossen.

Als besonderes Risiko weist der Rechenschaftsbericht darauf hin, dass der RTK als Mitglied im Sparkassenverband Nassau für die Verbindlichkeiten des Sparkassen Zweckverbandes haftet.

Die im Rechenschaftsbericht aufgeführten Werte stimmen mit den Daten des Jahresabschlusses überein. Die Ausführungen vermitteln insgesamt eine zutreffende Einschätzung der Lage des Kreises.

Der Rechenschaftsbericht weist darauf hin, dass zum Jahresabschluss keine Fremdwährungsrisiken mehr bestehen, da gemäß Beschluss des Kreistages vom 12. Mai 2015 die Kreditverbindlichkeiten in Fremdwährung vollständig abgelöst wurden.

Redaktioneller Anpassungsbedarf des Rechenschaftsberichtes wurde mit FD I.4 abgestimmt.

## **7. Jahresabschlussanalyse**

Die nachfolgenden Darstellungen sollen einen grafischen Überblick zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation und Eckdaten zu deren Entwicklung auf Basis eines 5-Jahres-Vergleiches bieten.

Die Auswahl der Kennzahlen und deren Erläuterung und Interpretation basiert auf dem KGSt-Bericht Nr. 1 / 2011 – Jahresabschlussanalyse im neuen Haushalts- und Rechnungswesen.

Vorgesehen ist, diese Kennzahlen – ggf. unter Berücksichtigung künftiger landesrechtlicher Vorgaben - fortzuschreiben, an die Bedürfnisse der Adressaten anzupassen und weiter zu entwickeln.

Eine Verwendung einzelner Bilanz- und/oder Ertrags- und Aufwandsquoten zu interkommunalen Vergleichen ist angesichts unterschiedlicher Strukturen und Organisationsformen bei der jeweiligen Aufgabenbewältigung nur eingeschränkt möglich und wäre in diesem Zusammenhang zurückhaltend zu interpretieren.

Grundlage der Kennzahlenermittlung waren die im Buchführungssystem SAP hinterlegten Daten und Berichte. Falls es in einzelnen Jahren zu wesentlichen Einmal- und Sondersachverhalte kam wird auf diese hingewiesen.

Für eine vollständige Umsetzung des NKRS ist gemäß § 4 Absatz 2 GemHVO jeder Teilhaushalt mit Leistungszielen und den dazugehörigen Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung zu versehen.

Durch die gemeinsame Ausarbeitung und Festlegung dieser Instrumente mit der Verwaltung soll es den politisch Verantwortlichen ermöglicht werden, den Steuerungsaspekt des NKRS zu nutzen.

Im Haushaltsplan 2016 werden die 16 Produktbereiche in Produkte unterteilt. Diese Produkte werden hinsichtlich der jeweiligen Aufgabenstellung und der Produktziele allgemein beschrieben.

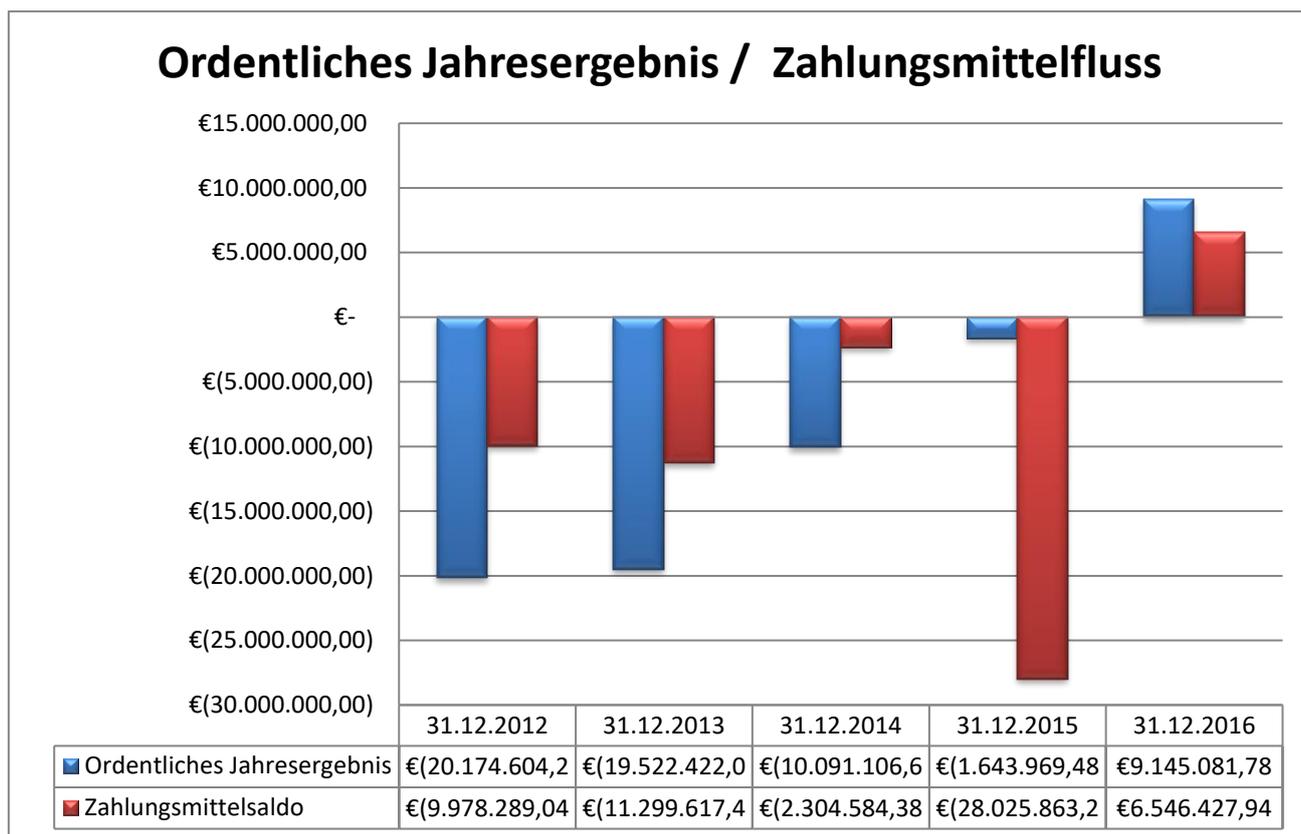
Nach Konkretisierung der Produktziele in Verbindung mit sachgerechten Kennzahlen zur Zielerreichung sollten in den wesentlichen Aufgabenbereichen steuerungsrelevante Informationen künftig auch über diese Angaben generiert werden können.

## Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation

### Entwicklung des ordentlichen Jahresergebnisses

Eine wichtige Kennzahl bei der Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit einer Kommune stellt das ordentliche Jahresergebnis dar.

Nicht nur der Haushaltsausgleich als oberster Grundsatz kommunaler Haushaltswirtschaft ist an die Deckung der ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gebunden, diese ist auch Ausdruck der Nachhaltigkeit im Sinne einer intergenerativen Haushaltswirtschaft.



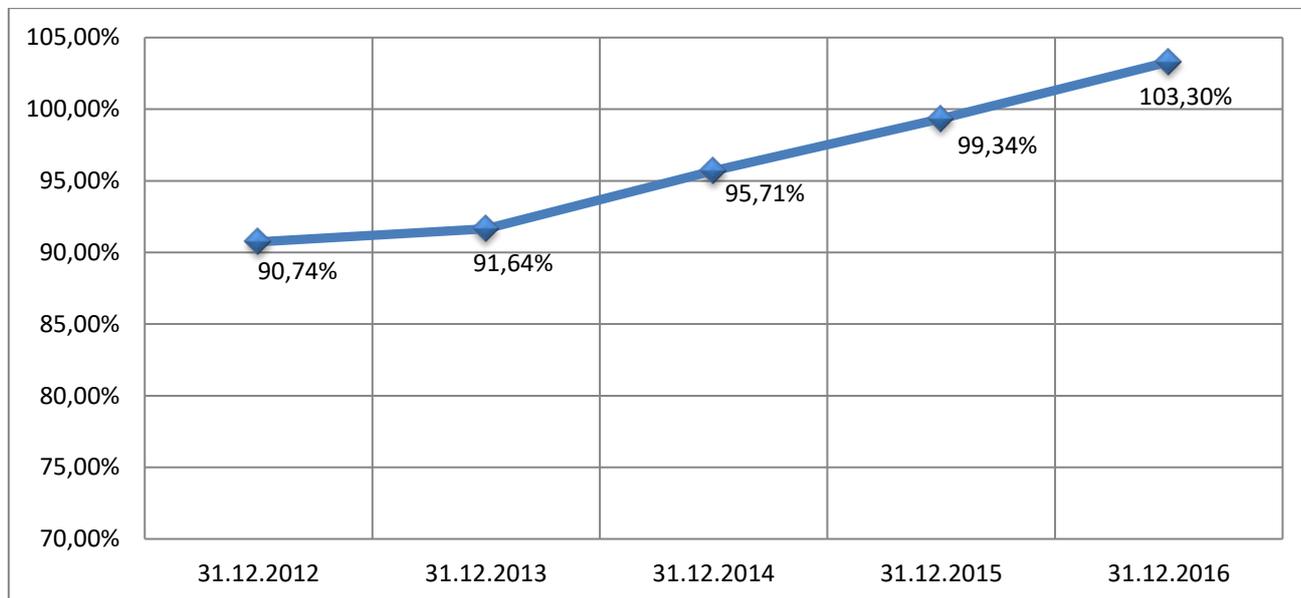
Für das Haushaltsjahr 2016 konnte erstmals ein positives ordentliches Jahresergebnis erzielt werden. Auch der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit stellt sich in der indirekten Finanzrechnung mit einem Überschuss von rd. 6,55 Mio. € positiv dar. Die Auszahlungen für die Tilgung von Krediten (rd. 8,44 Mio. €) konnten damit überwiegend finanziert werden.

Der auffallend negative Zahlungsmittelsaldo in 2015 steht im Wesentlichen im Zusammenhang mit dem Ausstieg aus den Kassenkrediten in Fremdwährung.

## Kennzahlen zur Ertragslage

### **Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad**

(= *Ordentliche Erträge* x 100 / *Ordentliche Aufwendungen*)



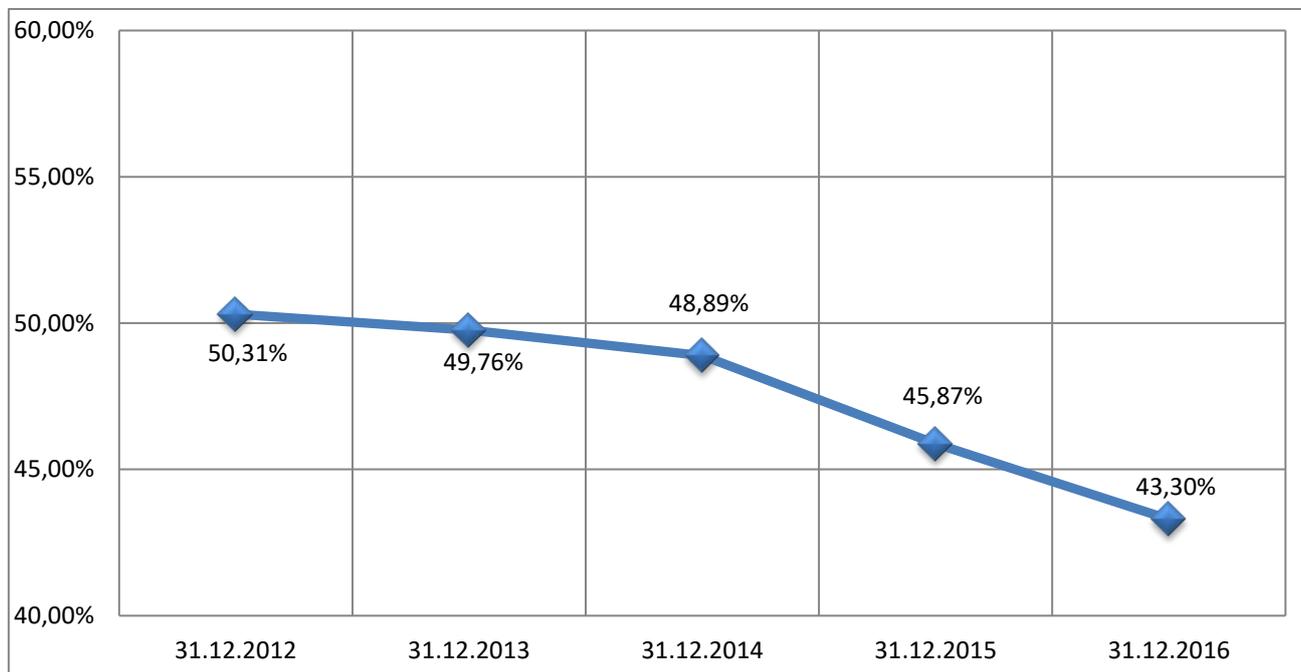
Nach § 92 Abs. 3 HGO ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen, wenn die ordentlichen Erträge und die Finanzerträge mindestens so hoch wie die ordentlichen Aufwendungen und die Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen sind. Somit bildet ein ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad von 100 Prozent den Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis ab.

Die Grafik spiegelt die Entwicklung des ordentlichen Jahresergebnisses als Quote wieder. Es ist erkennbar, dass die positive Entwicklung der Vorjahre sich im Berichtsjahr fortgesetzt hat und erstmals der Haushaltsausgleich erzielt werden konnte.

## Steuer- / Umlagenquote

(Steuererträge x 100 / Ordentliche Erträge)

Quelle: SAP Kontengruppe 55 x 100 / Ordentliche Erträge



Der Landkreis besitzt keine originären Steuereinnahmen, sondern kann im Wesentlichen nur mittelbar an den konjunkturellen Entwicklungen über die steigende Steuerkraft seiner Mitgliedskommunen partizipieren. Einflussmöglichkeit auf den Ertrag hat der Kreis ausschließlich über die Höhe der Kreis- und Schulumlage.

Der RTK erzielt mit der Kreis- und Schulumlage knapp die Hälfte seiner Gesamterträge. Damit ist die Kreis- und Schulumlage die mit Abstand wichtigste Einnahmegrundlage, wobei deren Gesamtvolumen von Parametern abhängt, die seitens des RTK dem Grunde nach kaum beeinflusst werden kann. Die Hebesätze für die Kreis- und Schulumlage wurden in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 auf 29,10 % bzw. 23,61 % festgesetzt.

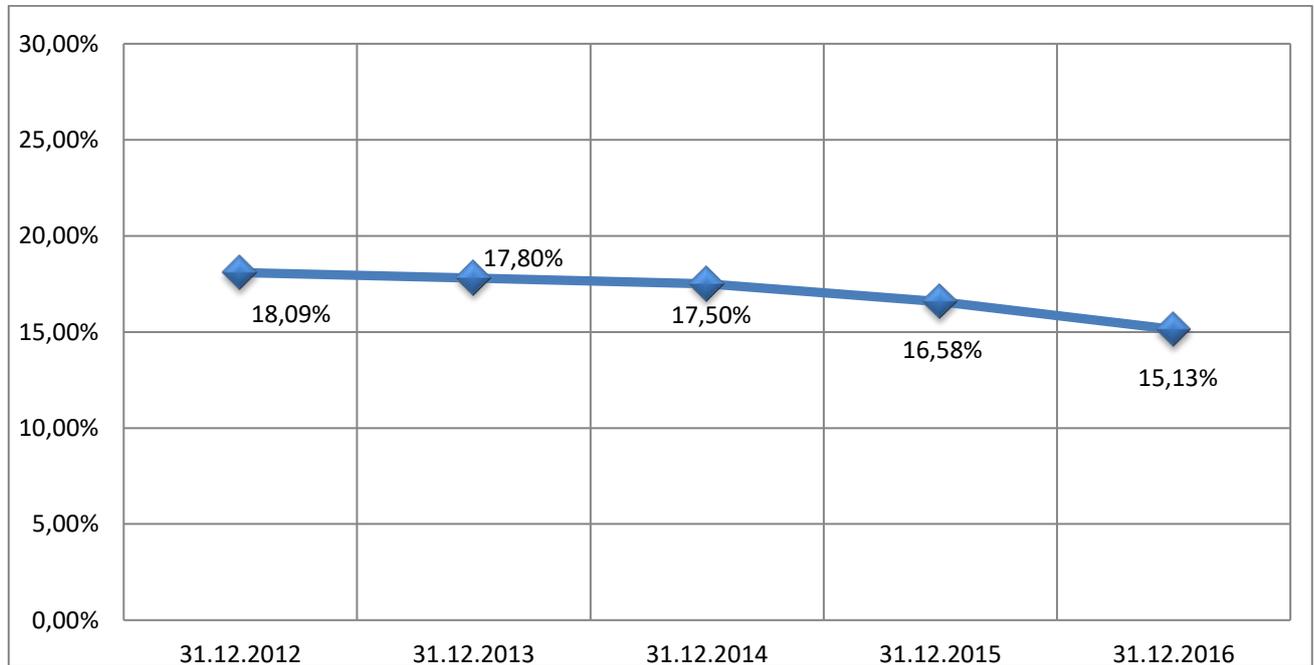
Im Haushaltsjahr 2016 ist die Quote weiter rückläufig, da im Vorjahresvergleich insbesondere im Bereich Asylangelegenheiten (Profitcenter 2310) erhebliche Mehrerträge für die Erstattungen nach dem Landesaufnahmegesetz in Höhe von rd. 19,0 Mio. € und im Bereich Jugendförderung (Profitcenter 2421) bei der Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Ausländer in Höhe von 4,72 Mio. € Einfluss auf diese Kennzahl genommen haben.

Es bleibt zu berücksichtigen, dass diesen Mehrerträgen Sachverhalte zu Grunde liegen, die inhaltlich entsprechenden Mehraufwand generiert haben.

## Zuwendungsquote

(Zuwendungen x 100 / Ordentliche Erträge)

Quelle: SAP Kontengruppe: 540-543 x 100 / Ordentliche Erträge

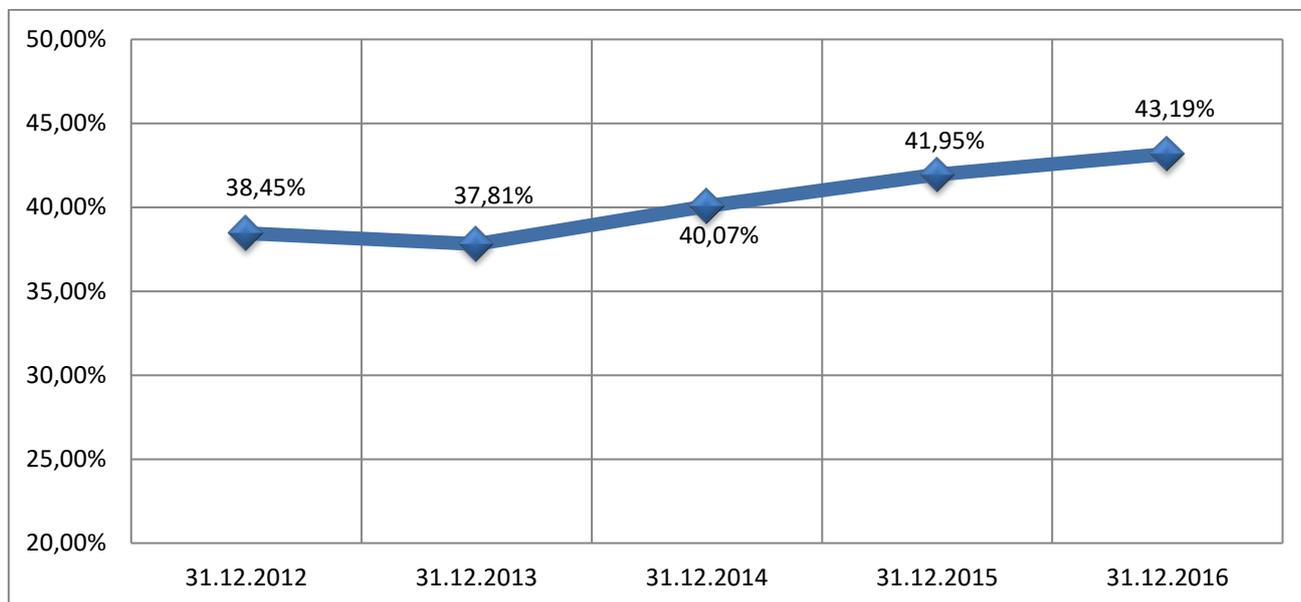


Zuweisungen und Zuschüsse bilden eine weitere wichtige Einnahmeart. Bei dieser Ertragsart hat der Landkreis ebenfalls keine eigene gestaltende Einflussmöglichkeit, sondern ist im Wesentlichen von den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln durch das Land Hessen oder den Bund abhängig. Der Anteil der Zuwendungen an den Gesamteinnahmen des RTK bleibt über alle externen Ereignisse (Gesetzesänderungen, gesellschaftspolitische Veränderungen) hinweg annähernd gleich.

## Transferaufwandsquote

( $\text{Transferaufwendungen} \times 100 / \text{Ordentliche Aufwendungen}$ )

Quelle: SAP Kontenklasse 72 x 100 / Ordentliche Aufwendungen



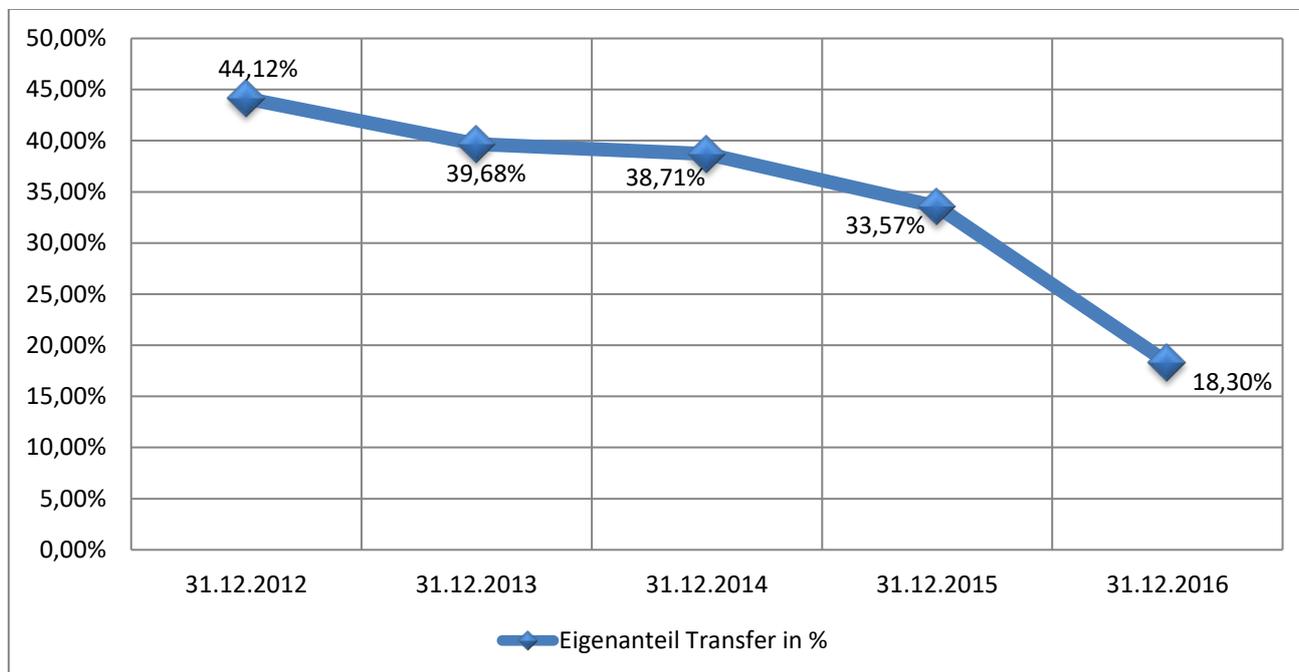
Die Transferaufwandsquote setzt Aufwendungen für Transferleistungen (Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Schuldendiensthilfen, soziale Transferaufwendungen, z.B. Jugend- und Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Asylbewerber und sonstige soziale Leistungen) ins Verhältnis zur Summe der ordentlichen Aufwendungen. Die Quote sagt aber nur aus, welchen Anteil dieser Aufwand an dem Gesamtaufwand hat. Wesentlich interessanter ist die Höhe des Eigenanteils des Kreises an dieser Aufwandsart (Transferaufwand – Kostenerstattung).

Diese Information stellt die Kennzahl des Nettotransferaufwands dar, die folgend dargestellt wird.

## Nettotransferaufwand

(100% - Transfererträge / Transferaufwendungen)

Quelle: 100% - SAP Transfererträge 547 / SAP Transferaufwand 72



Die durch den Nettotransferaufwand dargestellte Quote stellt den prozentualen Eigenanteil dar, der durch den Rheingau-Taunus-Kreis zu tragen ist.

Der Anteil ist tendenziell seit Jahren rückläufig und senkt sich im Berichtsjahr 2016 sehr deutlich um nahezu die Hälfte ab. Bedingt durch die deutliche Erhöhung der Kostenpauschalen aus dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) sinkt der Nettotransferaufwand nachhaltig stark ab. Die Kosten für die Unterbringung und die Betreuung des vom Landesaufnahmegesetz betroffenen Personenkreises werden nicht unter den Transferaufwendungen dargestellt, daher beeinflussen die Mehrerträge aus diesem Bereich maßgeblich die Transferquote.

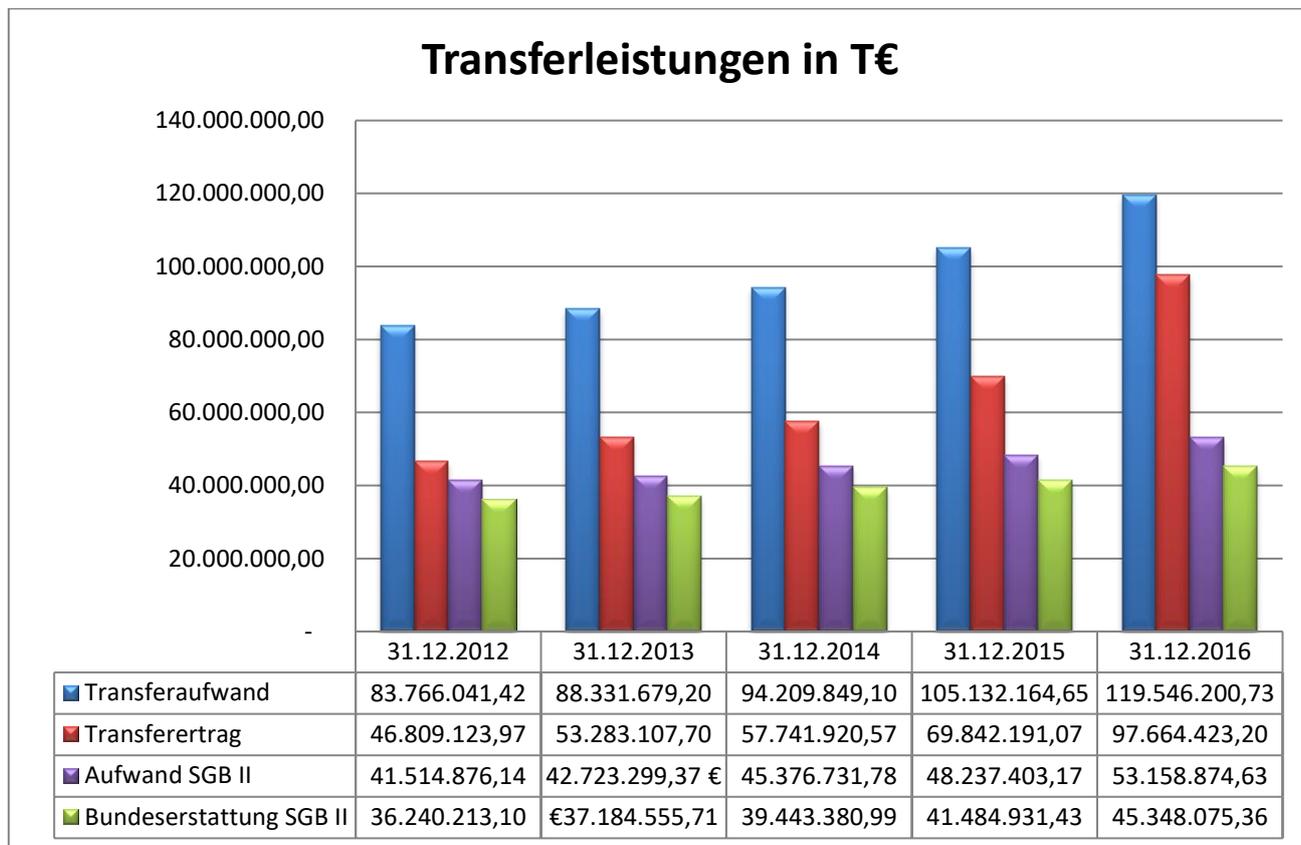
In den vergangenen 5 Jahren hat sich der Aufwand für Transferleistungen um ca. 35 Mio. € gesteigert, der Transferertrag hat sich im gleichen Zeitraum um 50 Mio. € erhöht.

Die Erhöhung des Transferertrags lässt sich auf die stufenweise erhöhte Erstattung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) auf 100% der Nettokosten sowie der oben dargestellten Erhöhung der Kostenpauschale nach dem Landesaufnahmegesetz erklären.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Erträge aus Transferleistungen auch teilweise Erstattungen der Personal- und Sachkosten enthalten. Hingegen sind entsprechende Personalkosten bei dem Transferaufwand nicht enthalten. Diese werden in statistisch zutreffender Weise dem allgemeinen Personal- und Sachaufwand zugeordnet. Dies sollte bei Betrachtung der Kennzahl Berücksichtigung finden.

## Transferleistungsübersicht

Quelle: SAP Transfererträge 547 und Transferaufwand 72

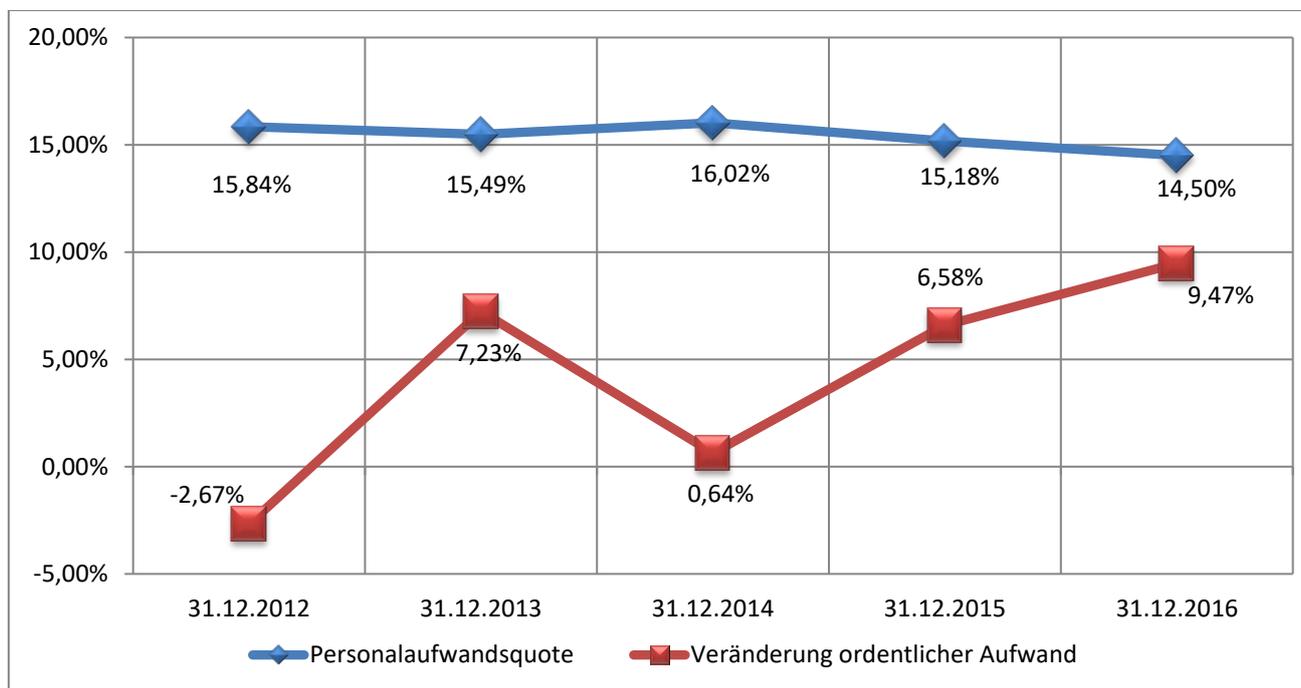


In der Transferleistungsübersicht wird der Gesamttransferaufwand und –ertrag gegenübergestellt sowie der Anteil des SGB II aufgezeigt.

Der Trend der vergangenen Jahre setzt sich auch im Berichtsjahr fort. Der Anteil des Transferaufwands und des Transferertrags steigt stetig. Im Berichtsjahr war die deutliche Zunahme im Fachdienst Migration und Wirtschaftliche Jugendhilfe, hier bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländern, maßgebend. Weiterer Mehraufwand haben sich im Bereich des SGB II, hier insbesondere durch die Erhöhung der Regelsätze und den Kosten der Unterkunft, ergeben.

## Personalaufwandsquote inklusive Versorgungsaufwand

Quelle: SAP Kontengruppe 62-65 x 100 / Ordentliche Aufwendungen



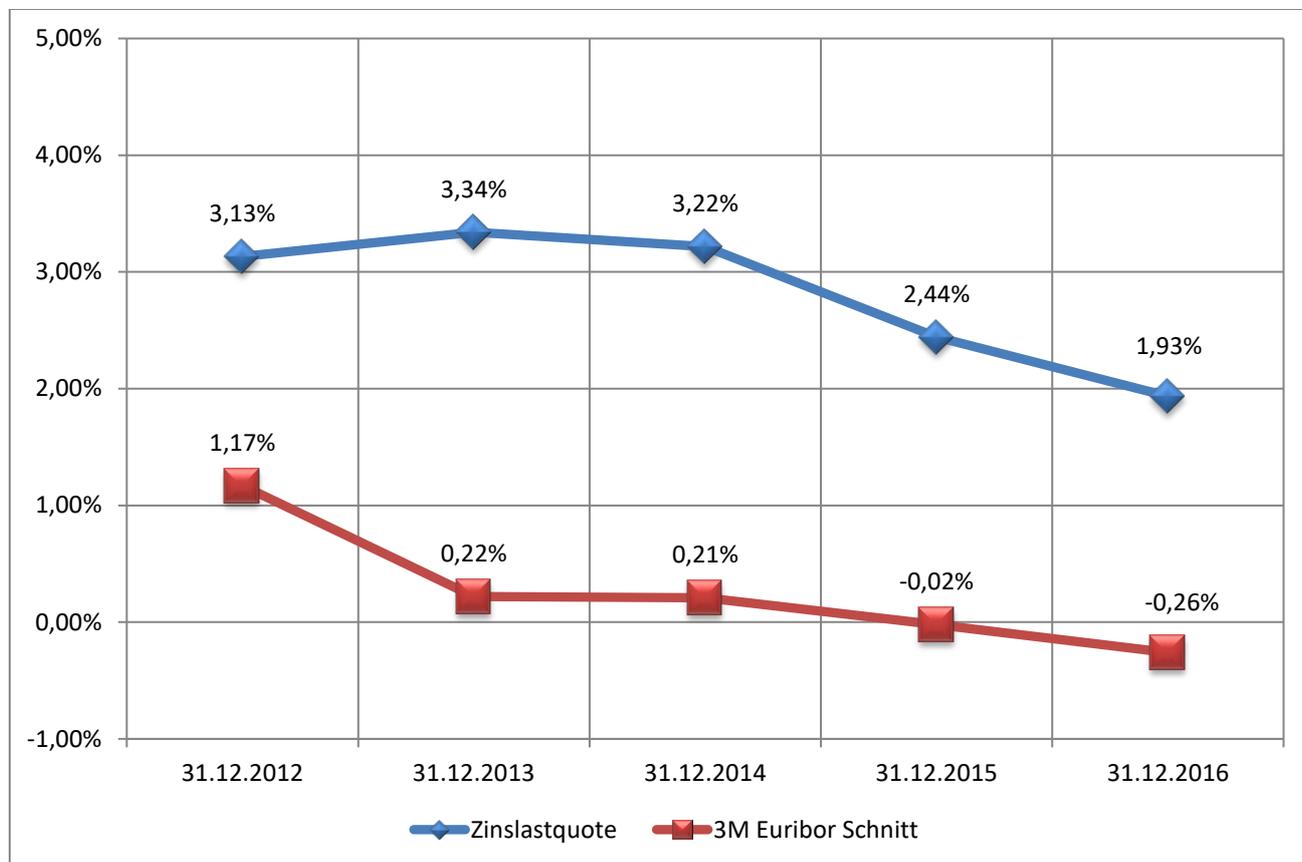
Der Personalaufwand ist zumindest mittelfristig ein fixer Aufwand. Daher ist es in diesem Bereich schwierig, auf veränderte Bedingungen zu reagieren. Die Personalaufwandsquote gibt an, welchen Anteil des gesamten Aufwands für das Personal verwendet wird. Da die Quote somit auch von der Gesamthöhe des Aufwandes abhängig ist, haben wir die Veränderung des ordentlichen Aufwandes im jeweiligen Vorjahresvergleich in rot ebenfalls dargestellt.

Als zusätzliche Information wird die Entwicklung der absoluten Personal-/Versorgungsaufwendungen dargestellt:

Haushaltsjahr zum	Personal-/ Versorgungsaufwendungen	Veränderung zum Vorjahr
31.12.2012	34.506.865,27 €	4,61 %
31.12.2013	36.180.129,66 €	4,85 %
31.12.2014	37.674.218,12 €	4,13 %
31.12.2015	38.032.182,25 €	0,95 %
31.12.2016	40.151.759,19 €	5,57 %

## Zinslastquote

Quelle: SAP Kontenklasse 77 x 100 / Ordentliche Aufwendungen  
3-Monats-Euribor als Jahresdurchschnitt



Die Zinslastquote gibt den Anteil der Zinsaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen wieder. Daran ist erkennbar, welcher Anteil der gesamten Aufwendungen nicht für direkte Leistungen an die Bürger des Landkreises ausgegeben werden konnte. Übersteigt die Zinslastquote ein vertretbares Maß, werden politische Handlungsräume eingeschränkt.

Aus der Grafik wird deutlich, dass sich die allgemeine Zinsentwicklung am Kreditmarkt im Rahmen der Finanzkrise ab dem Jahr 2009 durch sinkende Zinssätze positiv ausgewirkt hat. Durch den Kommunalen Schutzschirm wurden kurzfristig finanzierte Darlehen langfristig über die WI-Bank refinanziert. Daher konnte der fallende Trend in gleichem Maße wie die Zinsentwicklung nicht fortgesetzt werden aber auf dem niedrigen Niveau stabilisiert werden. Bei einem Bestand an kurzfristigen Verbindlichkeiten zum 31.12.2016 von insgesamt rd. 200 Mio. € (Vj. 383 Mio. €) bestand ein Zinsänderungsrisiko mit ergebnisrelevanten Auswirkungen.

Die aktuellen Gegebenheiten der Kreditentschuldung im Rahmen der Hessenkasse hat hier entgegengewirkt, wobei die damit einhergehenden künftigen haushaltsrechtlichen und finanziellen Konsequenzen bei der Gesamteinschätzung nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Im Rahmen des Kredit- und Zinsmanagements wurde im Haushaltsjahr 2016 ein Portfolio-Beirat eingerichtet.

## Kennzahlen zur Vermögenslage

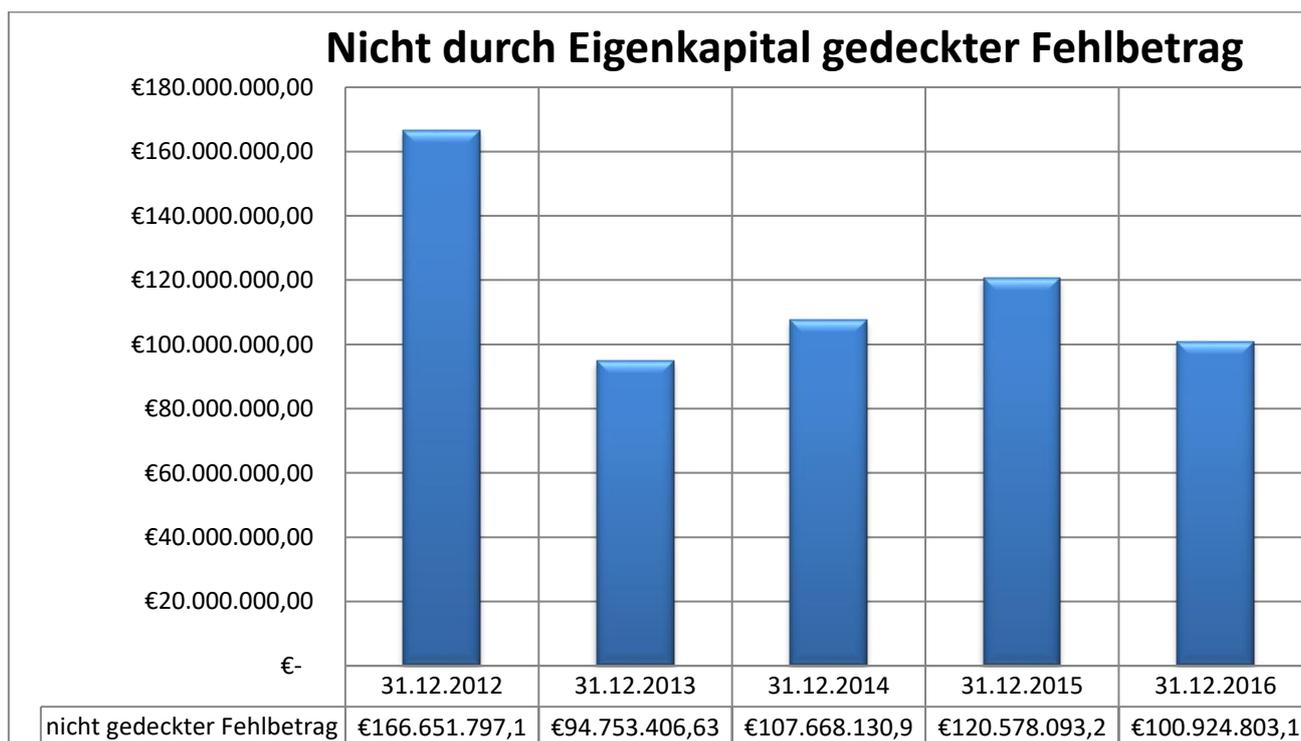
**Eigenkapitalquote I** (Eigenkapital / Bilanzsumme) x 100

**Eigenkapitalquote II** (Eigenkapital + Sonderposten / Bilanzsumme) x 100

Die Darstellung einer Quote erscheint bei negativem Eigenkapital als nicht sinnvoll. Unter Berücksichtigung des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags“ ist im Jahresabschluss 2016 auch inklusive aller Sonderposten kein positiver Eigenkapitalwert zu verzeichnen.

Die Betrachtung der für Unternehmen interessanten Eigenkapitalquote(n) ist für kommunale Körperschaften von deutlich unterschiedlicher Bedeutung. Der Informationswert des absoluten Eigenkapitals oder einer Quote erscheint für Kommune insofern gering, da er nicht über den der Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses hinausgeht. Bei der Betrachtung des kommunalen Eigenkapitals muss letztlich unabhängig von dessen Höhe sein dauerhafter Erhalt im Fokus stehen, um die Nachhaltigkeit der Haushaltswirtschaft (Kapitalerhalt) zu gewährleisten. Das kommt letztendlich auch dadurch zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber keine konkretisierenden Regelungen aufgestellt hat, wie mit einem nicht mehr vorhandenem Eigenkapital umzugehen ist und maßgeblich der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses haushaltsrechtliche Zielsetzung ist.

## **Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**

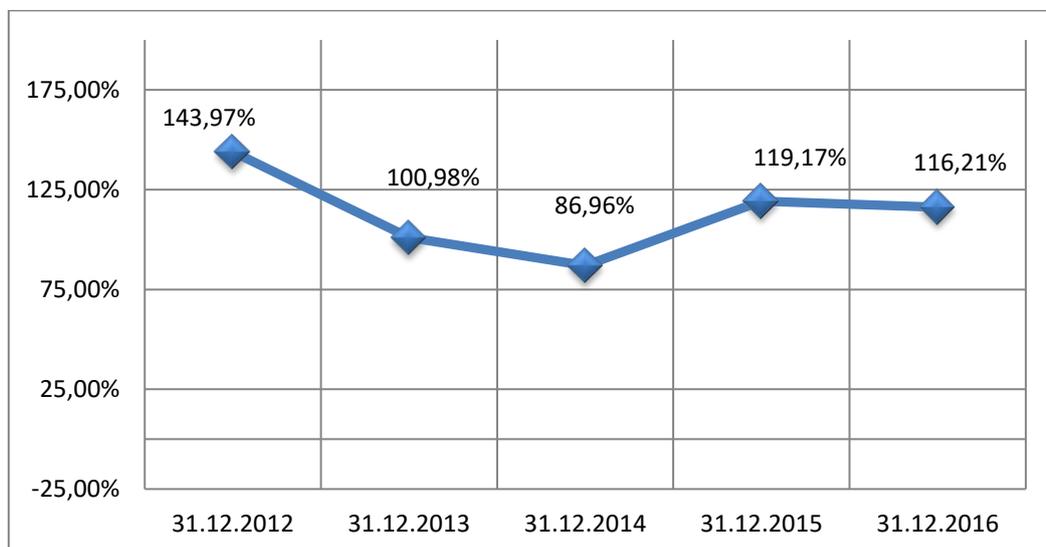


Sofern die Schulden einer Gebietskörperschaft größer sind als ihr Vermögen, ist auf der Aktivseite der Vermögensrechnung (Bilanz) ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auszuweisen. Dieser wird auch als sog. negatives Eigenkapital bezeichnet. Ausgehend von dem unter dem Stichpunkt „Eigenkapitalquote“ genannten Gründen, ist somit die Veränderung des negativen Eigenkapitals die interessantere Größe.

In einer rückwärtigen Betrachtung ist zu erkennen, dass es dem Rheingau-Taunus-Kreis gelungen ist, den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in den letzten 5 Jahren um rd. 1/3 zu reduzieren. Dies gelang durch den sogenannten Schutzschirm des Landes Hessen. Erfreulicherweise setzt sich dieser positive Trend nun durch eigene Ertragskraft in Form eines Überschusses im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 9,15 Mio. € fort.

## Re-Investitionsquote

(Zugänge im Sachanlagevermögen / Abschreibungen des lfd. Hhj. auf Sachanlagevermögen /100)  
gem. Anlagenspiegel des jeweiligen Jahresabschlusses



Im Unterschied zur Darstellung dieser Kennzahl in den Berichten der Vorjahre, wurde Berechnungsgrundlage angepasst. In der aktuellen Auswertung wurde auf den Abzug der Anlagenabgänge verzichtet und die Vorjahreswerte entsprechend angepasst, um eine Vergleichbarkeit der Zeitreihe zu gewährleisten. Die Re-Investitionsquote ist ein Indikator für die Investitionspolitik der Kommune und dafür, ob die Investitionen den Werteverlust durch Abschreibungen ausgleichen. Eine längerfristige Quote unter 100 % würde ein Substanzverzehr bedeuten.

Die Grafik macht deutlich, dass der RTK tendenziell eine nachhaltige Investitionspolitik betreibt.

Der Wert im Jahr 2014 mit unter 100% erklärt sich aus dem Ende des Konjunkturprogrammes des Landes.

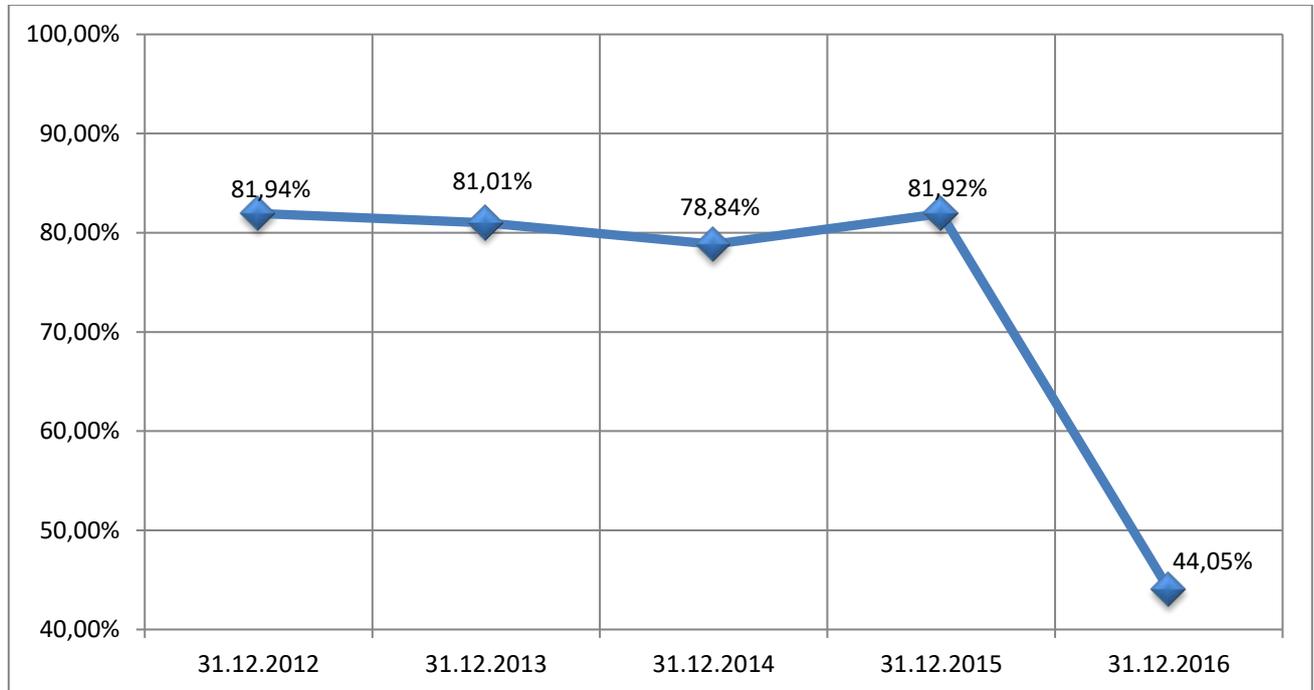
Das Vermögen des Landkreises ist von Gebäuden (rd. 60%) dominiert. Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen machen rd. 10% des gesamten Sachanlagevermögens aus. Die dargestellte Re-Investitionsquote bezieht sich auf das gesamte Sachanlagevermögen. Betrachtet man einzelne Teilbereiche des Sachanlagevermögens (hier: Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen) zeigt sich ein gegenteiliges Bild. Für den Betrachtungszeitraum 2015 und 2016 beträgt für diesen Bereich die Re-Investitionsquote im Durchschnitt nur rd. 85% und dokumentiert so einen drohenden Investitionsstau im Bereich der Kreisstraßen. Für das Jahr 2017 liegt die Re-Investitionsquote sogar unter 30%. Wir verweisen auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1.1.2 in diesem Bericht.

## Kennzahlen zur Finanzlage

### **Kurzfristige Fremdkapitalstrukturquote**

*(Kurzfristiges Fremdkapital x 100 / Fremdkapital)*

gem. Jahresabschluss Verbindlichkeitenübersicht und Strukturbilanzgliederung KGSt



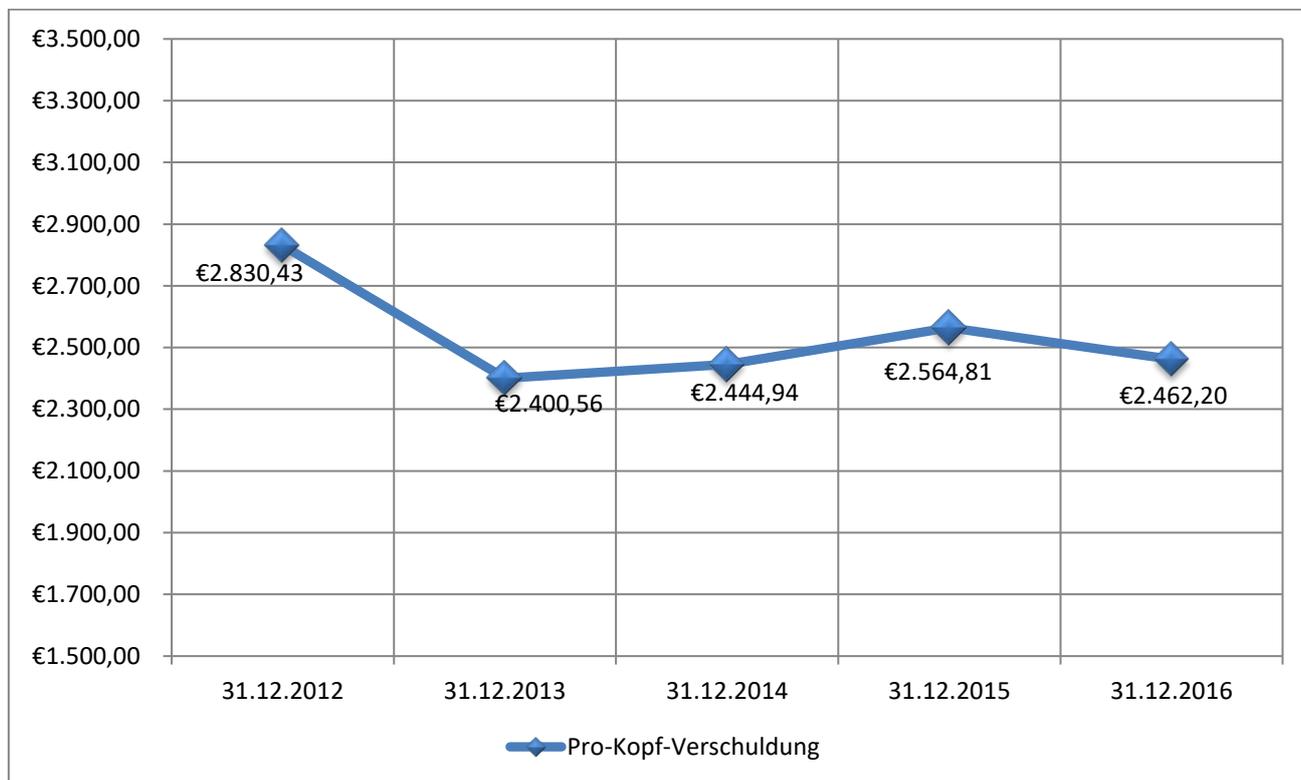
Die Quote stellt den Anteil des kurzfristigen Fremdkapitals am gesamten Fremdkapital dar.

Der Anteil an kurzfristigem Fremdkapital hat sich im Rahmen des Kommunalen Schutzschirmes erheblich reduziert. Damit einher geht eine Reduzierung des Zinsänderungsrisikos.

## Pro-Kopf-Verschuldung

*Fremdkapital (im Sinne der bilanzanalytischen Strukturierung der Passiva ergibt sich diese aus: Sonderposten für den Gebührenaussgleich + Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen, Bezüge für Freistellungszeiten im Rahmen der Altersteilzeit o.ä + Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen + sonstige Rückstellungen + Verbindlichkeiten + Passive Rechnungsabgrenzungsposten) / Einwohnerzahl)*

gem. Strukturbilanzgliederung KGSt, Quelle: Jahresstatistik Land Hessen



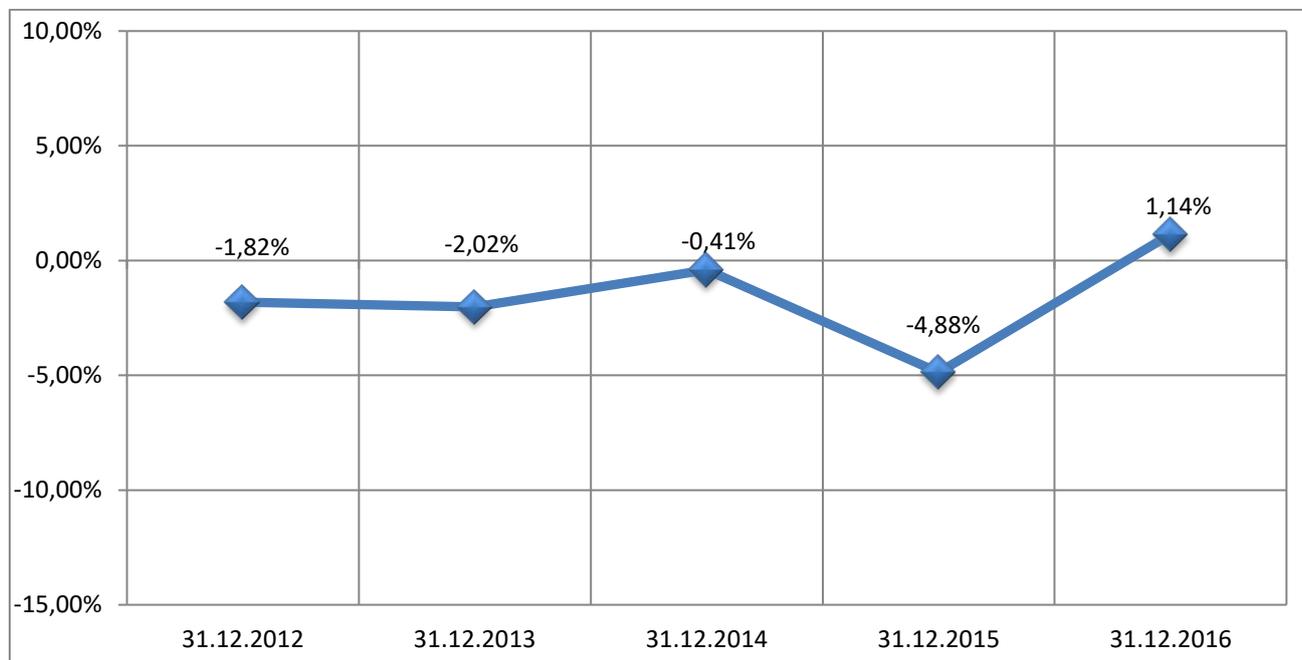
	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
Fremdkapital in T€	512.055.486,53 €	434.956.984,58 €	443.659.282,15 €	468.568.129,47 €	455.290.676,86 €
Einwohnerzahl lt. Statistik Hessen	180.911	181.190	181.460	182.691	184.912
Pro-Kopf-Verschuldung	2.830,43 €	2.400,56 €	2.444,94 €	2.564,81 €	2.462,20 €

Durch einen geringfügigen Rückgang des Fremdkapitals und der positiven Entwicklung der Einwohnerzahl kommt es zu einem positiven Effekt, der sich in der Kennzahl niederschlägt. Die Pro-Kopf-Verschuldung war insofern im Berichtsjahr leicht rückläufig.

## Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit Selbstfinanzierungsgrad

(Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit x 100 / Sachanlagen zu historischen AHK zu Jahresbeginn)

Quelle: Finanzrechnung und Anlagespiegel des jeweiligen Jahresabschlusses



gem. Finanzrechnung	31.12.2012 €	31.12.2013 €	31.12.2014 €	31.12.2015 €	31.12.2016 €
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verw.tätigkeit	- 9.978.289	- 11.299.617	- 2.304.584	- 28.025.863	6.546.427,94

Der Zahlungsmittelsaldo zeigt auf, ob und in welchem Umfang Finanzmittel (aus der laufenden Verwaltungstätigkeit) für die Selbstfinanzierung des Anlagevermögens, zur Schuldentilgung und zur Verstärkung der Liquiditätsreserven verfügbar sind.

Der Rheingau-Taunus-Kreis weist in der indirekten Finanzrechnung für den Betrachtungszeitraum in 2016 erstmalig einen positiven Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit aus. Eine Eigenfinanzierung von Investitionen oder Tilgungsleistungen ist daher in Teilen gegeben.